EUROPÄISCHE STAATS-RELATIONEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1626
Bibl. Mont.
(8
Digitized by Google

<36607049530012

<36607049530012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Europäiſche
Staats-Relationen

Von Nik. Vogt

Bayerische Staatsbibliothek München

Achter Band

Erſtes bis Drittes Stück

Frankfurt am Main
in der Andreäiſchen Buchhandlung
1807

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt des achten Bandes.

I. Der Feldzug vom Jahre 1807. . . . S. 1

II. Schlacht bey Eylau. . . . . — 4

III. Ueber die politiſchen Verhältniſſe zwiſchen Frankreich und England, nebſt den abgebrochenen Beylagen. . . . . — 8

IV. Politiſche Bemerkungen über die Geſchichte der Deutſchen, Fortſetzung. . . . — 41

V. Die Dardanellen. Nachtrag zu dem Feldzug von 1807. . . . . . . — 82

VI. Von der Stärke und Schwäche der Koalitionen — 85

VII. Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichs-Kammergerichts zu einem Entſchädigungsanſpruch nach deſſen Auflöſung . . . . — 90

VIII. Politiſche Bemerkungen über die Geſchichte der Deutſchen. Fortſetzung . . . — 132

IX. Der Feldzug von 1807. Fortſetzung . . — 173

Digitized by Google

X. Schlacht bey Friedland . . . . . S. 182

XI. Der Friede von Tilſit . . . . — 187

XII. Gedanken über eine künftige Mediationsakte für den rheiniſchen Bund . . . — 209

XIII. Polens Wiedergeburt. Fortſetzung und Beylage zu dem ſiebenten Stück des ſiebenten Bandes . . . . . . — 215

XIV. Politiſche Bemerkungen über die Geſchichte der Deutſchen. Fortſetzung . . . — 231

XV. Sonderbares Beyſpiel von Geſchäftsgang . — 240

XVI. Das Syſtem Friedrichs II. und Napoleons I. — 243

Digitized by Google

I.

Der Feldzug vom Jahre 1807.

Nach dem eben ſo ruhm⸗ als gefahrvollen Feldzuge des vorigen Jahres wollte der Kaiſer Napoleon ſeinen Truppen die Ruhe der Winterquartiere geſtatten; allein es lag im Plane der ruſſiſchen Feldherren, den Kampf fortzuſetzen. Sie wollten vermuthlich die untere Weichſel gewinnen, Graudenz und Danzig entſetzen, an die Oder vordringen, um ſo in Verbindung mit den Schweden die große franzöſiſche Armee zwiſchen die Elbe und böhmiſche Grenze zu drängen, wodurch ſie nach einer glücklichen Schlacht den größern Theil der preußiſchen Monarchie zu retten glaubten. Dieſem zufolge griffen ſie am 25ten Jänner den franzöſiſchen General Pactod bey Mohrungen an, und ſuchten ihn aus ſeiner Stellung zu vertreiben. Allein kaum war ihr Vortrapp mit den Franzoſen zum Gefecht gekommen, als der Prinz von Ponte Corvo mit der Diviſion Drouet zu Hülfe eilte, und das Dorf Pfarresfelden wegnahm, was von ſechs ruſſiſchen Bataillonen vertheidigt wurde. Der Kampf wurde hierauf allgemein und blutig. Die franzöſiſche Linie rückte auf die Ruſſen vor, welche auf einer Anhöhe aufgeſtellt waren. Das neunte Infanterieregiment hatte bey dem erſten Angriff ſeinen Adler verloren, und ſtürzte ſich mit Wuth auf die Ruſſen, um ihn wieder zu erobern: dieſe vertheidigten ſich mit Standhaftigkeit und Muth; das Treffen dauerte mehrere Stunden, ohne

Digitized by Google

daß ein oder der andere Theil einen entſcheidenden Vortheil erhalten konnte.

In dieſem ſchwankenden Zuſtande erſchien der General Dupont mit dem 32. und 96. Regimente, umgieng den rechten Flügel der Ruſſen, and zwang ſie, auf die Art ſich zurück zu ziehen.

Nach dieſem Gefechte ſtießen mehrere Abtheilungen zu der ruſſiſchen Avantgarde, und der General Eſſen kam aus dem Innern der Moldau, um die Armee in Polen zu verſtärken. Der franzöſiſche Kaiſer ließ gegen denſelben die Diviſion von Lannes unter dem Befehl des Generals Savary ſtehen, welche ſich an dem Bug auch mit Glück behauptete. Aber den größern Theil der übrigen Truppen verlegte er nach der untern Weichſel, als wohin die Abſicht der ruſſiſchen Generäle gerichtet zu seyn ſchien, und ſuchte ihre Armee auf der linken Flanke zu überflügeln. Dieſem zufolge zog ſich der Prinz von Ponte Corvo nach Strasburg zurück; der Marſchall Lefebre ſammelte ſeine Truppen bey Thorn, um dieſe Stadt und die untere Weichſel zu decken, und das Korps des Marſchalls Davouſt beſetzte Ortelsberg.

Den 2ten Februar gieng der Herzog von Berg mit dem Korps des Marſchalls Soult nach Allenſtein. Das Korps des Marſchalls Davouſt marſchirte gegen Wartenburg. Die Korps der Marſchälle Augereau und Ney vereinigten ſich zu Allenſtein, wodurch die linke Flanke der Ruſſen umgangen war, welche an das Dorf Mudtken und Jakoro angelehnt, die große Liebſtadter Straße decken ſollte.

Als die franzöſiſchen Truppen auf den angegebenen Punkten angekommen waren, bildete Napoleon ſogleich eine Schlachtlinie, um die Ruſſen zwiſchen die Weichſel und Oſtſee zu drängen. Er ſtellte das Korps des Mar-

ſchalls Ney auf die linke Flanke, jenes des Marſchalls Augereau auf das Centrum, und das Korps des Marſchalls Soult auf die rechte Flanke. Die Garde bildete die Reſerve. Sobald man die Ruſſen zu Geſicht bekam, mußte der Marſchall Soult auf Gutſtadt vorrücken, und ſich der Brücke bey Bergfried bemächtigen, wodurch die Ruſſen von der Seite abgeſchnitten wurden; der Marſchall Ney beſetzte ein Gehölze, an welches die Ruſſen ihre rechte Flanke angelehnt hatten; und die Diviſion von St. Hilaire rückte auf den Mittelpunkt vor. Auf allen Seiten wurde mit der größten Hartnäkkigkeit geſtritten; die Nacht verhinderte den Ausgang des Gefechts.

Den 8ten ſetzten die Franzoſen über die Alle, der Großherzog von Berg griff mit ſeiner Kavallerie die Ruſſen bey Waterdorf an, und ſchlug ſie zurück. Der Marſchall Ney verfolgte ein abgeſchnittenes Korps über Deppen hinaus, und der Marſchall Augereau beſetzte Hoff. Die ruſſiſchen Generäle, welche die Wichtigkeit dieſes Platzes bemerkten, ließen 10 Bataillone aufbrechen, um ihn wieder wegzunehmen. Allein der Großherzog von Berg rückte mit ſeiner Kavallerie heran, faßte dieſelben in die Flanke, und trieb ſie bis nach Eylau, wohin die andern ruſſiſchen Abtheilungen bereits gezogen waren, um eine Hauptſchlacht zu liefern.

Digitized by Google

II.

Schlacht bey Eylau.

Eine Viertelſtunde von dieſer preußiſchen Stadt erſtreckt ſich ein Bergrücken, welcher die Päſſe der Ebenen beherrſcht, und worauf ein Theil der Ruſſen gelagert war. Der Marſchall Soult verſuchte dieſelben davon zu vertreiben: allein in dem Augenblicke, wo die franzöſiſche Linie bereits einen glücklichen Angriff gewagt hatte, rückte eine ruſſiſche Kolonne Kavallerie heran, und brachte deren linke Flanke in Unordnung. Das Gefecht wurde dadurch hitzig und wankend, und in der Wuth des Kampfes drangen beyde Theile in die Stadt, und ſchlugen ſich in den Gaſſen und Häuſern herum. Die Ruſſen hatten mehrere Regimenter in eine Kirche und einen Kirchhof geworfen, und erſt nach einem verzweifelten Gefechte und nach 10 Uhr Abends wurden die Franzoſen davon Meiſter. Sie nahmen die Nacht noch folgende Stellung:

Die Diviſion Legrand bivakirte vor der Stadt; die Diviſion St. Hilaire rechts; das Korps des Marſchalls Augereau links. Das Korps des Marſchalls Davouſt war ſchon einen Tag zuvor herangerückt, um Eylau zu überflügeln, und die linke Flanke der Ruſſen zu bedrohen, und der Marſchall Ney that ein Gleiches auf der rechten; ſo daß die auf der Anhöhe ſtehenden Ruſſen wie in eine Zange eingeklemmt werden ſollten. Nichts deſto weniger fiengen ſie mit Tages Anbruch an,

Digitized by Google

die Diviſion St. Hilaire in der Stadt Eylau mit ihrem groben Geſchütz zur Schlacht aufzufordern.

Der franzöſiſche Kaiſer ließ das Korps des Marſchalls Augereau vorrücken, und die Anhöhe mit 40 Kanonen ſeiner Garde beſchießen, welche das ruſſiſche Geſchütz mit Thätigkeit beantwortete. Die Ruſſen waren in Kolonnen aufgeſtellt, und ſchienen durch eine Seitenbewegung die franzöſiſche linke Flanke überflügeln zu wollen. Der Marſchall Augereau rückte daher mit ſchnellen Schritten auf ihren Mittelpunkt heran, um ſie im Schach zu halten, indeſſen ſich die Diviſion von St. Hilaire mit dem Korps des Marſchalls Davouſt in Verbindung zu ſetzen verſuchte, welches zum Theil auf der Flanke und in dem Rücken der Ruſſen angekommen war.

Als die franzöſiſchen Feldherren dieſe Bewegungen vornahmen, fiel ein ſo dichter Schnee, mit Sturmwind begleitet, daß ihre Kolonnen einander nicht mehr unterſcheiden konnten, und alſo ihre Richtpunkte aus den Augen verlohren. Sie lehnten ſich zu viel links an, und kamen dadurch in eine gewiſſe Unordnung. Dieſe benutzten die ruſſiſchen Generäle, und rückten mit raſchen Schritten zwiſchen dieſelben ein. Die Bewegungen der Franzoſen wurden dadurch ſchwankend, und das Handgemenge und Gemetzel von beyden Theilen fürchterlich.

Indeſſen hatte ſich der Himmel wieder erheitert, und man konnte nach ſichern Richtungen operiren. Da während dem Gefechte die franzöſiſche Linie theils durchbrochen, theils mit Ruſſen untermiſcht war, ſo zog ſich der Großherzog von Berg mit der Kavallerie und der Garde hinter der Diviſion von St. Hilaire herum, fiel die vordringenden Ruſſen mit Heftigkeit an, und ſtellte auf die Weiſe die Ordnung wieder her, welche während

Digitized by Google

dem Schneeſturme verlohren gieng. Der Angriff der franzöſiſchen Kavallerie war fürchterlich, aber eben ſo ſchrecklich jener der ruſſiſchen, welche jetzt gegen die Franzoſen vorrückte. Die franzöſiſche Reiterey hatte zwey Linien ruſſiſcher Infanterie durchbrochen; allein ſie konnte dieſe Vortheile nicht verfolgen, weil ſie ein Wald und der üble Boden am Manövriren hinderte.

Während der Zeit war auch das Korps des Marſchalls Ney durch Altdorf gegen die linke Flanke vorgerückt, und ſuchte da die Preußen zu verdrängen. Es ſtellte ſich in Schemaditten auf, wodurch es dieſe von den Ruſſen abſchnitt. Die ruſſiſchen Feldherrn, welche die Wichtigkeit dieſes Ortes bemerkten, ſchickten ſogleich mehrere Grenadierbataillone ab, um die Verbindung wieder herzuſtellen, und die Franzoſen zu vertreiben: allein dieſe behaupteten das Dorf, und die Ruſſen mußten ſich zurückziehen.

Dieſe Schlacht war die blutigſte ſeit jener bey Jena, und beyde Theile ſchreiben ſich den Sieg zu. Die franzöſiſchen Diſpoſitionen waren ſehr gut: das Korps des Marſchalls Augereau ſollte, von der Diviſion St. Hilaire und der Garde unterſtützt, den Mittelpunkt der Ruſſen beſchäftigen, während dem die Marſchälle Davouſt und Ney die Flügel derſelben umgiengen, und ihnen auf die Flanken und in den Rücken kämen; allein die üblen Wege und der eingefallene Schneeſturm verhinderte ihre Operationen. Die Kolonnen des Marſchalls Augereau und der Diviſion von St. Hilaire verlohren während dem Treffen ihre Richtungspunkte, wodurch die Ruſſen zwiſchen ſie eindringen konnten; und das Korps des Marſchalls Davouſt konnte ſich nicht geſchwind genug entwickeln, um ſie zu unterſtützen. Ohne das kühne Manövre des Grosherzogs von Berg,

Digitized by Google

welcher mit der Kavallerie und der Garde zu Hülfe kam, würde der Mittelpunkt gänzlich in Unordnung gekommen ſeyn.

Die Ruſſen fochten mit ihrer bekannten Beharrlichkeit; ſie benutzten die Vortheile ihrer Stellung, und die durch den Schneeſturm verurſachte Verwirrung der Franzoſen, und ſuchten, wenn ſie überflügelt waren, ein gleiches Manövre an ihren Feinden vorzunehmen.

Bey dieſem Gefechte, wo beyde Theile über mehrere Stunden gleichſam in einander verwickelt waren, wird der Verluſt beyderſeits ſehr beträchtlich angegeben. Der Marſchall Augereau wurde verwundet, mehrere Generäle und Oberſten blieben auf dem Platz, oder ſtarben an ihren Wunden. Fahnen und Adler giengen auf beyden Seiten verlohren.

Nach dem Treffen zogen ſich zuerſt die Ruſſen, dann die Franzoſen von dem Schlachtfelde zurück. Jeder Theil mußte die Wunden ſeiner Tapfern heilen.

Digitized by Google

III.

Ueber die politiſchen Verhältniſſe zwiſchen Frankreich und England, nebſt den abgebrochenen Beylagen.

Man kann über die Geſchichte unſerer Zeit nichts gründliches ſagen, ohne beſtändig auf die politiſchen Verhältniſſe von Frankreich und England zurückzukommen; ja man könnte ſogar behaupten, daß dieſelben ſeit mehr als einem Jahrhundert die Urſache aller Kriege und Verbindungen in den vier Theilen der Welt geweſen ſeyen. Frankreich leitet die Begebenheiten durch das Glück ſeiner Waffen; England durch ſeine Reichthümer; die übrigen Völker treten wie Hülfstruppen zwiſchen beyde, und durch ſie wird das Schickſal der Erde entſchieden.

Es iſt nicht zu läugnen, daß Frankreich durch die anhaltenden Siege, welche ſeine Heere erfochten haben, zu einer ungeheuern Macht herangewachſen ſey. Es hat durch glückliche Friedensſchlüſſe die Niederlande, das linke Rheinufer, Savoyen, Piemont und andere kleine Staaten ſeinem weiten Reiche einverleibt; Spanien, Holland, die Schweiz, ganz Italien, und nun auch Deutſchland, ſind ſeine Verbundenen geworden; über eine halbe Million eigner Krieger fechten auf fremdem

Boden, und von eroberten Provinzen unterhalten; noch einmal ſo viel ſteht ihm im Falle der Noth durch ſeine Verbündeten zu Gebot. Auch in andern Welttheilen hat es noch wenig verlohren, und wenn ſeine Flotten ſich auch mit jenen ſeiner Feinde nicht meſſen können; ſo dienen ſie doch dazu, ſelbe im Schach zu halten. Dies alles regiert ein Kaiſer, durch Siege und Macht geſtärkt, voll Thätigkeit, voll Muth, voll Schnellkraft.

Dieſem Koloſſe ſteht Großbrittanien gegenüber, ſchon ſeit Jahrhunderten im Beſitze des Handels, der Schifffahrt und der Reichthümer der Erde. Seine Flotten bedecken die Meere; es ſchickt Soldaten, Waffen und Geld in die vier Welttheile; es iſt keine Inſel, keine Küſte ſo entfernt, wo es nicht Zugang findet. Länder, welche Europa nicht kannte, tragen ſeinen Namen, und Völker, welche kaum erſt aus der Kindheit getreten ſind, treiben Handel mit ihm.

In Oſtindien beſitzt es Länder, welche an Größe und Reichthümern die erſten in Europa übertreffen. In Weſtindien beherrſcht es die europäiſchen Kolonien durch ſeine Seemacht, die amerikaniſchen durch ſeinen Handel. In Afrika dienen ihm die Küſten durch Gold und Sklaven; in Europa hat es die Schlüſſel zu den ſüdlichen und nördlichen Gewäſſern. Sein Ackerbau iſt vortrefflich, ſeine Manufakturen die erſten der Welt, ſein Handel über alle Gegenden ausgebreitet, und wo ihm die Siege ſeiner Feinde den Eingang mit Waffen verboten haben, dringt es vor durch Geld und den Schleichhandel.

Es hat freylich durch die Siege der Franzoſen viele ſeiner ehemaligen Alliirten auf dem feſten Lande verlohren, und die Laſt ſeiner Staatsſchulden bis zum Ungeheuern erhöht; dagegen wußte es die erſte Landmacht

Digitized by Google

(Rußland) in ſeinen Bund zu ziehen, und das Intereſſe ſeiner Reichen und Handelsleute an den Kredit ſeiner Staatsſchulden zu binden.

Aus dieſem flüchtigen Ueberblicke wird man ſchon die Urſache finden, warum der Friede zwiſchen beyden Nationen ſo ſchwer zu Stande zu bringen ſey. Wir werden aber davon noch mehr überzeugt werden, wenn wir Beyder Hülfsquellen und die Menge ihrer Berührungspunkte beherzigt haben.

Schon in den erſten Jahren des franzöſiſchen Revolutionskriegs wollten manche Staatsmänner und Schriftſteller behaupten, die franzöſiſche Nation könnte ohnmöglich länger denſelben fortſetzen, indem es ihr in kurzer Zeit ſowohl an Geld als Menſchen fehlen würde. Nichts deſtoweniger hat ſie denſelben nicht nur mit Ruhm, ſondern auch mit Eroberungen geendigt. Frankreich muß alſo in ſich ſelbſt jene Mittel gehabt haben, welche dazu nöthig waren. Bey dem Ausbruche des Kriegs gab man die Bevölkerung dieſes weitläufigen Reiches auf 25,000,000 Menſchen an; davon wurden, der Fortpflanzung ohnbeſchadet, 600,000 zu der Armee geſchickt; und wenn davon auch jährlich ein Paarmal hunderttauſend in den Schlachten geblieben ſind, ſo wurden ſie durch die anhaltenden Verbindungen beyder Geſchlechter in einem ſo volkreichen Lande bald wieder erſetzt. Daher finden wir auch, daß nach einem beynahe ſchon funfzehnjährigen und auf allen Seiten blutigen Kriege der jährliche Nachzug der Konſkribirten nicht gemangelt habe.

Durch beträchtliche Eroberungen wurde die Zahl der franzöſiſchen Einwohner auf 32,000,000 vermehrt, wovon man jährlich ohne beträchtlichen Nachtheil der Bevölkerung wenigſtens 100,000 Konſkribirte ziehen

konnte, um den Verluſt bey den Armeen zu erſetzen. Dazu kamen jetzt noch die Länder der Bundsgenoſſen in Italien, Spanien, Deutſchland und Holland, welche ihrer Bevölkerung ohnbeſchadet, eine faſt gleiche Zahl zur Ergänzung ihrer Truppen aufſtellen können. Frankreich hat alſo über eine Armee von einer Million Krieger zu diſponiren, welche einen jährlichen Zuſatz von 200,000 erhalten kann.

Zu dieſen bey der Armee dienenden Truppen muß man noch die Nationalgarden und bewaffneten Bürgerkompagnien rechnen, deren Zahl ungeheuer iſt; und obwohl dieſelben gegenwärtig nicht im Felde ſtehen, ſo helfen ſie doch die Städte und Feſtungen bewachen, und ſind im Falle der Noth ein nicht unbeträchtliches Reſervekorps. Da jetzt in Frankreich ſowohl als in ſeinen Bundesſtaaten alles dem Kriege ſubordinirt iſt, ſo bildet ſich nach und nach, und ſelbſt unter ſonſt ruhigen Bürgern ein gewiſſer Soldatengeiſt, welcher von der gemeinen Pünktlichkeit der Wache gar leicht zu der ſtrengern Diſciplin der Armeen geleitet werden kann. Aus allem dem wird es deutlich, daß Frankreich mit ſeinen Bundesſtaaten dermalen eine militäriſche Maſſe ausmache, welche auch nach mehreren Nachtheilen nicht ſo leicht zu überwältigen ſey.

Der andere Theil ſeiner Hülfsquellen beſteht in der ſonderbaren Art, wie es ſeine Truppen unterhält. Vor dem franzöſiſchen Revolutionskriege war es üblich, den Armeen durch Magazine und Kontributionen Nahrung zu verſchaffen; dadurch wurden die Kriege außerordentlich koſtſpielig für den Staat, ſo ſie führte: jetzt aber unterhält Frankreich eine Armee von einer halben Million Soldaten auf Koſten der eroberten Provinzen; und da viele derſelben an allen den Dingen, welche eine

Armee nöthig hat, einen Ueberfluß hatten, ſo konnte es der franzöſiſchen Regierung nie an Hülfsquellen zum Kriege fehlen. So lange alſo Frankreich noch über eine Bevölkerung von wenigſtens 50,000,000 Menſchen, und Länder, welche an den Lebensbedürfniſſen Ueberfluß haben, zu diſponiren hat, wird es den Krieg ohne große Gefahr für ſeine eigne Exiſtenz fortſetzen können.

In einem ähnlichen Falle ſcheint auch Großbrittanien zu ſeyn. Dieſes Reich hat zwar die ſolideren Quellen der Bevölkerung und des natürlichen Reichthums nicht wie Frankreich: allein es erſetzt das durch ſeine Induſtrie, ſeinen Handel und ſeine Alliirten, was ihm am erſten abgeht. Es iſt aus der Erfahrung der letztern Jahrhunderte erwieſen, daß bey dem Ausbruche eines Kriegs zwiſchen Frankreich und Großbrittanien, letzteres ſogleich durch die Uebermacht ſeiner Marine den franzöſiſchen auswärtigen Handel zerſtöre, und die Inſeln bedrohe. Dadurch wird es Meiſter der Meere und des Handels, und der engliſchen Nation fließen ſo ungeheure Reichthümer zu, daß das Gouvernement, ohne alle Nachtheile des Ganzen, eben ſo ungeheure Anſtrengungen und Ausgaben wagen darf. Wir wollen dieſes Manövre des brittiſchen Miniſteriums näher beleuchten.

Wir wollen ſetzen, bey dem gegenwärtigen Kriege gewönne die brittiſche Nation, indem ſie den Handel von Frankreich, Spanien und Holland beengt, jährlich 50 Millionen Pfund Sterling, ſo kann das Miniſterium davon die Hälfte ohne Anſtrengung der Nation in den Schatz leiten, und letztere gewinnt immer noch mehr als die andere Hälfte, indem die Staatsausgaben nicht alle ins Ausland, ſondern größtentheils wieder auf ſie ſelbſt zurückfließen.

Um dieſen jährlichen Gewinnſt der Nation für den Krieg und die Ausgaben ergiebig zu machen, bedient ſich das Miniſterium zweyer Mittel, nämlich der Anleihen und der Taxen. Erſteres kann ihm nicht fehlen, indem es von den Reichen, welche größtentheils bey einem Kriege gewinnen, darin unterſtützt wird, und den Kredit der Bank auf ſeiner Seite hat; das letztere nicht, weil mit dem Steigen der Reichthümer nothwendig auch das Steigen der Taxen oder Konſumption, worauf die Taxen gelegt ſind, verbunden iſt. So führt alſo Großbrittanien mit dem Gelde derjenigen Nationen Krieg, welche ſeine Feinde oder auch ſeine Verbündete ſind.

Dieſe Vortheile, welche der Reichthum und Handel der brittiſchen Nation gewähren, verſchaffen ihr auch immer Alliirte auf dem feſten Lande gegen Frankreich. Da dieſes bey dem Ausbruche eines Krieges zwiſchen beyden Nationen der brittiſchen Seemacht nicht das Gleichgewicht halten kann; ſo muß es die Vortheile auf dem feſten Lande zu erhalten ſuchen, welche es auf dem Meere verlohren hat. Es muß die Länder der brittiſchen Alliirten erobern. Zu Anfange dieſes Krieges waren es Oeſterreich, Holland, Sardinien und das deutſche Reich; jetzt aber, da der größte Theil dieſer Staaten durch das Glück der franzöſiſchen Waffen Frankreichs Bundesgenoſſe geworden iſt, Schweden und Rußland. In beyden Fällen war England vor einer Landung geſichert; ſo lange noch Oeſterreich, Holland, das deutſche Reich und Italien ſeine Bundesgenoſſen waren, hatte Frankreich ſelbſt für ſeine Grenzen zu fürchten. Wir haben es geſehen, daß die koaliſirten Truppen bald über den Alpen, bald über dem Rhein, bald in den Niederlanden die franzöſiſchen Länder bedroht hatten.

Digitized by Google

Jeƶt hat Großbrittanien freylich dieſe Bundesgenoſſen auf der franzöſiſchen Grenze verlohren, dagegen aber andere erhalten, welche die militäriſchen Operationen für Frankreich viel beſchwerlicher und unſicherer machen, als ſie in Italien, am Rhein und in den Niederlanden waren; denn die brittiſchen Alliirten, ſo auf der französiſchen Grenze herrſchten, waren entweder ſchwache oder entfernte Mächte, welche eben ſo leicht beſiegt als überwältigt werden konnten. Auch war die ganze militäriſche Linie von den Appenninen bis zu den Niederlanden mehr zum Vortheil als Nachtheil Frankreichs angelegt; jeƶt aber ſteht der brittiſchen Regierung ein anderer Koloß zur Seite, deſſen Länder ſich über den größten Theil von Aſien und Europa erſtrecken, der über tapfere Nationen gebietet, und die franzöſiſchen Heere ſelbſt im Siege ermüden kann.

Nebſt dieſen faſt unerſchöpflichen Machtverhältniſſen beyder Theile giebt es noch andere, welche den Frieden zwiſchen ihnen zurückhalten, nämlich die Konkurrenz im Handel und die Kolonien. Seit den glänzenden Zeiten Ludwigs XIV. hat ſich Frankreich zur zweyten Seemacht in Europa erhoben. Nach England hat es die größte Marine; es hat beträchtliche Kolonien in allen Theilen der Erde; es buhlt in Manufakturen und Handel mit allen ſeinen Nachbarn. Hier giebt es alſo zwiſchen beyden Nationen weit kritiſchere Berührungspunkte, als bey jeden andern Mächten. Die Behauptung einer Obermacht zur See, die Berichtigung der Kolonialverhältniſſe, die Bündniſſe auf dem feſten Lande und in andern Welttheilen, die Konkurrenz im Handel ſowohl unter ſich als mit fremden Völkern, nebſt einer Menge geringerer Verhältniſſe, welche daraus entſtehen, ſind eben ſo viele Gelegenheiten zum Kriege, als Hinderniſſe

Digitized by Google

zum Frieden. Wenn bey andern Nationen ſchon wichtige Verletzungen des Völkerrechts vorgehen müſſen, ehe unter ihnen Streitigkeiten entſtehen; ſo kann zwiſchen Frankreich und England ein Fiſchfang oder Pelzhandel in den entfernteſten Theilen der Erde Krieg erregen. Daher kommt es denn auch, daß der Friede ſo ſchwer unter beyden zu ſchließen iſt. Man darf nur die Negotiationen ſeit dem Utrechter Frieden bis auf die beyliegende Korreſpondenz leſen, und man wird überzeugt werden, daß eben die Handlungsverhältniſſe eins der Haupthinderniſſe eines dauernden Einverſtändniſſes waren. Ich habe dieſe kurze Ueberſicht der politiſchen und kommerziellen Verhältniſſe darum den folgenden Beylagen vorausgeſchickt, damit man auf die Urſachen aufmerkſam werde, warum dadurch der Friede nicht zu Stande kam.

Fortſetzung der Aktenſtücke die von England abgebrochenen Friedensunterhandlungen betreffend.

N°. V.

Enthält die Antwort des Herrn Fox vom 8. April an den Miniſter von Frankreich. „Wenn das, ſagt er, was Ew. Exzellenz in Bezug auf die inneren Angelegenheiten ſagt, die politiſchen Angelegenheiten betrifft, ſo iſt wohl keine Antwort nöthig; wir miſchen uns nicht in Kriegszeiten darein; um ſo mehr werden wir es in Friedenszeiten nicht thun; und nichts iſt von den bey uns herrſchenden Ideen weiter entfernt, als der Gedanke, entweder uns in die inneren Geſetze miſchen zu wollen, die Sie für ſchicklich halten, um Ihre Zölle zu reguliren und die Rechte Ihres Handels zu behaupten, oder Ihre

Flagge zu beſchützen. Was den Handelstraktat betrifft, ſo glaubt England kein Intereſſe zu haben, ihn mehr zu wünſchen als die andern Nationen. Viele glauben, ein ſolcher Traktat zwiſchen Frankreich und England würde den beyden kontrahirenden Theilen gleich nützlich ſeyn; aber dies iſt eine Frage, über welche jede Regierung nach ihren eignen Einſichten urtheilen muß, und derjenige, der ihn verweigert, beleidigt nicht, und hat demjenigen, der ihn vorſchlägt, keineswegs Rechenſchaft darüber abzulegen.“

Auch England, heißt es weiter, verlange wie Frankreich die Gleichheit; die Inkonvenienz eines Friedens ohne Dauer ſey auch für England ſehr groß. In Bezug auf die Intervention einer fremden Macht wird bemerkt, Rußland könne nicht als eine fremde Macht betrachtet werden, weil ſie gegenwärtig mit England in Allianz und mit Frankreich im Kriege begriffen ſey. Deswegen habe er in ſeinem Briefe darauf angetragen, den Kaiſer Alexander als Theilhaber, und nicht als Vermittler anzuſehen. Wenn der Friede für die beyderſeitigen Alliirten ehrenvoll wie für die kontrahirenden Theile ſeyn ſoll, ſo ſcheine es ihm unmöglich, daß England eine Unterhandlung, wenn ſie nicht blos proviſoriſch ſeyn ſollte, ohne die Mitwirkung oder wenigſtens ohne die vorläufige Beyſtimmung ſeines Alliirten anfangen könne. Die Integrität und Unabhängigkeit des ottomanniſchen Reiches ſeyen allen intereſſirten Partheyen theuer, und böten darum gar keine Schwierigkeiten dar.

„Vielleicht iſt es wahr, bemerkt Herr Fox, daß Frankreichs Macht zu Land im Vergleiche mit jener des übrigen Europa's nicht der Superiorität gleich iſt, die wir auf dem Meere beſitzen, wenn man ſie aus demſelben

Geſichts-

Digitized by Google

Geſichtspunkt betrachtet; aber man muß auch geſtehen, daß das Projekt, ganz Europa gegen Frankreich zu kombiniren, höchſt ſchimäriſch iſt. Uebrigens heißt es in der That, die Beſorgniſſe für die Zukunft ein wenig zu weit treiben, wenn man die Allianz zwiſchen Rußland und England (die beyden Mächte Europa's, welche am wenigſten gemacht ſind, Frankreich zu Land anzugreifen) ſo anſieht, als wenn ſie dahin zweckte, ein ähnliches Reſultat hervorzubringen.

Die Dazwiſchenkunft Rußlands, heißt es weiter, könne auch nicht als die Bildung eines Kongreſſes angeſehen werden, da es nur zwey Parthien gäbe, Rußland und England auf der einen, und Frankreich auf der andern Seite.

Am Schluſſe wird geſagt: „ich bin geneigt zu glauben, daß es nur Einen weſentlichen Punkt giebt, über den wir nicht einig ſind. Sobald Sie zugeben, daß wir proviſoriſch unterhandeln, bis Rußland dazu kommen kann, und alsdann mit ihm; ſo ſind wir bereit, die Unterhandlung, ohne ſie um einen Tag zu verſchieben, an dem Ort, nnd in der Form anzufangen, welche die beyden Theile für die ſchicklichſten halten werden, um den Gegenſtand unſerer Arbeiten mit der möglichſten Beſchleunigung zu einem guten Ausgang zu führen.

N°. VI.

Enthält eine Depeſche des franzöſiſchen Miniſters, vom 16. April als Antwort auf das Vorige.

„Ich wage es zu glauben, mein Herr, heißt es im Eingange, daß, indem ich zum letztenmal auf dieſe Diskuſſion zurückkomme, ich Ew. Exzellenz überzeugen werde, daß Rußland unter keinem Titel und wegen keinem Bewegrund in die zwiſchen Frankreich und

England vorgeſchlagene Unterhandlung darf berufen werden.“

Von hier an folgt eine Darſtellung der Verhältniſſe mit England und Rußland: dieſes habe, ſagt Talleyrand, als es für gut fand, ſeine politiſchen Verhältniſſe mit Frankreich aufzuheben, zugleich ganz beſtimmt erklärt, es ſey geſonnen, den zwiſchen Frankreich und England beſtehenden Debatten fremd zu bleiben. Obſchon Rußland ſeitdem einen Allianztraktat mit England abgeſchloſſen habe, ſo könne man doch aus dem, was davon bekannt geworden, aus dem Zwecke und noch mehr aus den Reſultaten, die er hatte, ſchließen, daß derſelbe mit dem Kriege, der ſeit beynahe zwey Jahren zwiſchen England und Frankreich beſtehe, gar keine Verbindung habe. Dieſer Traktat ſey nur ein Vertrag über die Theilnahme an einem Kriege, der in ſeiner Art ganz verſchieden, ausgedehnter und allgemeiner als der erſte war. Aus dieſem Kriege ſey die dritte Koalition entſtanden, in welcher Oeſterreich Haupt- und Rußland Hülfsmacht war. England habe nur im Projekte Theil an dieſem Kriege genommen; Frankreich ſey durch keine Deklaration von Seiten Rußlands unterrichtet worden, daß dieſes im Kriege mit ihm begriffen ſey, und erſt auf dem Schlachtfelde habe es offiziel erfahren, daß Rußland Theil daran genommen.

Der Krieg, den Se. brittiſche Majeſtät an Frankreich erklärt habe, ſey vermöge der bey beyden Gelegenheiten bekannt gemachten Aktenſtücke, ohne Beziehung auf den, der 18 Monate ſpäter nach der Allianz von England mit Oeſterreich, Rußland und Schweden entſtanden wäre. In den Motiven des letzten ſey keine Rede von den unmittelbaren Intereſſen Englands. Dieſes habe an dem geendigten Kriege nicht wirklich

Theil genommen, und Rußland habe es eben ſo wenig, weder unmittelbar noch mittelbar an demjenigen gethan, der noch dauere. Es ſey alſo kein Grund vorhanden, daß England nicht allein den Krieg endige, den es allein mit Frankreich geführt habe. Wenn Se. Majeſtät der Kaiſer den Grundſatz, mit England, in Verbindung mit ſeinen neuen Alliirten, zu unterhandeln, annähme; ſo würde er dadurch unter der Hand zugeben, daß die dritte Koalition noch exiſtire, daß der Krieg von Deutſchland nicht geendigt, und dieſer Krieg derſelbe ſey, den Frankreich noch gegen England zu führen habe; er würde ſtillſchweigend die Bedingniſſe des Herrn von Novoſilzoff annehmen, und aus einem Ueberwinder der Koalition würde er ſich freywillig in die Lage des Ueberwundenen ſetzen.

Der Kontinent ſey im Frieden. Der Vorzüglichſte von Englands Alliirten, Oeſterreich, habe einen Separatfrieden gemacht. Preußen, deſſen Armeen einige Zeit auf dem Kriegsfuß geweſen waren, habe einen offenſiven und defenſiven Allianztraktat mit Frankreich abgeſchloſſen. Schweden verdiene keine Erwähnung. Was Rußland betreffe, ſo beſtünden zwiſchen ihm und Frankreich direkte Vorſchläge von Unterhandlungen. Vermöge ſeiner Macht brauche es den Schutz von Niemand, und vermöge ſeiner Entlegenheit ſey es eben ſo weit von der Wirkſamkeit Frankreichs, als von der Möglichkeit entfernt, Frankreich ſchaden zu können, daß der Kriegs- oder Friedensſtand in ihren beyderſeitigen Verhältniſſen keine andere als diplomatiſche Veränderungen hervorbringen könne. Wenn in einer ſolchen Lage, bemerkt Talleyrand, der Kaiſer es ſich gefallen laſſe, mit England und Rußland gemeinſchaftlich zu unterhandeln, würde er nicht alle ſeine

Vortheile verkennen? Würde er nicht die Exiſtenz eines Kriegs vorausſetzen, den er glorreich geendigt hat? Würde er nicht endlich zwiſchen ſich und England den Grundſatz der Gleichheit verlaſſen, über den man ſchon beyderſeits übereingekommen war? In jedem Falle würde eine ſolche Unterhandlung nachtheiliger als der Krieg, und ſelbſt nachtheiliger als ein Kongreß ſeyn.

„In der That, heißt es in der Depeſche weiter, wenn in einem Kongreſſe England, Schweden und Rußland darauf beſtünden, Grundſätze geltend zu machen, auf welchen die dritte Koalition beruhte, dann würden Preußen, Dänemark, die Pforte, Perſien und Amerika ſich gegen dieſe Grundſätze auflehnen, und gleiche Geſetze der Schiffſahrt, und einen gerechten Antheil an der Seeherrſchaft verlangen. Bey dieſer Erörterung würde man ohne Zweifel für eine Verminderung der Macht Frankreichs ſtimmen, aber eben ſo oft würde man auch in dem Falle ſeyn, für die Verminderung Englands zu ſtimmen. Einige Mächte würden die Wiederherſtellung des Gleichgewichts in dem mittägigen Europa fordern; aber andere würden auch auf die Wiederherſtellung des Gleichgewichts vom Norden dringen. Ein großer Theil würde ſich mit dem Gleichgewichte von Aſien beſchäftigen; alle würden ſich für das Gleichgewicht der Meere intereſſiren; und wenn man hoffen darf, daß mitten aus dieſen ſtürmiſchen und komplizirten Diskuſſionen ein Reſultat hervorgienge, dann würde daſſelbe gerecht ſeyn, weil es nicht einſeitig, ſondern vollſtändig wäre, und gewiß, der Kaiſer hat es unter allen Umſtänden erklärt, er würde keinen Anſtand nehmen, für die öffentliche Ruhe Aufopferungen zu machen, wenn England, Rußland und alle große Mächte ſich geneigt finden ließen, die feſtgeſetzten Rechte anzuerkennen, die ſchwachen Staaten zu ſchützen, und

Grundſätze der Gerechtigkeit, Mäßigung und Gleichheit anzunehmen; aber der Kaiſer kennt die Menſchen zu gut, als daß er ſich durch Schimären verführen ließe; und er ſieht ein, daß es ſich verirren heißen würde, wenn man den Frieden in einem Labyrinthe von zehenjährigen Debatten ſuchen wollte, die während dieſer Zeit den Krieg verlängern, und die Erreichung ſeines Zweckes ſchwieriger und ungewiſſer machen würden. Man müßte alsdann die Bahn verlaſſen, und es wie zu Utrecht machen, nämlich die Alliirten ſich in unnützen und unendlichen Debatten erſchöpfen laſſen, einzeln unterhandeln, die Intereſſen von zwey Mächten und die ihrer reſpektiven Alliirten diskutiren, endlich für ſich einen Frieden ſchließen, und ihn billig und ehrenvoll genug machen, daß ſich auch die übrigen intreſſirten Mächte zu deſſen Annahme verſtünden, ſo wie es zu Utrecht geſchah.“

N°. VII.

Enthält die Antwort des Herrn Fox vom 21. April. Er beſteht auf der Zulaſſung Rußlands zu den Unterhandlungen, als der unnachläßlichen Bedingung, und ſucht daher in verſchiedenen Punkten die von dem franzöſiſchen Miniſter aufgeſtellten Gründe zu widerlegen. Am Ende ſagt er, er glaube hinzufügen zu müſſen, daß die von England vorgeſchlagene Form der Unterhandlung für es auch darum wichtig wäre, weil jede andere den Verdacht erwecken könnte, daß Frankreich wirklich das ſchimäriſche Projekt hege, das man ihm zur Laſt lege (mit Unrecht, wie er gerne glaube) England von aller Verbindung mit den Mächten des feſten Landes von Europa auszuſchließen; wenn auch eine ſolche Idee für die Engländer weniger empörend wäre, als ſie es ſeyn ſollte, und in der That ſey.

N°. VIII.

Durch die Depeſche vom 2. Juny beantwortet der franzöſiſche Miniſter die vorige. Er erklärt ſich aufs neue in ſtarken Ausdrücken gegen die von England vorgeſchlagene Unterhandlungsform, und äußert unter andern, er fürchte nicht zu ſagen, daß es, um in dieſer Hinſicht allen Widerſtand Frankreichs zu beſiegen, noch nicht hinreichte, wenn eine engliſche Armee Belgien hinweggenommen hätte, und im Begriffe wäre, in die Picardie aus den engen Päſſen der Somme vorzudringen. Die Verlängerung des Krieges ſey der franzöſiſchen Größe nie nachtheilig geweſen; und in Friedenszeiten könne ein großer Staat von ſeinen Kräften keinen andern Gebrauch machen, als ſich zu behaupten, und ſeine Verhältniſſe mit ſeinen Nachbaren in dem Stande, in dem ſie ſind, zu erhalten. Mit Unrecht werde Frankreich vorgeworfen, es wolle nicht, daß England Verbindungen mit dem Kontinente habe. Es hänge nicht von Frankreich ab, irgend eine Regierung zu verhindern, ſich mit England zu verbinden. Uebrigens ſey der Grundſatz für Frankreich und der Vorſchlag Englands gegen die Gebräuche. Zuletzt ſchlägt der Miniſter vor: Erſtens in den Präliminärformen zu unterhandeln, wie ſie im Jahr 1782 unter dem Miniſterium des Marquis von Rokingham angenommen wurden; zweytens zwey Fundamentalgrundſätze als Baſis aufzuſtellen, wovon der erſte aus dem Briefe des Herrn Fox vom 26. März gezogen ſey und ſo laute: „Die beyden „Staaten müßten zum Zwecke haben, daß der Friede „für ſie und ihre reſpektiven Alliirten ehrenvoll und „zugleich von der Art ſey, die öffentliche Ruhe von „Europa, ſo weit es in ihrer Gewalt liegt, zu „ſichern.“

Der zweyte Grundſatz wäre eine Anerkennung, zu Gunſten der einen und der andern Macht, von jedem Rechte der Intervention und Garantie für die Kontinental- und für die Seeangelegenheiten.

N°. IX.

Dieſe Antwort des Herrn Fox vom 14. Juny, beſchäftigt ſich immer noch mit der ſtrittigen Form der Unterhandlungen. Es wird darin unter andern geſagt, die Verlängerung des Krieges ſey ebenfalls weder dem Ruhme noch der Größe Englands jemals nachtheilig geweſen; ſeinen bleibenden Intereſſen vielleicht wohl, aber eben ſo ſehr denen von Frankreich. Die Vorſchläge Talleyrands werden angenommen; in Rückſicht des erſten wird von Herrn Fox bemerkt, er habe ſelbſt nichts anders vorgeſchlagen; nur müſſe Frankreich jetzt an die Stelle treten, die damals England einnahm, wo es nämlich mit Frankreich und ſeinen Alliirten unterhandelt hätte. Bey dem zweyten fügt er die Einſchränkung hinzu, es müßte ſich von ſelbſt verſtehen, daß ſich beyde Staaten wechſelſeitig verbänden, ſich aller Eingriffe in die Gerechtſame der mehr oder minder mächtigen Staaten von Europa zu enthalten.

N°. X.

Ein Billet des Herrn Fox von dem nämlichen Tage und folgendem Inhalt: „Mein Herr, ich ſchreibe Ihnen nur zwey Worte, um Ihnen zu ſagen, wie ſehr ich mich über das Verlangen freue, das Sie für den Frieden bezeigt haben. Uebrigens hat Lord Yarmouth mein ganzes Vertrauen: allem, was er Ihnen ſagen wird, können Sie Glauben beymeſſen, als wenn ich es ſelbſt

Digitized by Google

wäre, der es Ihnen ſagte. — Ich muß eilen; Genehmigen Sie meine ganze Hochachtung.“

N°. XI. und XII.

Dieſe enthalten in lateiniſcher und franzöſiſcher Sprache die unter dem 26. Juny ausgeſtellte Vollmacht des Königs von England für Herrn Franz Seymour oder Graf von Yarmouth, in ſeinem Namen und für ihn mit den Bevollmächtigten von Frankreich, mit den Bevollmächtigten der andern Prinzen oder Staaten, ſowohl derjenigen, mit denen ſich England im Kriege befinde, als jener, welche Englands Alliirte ſeyen, entweder getrennt und mit jedem insbeſondere, oder vereinigt und gemeinſchaftlich zu negoziiren, zu traktiren und mit der größtmöglichen Beſchleunigung Frieden zu ſchließen, die Verträge abzufaſſen und zu unterzeichnen, u. ſ. w.

N°. XIII.

Iſt die erſte Note des brittiſchen Bevollmächtigten, Lord Lauderdale vom 7. Auguſt nach ſeiner Ankunft in Paris. Er eröffnete ſie mit der Erklärung, daß er es für nöthig halte, auf die Umſtände, welche die Unterhandlung herbeygeführt haben, zurückzukommen. Die energiſche Weiſe, ſagt der Bevollmächtigte, mit der Frankreich ſchon vor einigen Monaten ſeine Wünſche für den Frieden äußerte, habe bey Sr. brittiſchen Majeſtät, während dem Sie auf die Aufrichtigkeit Frankreichs Zutrauen gefaßt hätte, zugleich das Bedauern erweckt, daß es ſchiene, als könne der Vorſchlag Frankreichs, nur mit Denſelben getrennt zu unterhandeln, nicht zu einer friedlichen Uebereinkunft führen. Seitdem Sie aber gefunden, daß es Ihnen durch neuere

Digitized by Google

Ereigniſſe geſtattet war, getrennt zu unterhandeln, empfiengen ſie mit vielem Vergnügen den Vorſchlag: „im Allgemeinen auf die Baſis des Beſitzſtandes (uti possidetis) zu unterhandeln, welche man genau beobachten müſſe, ausgenommen in dem Punkte von Hannover, welches man ſich vornähme, Sr. brittiſchen Majeſtät ganz abzutreten."

Wahr ſey es, dieſer Vorſchlag wäre weder direkt noch durch den Kanal eines akkreditirten Miniſters gethan worden; an ſeiner Aechtheit könne man indeſſen nicht im geringſten zweifeln. Nebſt der Autorität, welche er von dem Charakter der Perſon, der zu ſeiner Mittheilung gebraucht wurde, empfieng, ſchien es, als ſtimme er vollkommen mit der vorhergegangenen Aeußerung überein: „Der Kaiſer hat nichts von dem zu wünſchen, was England beſitzt." (Einem Geſtändniß, das eine natürliche Einleitung zu einem ſolchen Vorſchlag wäre.)

Se. Majeſtät habe die Abtretung Hannovers als den Beweis einer Stimmung für Gerechtigkeit und Frieden auf franzöſiſcher Seite angeſehen. Zudem ſchiene Ihr kein anderer Grundſatz, als der des Beſitzſtandes ein glückliches Reſultat zu verſprechen, da die Uebermacht Englands zur See eben ſo befeſtigt wäre, als jene von Frankreich auf dem Lande. Sie habe daher ohne Anſtand dieſen Grundſatz mit dem Vorbehalt, welchen Sie der Verbindung mit Rußland ſchuldig wäre, angenommen, und den Unterzeichneten gewählt, Ihre eifrige Bereitwilligkeit anzukündigen, mit der Sie der vorgeſchlagenen Friedensbaſis beygetreten ſey.

Gleichwohl habe Se. brittiſche Majeſtät mit Bedauern geſehen, daß in demſelben Augenblick, wo Sie dem Grundſatze beygetreten, derſelbe durch den Antrag auf die Räumung und die Herausgabe von Sizilien plötzlich

wieder verlaſſen worden ſey, einen Antrag, der bis jetzt nur durch Entſchädigungsprojekte für Se. Sizilianiſche Majeſtät wäre modifizirt worden, die zugleich unzulänglich und unannehmbar ſchienen. Gleichwohl ſey Sie bereit, jeden neuen Vorſchlag zu empfangen, um Sr. Sizilianiſchen Majeſtät für Sizilien ein reelles und befriedigendes Equivalent zu verſchaffen, welches aber immer die Einwilligung dieſes Souveräns erhalten müßte. Da noch kein ſolcher Vorſchlag gemacht worden, ſo müſſe der Bevollmächtigte erklären, daß er nur auf den Grundſatz des Beſitzſtandes unterhandeln könne, doch mit dem Vorbehalt, alle billige Vorſchläge zu einer hinreichenden Entſchädigung Sr. Sizilianiſchen Majeſtät anzuhören.

Seitdem ſey zwar der Friede zwiſchen Frankreich und Rußland geſchloſſen worden, und daher die beyderſeitige Lage nicht mehr dieſelbe; aber Frankreich habe durch die ausgedehnten Veränderungen in der deutſchen Reichsverfaſſung neue Vortheile erlangt; eine Anordnung, welche man England ſchon vorläufig als einen mächtigen Beweggrund zur ſchleunigen Abſchließung des Friedens auf der Baſis des Beſitzſtandes vorgelegt habe. Wenn alſo dieſer Grundſatz vorhin gerecht und vernünftig geſchienen, ſo müſſe er jetzt gewiß dem franzöſiſchen Intereſſe noch vortheilhafter als dem großbrittaniſchen ſeyn. Obſchon Frankreich auch noch andere Ausſichten zu wichtigen Akquiſitionen auf dem feſten Lande von Europa haben dürfte, ſo könne England dagegen auf wichtige Erweiterungen ſeiner Macht in den andern Welttheilen rechnen, und daher nicht auf einem Grundſatze von Inferiorität unterhandeln

Digitized by Google

N°. XIV.

Der franzöſiſche Bevollmächtigte, General Clarke, giebt in dieſer Note, vom 9ten Auguſt, dem brittiſchen Bevollmächtigten zu erkennen, wie ſehr der Kaiſer erſtaunt ſey, daß eine Unterhandlung, die ſchon der Gegenſtand ſo vieler Unterredungen und die Veranlaſſung zur Abſendung ſo vieler Kuriere geweſen iſt, die endlich ſchon zu ihrer Reife gediehen war, einen ſo plötzlichen Rückgang gemacht habe, daß nicht ſowohl in der Art der Stipulationen, ſondern in den Grundlagen ſelbſt Schwierigkeiten erhoben würden.

Der franzöſiſche Hof habe ſich immer geweigert, die Höfe von England und Rußland in einer und derſelben Unterhandlung zuzulaſſen. Uebrigens ſey der Kaiſer durch die Unterhandlungen, welche er zu Petersburg anknüpfen ließ, überzeugt worden, daß ſich das engliſche Kabinet über die Art ſeiner Verhältniſſe mit Rußland täuſche.

Nach mehreren Monaten, während denen die Diskuſſionen dauerten, habe endlich das Londner Kabinet in dieſem Punkte nachgegeben; Der Graf Yarmouth ſey öffentlich in Calais und dann in Paris erſchienen, um den Frieden zu unterhandeln. Er habe mehrere Konferenzen mit dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten gehabt, nachdem er ihm ſeine Vollmachten gezeigt hatte. Seitdem habe Rußland Friede mit Frankreich geſchloſſen; der Unterzeichnete ſey zum bevollmächtigten Miniſter ernannt worden, um mit dem Bevollmächtigten Sr. brittiſchen Majeſtät zu unterhandeln, und der erſte Schritt ſey die Auswechslung ſeiner Vollmachten mit denen des Grafen Yarmouth geweſen, denen er Glauben beymeſſen mußte. Häufige Konferenzen hätten

Statt gehabt, einige von mehreren Stunden, worin man, ohne ſich mehr oder weniger aufrichtige Noten zu überſenden oder ſchriftliche Kontroverſe anzuknüpfen, in einem Geiſte der Verträglichkeit dem Ziele immer näher kam, und wobey der Kaiſer ſich zu Aufopferungen verſtand, für die man nie andere von ihm erhalten wird.

Scheint es nicht, bemerkt Clarke, als wolle der Gang des Grafen von Lauderdale ankündigen, daß eine Menge Noten für zwey Regierungen nicht hinreichen wird, um ſich zu verſtändigen? Will man aber nur Aktenſtücke machen, um ſie einſt dem Parlament vorlegen zu können, ſo empfindet der Kaiſer nicht daſſelbe Bedürfniß; er will nur den Frieden.

Gleichwohl habe ihm der Kaiſer, fährt der Bevollmächtigte fort, aus Liebe zum Frieden erlaubt, die eitle Frage über die Baſis einer ſchon beynahe geendigten Unterhandlung zu diskutiren.

Die einzigen Grundlagen, über welche man mit der brittiſchen Regierung übereingekommen wäre, ſeyen die im Briefe des franzöſiſchen Miniſters vom 2ten Juni aufgeſtellten Grundſätze geweſen.

„Niemals, ſagt der Bevollmächtigte, hat es dem Kaiſer in den Sinn kommen können, den Beſitzſtand zur Baſis anzunehmen. Wäre dies ſein Gedanke geweſen, dann hätte er Mähren, einen Theil von Ungarn, Steyermark, Krain, Kroatien, ganz Oeſterreich und deſſen Hauptſtadt behalten. Trieſt und Fiume und das umliegende Littorale wären noch in ſeiner Gewalt, ſo wie Genua und Venedig. Hannover, Osnabrück und alle Mündungen der großen Flüſſe von Norddeutſchland wären ſeinem Reiche unterworfen, und gewiß, dann hätte der Kaiſer ohne Schwierigkeit das Cap, Surinam,

Digitized by Google

Tabago, St. Lucie, Pondichery, u. ſ. w. in der Gewalt von Großbrittanien laſſen können.

Was Sizilien betrifft, ſo würde es der Kaiſer, in dieſem vorausgeſetzten Falle ſelbſt, ſeinen Feinden nicht gelaſſen haben; aber er würde nur gedacht haben, die Eroberung dieſer Inſel hätte der Eröffnung der Unterhandlungen vorhergehen müſſen; und da Preußen und Rußland die in dem Königreich beyder Sizilien gemachten Veränderungen entweder garantirt oder anerkannt haben, darf man dann wohl vermuthen, daß England die Eroberung dieſer Inſel hätte verhindern können, die von dem feſten Lande nur durch einen Kanal von weniger als 2000 Toiſen getrennt iſt?

Holland, heißt es weiter, möchte ohne die Wiedererſtattung ſeiner Kolonien nothwendig eine franzöſiſche Provinz werden, da ſich ein verſchuldeter Staat ohne Handel nicht behaupten könne; auch habe der Prinz Ludwig bey der Annahme der Krone von Holland ſeine Abſicht, darauf Verzicht zu thun, förmlich erklärt, wenn die holländiſchen Kolonien bey dem allgemeinen Frieden nicht herausgegeben würden.

Wenn Hannover eine franzöſiſche Provinz würde, Trieſt, Fiume und ihr Gebiet zum Königreich Italien kämen, und Großbrittanien dagegen das Cap, Surinam, Malta, Pondichery, u. ſ. w. behielte, ſo würde Frankreich ſeine Einwilligung dazu geben, und das große Prinzip des Beſitzſtandes zur vollkommenen Anwendung gelangen.

Nach dem Beſitzſtande ſey noch nie ein Friede, höchſtens ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen worden. Bey dem gedachten Grundſatze wolle man das in mehrerer Hinſicht für England ſo intereſſante Hannover ausnehmen; Frankreich demnach ſeinen Handel entziehen, und

es zwingen, ſeine Verträge zu brechen, und ſein ganzes Kontinentalſyſtem aufzulöſen.

Der Kaiſer könne den Frieden nicht als ehrenvoll betrachten, wenn er auch nur einen ſeiner Unterthanen dabey verlieren ſollte. So unbedeutend die Kolonie von Tabago ſeyn möchte, ſo wäre es hinreichend, daß ſie in dem Augenblick zum franzöſiſchen Gebiet gehört habe, als Se. Majeſtät die Zügel der Regierung übernahm, um durch Dieſelbe in keinem Vertrage abgetreten zu werden.

Der Bevollmächtigte ſey beauftragt zu erklären, daß der Kaiſer die einzige Idee von einer auf den Beſitzſtand gegründeten Unterhandlung entehrend finde. Nur die zwey oben aufgeſtellten Grundſätze könne er annehmen. Uebrigens bezieht ſich der Bevollmächtigte auf die mit dem Grafen von Yarmouth gemachten Einleitungen.

N°. XV.

Dieſe Note vom 9ten Auguſt iſt von den beyden Bevollmächtigten, den Grafen Lauderdale und Yarmouth unterzeichnet. Der erſte macht die beſondere Bemerkung, daß er weit entfernt, die ſchriftliche Diskuſſion für einen Anlaß zur Erſchwerung des wechſelſeitigen Verſtändniſſes anzuſehen, ihren Nutzen vielmehr ſchon darin zu finden glaube, daß ſeine offizielle Note die Unterhandlung zu einer unzweydeutigen Entwickelung geführt habe. Der zweyte äußert, er ſey nur gekommen, um perſönlich und mündlich die Antwort auf eine Kommunikation zu überbringen, die er war gebeten worden, der engliſchen Regierung zu machen, welche auf die Baſis des Beſitzſtandes gegründer geweſen wäre, nach den eigenen Worten des Herrn von Talleyrand: „Wir verlangen nichts von Ihnen;“ und wobey derſelbe

poſitive Verſicherungen hinzugefügt habe, daß die Zurückgabe der deutſchen Beſitzungen Sr. Majeſtät keine Schwierigkeiten erleiden würde.

Beyde widerſprechen einer andern Aeußerung des Herrn Generals Clarke, indem ſie die Unterhandlung, die für beynahe geendigt angegeben wird, für kaum angefangen anſehen. Der franzöſiſche Bevollmächtigte habe nur ſolche Anträge gemacht, die der Graf Yarmouth durchgehends für unannehmbar erkannt hätte; übrigens habe ſich der letzte dabey immer auf den Beſitzſtand eingeſchränkt, worauf beyde hier wieder gemeinſchaftlich beſtehen.

N°. XVI., XVII. und XVIII.

In der erſten Note vom 9ten bitten die brittiſchen Bevollmächtigten um die Ausfertigung der Päſſe für ſie und ihr Gefolg. In den beyden letzten vom 10ten und 11ten wird dieſes Verlangen erneuert; auch wünſchen ſie einen Paß für einen abgehenden Kurier.

N°. XIX.

Die franzöſiſchen Bevollmächtigten, Clarke und Champagny haben dieſe Note, die vom 11. iſt, unterzeichnet. Sie bemerken, es ſcheine, als wolle England nach ſeinem Wohlgefallen nur Reſtitutionen von Frankreich fordern, und verlangen daher genauere Erklärung über die Eroberungen, die England behalten oder herausgeben wolle, ſo wie über jene, die es von Frankreich herausgegeben wünſchte. Dies ſey das einzige Mittel, um die Unterhandlung im Gang zu erhalten.

Digitized by Google

N°. XX.

In dieſer Note vom 11ten Abends um halb 7 Uhr, ſchränken ſich die brittiſchen Bevollmächtigten nur darauf ein, ſich zu beſchweren, daß man ihrem Verlangen um Päſſe noch nicht willfahrt habe.

N°. XXI.

Der franzöſiſche Miniſter Talleyrand überſchickt mit dieſer Note von demſelben Tag den verlangten Paß für den Kurier, und erklärt die Verzögerung deſſelben durch den Umſtand, daß am Sonntag die Bureaux geſchloſſen geweſen wären.

N°. XXII.

Die Grafen Lauderdale und Yarmouth beantworteten an demſelben Tage Abens um 11 Uhr die Note N°. XIX., und erklärten, ſie würden ſie auf der Stelle beantwortet haben, wenn ſie ſich nicht vorläufig hätten überzeugen wollen, ob ſie noch eine freye und anhaltende Kommunikation mit ihrer Regierung unterhalten könnten. Sie bemerken übrigens, es ſey nicht die Abſicht der brittiſchen Regierung, „alle Reſtitutionen von der franzöſiſchen nach ihrem Wohlgefallen zu fordern, ohne zu irgend einer Reſtitution gegen Frankreich gehalten zu ſeyn,“ ſondern nur nach dem eigenen Vorſchlage Frankreichs auf die Baſis des Beſitzſtandes zu unterhandeln, wobey ſie ſich auf die in der Note des Grafen Lauderdale angeführten Ausdrücke beziehen. Die am 9ten Statt gehabte mündliche Unterredung habe ſie übrigens überzeugt, daß dieſer Vorſchlag, ſo wie er in der Note ſtand, von den franzöſiſchen Bevollmächtigten vollkommen verſtanden wurde.

Digitized by Google

N°. XXIII.

Am 14ten Auguſt überſchickten dieſelben an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten eine neue Note, worin ſie bemerkten, daß ſie auf ihre Note vom 11ten noch keine Antwort erhalten hätten. Da ſie dies Stillſchweigen von einer für die Unterhandlungen nachtheiligen Seite betrachten, ſo verlangen ſie nochmals ihre Päſſe, um nach den Umſtänden Gebrauch davon zu machen.

N°. XXIV., XXV. und XXVI.

In der erſten Note vom 17ten macht Lord Lauderdale die Anzeige, daß Graf Yarmouth auf ſein Verlangen vom König zurückberufen worden ſey. In der zweyten bringt er dem franzöſiſchen Miniſter in Erinnerung, daß er auf ſeine Noten vom 11ten und 14ten noch keine Antwort erhalten habe, und erneuert ſein Verlangen, wegen der proviſoriſchen Ausfertigung ſeiner Reiſepäſſe. In der dritten vom 25ten bringt er dieſelben Beſchwerden vor, und erklärt, daß er den 27ten Morgens ſich ſelbſt zum Miniſter begeben werde, um ihn definitiv um ſeine Päſſe zu bitten.

N°. XXVII. und XXVIII.

Am 25ten Auguſt wird Lord Lauderdale von den franzöſiſchen Bevollmächtigten zu einer Konferenz bey dem Miniſter des Innern eingeladen, in welche er ſich zu begeben verſpricht.

N°. XXIX.

Lord Lauderdale bemerkt in einer Note vom 29., „daß die Konferenz von Seiten der franzöſiſchen Bevoll:

mächtigten nur dahin zu gehen geſchienen habe, den Unterzeichneten zur Vorlegung eines detaillirten Friedensprojektes zu vermögen.“ Da er aber den Auftrag habe, ohne die vorläufige Anerkennung der bekannten Baſis die Unterhandlungen nicht anzuknüpfen, ſo müſſe er ſeine Miſſion für geendigt anſehen.

N°. XXX.

Iſt eine Note des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen von Lauderdale vom 4ten September.

Er habe, ſchreibt der Miniſter, ſämmtliche Noten des Grafen dem Kaiſer vorgelegt. Die ſeither ſo ruhig geführte Unterhandlung habe bey ſeiner Ankunft plötzlich eine andere Richtung genommen, und S. Majeſtät ſey äußerſt erſtaunt geweſen, da Sie die Dazwiſchenkunft eines zweyten brittiſchen Bevollmächtigten und das förmliche Verlangen um Päſſe zu gleicher Zeit vernommen habe.

Eine einzige Konferenz hatte Statt gehabt, ſagt er weiter, die zweyte war noch nicht angezeigt; die Viſiten, welche die wechſelſeitigen Rückſichten vorſchreiben, waren durch den neuen Bevollmächtigten Sr. brittiſchen Majeſtät noch nicht gemacht worden, und gleichwohl erneuerten ſich die Forderungen um Päſſe von Stund zu Stunde; vergebens bemüheten ſich die Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Kaiſers, verſtanden zu werden; vergebens gaben und forderten ſie Erklärungen; ſie erfuhren nur die anhaltendſte Weigerung, alles anzuhören, was zu einer Vereinigung führen konnte.

„Die Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers mußten ihm von den Hinderniſſen Rechenſchaft ablegen, die ihnen begegneten, und von den Unannehmlichkeiten, die ſie zu ertragen hatten; und da Se. Majeſtät aus der Inkonve-

nienz der gebieteriſchen, und man kann ſagen, der wilden Formen, welche der brittiſche Bevollmächtigte anzunehmen ſich nicht ſcheuete, auf die Abſichten deſſelben ſchloß, ſo mußte Sie augenſcheinlich ſehen, daß die wahre Abſicht der Ankunft des Lords Lauderdale geweſen iſt, eine Unterhandlung abzubrechen, die in ihrem Prinzip eine ſchleunige und glückliche Entwickelung verſprach."

Indeſſen habe Se. Majeſtät der Kaiſer, wird bemerkt, die Mäßigung bis zur Unempfindlichkeit treiben wollen, aber endlich aus dem beleidigenden Betragen des Lords bemerkt, daß man mit dieſem Bevollmächtigten keinen Frieden abſchließen könne, und demzufolge den Befehl gegeben, ihm die verlangten Päſſe zu überſchicken. Aber zugleich erkläre er förmlich, daß er an jedem beliebigen Orte die Unterhandlung in einem wahren Friedensgeiſte fortzuſetzen bereit ſey.

Es ſey zwiſchen zwey gleichen Nationen unerhört, daß es der Bevollmächtigte der einen wage, den Kreis des Popilius um den andern zu ziehen. Der Friede zwiſchen Frankreich und England könne nur durch Menſchen geſchloſſen werden, die fühlten, wie viel eine dieſer Nationen ihrer Nebenbuhlerin ſchuldig ſey; und Frankreich könne man nie Friedensbedingungen, noch eine Art der Unterhandlungen, die den Gebräuchen zuwider wäre, vorſchreiben. Zuletzt bezieht er ſich noch einmal auf die zwey bekannten Grundſätze der Friedensbaſis.

N°. XXXI.

Lord Lauderdale theilt in dieſer Note vom 13ten Septemb. die Antwort ſeines Hofes mit, welcher erklärt, daß er bey dem neueren Benehmen ſeines Alliirten, des Kaiſers von Rußland, neue Gründe finde, ſein Intereſſe von dem des Peterburger Hofes nicht zu trennen. Er ſey

demnach autoriſirt, noch getrennt zu unterhandeln, aber auch zugleich dem franzöſiſchen Bevollmächtigten Bedingungen vorzuſchlagen, unter welchen Rußland Frieden machen wolle; ſie in Form eines Traktats abzufaſſen, und in dieſem proviſoriſchen Traktat zwiſchen England und Frankreich einen Artikel einzurücken, worin ſich Se. brittiſche Majeſtät verbände, zu der Annahme deſſelben von ruſſiſcher Seite Ihre Vermittlung anzuwenden. Uebrigens bemerke er vorläufig, daß dies dieſelben Bedingungen ſeyen, welche der Baron von Budberg dem franzöſiſchen Miniſter ſchon mitgetheilt habe.

N°. XXXII.

In dieſer Note vom 18. September giebt der franzöſiſche Miniſter das Erſtaunen des Kaiſers zu erkennen, daß die Unterhandlung jeden Tag eine rückgängige Richtung nehme. Man bringe wieder eine Frage in Anregung, ſagt er, die ſchon dreymal entſchieden worden ſey. Gleichwohl willige der Kaiſer in den Antrag ein, und laſſe eine beliebige Form frey; nur dürften keine Bedingungen wie die vom Herrn von Novoſilzoff vorgeſchlagenen darin vorkommen. Frankreich könne weder die Intereſſen der ottomanniſchen Pforte noch eine Stellung verlaſſen, die es in Stand ſetze, ſie gegen die Eingriffe, womit ſie offenbar von Rußland bedroht werde, ſicher zu ſtellen. Wenn der unter Fox beſtandene Geiſt noch im engliſchen Miniſterium herrſchte, ſo könne der Friede zu Stande kommen. Andern Vorſchlägen aber würde man antworten wie ein altes Volk: „Ihr fodert unſere Waffen, holt ſie.“

Digitized by Google

N°. XXXIII.

Lord Lauderdale macht einige Bemerkungen über die vorhergehende Note und ſchließt endlich damit, daß er ſagt, er ſey geneigt, die Konferenzen mit dem franzöſiſchen Bevollmächtigten wieder anzuknüpfen.

N°. XXXIV.

Iſt ein Brief des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten vom 22ten September. Se. Exzellenz kündigt dem Lord Lauderdale an, der General Clarke müſſe den Kaiſer auf einer Reiſe begleiten, die Se. Majeſtät anzutreten im Begriffe ſey, und der Herr von Champagny habe den Auftrag, die Unterhandlungen allein fortzuſetzen.

N°. XXXV. und XXXVI.

Enthalten einen Brief von Lord Lauderdale, und die Antwort des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, die beyde ſich auf dieſe Veränderung beziehen.

N°. XXXVII.

Lord Lauderdale kündigt an, daß, nach einer Konferenz, die er mit Herrn von Champagny gehabt, er der Meynung ſey, die Unterhandlungen nicht auf eine günſtige Art beendigen zu können. Er begehrt ſeine Päſſe.

N°. XXXVIII.

Mainz, den 30ſten September 1806.

Der unterzeichnete Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hat Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien die Note vor Augen gelegt, die Se. Exzellenz Mylord Graf von Lauder-

Digitized by Google

dale, bevollmächtigter Miniſter Sr. brittiſchen Majeſtät, ihm die Ehre erzeigte, unter dem 26ten dieſes Monats an ihn zu ſchreiben. Nachdem Se. Majeſtät von dem Wunſche des Friedens beſeelt, Vorſchläge eingegangen ſind, die ihn dauerhaft, und für beyde kontrahirende Mächte und ihre Alliirten hätten nützlich machen können, werden Sie den Bruch einer Unterhandlung ungern ſehen, von welcher Ihre perſönliche, Geſinnungen andere Reſultate hatten hoffen laſſen. Wenn das engliſche Kabinet der Ausſicht auf den Frieden entſagen will, wenn ſein bevollmächtigter Miniſter Frankreich verlaſſen muß, dann ſchmeicheln ſich Se. Majeſtät doch, das engliſche Kabinet und Lord Lauderdale werden, wenn ſie den Umfang jener Aufopferungen meſſen, welche Sie zu machen geneigt waren, um die Wiederkehr einer aufrichtigen Verſöhnung zu beſchleunigen, die innige Ueberzeugung nähren, daß Se. Majeſtät, für das Glück der Welt willens waren, keinen Vortheil mit denen des Friedens auf die Waagſchale zu legen, und daß die Abſicht, die Wohlthaten deſſelben Ihren Völkern zu ſichern, Ihr väterliches Herz allein dahin vermögen konnte, nicht allein Opfer der Eigenliebe, ſondern Opfer der Macht zu bringen, die beträchtlicher waren, als ſie die Meynung des engliſchen Volkes ſelbſt, mitten in einem Kriege, in welchem es beſtändig Vortheile, ohne irgend einen Unfall, erhalten hätte, angegeben haben würde.

Wenn es indeſſen in der Beſtimmung des Kaiſers und des franzöſiſchen Volkes läge, noch in Kriegen und Stürmen zu leben, welche die Politik und der Einfluß Englands erregen, dann zählen Se. Majeſtät, nachdem Sie alles gethan haben, um dem Elend des Kriegs ein Ende zu machen, und ſich nun in Ihren

theuerſten Hoffnungen getäuſcht ſehen, auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, auf den Muth, die Liebe, und die Macht ihrer Völker.

Wenn Se. Majeſtät ſich der Geſinnungen erinnern, die Sie immer im Laufe der Unterhandlungen zu erkennen gegeben haben, dann können Dieſelbe es nicht anders als ungerne ſehen, daß England, welches ſeine umfaſſende Macht durch die Wohlthat des Friedens verherrlichen und beveſtigen konnte, deſſen Bedürfniß von der gegenwärtigen Generation und dem engliſchen Volke, wie von allen übrigen gefühlt wird, die ſchönſte Gelegenheit dazu freywillig entſchlüpfen läßt. Die Zukunft mag lehren, ob eine neue Koalition Frankreich nachtheiliger seyn wird, als die drey erſten; die Zukunft wird enthüllen, ob diejenigen, die ſich über die Größe und den Ehrgeiz Frankreichs beklagen, dieſe Größe und dieſen Ehrgeiz nicht ihrem eigenen Haſſe und ihrer eigenen Ungerechtigkeit zuſchreiben müſſen. Frankreich hat ſich nur durch die ſo oft erneuerten Anſtrengungen, es zu unterdrücken, vergröſſert. Welche Folgen man aber auch aus den Beyſpielen der Vergangenheit für die Zukunft ziehen kann, ſo ſind doch Se. Majeſtät nichts deſto weniger geneigt, wenn die Unterhandlungen mit England abgebrochen werden ſollen, mitten unter allen Wechſeln der Ereigniſſe dieſelben wieder anzuknüpfen; Sie ſind bereit, ſie auf die Grundlagen wiederherzuſtellen, welche gemeinſchaftlich mit dem berühmten Miniſter, den England verlohren hat, feſtgeſetzt worden waren, und welcher, da er ſeinen Ruhm durch nichts mehr als die Annäherung der beyden Völker vermehren konnte, die Hoffnung dazu gefaßt hatte, und der Welt mitten unter ſeinem Werke entriſſen wurde.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Se. Exzellenz Mylord Grafen von Lauderdale zu benachrichtigen, daß Herr von Champagny autoriſirt worden, demſelben die verlangten Päſſe auszufertigen. Er ergreift mit Vergnügen die Gelegenheit, ihm die Verſicherung ſeiner hohen Achtung zu erneuern.

Unterzeichnet: K. M. Talleyrand,
Fürſt von Benevent.

Digitized by Google

IV.

Politiſche Bemerkungen über die Geſchichte der Deutſchen.

Fortſetzung.

Neuntes Kapitel.

Was heißt das: den Zeitgeiſt bilden?

Spiritus ubi vult, spirat.

Im Laufe der Geſchichte offenbart ſich ein beſonderer Zeitgeiſt, welcher nur gewiſſe Völker und Jahrhunderte modelt, und ein allgemeiner; welcher das ganze Menſchengeſchlecht umfaßt. Jener hängt mehr oder weniger mit dieſem zuſammen, ja er iſt vielmehr nur ein Theil, eine Folge deſſelben, dieſer entſpringt aus eigner Kraft, und kann nur durch alles durchdringende Revolutionen bewirkt werden. Jener beruht auf einzelnen Veränderungen und Geſetzen; dieſer umfaßt Religion, Verfaſſungen, Wiſſenſchaften, Künſte, Sitten und Gebräuche zugleich, bindet alles zu einem lebendigen Ganzen zuſammen, und wirkt dadurch im Großen wie im Kleinen, im Oeffentlichen wie im Häuslichen, in den erſten Zeiten, wo er entſteht, wie in den letztern, wo er verſchwindet. Von jenem haben wir bey jedem

Digitized by Google

Volke und Jahrhunderte mehrere Beyſpiele; von dieſem nur zwey in der ganzen Weltgeſchichte: Das Erſtere beginnt mit der Völkerwanderung, worauf Moſes nach dem babyloniſchen Thurmbau deutet; das Letztere mit jener, welche die Barbaren im fünften Jahrhundert nach Chriſti Geburt vornahmen. In beyden Fällen wurde das ganze Geſchlecht durch einen großen Geiſt auf Jahrtauſende gebildet, und alle Anſtalten, Geſetze und Gebräuche einzelner Völker waren nur Folge davon.

Schon mehrere philoſophiſche Geſchichtſchreiber haben den ſinnreichen Einfall gehabt, die großen Bildungsſtufen des Menſchengeſchlechtes mit jenen eines Individuums zu vergleichen. Sie wieſen ihm nämlich, wie einem jeden einzelnen Menſchen, ein Kindes-, Jünglings-, Manns- und Greiſenalter an. Dieſe Vergleichung ſcheint an Richtigkeit zu gewinnen, wenn man die Vor- und Rückſchritte der Kultur betrachtet, welche wir in der Geſchichte der Menſchheit ſo auffallend bezeichnet finden. So können zum Beyſpiel in der alten Geſchichte die erſten bürgerlichen Beſtrebungen der orientaliſchen Völker das Kindes-, die Heldenzeiten das Jünglings-, die Zeiten des Perikles und der Scipionen das Manns-, und jene der Cäſarn das Greiſenalter der alten Welt genannt werden.

Durch den Einfall der Barbaren in das römiſche Reich ſtirbt das alte Geſchlecht ab, und aus den Wäldern Deutſchlands entſpringt ein neues, welches, mit friſchen Kräften und jugendlichem Blute belebt, den Kreislauf wieder anfängt, den die alte Welt bereits vollendet hatte. Es fragt ſich daher: an was für Zeichen erkennt man die Epoche, worin eine allgemeine Veränderung an dem Menſchengeſchlecht vorgenommen werden ſoll? und wer bildet den Geiſt, wodurch ſie bewirkt wird?

Digitized by Google

Wenn man die Geſchichte der letztern Jahrhunderte des römiſchen Reichs lieſt, ſo dringt ſich einem häufig die Bemerkung auf, daß das Menſchengeſchlecht in allen den Theilen, worauf ſeine Bildung beruht, ſeine Kraft verlohren habe. Die alten Religionen der verſchiedenen Völker, welche zuvor Wunder wirkten, waren ohne Geiſt ein bloßes Theaterſpiel eitler Opfer und Zeremonien geworden; die Götter, welche ſonſt alle Theile der Natur belebt und regiert hatten, wurden dem Aberglauben des Pöbels oder dem Spotte der Dichter preiß gegeben; die Geſetze und Verfaſſungen, welche die Freyheitsliebe und den Patriotism belebten, lagen in Trümmern um den Thron eines Tyrannen; die Künſte und Wiſſenſchaften waren zur eitlen Nachahmung oder läppiſchen Spitzfindigkeit herabgeſunken; die Völker hatten unter den Eroberungen der Römer ihre Selbſtſtändigkeit und Originalität verlohren, und die Sitten waren das abgeſchmackteſte Gemiſch von weichlicher Wohlluſt und unmenſchlicher Grauſamkeit geworden, ohne Haltung, ohne Geiſt, ohne Charakter. Ein ſolcher Zuſtand trug alle Zeichen eines veralterten Geſchlechts an ſich. Wir haben es im vorigen Kapitel geſehen, wie ſich große Regenten bemüht hatten, den alten Geiſt wieder aufzuwecken. Sie unterlagen ihren Beſtrebungen. Die Vorſehung wollte eine andere Welt bilden.

Nachdem ſie auf eine eben ſo geheime als wunderbare Art eine neue Religion verkündet hatte, lockte ſie aus Gegenden und Wildniſſen, welche man zuvor gar nicht kannte, Völker herbey, noch unverdorben in ihren Sitten, kräftig in ihren Gefühlen und unbändig in ihren Verfaſſungen. Sie brachten neue Geſetze mit, der Freyheit und dem politiſchen Leben günſtig; ſie gründeten neue Staaten, welche ſich aneinander reiben

konnten, und dieſe umſchlang ſie mit dem allgemeinen Bande einer Religion, einer Wiſſenſchaft, einer Kunſt, welche, in alle Theile des großen Körpers eindringend, jedes Glied mit neuem Geiſte, mit neuer Kraft und Thätigkeit belebte. Mag alſo das Mittelalter öfters als eine barbariſche Maſſe roher Kräfte erſcheinen, auf dem Stufengange der Menſchenbildung wird es immer ein herrlicher Kampfplatz humaner Uebungen bleiben. Auch die Heldenzeiten der Griechen zeichnen ſich durch mancherley Züge von barbariſcher Wildheit aus, und die Klopffechtereyen und Trinkgelage, welche ſo häufig in den Homeriſchen Gedichten vorkommen, ſind gewiß keine Aeußerungen geſitteter Völker; nichts deſtoweniger wurden ſie auch in dem gebildeten Zeitalter des Perikles als die erſten Heldenſpiegel griechiſcher Jugend angeſehen. Die Heldenzeiten der Griechen und die Ritterzeiten in dem Mittelalter, waren die großen Schulen des aufblühenden Menſchengeſchlechts, worin ſeine ſchönſten Kräfte und Gefühle geübt und gebildet werden ſollten. In beyden Zeiten wurden Familien und Städte angelegt, Geſetze und Staatsverfaſſungen gegeben, und ein allgemeines ſittlich-politiſches Syſtem gegründet, was auf viele Jahrhunderte hinaus der Menſchheit einen thätigen und eignen Charakter aufdrücken ſollte. Daher hieng auch alles vom Kleinſten bis zum Größten durch die mannichfaltigſten Gefühle und Verhältniſſe zuſammen. Die Burg oder das Stammhaus des einzelnen Helden und Ritters war ein eben ſo merkwürdiger Schauplatz menſchlicher Ereigniſſe, wie der Markt einer Stadt oder der Tempel eines Volks; und der Bürger fand in dem Kreiſe ſeiner Familie den nämlichen Geiſt, welcher die Verſammlungen ſeiner ganzen Nation belebte. Religion und Staatsverfaſſung,

Digitized by Google

Kunſt und Wiſſenſchaft, Sitten und Gebräuche, machten zuſammen ein großes Ganzes aus, was ſeine Einheit und Konſequenz weder im Einzelnen noch im Allgemeinen verläugnete. Das war Geiſt des Menſchengeſchlechts.

Nach den noch rohen Uebungen der Heldenzeiten erſcheint die Menſchheit in ihrem ſchönſten Lichte. Die Religion, durch die Philoſophie von Aberglauben gereinigt, leitete die gröbern Tugenden der Helden zu einem höhern moraliſchen Zwecke. Die Staaten erhielten Verfaſſungen, wodurch die wilde Freyheit durch Geſetze geordnet wurde; die Künſte und Wiſſenſchaften klärten den menſchlichen Geiſt auf, und bildeten das Herz; Sitten und Gebräuche nahmen jenen milden Anſtrich von Schicklichkeit an, welcher das ſchönſte Ebenmaaß von Kraft und Milde hervorbrachte. Jetzt erſt erkannte man die heilſamen Folgen der Uebungen und Kämpfe der Heldenzeiten. Fürchterliche Ungewitter hatten bisher die Luft gereinigt, die faulen Dünſte niedergeſchlagen; aber nachdem der Sturm vorüber war, erſchien die Sonne wieder im neuen herrlichen Glanze.

Dieſer große Geiſt der Zeiten wird nicht durch Menſchen, ſondern Gott ſelbſt dem Menſchengeſchlechte angebildet. Die Weltgeſchichte kann uns zwar aus allen Jahrhunderten und von allen Völkern große Geiſter aufweiſen, welche, ſey es durch Künſte und Wiſſenſchaften, oder durch Geſetze und Regierungen, oder durch Krieg und Eroberungen auf ihre Zeit gewirkt haben; aber kaum finden wir einen, welcher, ohne ein Gott oder Gottesgeſandter zu ſeyn, die ganze Menſchheit gebildet hätte.

Eine ſo gänzliche Umgeſtaltung der Dinge wird von der Vorſehung mit oder gegen den Willen der herrſchenden Menſchen vorgenommen. Kurz zuvor als das Chri-

ſtenthum auf der Erde eingeführt, und die Völkerwanderung hervorgebrochen war, dachten weder die Schulen der Weiſen, noch die Imperatoren der Römer an beyde Ereigniſſe. Jene wollten durch die Lehren der Philoſophie die menſchliche Vernunft, dieſe durch Siege und Eroberung die römiſchen Geſetze herrſchend machen. Aber Beyder Beſtrebungen waren eben die Mittel, welche den Fortgang des Chriſtenthums und der Völkerwanderung beförderten. Ohne die Schulen der Philoſophen würde die heydniſche Religion noch mächtig ihr Anſehen behauptet haben, und der Aberglaube ſelbſt unter der gebildetern Klaſſe der Bürger ehrwürdig geblieben ſeyn, und ohne die Eroberungen der Römer würden die deutſchen Völker noch lange in ihren Wäldern gehauſet haben, oder nur, wie ehemals, durch einzelne Einfälle das römiſche Reich beunruhiget haben; da aber erſtere die heydniſche Göttergeſchichte zuerſt zweifelhaft, dann lächerlich gemacht, und letztere die Scheidemauern, welche das römiſche Reich von den Barbaren trennten, niedergeriſſen hatten, halfen ſie ſelbſt jene großen Veränderungen herbeyführen, welche ſie doch zurück halten wollten.

Wer auf den großen Zeitgeiſt wirken will, muß auch in und nach demſelben wirken. Wir finden dieſes auf allen Seiten der Geſchichte beſtätiget. So haben die alten Geſetzgeber, ein Moſes, Lykurg, Solon, Numa und Zoroaſter große Dinge hervorgebracht, weil ſie den Völkern, welche ſie bilden wollten, ſolche Geſetze gaben, die dem Zeitgeiſte entſprachen.

Eben ſo haben in der neueren Geſchichte die Kirchenväter, Karl der Große, Alfred, Theodorich u. ſ. w., mächtige Syſteme und Staaten gegründet, weil ſie im Geiſte der Zeit bildeten. Dagegen ſind die

Beſtrebungen eines Aratus, Kato, Julianus, in der alten, und eines Karls V., Philipps II. und Ferdinands II. in der neuen Welt ohne Erfolg geblieben, weil ſie gegen denſelben kämpfen wollten.

Aus dieſen flüchtigen Bemerkungen über den Zeitgeiſt wird es deutlich, daß einzelne Menſchen zwar große Veränderungen bey ihren Völkern und in ihrer Zeit hervorbringen können, daß aber, wenn die Vorſehung eine gänzliche Umbildung des Menſchengeſchlechtes beſchloſſen habe, ein jeder, wenn er auf ſeine Zeit wirken will, nothwendig in dem Geiſt der Vorſehung wirken müſſe; denn im entgegengeſetzten Falle lauft er Gefahr, ſeine Beſtrebungen fruchtlos, oder gar zu Werkzeugen gegen ſeine Zwecke zu machen.

Wenn wir dieſe Bemerkungen auf unſer Jahrhundert anwenden wollen, ſo finden wir in demſelben ähnliche Zeichen von Schwäche und Inkonſequenz, wie in den letztern Zeiten des römiſchen Reichs.

Die Religion hat wenigſtens unter der ſogenannten gebildetern Klaſſe der Menſchen ihre Kraft verloren, oder ſie wird nur noch im äußern Gottesdienſte ausgeübt; die alten Geſetze und Staatsverfaſſungen ſind bereits zertrümmert oder ohne Stützen, und die Sitten drehen ſich zwiſchen einer niedern Gewinnſucht und eitlen Verſchwendung herum. Von den Kerntugenden des Menſchengeſchlechtes, der Frommheit, Ehre, Vaterlandsliebe, Treue und Redlichkeit, findet man nur noch erkünſtelte Beyſpiele auf dem Theater; in der wirklichen Welt werden ſie als ein abgetragenes Stück altfränkiſcher Sitten angeſehen.

Daher denn das ewige Schwanken zwiſchen Alt und Neu, zwiſchen Erhalten und Niederreißen, im Einzeln wie im Ganzen. Die Gottesverehrung, welche am

Digitized by Google

Morgen das Volk erbauen ſoll, wird am Abend im Theater lächerlich gemacht; der Republikaner, welcher heute Haß dem Königthum geſchworen hat, wird morgen als ein Staatsverbrecher betrachtet, wenn er Freyheit und Gleichheit behauptet; und das Kind, was in der Schule von Tugend und Eingezogenheit ſchwätzen hört, findet, ſobald es in die Welt tritt, die ärgerlichſten Beyſpiele von Laſter und Liederlichkeit. In den Schriften der Gelehrten und Philoſophen, welche den Zeitgeiſt bilden ſollen, herrſcht die nämliche Inkonſequenz. Da drehen ſich Jakob Böhms Aberglauben mit Voltär's Unglauben, die alte Geſetzlichkeit des Montesquieu mit der revolutionairen Beredſamkeit Mirabeau's, Göthe's ſtrenges Ritterthum mit Wieland's lucianiſchem Spottgeiſte in einem ſo ſeltſamen bunten Gemiſche herum, daß der ungebildete Leſer kaum im Stande iſt, eine beſtimmte Meinung in ſeinem Kopfe, ein eigenes Gefühl in ſeinem Herzen feſtzuhalten. Ein ſolches Zeitalter, was alle Blumenbande der bürgerlichen Geſellſchaft entweder zerriſſen oder durchbrochen hat, bedarf endlich einer eiſernen Kette, wenn es nicht von der Vorſehung beſtimmt iſt, gänzlich auseinander zu fallen.

Digitized by Google

Zehentes Kapitel.

Warum die Einfälle der Barbaren in das römiſche Reich ſo allgemein und zerſtörend waren?

Materia munificentiae per bella et raptus.
Tacitus.

Schon in früheren Zeiten finden wir in der alten Geſchichte Einfälle barbariſcher Völker in die Provinzen der gebildeteren Völker. So wiſſen wir, daß die Scythen mehrmalen das ſüdliche Aſien bedroht, die Gallier Rom eingenommen, und die Cimbern und Teutonen die Alpen überſtiegen hatten; ſie wurden aber immer wieder in ihre Wildniſſe zurückgeſchlagen, und auf viele Jahre hinaus hörte man kaum ihren Namen mehr. Da zu der Zeit die Staaten, welche ſie anfielen, nicht ſo groß und ſtark, als künftig das römiſche Reich waren, ſo ſollte man glauben, daß dieſe Einfälle weit zerſtörender hätten ſeyn müſſen, als jene, welche im vierten und fünften Jahrhundert nach Chriſti Geburt vorgiengen, wo das römiſche Reich faſt den ganzen kultivirten Erdkreis umfaßte. Nichts deſtoweniger ergiebt ſich das Gegentheil; denn als Rom ſeine Grenzen kaum über einige kleine Staaten in Italien erſtreckt hatte, ſchlugen ſeine Conſuln die Gallier zurück; und als es die ganze Welt beherrſchte, wurde es ein Raub der nordiſchen Völker. Die Urſache dieſes ſonderbaren Ereigniſſes kann, wie ich ſchon in einem der vorigen Kapitel ſagte, allein in der Größe des römiſchen Reichs aufgeſucht werden.

Nachdem der römiſche Senat zuerſt Italien erobert, dann Karthago und Griechenland zu Grunde gerichtet, und Cäſar endlich auch Gallien beſiegt hatte, wurden

der Rhein und die Donau die Grenzlinien zwiſchen der kultivirten und unkultivirten Welt; und die römiſchen Legionen, bisher an beſtändige Siege gewöhnt, drangen nun auch über beyde Flüſſe, um ihre Adler in den Wäldern Deutſchlands aufzuſtecken. Auf dieſe Art wurden die barbariſchen Völker, welche bisher nur einzelne Streifzüge unternommen hatten, auf allen Seiten angegriffen, und von den Römern ſelbſt zu einem beſtändigen Kriege gereizt.

So lange dieſer Kampf nur noch einzelne Stämme und Grenzbewohner traf, war er den Römern ehender günſtig als nachtheilig. Die einzelne Barbarenhaufen, ohne Taktik und Kriegskunſt, waren nicht im Stande, den geübtern und von geſchickten Feldherren angeführten Legionen zu widerſtehen. Als aber einmal der ganze Norden in Gährung gebracht war, und ein Schwarm den andern drängte, brachen die Barbaren auf allen Seiten die römiſchen Linien durch, und überſchwemmten hinter denſelben die blühenden Provinzen des römiſchen Reichs.

Dieſe Einfälle wurden darum noch gefährlicher und allgemeiner, weil das römiſche Reich hinter den Grenzen wenig oder gar keine Bedeckung hatte, und die Barbaren in Länder kamen, welche ſie gerne gegen ihre wilde Heimath vertauſchten. Sie fanden in den römiſchen Provinzen ſogleich Ueberfluß an allen jenen Dingen, welche ihre Raubgierde reizen konnten; und da ſie den Werth anderer Dinge, welche ſonſt der Soldat zu ſchonen pflegt, nicht kannten, ſo zertrümmerten ſie alles, was ſie nach ihren rohen Sitten für überflüſſig hielten. So geſchah es denn, daß weder die Kriegskunſt der Legionen, noch die Pracht und Feſtigkeit der Städte, noch die Schönheit der Gärten und Landhäuſer, noch der Geiſt der Künſte und Wiſſenſchaften das Reich von einem gänzlichen Untergange retten konnten.

Digitized by Google

Eilftes Kapitel.

Fortſetzung.

et citra speciem aut delectationem.

Tacitus.

Dazu kam noch, daß zur Zeit der Völkerwanderung die Schätze der alten Kultur in eine oder zwey Hauptſtädte zuſammengetragen waren. Schon Polybius giebt in einem ſeiner Fragmente nicht undeutlich zu verſtehen, daß wenn ein ſo beträchtlicher Schatz in einer Hauptſtadt angehäuft würde, derſelbe über kurz oder lang der Gefahr der Zertrümmerung nicht entgehen könnte. Die Römer hatten nämlich ſchon zu ſeiner Zeit viele Meiſterſtücke griechiſcher Kunſt und Wiſſenſchaft nach ihrer Hauptſtadt gebracht. Unter der Regierung des Auguſt's wurde ſie die Vorrathskammer aller Kultur der alten Welt. Was ſich durch Genie und Gelehrtheit ausgezeichnet hatte, floß haufenweiſe in Roms Mauern; die Bäder und Palläſte wurden mit den Kunſtwerken der größten Meiſter geſchmückt; in den Bibliotheken ſammelte man die beſten Schriften der Vorwelt, und was man von bereits abgelebten Künſtlern und Meiſtern noch nicht erhalten hatte, verfertigten die lebenden. An Rom war die Bildung der alten Welt gebunden.

Der Kaiſer Konſtantin verſuchte zwar, dieſen Zuſammenfluß auf einen andern Punkt abzuleiten, indem er Konſtantinopel erbaute; allein dadurch wurde der Vorrath der alten Kultur nicht gerettet. Die in das Reich einbrechenden Barbaren durften nur zwey Haupt-

ſtädte zerſtören, und dahin waren Kunſt und Wiſſenſchaft des ganzen Alterthums.

Wenn man über diese Ereigniſſe ernſthaft nachdenkt, ſo ſcheint es im Plane der Vorſehung zu liegen, zu gewiſſen Zeiten eine allgemeine Zerſtörung herbeyzuführen, um dem menſchlichen Geiſte neue Uebung zu geben. In den letzten Jahrhunderten des römiſchen Reichs war, bey all der Anhäufung der Kunſt- und Gelehrtenwerke das Genie der Menſchen ſo erſchlafft, der Geiſt ſo kleinlich und nachäffend, und das Gemüth ſo niedergeſchlagen, daß wir ſelten ein mittelmäßiges, vielweniger vortreffliches Werk daraus aufweiſen können: dagegen zeichnen ſich dieſe Zeiten durch Schwärmereyen und Aberwitz in der Philoſophie, durch Schmeicheleyen in der Redekunſt und Barbarismen in der Sprache aus. Das Menſchengeſchlecht war entweder gedrückt oder geſättigt. Die ſchönen Werke der Alten mußten zertrümmert werden, damit der menſchliche Geiſt neuen Trieb und Anläſſe finden möge, deren andere zu ſchaffen.

Zwölftes Kapitel.

Warum die deutſchen Völker ihre Verfaſſung auf Grund und Boden anlegten?

Quicunque liber quatuor manſos de proprietate habere videtur, in hoſtem veniat.

Capit. an. 807.

Es iſt ſonderbar, daß die Deutſchen, welche uns Cäſar und Tacitus als herumſchweifende Horden ſchilderten, nach der Hand, als ſie Staaten errichteten, deren Verfaſſungen auf einen feſten Grund und Boden

anlegten. Aber eben darum muß man ihren richtigen Verſtand bewundern. So lange ſie nämlich kein anderes als bewegliches Eigenthum hatten, waren die Waffen, womit ſie es vertheidigten, eine hinlängliche Bürgſchaft ihrer Rechte und der bürgerlichen Ehre; als ſie aber die eroberten Länder unter ſich vertheilten, mußte ein dauerenderer Grund ihrer Verfaſſung aufgeſtellt werden. Wir finden, daß ſie bey der Beſitznahme der Länder zweyerley Arten von Gütern angenommen haben, nämlich Looßgüter (allodia), welche ſie unter ſich verlooßten, und Fehdgüter (feuda), welche dem Staate (Fiscus) gehörten, und den tapferſten Kriegern unter der Lehenspflicht zuerſt eine Zeitlang, dann auf immer ertheilt wurden. Die erſteren beurkundeten dem Beſitzer alle bürgerlichen Rechte und Pflichten, die letztern verpflichteten den Lehenmann zu einer vorzüglichen Treue gegen den Fürſten und Staat. Auf beyderley Arten von Gütern war die ganze Verfaſſung gegründet.

Ein jeder, welcher einige Hufen Landes als freyer Bürger beſaß, war Genoſſe einer Hundrete oder eines Gaues. Dieſem zufolge durfte er ſowohl auf den Gau- als Nationalverſammlungen erſcheinen, und ſeine Stimme bey Geſetzgebung und Wahl ertheilen. Er konnte nur nach ſeinen Geſetzen und von ihm gewählten Richtern gerichtet werden. Dafür mußte er aber auch zum Heerbanne ziehen, und wenn Landwehre vorhanden war, das Vaterland vertheidigen.

Der Lehenmann hatte als Allodialgutsbeſitzer die nämlichen Rechte und Pflichten; da er aber nebſt ſeinem Allodialgut noch vom Staate ein Lehengut erhalten hatte, ſo mußte er dem Fürſten und Oberlehenherrn nicht allein zur Landwehre, ſondern auch zur Fehde gewärtig ſeyn. Das heißt: er war ſtehender Soldat geworden. Man

Digitized by Google

könnte alſo ſagen, die Allodialgutsbeſitzer waren die Nationalgarden, und die Lehnleute die Linientruppen der deutſchen Verfaſſungen.

Dieſer auf dem Landeigenthum beruhende Grund des Bürgerrechts war auch in höherem Verhältniſſe zum Staate der Grund des gemeinen oder politiſchen Rechts. Die in einem gewiſſen, durch natürliche Marken und Grenzen beſtimmten Diſtrikte liegenden Freyhöfe oder Freygüter machten zuſammen eine Hundrete, oder weiter hinauf einen Gau aus, welcher für ſich als ein kleiner Staat beſtund. Die Vorſteher oder Stellvertreter dieſer kleinen Gemeinde verhielten ſich zu dem Reiche, wie die freyen Gutsbeſitzer zu dem Gaue. Sie übten in deſſen Namen die Rechte der Geſetzgebung und Regierung aus, und führten den dienſtpflichtigen Haufen zum Heerbanne.

Vor der Beſitznahme der Länder waren die Tapferſten und Weiſeſten auch die Edlen, aus welchen man Fürſten, Richter und Prieſter wählte; jetzt wurde aber der Adel an den Boden gebunden, ſo daß der Edlere und Vornehmere auch ein größeres Stück Allodial- oder Lehengut erhielt, und die Kirchen mit beyden beſchenkt wurden. Auf dieſe Weiſe war die ganze Staatsgewalt und Verfaſſung auf den Boden gegründet, und wer kein Landgut beſaß, wurde nicht als Aktivbürger angeſehen. Die Deutſchen wollten nämlich ihre Staatsverfaſſung nicht der Willkühr und dem Wechſel des beweglichen Reichthums überlaſſen, und glaubten, daß keine Klaſſe von Bürgern feſter auf ihre Rechte und Geſetze halten würde, als die, welche mit Grund und Boden im Staate ſeßhaft wären.

Digitized by Google

Dreyzehentes Kapitel.

Von den Majoraten und Fideikommiſſen.

Heredes successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum. Tacitus.

Die Vortheile, welche mit dem Beſitze eines Landguts verbunden waren, brachten auch bald die Majorate und Fideikommiſſe in Aufnahme. Es liegt nämlich in der menſchlichen Natur, daß, wo keine Geſetze und Hinderniſſe vorhanden ſind, ein jeder Hausvater vorzüglich für ſeine Familie ſorgt, und die Güter und Vortheile, welche er ſich erworben hat, auch auf ſeine Kinder und Erben zu bringen ſucht. Dieſem Hange des Menſchen müſſen wir es zuſchreiben, daß die Majorate und Fideikommiſſe ſobald unter den deutſchen Völkern geſetzlich wurden.

Bey der Gründung der deutſchen Staaten hatte der freye Bürger kein anderes diſponibles Eigenthum, als ſeine Allodialgüter. Die Lehengüter und Ehrenſtellen, ja ſelbſt der Adel, waren nur auf gewiſſe Zeiten und Perſonen ertheilt; und Kindern blieb kein anderes Erbe als die Allodialgüter ihrer Väter. Indeſſen hatten die Ehrenſtellen, ſo einer bekleidete, und die Lehen, ſo er erhielt, dem Beſitzer einen ſo wichtigen Einfluß auf die Gunſt des Fürſten und der Nation verſchafft, daß er noch bey Lebzeiten dieſe Vortheile auch auf ſeine Kinder bringen konnte. Daraus entſtand die Gewohnheit, gewiſſe Familien vorzüglich zu begünſtigen, und wir finden in der Sammlung des Markulfs ſchon die Formeln, nach welchen Väter ſowohl Lehen als Aemter auf ihre Familien gebracht haben.

Digitized by Google

Der Mißbrauch dieſer Gewohnheit, welcher bald geſetzlich wurde, hatte eben ſo große Nachtheile für den Staat als Vortheile für die begünſtigten Familien. Dadurch häufte ſich aller Reichthum und Gewalt nur in einzelnen Häuſern an, und der größere Theil der Nation wurde bald von allen bürgerlichen Rechten ausgeſchloſſen. Wir werden in der Zukunft eine ſchicklichere Gelegenheit haben, über das Lehenſyſtem zu reden; hier wollen wir nur einige Bemerkungen über die Wirkungen der Majorate machen.

Schon bey den alten Völkern waren die beſten Republiken auf eine gewiſſe Vertheilung des Grundeigenthums angelegt. So wiſſen wir, daß Moses, Lykurgus, Solon, Numa und andere große Geſetzgeber entweder eine gleiche Vertheilung der Grundſtücke unter ihren Bürgern eingeführt, oder bey der Abtheilung der Zünfte und Klaſſen den Beſitz eines beträchtlichen Grundſtückes als die Baſis der bürgerlichen Rechte und Vorzüge angeſehen haben. Nach den Moſaiſchen Geſetzen war die Anhäufung mehrerer Güter in einer Familie durch Heyrathen verboten, und das Jubeljahr hauptſächlich darum angeſetzt, um die nach einer gewiſſen Zeit verlohrne Gleichheit wieder herzuſtellen. In Sparta war der Boden in gleichen Portionen unter die Bürger vertheilt, und allem Mißbrauch des Reichthums durch die öffentlichen Mahlzeiten zuvorgekommen. In Athen und Rom mußten die erſtern Klaſſen und Zünfte, worin die Bürger eingetheilt waren, eine gewiſſe Summe jährlicher Einkünfte aus liegenden Gütern haben; ja ſelbſt in Karthago, wo doch der bewegliche Reichthum, des Handels wegen, der herrſchende war, iſt bey den Magiſtraturen auf ein gewiſſes Vermögen Rückſicht genommen worden. So lange dieſe Gleichheit der Güter

Digitized by Google

unter den Bürgern erhalten wurde, nahm der größere Theil derſelben ſich mit Eifer der Verfaſſung und Geſetze an, und die Unabhängigkeit des Ganzen wurde im Innern gegen die Anmaßungen der Tyrannen, nach Außen gegen die Anfälle der Feinde geſchützt. Der Bürger, welcher ein feſtbeſtimmtes Stück Boden beſaß, ſah einen jeden Eingriff in die Verfaſſung oder das Gebiet des Staats als eine Verletzung ſeiner eignen Rechte und ſeines eignen Eigenthums an, und widerſetzte ſich demſelben mit Kraft und Waffen. Wir ſehen daher in der römiſchen Geſchichte die tribus rustici als die rüſtigſten Vertheidiger der Verfaſſung und des Staates, und in allen andern Republiken des Alterthums, welche eine ähnliche Verfaſſung hatten, waren die großen Gutsbeſitzer jederzeit die erſten Stützen der Geſetze im Frieden, und die tapferſten Streiter im Kriege.

Dieſe Wirkungen des Ländereigenthums mußten in den deutſchen Verfaſſungen noch auffallender werden, weil durch die Einführung des Majorats die Familiengüter um ſo feſter, und die Vortheile, welche damit verbunden waren, um ſo größer waren. Um dieſes deutlicher vor Augen zu legen, wollen wir zum Beyſpiel zwey Bürger in einem Staate annehmen, wovon ein jeder ſich einen gleichen Reichthum von einer Million Gulden im Werthe erworben hätte. Der eine davon legte ſein Vermögen in Grundſtücken an, und führte in ſeiner Familie das Majorat oder Fideikommiß ein; der andere aber ließe ſeine Reichthümer in Geld und beweglichen Dingen beſtehen, und ſeine Kinder oder Enkel in gleiche Theile erben. Aus dieſer Verſchiedenheit ergiebt ſich, daß des erſtern Familie oder Nachkommenſchaft auch noch in der zwanzigſten Generation reich und wohl-

habend ſeyn müſſe, da im Gegentheil jene des andern ſchon in der dritten oder vierten arm und elend werden könne; denn wenn auch des Erſtern Familie noch ſo zahlreich, und ſeine Nachkommen noch ſo verſchwenderiſch würden, ſo bliebe für ſie immer noch das feſte dauernde Fideikommiß von einer Million in Grundſtücken, und die künftigen Majoraterben könnten durch Sparſamkeit in kurzer Zeit wieder die Schulden tilgen, welche ihre Vorfahren kontrahirt hätten. Dagegen würde das Vermögen des Letztern auch bey der beſten Haushaltung ſeiner Erben leicht in ſo viele Theile zerſplittert werden, daß am Ende für jeden einzelnen derſelben wenig übrig bliebe. Wenn nun auch bey der erſtern Einrichtung der Erſtgebohrne immer größere Vortheile erhält, als ſeine Geſchwiſter, ſo bleibt dieſen durch die Appanage doch ein ſicherer Unterhalt, der ſie gegen allen Mangel ſchützt. Wir finden daher, daß die Glieder der adelichen und anderen Familien, wo Majorat und Fideikommiß eingeführt iſt, auch noch bey großen Schulden und erlittenem Schaden ein nicht unbeträchtliches Auskommen hatten.

Vierzehentes Kapitel.

Von dem Adel.

Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentibus assignant.

Tacitus.

In allen Staaten gab es gewiſſe ausgezeichnete Familien, welche, ſey es durch ein vorzügliches Alter, oder bekleidete Ehrenſtellen, oder größere Reichthümer ſich

gewiſſe Vorzüge erworben haben. Man nannte ſie bey den Alten Archonten, Patricier, Väter; bey den Neuern Adeliche, Ritter, Freyherren. In den alten Republiken war ihr Einfluß weniger bedeutend, weil ſie mit den gemeinen Bürgern, in Einer Stadt wohnend, unter gleichen Geſetzen lebten. Auch in den neuern Reichsſtädten ſchmiegten ſie ſich aus ähnlichen Gründen an die Gemeinde mehr oder weniger an. Nur die Landedelleute machten in ihren feſten Burgen einen eignen privilegirten Stand aus.

In dem mittleren Zeitalter war dieſe Klaſſe von Menſchen eine wahre Peſt der Staaten. Sie unterdrückten das gemeine Volk, hemmten die guten Geſetze der Könige und Fürſten, plünderten auf den Flüſſen und Landſtraßen, und ſtörten alle innerliche Ruhe durch Fehden und das Fauſtrecht. Als ſich ihnen aber nach der Hand die Geiſtlichkeit durch die Gewalt der Meynungen, und das Volk durch Fleiß und Menge entgegengeſtellt hatte, kehrten ſie zu ihrer urſprünglichen Beſtimmung zurück, und wurden eine eben ſo ſtandhafte Stütze der Geſetze und öffentlichen Sicherheit, als ſie zuvor Feinde davon waren. Sie ſtellten ſich nämlich als Mittelſtand zwiſchen die Gewaltthätigkeiten der Fürſten und den Empörungsgeiſt des Volks, und hielten unter beyden das Gleichgewicht.

Durch die franzöſiſche Revolution iſt der Geburtsadel in vielen Staaten Europens abgeſchafft worden, und der Geldadel ſchien eine Zeitlang an ſeine Stelle getreten zu ſeyn. Jetzt will man durch gewiſſe Ehreninſtitute den Verdienſtadel emporheben. Ob daraus nicht ein neuer Geburtsadel entſpringen werde, muß die Zukunft lehren.

Digitized by Google

Funfzehentes Kapitel.

Von dem Heerbanne und der Fehde.

Principes pro victoria pugnant; Comites pro Principe. Tacitus.

Wenn man des Tacitus Büchelchen über die Sitten der Deutſchen achtſam durchlieſt, ſo findet man darin ſchon zweyerley Arten von Kriegsverfaſſung. Im ſechſten und ſiebenten Kapitel heißt es: „Im Ganzen genommen halten ſie mehr auf das Fußvolk, als die Reiterey. Ihre Treffen ſind ſo gemiſcht, daß die leichten Fußgänger, welche ſie, aus den Jünglingen gewählt, vor die Schlachtordnung ſtellen, deſto bequemer mit den Reitern fechten können. Auch iſt deren Zahl beſtimmt. Aus jedem Gaue werden hundert gewählt, und dieſe nennt man auch zu Hauſe die Hunderten, ſo, daß, was urſprünglich nur die Zahl ausdrucken ſollte, nun auch ein Ehrennamen geworden iſt. Ihre Schlachtordnung iſt aus Keilen zuſammengeſetzt; was aber am meiſten ihre Tapferkeit erhebt, iſt, daß ſie nicht nach Zufall und willkührlicher Vereinigung ihre Rotten und Keile bilden, ſondern nach Familien und Verwandtſchaften.“

„Die Könige werden aus den Edlen, die Herzoge aus den Tapfern gewählt; aber die Könige haben keine unumſchränkte Gewalt, und die Herzoge gebieten mehr durch Beyſpiele als Machtſprüche. Wenn ſie eifrig, wenn ſie gewärtig, wenn ſie im Treffen immer voraus ſind, folgt man ihnen mit Bewunderung. Uebrigens iſt es ihnen nicht erlaubt, einen Heermann auszuſchelten, oder zu ſchlagen, oder in Stock zu legen. Dies thun nur die Prieſter, und zwar nicht auf des Herzogs Befehl,

ſondern gleichſam auf Gottes Eingebung, welchen ſie im Kriege gegenwärtig glauben. Daher tragen ſie auch heilige Bilder und Fähnlein vor ihrem Treffen her."

Eine ganz andere Kriegsordnung findet man in dem dreyzehenten und vierzehenten Kapitel. Da heißt es: „Unter den Gefolgen giebt es ſchon eine Art von Rangordnung, welche nach der Willkühr desjenigen, welchem man folgt, beſtimmt wird. Daher herrſcht da ein großer Eifer unter den Gefährten, welche die Erſten bey den Fürſten ſeyen, und unter den Fürſten, welcher die meiſten und tapferſten Gefährten habe. Es iſt ihr Stolz, ihre Kraft, beſtändig von einem Haufen ausgeſuchter Jünglinge umgeben zu ſeyn. Sie ſind im Frieden des Fürſten Hofſtaat; im Kriege ſeine Leibwache."

„Kömmt es zum Treffen, ſo iſt es Schande dem Fürſten, von ſeinen Gefährten an Tapferkeit übertroffen zu werden, Schande den Gefährten, ihrem Fürſten nicht an Muth zu gleichen. Der aber wird immer für einen ſchlechten Menſchen gehalten, welcher ſeinen Fürſten in der Schlacht verläßt. Ihn zu vertheidigen, ihn zu beſchützen, ſeine eignen Heldenthaten ihm zuzuſchreiben, iſt die heiligſte Pflicht eines Gefährten. Die Fürſten fechten des Siegs, die Gefährten des Fürſten wegen. Wenn der Staat, worin ſie gebohren ſind, durch langen Frieden erſchlafft iſt, thun ſich mehrere Jünglinge zuſammen, und ziehen zu ſolchen Völkern aus, welche in einen Krieg verwickelt ſind: denn Ruhe behagt dieſen Leuten nicht; ſie gefallen ſich nur in Gefahren, und die Gefolge werden nur durch Fehde und Krieg im Gange erhalten. Da fordern ſie von der Freygebigkeit ihres Fürſten ein Streitroß und das Schlachtſchwerdt; da muß der Fürſt große Gaſtmähler und Schmäuße zur Löhnung geben. Der Stoff der Lohngeſchenke wird durch

Digitized by Google

Fehde und Beute herbeygeſchafft. Die Erde zu pflügen, oder die langſamen Geſchenke des Jahres abzuwarten, wird bey ihnen nicht ſo geachtet, als die Feinde anzugehen und Ehrenwunden zu verdienen. Ja es wird ſogar für Faulheit und Feigheit gehalten, das im Schweiße ſeines Angeſichts zu erwerben, was man mit Blut erringen kann."

In dieſer doppelten Schilderung erblickt man ſchon offenbar den Unterſchied zwiſchen Landwehr und Fehde, zwiſchen Heerbann und Lehenweſen. Wenn nämlich Landwehre nothwendig wurde, zogen die Gauen Keil- und Rottenweiſe gegen die Feinde aus. Das Treffen bildete ſich nicht nach Willkühr der Fürſten, ſondern nach Verwandt- und Nachbarſchaft. Wenn aber eine Fehde unternommen werden ſollte, ordnete der Fürſt Stellung und Grade nach ſeinem Wohlgefallen. Des Heermannes Pflicht iſt, das Vaterland zu vertheidigen; des Lehenmannes und Gefährten, den Fürſten zu ſchützen. Der Heermann ſtreitet für Weib und Kinder, der Lehenmann für den Fürſten. Vor dem Heerbanne wehet die Gottes- und Landesfahne, vor dem Gefolge das Panier eines Fürſten. Der Heermann dient als Bürger, der Lehenmann als Lohnſoldat.

Schon aus dieſer verſchiedenen Anlage kann man ſehen, daß der Heerbann die Stütze gemeiner Freyheit, das Lehen oder Gefolg aber die der Unterdrückung war; und daß ſolange erſterer noch in Uebung gehalten wurde, letzteres ſich der Staatsgewalt nicht bemeiſtern konnte.

Digitized by Google

Sechzehntes Kapitel.

Wie die gemeinen Bürger ſich ſelbſt um ihre Freyheit brachten?

Sunt enim qui dicunt, se esse homines Pipini aut Clodovici, et tunc profitentur, se ire ad servitium dominorum suorum, quando alii pagenses in hostem pergere debent. Cap. an. 811.

Die meiſten Menſchen, welche in einem Staate leben, möchten wohl gerne die Rechte und Vortheile der Freyheit und des Bürgerrechts genießen; allein ſie ſuchen ſich auf alle Arten den Laſten und Pflichten zu entziehen, welche nothwendig mit der bürgerlichen Geſellſchaft verbunden ſind. Dadurch verlieren ſie aus kurzſichtiger Selbſtſucht über kurz oder lang diejenigen Vortheile ſelbſt, welche ſie zu erweitern ſuchten, und werden, da ſie zuvor frey und ſelbſtſtändige Bürger waren, Diener und Leibeigne mächtiger Herren. Schon die Geſchichte der alten Welt giebt davon warnende Beyſpiele. In den meiſten Republiken des Alterthums war es Geſetz, daß jeder Bürger im Falle der Noth auch Soldat ſeyn mußte; und je vornehmer und reicher einer war, deſto ehender war er zum Dienſte verpflichtet. Solange dieſes Geſetz aufrecht gehalten wurde, waren die Rechte des Ganzen, wie des Einzelnen, mächtig geſchützt, und weder ein Tyrann von Innen, noch ein Eroberer von Außen wagte es, die Unabhängigkeit und Freyheit des gemeinen Weſens anzutaſten. Als aber der Staat ſich durch Eroberungen vergrößert, und der Gemeingeiſt nachgelaſſen hatte, ſuchte ſich ein Jeder, welcher die

Ruhe und Gemächlichkeit liebte, dem Kriegsdienſte zu entziehen, und überließ die Vertheidigung des Staates gemietheten Soldaten. Dieſe ſchützten freylich noch eine Zeitlang die Republik gegen auswärtige Feinde. Da ſie aber ihre Anführer, welche mit ihnen die Gefahren theilten, nothwendig mehr achten mußten, als jene gemächlichen Magiſtrate, welche nur auf Ruheſeſſeln befehlen wollten, wichen die Geſetze der militäriſchen Macht. Die Anführer maßten ſich zuerſt aller Kriegs-, dann auch der Staatsgewalt an, und unterdrückten diejenigen Bürger, welche aus Gemächlichkeit die Waffen von ſich gegeben hatten, womit ſie ihre Freyheit behaupten ſollten.

Bey den Deutſchen finden wir bald die nämlichen Vorgänge. Nach ihren älteſten Verfaſſungen, welche Karl der Große ſo eifrig zu erhalten ſuchte, war jeder Freye verpflichtet, bey einer allgemeinen Landwehre im Heerbanne zu erſcheinen.

Nach einem Geſetze dieſes Kaiſers mußte ein Bürger, welcher vier Hufen Landes als freyes Eigenthum beſaß, im Felde dienen. Dagegen war er auch berechtigt, an der Geſetzgebung Theil zu nehmen, und keine anderen Geſetze und Richter zu erkennen, als welche er ſich ſelbſt gegeben hatte. So lange die Nation noch kriegeriſch war, entzog ſich einer nicht ſo leicht dieſer Pflicht, und die gemeine Freyheit wurde mächtig behauptet.

Indeſſen ſchlich ſich mit dem Beſitze eines Guts auch allbereits die Gemächlichkeit ein. Bey den vielen Kriegen, welche der erſten Karolinger Ehrgeitz unternommen hatte, wurde der Heerbannsdienſt äußerſt drückend und beſchwerlich. Die Heerbannspflichtigen mußten bald nach Sachſen, bald nach Spanien, bald nach Ungarn ziehen, um die Feinde zurück zu ſchlagen. Karl gab daher

Digitized by Google

daher ein anderes Geſetz, worin nach den verſchiedenen Ländern, wo Krieg geführt wurde, auch die nächſtgelegenen Wehren zum Heerbanne ziehen mußten. Die entfernteren blieben in Ruhe. Bey allen dieſen Milderungen fieng der Dienſt an, verhaßt zu werden, und ein jeder ſuchte irgend einen Vorwand hervor, wodurch er ſich demſelben entziehen konnte.

Darunter finden wir beſonders zwey, deren ſich die Dienſtmüden bedienten. Der erſte war, daß ſie ſagten: ſie ſeyen Lehnleute irgend eines Herrn geworden, und zögen alſo unter deſſen Gefolg in den Krieg, da die andern Bürger im Heerbanne dienen mußten; der andere, daß ſie ſich als Lehnleute einer Kirche angaben, und alſo auch der Kirchenfreyheit theilhaftig ſeyn wollten.

Karl der Große, welcher die Mißbräuche dieſer Vorwände bemerkte, gab ſcharfe Geſetze dagegen, und ſo lange er lebte, blieb der Heerbann in ſeiner Kraft; da aber unter ſeinen ſchwachen Nachfolgern die Lehnleute täglich mächtiger wurden, ſo ergaben ſich die meiſten Freyen theils freywillig, theils gezwungen unter den Schutz der Gewaltigen oder Kirchen, und das Allıodialgut wurde faſt durchgängig in Lehengut verwandelt. Wir finden in der deutſchen Geſchichte häufige Beyſpiele, daß ſich über mehrere Tauſend freyer Wehren auf die Weiſe als Lehnleute auftrugen.

Mit dieſer Gewohnheit verfiel der Heerbann, und folglich auch die gemeine Freyheit gänzlich. Die Lehnleute wurden bald als die einzigen brauchbaren Soldaten angeſehen, der gemeine Bürger aus den Verſammlungen des Volkes, und von den Gerichten der Gemeinden verdrängt; große Vaſallen und mächtige Biſchöffe erhielten die ganze Staatsgewalt. Es gab faſt nur zwey Klaſſen von Menſchen im Staate; Lehnleute, welche

unterdrückten; und Leibeigene, welche unterdrückt wurden.

Aus dieſem folgt, daß in allen Freyſtaaten die Bürger auch zugleich Krieger ſeyn müſſen, und daß ſobald ſelbe die Waffen nicht mehr tragen wollen, ſie auch auf ihre Freyheit verzichten müſſen.

Siebenzehentes Kapitel.

Wie Kronen erhalten und verlohren werden.

Reges ex nobilitate, Duces ex virtute sumunt.

Tacitus.

Wir finden in der Geſchichte ordentliche und außerordentliche Beyſpiele, wie Fürſten zu ihren Kronen kommen. Die erſteren gründen ſich auf die einmal eingeführte Konſtitution eines Staates, und gehen entweder durch Wahl, wie im ehemaligen deutſchen Reiche und in Polen, oder durch Erbfolge, wie in den meiſten Reichen Europens vor; die letztern aber können nur durch eine Revolution oder ſonſt außerordentliche Umſtände herbeygeführt werden. Da wir von der erſten Art täglich die Beyſpiele ſehen, und ſie auch in allen Reichsgeſetzen umſtändlich angegeben iſt, wollen wir nur von der letztern reden.

In dem noch rohen und bloß kriegeriſchen Zuſtande der bürgerlichen Geſellſchaft, wo jeder Staat auf beſtändige Anfälle fremder Horden gefaßt ſeyn muß, geſchieht das, wie der ſcharfſinnige Polybius bemerkt, unter den Menſchen, was wir bey andern Thieren bemerken, wenn ſie ſich vereinigen; denn es iſt in der Natur gegründet, daß die Thiere einerley Art ſich zuſammen thun.

Derjenige, welcher entweder an Leibesſtärke, oder Gegenwart des Geiſtes, oder Tapferkeit die andern übertrifft, erhält nothwendig die Regierung und fürſtliche Gewalt. Da wir dies bey andern Thieren, welche nicht durch angenommene Meynungen, ſondern einen natürlichen Inſtinkt getrieben werden, bemerken; ſo müſſen wir mit Gewißheit glauben, daß eine ſolche Einrichtung ein Werk der Natur ſey. Denn auch unter den Thieren finden wir, daß die ſtärkſten, wie z. B. die Stiere, die Eber, die Truthahnen und dergleichen, eine Art von fürſtlicher Gewalt ausüben. Es iſt darum glaublich, daß es auch anfänglich ſo unter den Menſchen üblich war, indem ſie nach der allgemeinen Gewohnheit der Thiere ſich zuſammenthun, und dem Tapferſten und Stärkſten folgen. Daher ſagt auch Tacitus von den Deutſchen: Ihre Könige nehmen ſie aus den Edlen, ihre Herzoge aus den Tapferſten.

Solange dieſe erſten Könige oder Fürſten ihre Gewalt durch Sorgfalt für das Volk beliebt, und durch Tapferkeit geachtet zu machen wiſſen, unterwirft ſich daſſelbe ihnen gern und willig, und ſie können die Krone nicht nur Zeitlebens für ſich behaupten, ſondern auch, wenn ſie klug ſind, auf ihre Nachkommen bringen; denn ihr Andenken erbt ſich auch auf ihre Kinder fort, und man glaubt, daß ſo tapfere und vortreffliche Väter auch ihre Tugenden auf ihre Söhne fortpflanzen müßten. Indeſſen geſchieht bey dieſen öfters gerade das Gegentheil. Da ſie ohne Mühe und Anſtrengung ſogleich alle die Vortheile der Krone ererben, ſo erſchlappt in ihnen die väterliche Tugend und Sorgfalt; ſie überlaſſen ſich ihren Lüſten und der Schmeicheley, vernachläßigen das Volk und die Staatsgeſchäfte, und übergeben zuletzt das Heft der Regierung einem verſchmitzten Höflinge oder

Miniſter, welcher in ihrem Namen den Staat verwaltet, und ſie bey dem Volke verhaßt macht.

Dieſe üble Staatsverwaltung kann in einem Reiche, wo einmal die erbliche Thronfolge geſetzlich eingeführt iſt, die üblen Folgen nicht haben, wie in ſolchen Staaten, wo die Ertheilung der Krone noch größtentheils von dem Volke abhängt; denn in den konſtituirten Erbreichen iſt das Vorurtheil für die einmal herrſchende Familie ſchon ſo heilig und ehrwürdig geworden, daß ohne den äußerſten Druck oder eine außerordentliche Revolution eine Verſtoßung nicht ſo leicht zu befürchten iſt; indeſſen giebt uns ſowohl die alte als neueſte Geſchichte Beyſpiele, wie auch ſelbſt bey ſolchen Verfaſſungen die regierenden Familien um ihre Kronen kommen, und klügere Männer ſich auf ihre Thronen ſchwingen können. Eins der auffallendſten finden wir gleich in der erſten Epoche der deutſchen Geſchichte.

Bey der großen Völkerwanderung und Staatengründung im fünften Jahrhundert, glänzte Klodwig aus dem Stamme der Merovinger als einer der tapferſten und klügſten Könige der Deutſchen, und als Stifter des fränkiſchen Reichs. Er hatte die Römer in Gallien, die Allemannen in Deutſchland beſiegt; die Nation ehrte ihn als ihren Regenten, die Soldaten folgten ihm als ihrem Fürſten, und was ſich ſeiner Gewalt, ſey es unter den Großen oder ſeiner Familie, entgegenſetzen wollte, wußte er entweder durch Klugheit zum Schweigen zu bringen, oder durch das Schwerdt zu vertilgen. So hinterließ er die Krone ſeinen Söhnen.

Das Volk ehrte und liebte ſein Geſchlecht, und über ein Jahrhundert hat es deſſen Herrſchaft anerkannt. Die Merovinger erbten aber nicht die Tugenden und Tapferkeit ihrer Stammherren. Einige davon waren

einfältige Frömmler, welche ſich von den Geiſtlichen leiten ließen, andere wurden von ihren Weibern regiert; und wenn zuweilen einer unter ihnen ſeiner fürſtlichen Gewalt Kraft geben wollte, geſchahe es mehr durch Liſt und Grauſamkeit, als Klugheit und Muth. Dadurch verfiel ihre Achtung bey den Soldaten, die Liebe bey der Nation, und die Ehrfurcht bey den Großen. Sie fühlten ſich endlich ſelbſt zu ſchwach, um den Zepter zu führen, und überließen die Staatsverwaltung den Majorn Domus, welche zu gleicher Zeit an der Spitze der Staats- und Kriegsgeſchäfte ſtunden.

Dieſes war wohl der gefährlichſte Schritt, welchen ſie thun konnten: denn wenn auch zuvor ſchon ihr fürſtliches Anſehen geſunken war, ſo ſtund doch Keiner unter den Großen des Reichs an ihrer Seite, welcher die verlohrne Gunſt des Volkes an ſich ziehen konnte. Jetzt aber vergaß man über den Tugenden der Majorndomus das Andenken des Merovingiſchen Stammes; und dieſe wußten auch mit ſo vieler Klugheit das Volk zu gewinnen, daß endlich unter ihm der Wunſch rege wurde, eine veraltete Dynaſtie entthront, und einen Fürſten an ſeiner Spitze zu ſehen, welcher würdig wäre, eine tapfere Nation anzuführen. So wurde unter der Majorſchaft Karl Martels der Grund zur Verſtoßung der Merovinger gelegt, und ſelbe unter jener ſeines Sohns ausgeführt.

In der Stimmung, worin damals die Franken gegen die regierende Familie waren, mußte Pipin der Kleine hauptſächlich auf zwey Dinge Rückſicht nehmen, wodurch er die Krone erlangen konnte, nämlich auf die Liebe der Soldaten und die Sanktion der Prieſter. Beydes zu erhalten, fand er die ſchönſte Gelegenheit. Erſtere wünſchten den Krieg, welcher ihre einzige Be-

Digitized by Google

ſchäftigung war, und Pipin führte ſie von Sieg zu Sieg. Letztere, und vorzüglich die Päbſte, waren durch die Longobarden in Italien gedrängt. Er verſprach ihnen Schutz und Rettung. Nach ſolchen Vorbereitungen war es ihm ein Leichtes, einen ſchwachen, verachteten Prinzen vom Thron zu ſtoßen, und ſich deſſen Krone aufs Haupt ſetzen zu laſſen. Die Soldaten gaben dieſer Handlung ihren Beyfall, der Pabſt ſeinen Segen. So werden und fallen Könige.

Achtzehentes Kapitel.

Wie in einem Staate gleich bey der erſten Anlage der Parteygeiſt organiſirt werden kann.

In turbas et discordias pessimo cuique plurima vis: pax et quies bonis artibus indigent.

Tacitus.

Machiavelli und nach ihm Montesquieu behaupten nicht ohne Grund, daß in einem Staate ein gewiſſer Parteygeiſt obwalten müſſe, wenn die öffentliche Freyheit erhalten werden ſollte. In Rom beſtand er zwiſchen den Patriciern und Plebejern; in Athen zwiſchen dem Areopag und dem Volke; in England zwiſchen der Hof- und Landpartie. In allen freyen Verfaſſungen war er ſo zu ſagen konſtituirt; und darum eben, weil er durch die Geſetze ſanktionirt wurde, nicht gefährlich. Es giebt aber noch ein anderer, welcher nicht aus der Verfaſſung hervorgeht, und eben ſo lange dauert, als der konſtitutionelle: allein, da er in den Geſetzen keinen Grund hat, die nachtheiligſten Folgen haben kann. Ein ſolcher

wurde gleich bey der erſten Bildung des deutſchen Reichs zwiſchen den Sachſen und Franken, oder den Nord- und Süddeutſchen angepflanzt, und bis auf unſere Zeiten unterhalten. Er äußerte ſich in allen Epochen der deutſchen Geſchichte, und konnte weder durch harte Kriege, noch friedliche Annäherungen verſöhnt werden. Er hat die Anarchie von Innen, und die Schwäche gen Außen unterhalten. Er hat fremden und einheimiſchen Feinden der öffentlichen Ruhe Unterſtützung gegeben, und alle, auch die ſich widerſprechendſten Geſtalten angenommen, wenn ſie nur ſeinem Egoismus dienten. Er hat aber auch, wenn er gut geleitet wurde, die Freyheit gerettet.

Bekanntlich war ſchon vor Karl dem Großen der größere oder ſüdweſtliche Theil von Deutſchland dem fränkiſchen Zepter unterworfen. Nur Sachſen, oder der nördliche Theil lebte noch in ſeiner urſprünglichen Unabhängigkeit. Die fränkiſchen Könige hatten zwar demſelben einen Tribut abgefordert; aber erſt nach einem dreyſigjährigen Kriege gelang es Karl dem Großen, ihn dem Reiche einzuverleiben.

Durch einen ehrenvollen Frieden wurden die Sachſen freye Reichsbürger und Chriſten: allein weder Eid noch Taufe konnten den Haß erſticken, welcher durch die bisherigen Kriege in ihrem Herzen gegen die Franken erweckt worden war. Sie ſahen ſelbe immer noch als ihre Feinde und Unterdrücker an, und wenn auch nach dem Ausgange des karolingiſchen Stammes die Kaiſerkrone ſelbſt auf ihre Herzoge gekommen war, diente ſie mehr dazu, die Zwietracht zu erhalten, als zu dämpfen. Die übrigen Herzoge und Großen des Reichs ſtrebten jetzt nach eben der Unabhängigkeit, welche bisher die Sachſen behauptet hatten, und die ſächſiſchen Kaiſer mußten die

Digitized by Google

Macht der geiſtlichen Fürſten erheben, um damit jene der weltlichen zu balanziren.

Die Folgen dieſes Parteygeiſtes fühlte man nicht ſo ſtark, ſo lange die ſächſiſchen Fürſten den Zepter mit Kraft zu führen wußten, nur einzelne Empörungen beunruhigten ihre Regierung; als aber nach ihrem Abgange wieder Franken auf den Thron erhoben wurden, brach er mit neuer Wuth hervor. Zu der Zeit hatte ſich nämlich der Streit zwiſchen dem Haupte der Kirche und des Reichs entſponnen. Die Kaiſer waren aus dem fränkiſchen Geſchlecht, die Sachſen traten alſo auf die Seite der Päbſte. Nach eben ſo blutigen Kriegen als anarchiſchen Verwüſtungen mußte Heinrich IV. über die Alpen gehen, und den Pabſt um Verzeihung bitten. Die Sachſen hatten ihren Zweck erreicht. Sie hatten die fränkiſchen Kaiſer gedemüthigt, und den bürgerlichen Krieg in Deutſchland und Italien organiſirt.

Derſelbe dauerte unter der ſchwäbiſchen Dynaſtie mit noch größerer Verwirrung fort. Die Guelfen oder Sachſen waren die eifrigſten Vertheidiger der päbſtlichen Gewalt; und obwohl Friedrich der Rothbart das große ſächſiſche Herzogthum durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen geſprengt und geſchwächt hatte, ſo fand die ſächſiſche Partey, wenn auch nicht in Deutſchland, doch in Italien, einen ſo mächtigen Anhang, daß ſie den tapfern Kaiſer unter die Füße, und den letzten ſeines Stammes, Konradin von Schwaben, auf das Blutgerüſt bringen konnte. Durch dieſe anhaltenden Ausbrüche des Parteygeiſtes verſank Deutſchland in eine förmliche Anarchie, und ſein Oberhaupt wurde fremden Geſetzen unterworfen.

Nach dem Abgange der ſchwäbiſchen Dynaſtie war Geſetzloßigkeit ſchon im Reiche rechtlich geworden. Nicht

Digitized by Google

nur die ſächſiſchen, ſondern alle Fürſten und Stände wollten jetzt weder ein gemeinſchaftliches Band noch Oberhaupt anerkennen. Ein jeder nahm und that, was er wollte; das Fauſtrecht war das einzige Recht im Reiche.

Die Kaiſer, welche nach dem großen Interregnum den Thron erſtiegen hatten, flößten den Sachſen zu wenig Mißtrauen ein, als daß unter ihrer Regierung der Parteygeiſt große Wirkung gehabt hätte. Die ſächſiſchen Fürſten waren dieſen Reichsoberhäuptern an Hausmacht gleich; ſie ließen ihnen alſo ohne beſondere Widerſprüche die Kaiſerkrone, welche durch die bisherigen Kämpfe ihre Kraft und Würde verlohren hatte. Als aber das Haus Oeſterreich auch das reiche Burgund, und die Kronen von Spanien und Neapolis ererbt hatte, fieng der alte Sauerteig von neuem zu gähren an, und die Sachſen wurden jetzt eben ſo eifrige und gefährliche Feinde der öſterreichiſchen, als ehemals der fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſer.

Schon Friedrich der Weiſe, Kurfürſt von Sachſen, drang bey der Wahl Karls V. auf eine deſſen Macht beſchränkende Wahlkapitulation; Johann Friedrich, ſein Nachfolger in der ſächſiſchen Kur, wurde das Haupt des ſchmalkaldiſchen Bundes gegen denſelben: und als er bey Mühlberg geſchlagen, und ſeiner Würde entſetzt war, hintergieng Moriz, der dieſe erhalten hatte, Karl V., und dankte ihm für den Kurhut durch einen neuen Bund, welcher ihm den Paſſauer Vertrag abnöthigte.

Ueber anderthalb Jahrhunderte kämpften nun die Sachſen, oder jetzt Proteſtanten, gegen die Oeſterreicher oder Katholiken, und es iſt ſonderbar, daß eben das Volk, was ſo lange die eifrigſte Stütze des Pabſtes war, um die Kaiſer der fränkiſchen und ſchwäbiſchen Dynaſtie zu demüthigen, nun eben ſo lange den päbſtlichen

Stuhl erſchütterte, um die Kaiſer von Oeſterreich zu demüthigen.

Der weſtphäliſche Friede hatte die Ausbrüche des Parteygeiſtes aufgehoben, aber nicht unterdrückt. Statt der ſächſiſchen Fürſten des alten Herzogthums traten jetzt jene aus dem brandenburgiſchen Hauſe an die Spitze des nördlichen Deutſchlands, und der religiös-proteſtantiſche Krieg verwandelte ſich nun in einen politiſch-proteſtantiſchen. Friedrich II., ſeit Wittekind und Heinrich dem Löwen der tapferſte und fürchterlichſte Feind der kaiſerlichen Dynaſtie, verſuchte alle bereits ſchon erſchlappten Springfedern des alten Proteſtantismus wieder zu erheben, ſo lange die fromme Marie Thereſe das kaiſerliche Anſehen mit ihrer Hausmacht unterſtützte; aber eben ſo wußte er die bereits morſchen Säulen der Hierarchie wieder zu unterſtützen, als Joſeph II. die Diöceſanrechte deutſcher Biſchöffe antaſten wollte.

In unſern Zeiten hat dieſer Parteygeiſt endlich das ganze Reich aufgelöſt. Das nördliche Deutſchland ließ lange Zeit das ſüdliche allein fechten, und ſuchte ſich bey dem Frieden in deſſen Verluſt zu theilen. Aber die Noth iſt auch über es gekommen, ohne daß es dadurch gewarnt worden wäre. Die Sachen mögen nun kommen wie ſie wollen, der Parteygeiſt wird auch künftig noch heimlich oder öffentlich in ſeiner Wirkung bleiben. Es waren Zeiten, wo er der Freyheit und Geſetzlichkeit große Dienſte geleiſtet hat; es waren aber auch Zeiten, wo er die deutſche Nation um alle Würde und Selbſtſtändigkeit brachte. Dieſe Zeitpunkte zu unterſcheiden, iſt die Pflicht eines großen Staatsmannes und weiſen Patrioten. Mißvergnügen erregen, und Unruhe anzetteln, können auch Narren und Böſewichter; das haben wir an ſo

vielen Schwärmern alter und neuer Zeiten geſehen; aber dem Geiſt eines Volkes die Richtung zu geben, welche das gemeine Beſte erheiſcht, verſtehen nur rechtſchaffene und kluge Anführer.

Neunzehentes Kapitel.

Wie die deutſchen Staatsbeamten und Generäle endlich Landesherrn wurden.

> Uto comes obiit, qui permiſſu regis, quidquid beneficii aut praefecturarum habuit, quaſi haereditatem inter filios diviſit.
>
> Witichind.

Wir haben geſehen, daß das deutſche Reich gleich bey ſeiner Entſtehung in Hundreden, Gauen und Herzogthümer abgetheilt, und über einen jeden dieſer kleinen oder größern Diſtrikte ein eigener Staatsbeamter geſetzt wurde. Sie hießen Centgrafen, Grafen, Herzoge, und wenn ſie auf der Grenze dienten, Markgrafen. Den Umfang ihres Amtes oder ihrer Gewalt finden wir in den Formeln des Markulfs und den Kapitularien angegeben: „Wir übertragen dir, heißt es, die Geſchäfte dieſer Grafſchaft, oder dieſes Herzogthums, auf daß du in demſelben auf Religion und Sittlichkeit wachen, alle darin Seßhafte nach ihren Geſetzen und Gewohnheiten richten, die Gefälle für unſern Schatz erheben, und, wenn Krieg vorhanden iſt, die Dienſtpflichtigen zum Heerbanne führen mögeſt.“ Der Graf oder Herzog war alſo Richter, Gefällverweſer, General und Oberaufſeher zugleich in ſeinem Diſtrikte; aber ihre Gewalt nichts weniger als unbeſchränkt. Der König oder Kaiſer ſchickte

Digitized by Google

zeitlich ſeine Sendgrafen in den verſchiedenen Grafſchaften herum, um aufzuſehen, ob die Grafen und Herzoge auch ihre Schuldigkeit thäten, und wenn einer gegen ſeine Pflichten gehandelt hatte, wurde er beſtraft, und ſeines Amtes entſetzt. Auch mußten die Biſchöffe auf das Betragen der Grafen, und die Grafen auf jenes der Biſchöffe aufmerken, und jeder Staatsbeamte kontrollirte den andern.

So lange der Heerbann und damit auch die kaiſerliche Würde in ihrer Kraft erhalten waren, wurden dieſe Aemter mit Pünktlichkeit verwaltet, und wir haben bis zu den Zeiten der ſchwäbiſchen Dynaſtie noch mehrere Beyſpiele, daß Grafen und Herzoge ihres Amtes entſetzt, und in die Acht erklärt wurden, weil ſie die Geſetze nicht handhaben wollten. Indeſſen war die Vereinigung der Civil- und Militärgewalt in Einer Perſon doch zu gefährlich, als daß ſich nicht damit bald häufige Mißbräuche hätten einſchleichen ſollen. Der Graf oder Herzog fand Mittel genug, um ſein Anſehen oder Stammgut in dem Diſtrikte zu vermehren, worin er regierte. Das Volk gewöhnte ſich an ſein Haus und ſeine Familie; und wenn er im Frieden ſein Amt wohl verwaltete, im Kriege ſich durch Tapferkeit ausgezeichnet hatte, wurde ihm die Uebertragung ſeiner Würde auch auf ſeine Nachkommen geſtattet. So geſchah es denn, daß die Stellen endlich als Erbgut angeſehen wurden, und die Grafſchaften oder Herzogthümer bald nicht mehr dem Reiche, ſondern nur gewiſſen Familien anzugehören ſchienen.

Dieſer Uebergang der Staatsgewalt auf einzelne Stämme geſchah aber nicht ſo geſchwind und allgemein; und war bey kleinen Diſtrikten als den Hundreden und Grafſchaften eher thunlich als bey den großen Herzogthümern. Wir finden daher ſchon unter der ſächſiſchen

und fränkiſchen Dynaſtie eine Menge erblicher Grafſchaften, aber ſelten ein erbliches Herzogthum. Erſt unter der ſchwäbiſchen Dynaſtie bildete ſich im deutſchen Reiche jene unförmliche Menge von Grafſchaften, Markgrafſchaften, Herzogthümern und Fürſtenthümern, welche künftig die Territorialhoheit behaupteten.

Die Sache verhielt ſich nämlich ſo: die Dynaſtien, welche eine Zeitlang eine Beamtenſtelle beſeſſen hatten, erweiterten anfänglich in dem Diſtrikte, worin ſie angeſtellt waren, ihre Hausmacht durch Erwerbung von Gütern, Lehen und Höfen; über dieſe erſtreckten ſie zu gleicher Zeit die Gewalt ihrer Stelle: und da der benachbarte Beamte ein Gleiches that, hoben ſie allbereits die Gewalt in den urſprünglichen Diſtrikten auf, und zogen ſelbe als eine ererbte Familiengewalt auf ihre erworbenen Güter. Was alsdann noch von dem gemeinen Reichsgut übrig war, theilten ſie entweder durch Gewalt der Waffen, oder der Verträge. Dadurch verlohren die Grafſchaften bald ihren urſprünglichen Nahmen nach Gebürgen oder Flüſſen, und nahmen jene einer beſondern Familie oder eines Stammſchloſſes an. Dieſem zufolge hießen die Beamten nicht mehr Grafen von Thurgau, Nidgau, Wetterau ꝛc., ſondern Grafen von Wittgenſtein, Henneberg, Habsburg ꝛc., indem jetzt ihre Stelle nicht mehr auf ein Reichs- ſondern Stammgut gegründet war.

Dieſe Verwandlungen der Staatsämter in Familienämter oder Familienwürden giengen zuerſt mit den untern Stellen der Zentgrafen, Grafen und kleinen Fürſten vor; und wir finden ſie ſchon häufig unter der fränkiſchen und ſchwäbiſchen Dynaſtie. Die großen Aemter der Herzoge, Mark- und Pfalzgrafen waren aber zu wichtig,

Digitized by Google

als daß man damit eine ſolche Veränderung ſo leicht geſtattet hätte. Zwar hatten ſich ſchon einige mächtige Familien derſelben durch mehrere Generationen bemeiſtert; aber man ſah ſie immer noch als vorzügliche Reichsämter an, deren Beſetzung nur von dem Kaiſer abhangen ſollte. Durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen wurden die großen Herzogthümer in Sachſen und Bayern, durch den Ausgang der hohenſtaufiſchen Dynaſtie jene von Schwaben und Franken zerſplittert, und nun erſt wurden auch Herzogthümer wie Grafſchaften für immer auf Familien oder Kirchen übertragen. Dieſelben hatten aber nicht die Grenzen wie ehemals, ſondern wurden, wie die Grafſchaften nach der Erwerbung gebildet. So nannten ſich bis auf unſere Zeiten die Kurfürſten von Sachſen, von Bayern, von der Pfalz, von Kölln, und die Biſchöffe von Wirzburg Herzoge in Sachſen, Bayern, Weſtphalen und Franken; allein ihre Herzogthümer waren nur Theile jener großen Diſtrikte, welche ehemals dieſen Namen trugen. Da alſo jetzt das Reichsgebiet und die Reichsgewalt auf einzelne Familien oder Kirchen gekommen war, ſo mußte Friedrich II. dieſe widergeſetzlichen Erwerbe geſetzlich machen, und denſelben die Landeshoheit darüber durch zwey Urkunden vom Jahre 1220 und 1232 geſtatten. Auf die Weiſe wurden die urſprünglichen Staatsbeamten und Generäle durch allmählige Erweiterung ihrer Herrſchaft Landesherrn und unabhängige Fürſten.

Von den altgräflichen Familien finden ſich jetzt noch eine Menge unter den regierenden deutſchen Fürſten, aber von den altherzoglichen ſind nur noch vier übrig, nämlich die Oeſterreicher von Lothringen, die Braunſchweiger von Sachſen, die Heſſiſchen von Brabant, und die Badner von Zähringen her. Die Grafſchaften wurden

Digitized by Google

nämlich früher erblich als die Herzogthümer. Die alten Herzoge ſind ausgeſtorben, oder entſetzt worden, indeſſen Grafen ihre Würden erhielten.

Von dieſem Uebergange eines Staatsamtes zur landesherrlichen Würde, giebt uns die alte Geſchichte wenig oder gar keine Beyſpiele. Wir wiſſen zwar, daß die Generäle Alexanders ſein Reich unter ſich getheilt, und als Könige regiert haben, auch die Triumviri und Imperatoren der Römer übten eine ſouveräne Gewalt aus; ſie haben ſich aber entweder von einander getrennt, oder gänzlich unabhängig gemacht. Allein die deutſchen Beamten und Generäle erkannten immer unter ſich eine allgemeine Reichsgewalt an, und blieben, obwohl ſie ſchon Landesherrn und ihre Würden erblich waren, nichts deſtoweniger dem Kaiſer und Reiche unterworfen. Dieſe Gewohnheit ſcheint der Kaiſer Napoleon in ſeinem Föderativſyſtem beybehalten zu wollen. Obwohl er ſeine Verbündeten als ſouveräne Fürſten anerkennt, und mehrere ſeiner Generäle zu Fürſten gemacht hat, ſo ſoll doch unter ihnen ein allgemeines Band beſtehen, was ſie zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung zuſammenhält.

Digitized by Google

Zwanzigſtes Kapitel.

Von den geiſtlichen Fürſten.

[illegible]

[illegible]

Die geiſtlichen Vorſteher giengen mit den weltlichen bey Erweiterung ihrer Macht in gleichen Schritten. Wie die Herzoge und Grafen die Reichsämter ihres Gebiets auf ihre Familien brachten, ſo ſuchten die Biſchöfe und Aebte ihre geiſtlichen Sprengel als Herrſchaft ihrer Kirche einzuverleiben. Sie hatten zwar nicht die Gewalt der Waffen, aber, was zu dieſer Zeit wohl mehr wirkte, die Gewalt der Meinungen auf ihrer Seite; und wenn die weltlichen Fürſten durch Fehde gewannen, ſo bereicherten ſich die geiſtlichen durch Schenkungen und Vermächtniſſe.

Schon vor Karl hatte ſich die Kirche groſſe Reichthümer und Macht erworben, und Karl Martel klagt öffentlich, daß das Reichsgut und die Reichsgewalt größtentheils in den Händen der Biſchöfe ſey; bey allem dem aber waren ſie noch immer in weltlichen Dingen den Grafen unterworfen, und mußten als Reichsbürger ſo gut, wie jeder andere, durch ihre Leute im Heerbanne dienen. Erſt zu der Zeit, als die alten Grafſchaften und Herzogthümer in Verfall kamen, erſchienen die Biſchöffe und Aebte als Reichsfürſten, und Friedrich II. beurkundete ihre Landeshoheit, wie jene der weltlichen Fürſten.

Wenn man auf den Urſprung der Landeshoheit zurückgeht, ſo wird man finden, daß die geiſtlichen Fürſten ihre Herrſchaften auf eine weit geſetzlichere Art erwor-

Digitized by Google

erworben haben, als die weltlichen. Sie erhielten ſie entweder durch freywillige Schenkungen der Kaiſer und der Bürger, oder durch einen gemeinnützigen Anbau wüſter Ländereyen. Dieſer Geiſt der Geſetzlichkeit wurde auch noch nach der Zeit bey den Hochſtiftern und Klöſtern erhalten; und obwohl ſie in Erweiterung ihrer Macht nicht weniger beſorgt waren, als die weltlichen Fürſten, ſo brachte es doch ihr Stand mit, ſich mehr der Künſte des Friedens als des Krieges zu bedienen; daher finden wir, daß die geiſtlichen Staaten bis auf unſere Zeiten immer die Geſetze in Anſpruch genommen haben. Wir werden in der Zukunft noch Gelegenheit finden, über ihre Verfaſſungen zu reden; hier ſollte nur gezeigt werden, wie ſie zugleich mit den weltlichen Fürſten zur Landeshoheit gekommen ſind.

Digitized by Google

V.

Die Dardanellen.

Nachtrag zu dem Feldzug von 1807.

Nach der Schlacht bey Eylau zogen ſich beyde kriegführende Theile vom Schlachtfelde zurück, und die Paſſarge ſcheint die Linie zu beſchreiben, welche ſie trennt. Der franzöſiſche linke Flügel ſteht bey Braunsberg, der rechte bey Oſtrolenka, das Centrum bey Willenberg. Die ruſſiſch-preußiſchen Armeen decken gegen über die Hauptſtadt von Preußen und die ruſſiſche Grenze. Bis hieher iſt unter ihnen nichts Bedeutendes vorgefallen, aber deſto merkwürdiger ſind die Diverſionen, welche ihre Alliirten in Aſien und Europa machten. Wir haben ſchon bemerkt, daß der General Michelſon mit einer ruſſiſchen Armee die Moldau und Wallachey beſetzt habe, um die Türken im Schach zu halten. Dieſe Operation wurde bald hernach durch die Engländer unterſtützt, indem eine ihrer Flotten durch die Dardanellen drang, vor Konſtantinopel ſegelte, und dem Divan den Frieden abzudringen ſuchte.

Dieſes Unternehmen ſchien eben ſo kühn als entſcheidend zu ſeyn. Man glaubte nämlich, daß die Eng-

länder die Hauptſtadt des ottomaniſchen Reichs zur See einſperren würden, während dem ein Korps der Michelſonſchen Armee ein Gleiches zu Lande thun würde. Bisher blieb aber dieſe Expedition noch ohne großen Erfolg. Die Türken mußten auf dieſen Angriff gefaßter geweſen ſeyn, als man vermuthet hatte; denn nach den neueſten Nachrichten iſt das Michelſonſche Korps noch nicht über die Donau gegangen, und die engliſche Flotte kreuzt noch im Mare del Marmora [1].

Indeſſen dies in Europa vorgieng, iſt der perſiſche Prinz Veli-Mirza bis an den Oxus vorgedrungen, und hat die usbekiſchen Tartarn ſeinem Kaiſer unterworfen. Der Prinz Abbas-Mirza, deſſen Bruder, ſteht mit einer großen Armee in Moghan und Karabagh, und ſchickte den Achmed-Khan mit 40,000 Mann nach Georgien, um dort die Ruſſen zu vertreiben. Dieſer nahm Charegel und Penbeh weg, und machte die Garniſonen dieſer Plätze zu Gefangenen.

Die kriegführenden Mächte berühren ſich jetzt in allen vier Welttheilen einander; an der Weichſel, am Oxus, am Indus und Miſſiſipi: wenn daher der Krieg noch ferner fortgeſetzt werden ſollte, ſo wird man Auftritte erleben, welche bisher in der Weltgeſchichte unerhört waren. Die Armeen, welche zuvor nur Linien von einigen Meilen zu vertheidigen hatten, werden ihre Linien über Welttheile ausdehnen, und während der linke Flügel derſelben an der Weichſel ſtreitet, wird der rechte am Ganges ſich ſchlagen müſſen. Die franzöſiſche Revolution hat überhaupt ein neues Syſtem in der Kriegskunſt eingeführt. Schon in den erſten

1 Nach den neueſten Nachrichten haben die Engländer die Meerenge wieder verlaſſen.

Digitized by Google

Feldzügen ihrer Kriege war die franzöſiſche Streitlinie von den Appenninen bis nach Dünkirchen ausgedehnt. Jetzt geht ſie ſchon von Braunsberg an der Oſtſee bis nach Kattaro am mittelländischen Meer; und wenn man die Operationen der Bundesgenoſſen dazu rechnen will, bis an den Oxus in Aſien. Wenn nicht bald ein heilſamer Friede dem Krieg ein Ende macht, werden wir Feldzüge in bisher noch unbekannten Ländern beſchreiben müſſen.

Digitized by Google

I.

Von der Stärke und Schwäche der Koalitionen.

Concordia res parvae crescunt, discordia vel maximae dilabuntur.

Wir haben in einer kurzen Zeit, und gleichſam hinter einander, vier Koalitionen gegen Frankreich geſehen; aber keine hat bis jezt noch ſolche Vortheile erhalten können, wodurch dieſes Reich in ſeinen Eroberungen beengt, vielweniger gedemüthigt worden wäre. Dies veranlaßt mich, den Urſachen nachzuſpüren, worin entweder die Stärke oder Schwäche derſelben ihren Grund haben könnte. Es giebt zweyerley Koalitionen oder Bündniſſe unter ſouveränen Staaten, nämlich ſolche, welche Schuz-, und ſolche, welche Truzwehre zum Zwecke haben. Im erſten Falle thun ſich mehrere Völker zuſammen, um ſich gegen Uebermacht zu wehren; im lezteren, um ſelbſt Eroberungen zu machen, oder die Schwächern zu unterdrücken. Von der erſten Art waren die Bündniſſe der Griechen gegen die Perſer, der Achäer gegen die Römer, der deutſchen Fürſten gegen Karl V. ꝛc.; von der leztern Art das Bündniß zwiſchen Oeſtreich, Rußland und Preußen, um Polen, und jenes zwiſchen Oeſtreich und Frankreich, um Italien zu theilen. Wenn

man die Abſichten und Geſchichten beyder Arten von Koalitionen betrachtet, ſo wird man finden, daß die Schutzbündniſſe immer einen beſſern Ausgang hatten, als die Trutzbündniſſe. Denn ihr Zweck iſt edler, die Noth hält ſie zuſammen, ſie ſind thätig in den Geſchäften, kühn in den Unternehmungen, ſparſam in den Mitteln, groß in den Thaten; und da keiner der Verbundenen einen gröſſern Vortheil als der andere haben will, ſo herrſcht auch unter ihnen Einigkeit und Schnellkraft. So ſiegten die Griechen gegen die Perſer, die Holländer gegen Philipp II., und Friedrich II. mit ſeinen Alliirten gegen halb Europa.

Ganz anders verhält ſich die Sache mit den Trutzbündniſſen. Dieſe ſind nicht unter Schwachen gegen Starke, ſondern unter Starken gegen Schwache geſchloſſen. Sie erſcheinen alſo gleich im Gefühle ihrer Uebermacht: ſtolz auf die Größe ihrer Armeen und die Fülle ihrer Hülfsquellen rücken ſie mit einer gewiſſen Behaglichkeit ins Feld; ihre Sprache und Forderungen verrathen Uebermuth und Despotism; ihre Operationen gehen langſam, ſie ſind verſchwenderiſch in ihren Ausgaben, nachläſſig in ihren Diſpoſitionen, und verſäumen dadurch oft die beſte Gelegenheit, wo ſie große Vortheile erringen könnten. Eine andere Urſache ihrer Schwäche iſt ihr Zweck ſelbſt. Hab- und Eroberungsſucht bringt ſie zuſammen; Hab- und Eroberungsſucht trennt ſie auch wieder. Ein jeder, welcher einer ſolchen Koalition beygetreten iſt, weiß wohl, daß er ſeinen Bundesgenoſſen nur darum zum Freunde habe, weil beyde ſich auf Unkoſten eines Dritten bereichern wollen. Daraus muß nothwendig unter ihnen Mißtrauen, Eiferſucht und Zwietracht entſtehen. So bald des einen Truppen gröſſere Fortſchritte machen, als des andern, werden ſeine

Operationen ſchon mit ſcheelen Augen angeſehen. Man legt einander Saumſeligkeit, Verrätherey, Privatabſichten zur Laſt; und wenn der von ihnen angegriffene Staat einmal dieſe Schwäche bemerkt, ſo ſucht er zuerſt die Uneinigkeit zu erhalten, und endlich ſich mit einem oder dem andern auf gute Bedingniſſe zu ſetzen, wodurch denn die andern im Stiche gelaſſen werden. Dieſes war der Fall mit der Ligue von Cambray, mit dem Bündniß gegen Marie Thereſe, und mit jenem gegen Friedrich II.

Nach dieſen allgemeinen Betrachtungen über die Stärke und Schwäche der Koalitionen, wollen wir in Kürze die Geſchichte jener anführen, welche bisher gegen Frankreich geſchloſſen wurden; und wir werden finden, daß ihr Glück oder Unglück hauptſächlich von der Güte oder Nichtgüte ihres Zweckes und Verbindungsplanes abgehangen habe.

Nach dem Manifeſte des Herzogs von Braunſchweig ſollte der Zweck der erſten Koalition kein anderer ſeyn, als den bedrängten König Ludwig XVI. zu ſchützen, und die Ordnung in Frankreich wieder herzuſtellen. Kaum aber hatten die Verbundenen einige Theile des franzöſiſchen Gebietes eingenommen, ſo wurde dieſer Zweck vergeſſen, und jeder nahm für ſich das Stück, was ihm das Glück ſeiner Waffen in die Hände geliefert hatte. Dieſes zweckwidrige Betragen brachte Mißtrauen unter die Koaliſirten und Einigkeit unter die Franzoſen. Der König von Preußen mit den nördlichen deutſchen Fürſten trat von der Koalition ab, und alle Franzoſen, Ariſtokraten und Demokraten, Jakobiner und Royaliſten, Revolutionnäre und ruhige Bürger griffen zu den Waffen, um ihr angefallenes Land zu vertheidigen. Häufige Siege machten die Beſtrebungen der

Digitized by Google

erſten Koalition fruchtlos. Der Friede von Campo Formio wurde geſchloſſen.

Noch waren die Geſandten zu Raſtadt verſammelt, um dieſem Frieden ſeine Vollendung zu geben, und ſchon trat eine neue Koalition im Felde auf. Da die Häupter der franzöſiſchen Regierung ſich durch ihre Ungerechtigkeiten verhaßt, und durch neue Anfälle gefährlich gemacht hatten, ſchien dieſer zweyte Bund gerecht zu ſeyn. Seine Armeen ſiegten auf allen Theilen des Kriegstheaters. Gray und Souwarow ſchlugen die Franzoſen aus Italien; der Erzherzog Karl aus Deutſchland, die Engländer landeten in Holland. Aber auch hier wurde der Zweck bald wieder vergeſſen. Nach ſo wichtigen Vortheilen entzweyten ſich die Verbundenen wieder wegen kleinen Beſitzungen, der Kaiſer von Rußland trat von der Koalition ab, und indem England den erſten Friedensvorſchlägen auswich, mußte es ſich endlich jene gefallen laſſen, welche die franzöſiſche Republik zu Lüneville dem Kaiſer, und zu Amiens ihm ſelbſt vorſchrieb.

Die dritte Koalition war hauptſächlich gegen den franzöſiſchen Kaiſer gerichtet. Dieſer hatte, als er den Thron beſtieg, ſeine Gewalt von Innen durch Unterdrükkung aller Parteyen, von Außen durch Bündniſſe und Einverleibungen auf den Grenzen zu beveſtigen geſucht. England, Rußland und Oeſterreich traten mit großer Macht gegen ihn auf. Er zwang letzteres in einem neuen Feldzuge zum Frieden. Erſtere konnten ſeinem Reiche zu Land nicht wohl beykommen. Auch ſie ſchienen zur Verſöhnung geneigt zu ſeyn, als Preußen, welches bisher weder durch Vorſtellungen noch die Noth ſeiner Mitſtände zum Bunde gebracht werden konnte, im Felde gegen Frankreich erſchien.

Digitized by Google

Bey dem Ausbruche des preußiſchen Kriegs hätte man vermuthen ſollen, daß eine vierte Koalition ſchon lange verabredet, nach ſichern Operationsplanen gegründet, und nur durch die Friedensverhandlungen Englands und Rußlands masquirt geweſen ſey; aber mit Erſtaunen erfuhr man, daß die preußiſchen Heere ſchon zu Jena geſchlagen waren, ehe noch zwiſchen dieſen Mächten an ein feſtes Syſtem von Verbindung gedacht wurde. Der engliſche Geſandte, welcher in dieſer Hinſicht mit Aufträgen an den König von Preußen geſchickt war, mußte nach dieſer Schlacht flüchten, ohne ſie erfüllt zu haben; mit Schweden dauerten noch die Negoziationen, und Rußland hatte kaum einige Korps im Felde, um die Franzoſen an der Weichſel aufzuhalten. Jetzt iſt freylich die vierte Koalition in Eifer und Thätigkeit, aber wie vieles war ſchon verlohren, ehe ſie nur zu Stande kam!

Digitized by Google

II.

Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichs-Kammergerichts zu einem Entſchädigungsanſpruch nach deſſen Aufloſung.

Bisher habe ich die glücklichen oder unglücklichen Verhältniſſe zwiſchen Völkern und Staaten dargeſtellt; nun will ich einmal wieder auf jene der einzelnen Individuen zurückkommen. Sollten dieſe auch nicht ſo ſehr die Aufmerkſamkeit der Leſer reizen, wie jene; ſo verdienen ſie doch mit allem Recht die Theilnahme eines jeden rechtlichen gefühlvollen Menſchen. Wenn im wilden Gange des Kriegs öfters das Glück einzelner Bürger niedergetreten wird, ſo muß man dieſes zu jenen unvermeidlichen Unglücksfällen zählen, welche auch durch Hunger, Peſt, Erdbeben und Ungewitter hervorgebracht werden; wenn aber durch friedliche Uebereinkunft oder Verträge der zerſtörenden Gewalt Einhalt gethan werden ſoll, ſo müſſen auch die Verhältniſſe unglücklicher Individuen wieder in Anſpruch genommen werden, weil hier die Urſache einer willkührlichen Zerſtörung gänzlich wegfällt. Ich habe daher ſchon im zweyten Hefte erſten Bandes dieſer Zeitſchrift über dieſen Gegenſtand eine Schrift eingerückt,

Digitized by Google

welche ich gleich bey dem Abſchluſſe des Lüneviller Friedens unter dem Titel: Rechtliches Bedenken über die durch den Lüneviller Frieden gefährdeten Staatsbeamten; dem Publikum zur Beherzigung mitgetheilt hatte. Hier ſollen die Anſprüche derjenigen Reichs= und Staatsbeamten dargeſtellt werden, welche durch den Rheiniſchen Bundesvertrag gefährdet werden könnten.

Ueberhaupt glaube ich, daß in Zeiten, wo die Rechte und Anſprüche ſo mancher Fürſten und Großen angefochten werden, eine jede Regierung mehr als jemal auf die Geſetze der Billigkeit Rückſicht nehmen ſollte, auf daß wenigſtens die allgemeine öffentliche Meinung dafür aufrecht gehalten werde; denn derjenige, welcher dieſe Meinung gegen einzelne unglückliche Individuen nicht achtet, wird ſie auch für ſich ſelbſt nicht haben, wenn er von Mächtigern gedrängt wird. Ich habe daher in dieſen Staatsrelationen jederzeit behauptet: daß Rechtlichkeit und ſtrenge Befolgung der Geſetze jetzt das höchſte Intereſſe deutſcher Fürſten ſey. Zwar haben Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich eben ſo grosmüthig als gerecht die in Wien angeſtellt geweſenen Reichsbeamten in Ihre Dienſte aufgenommen, auch haben der Herr Fürſt Primas nebſt andern deutſchen Fürſten für das kammergerichtliche Perſonale in Wezlar Sorge getragen: da aber noch einigen Individuen davon, und namentlich den Advokaten und Prokuratoren, ihre Anſprüche ſtrittig gemacht werden; ſo wollen wir auch die ſich dahin beziehenden Schriften hier einrücken. In einer derſelben heißt es:

Digitized by Google

§. 4.

Alle zur Juſtitzpflege verpflichteten Perſonen ſind Staats- diener — alle haben nach den allgemeinen Grund- ſätzen des Dienſtvertrags gleichen Anſpruch auf dieſe Eigenſchaft.

Eine der weſentlichſten Branchen der Staatsverwal- tung iſt Juſtizpflege — ohne ſie kann der vorzüglichſte Zweck der geſellſchaftlichen Verbindung, Sicherheit des Eigenthums und der Rechte der Einzelnen, nie erreicht werden. Die nothwendige Bedingung einer guten Juſtiz- pflege, mithin das unumgängliche Mittel zur Erreichung des vorgeſetzten Staatszwecks iſt die Anordnung ſtändi- ger Gerichte.

Dieſe Anordnung, ihre Organiſation, die Bildung ihrer Verfaſſung, ſo wie ſie jenem Zwecke am zuver- läſſigſten entſpricht, iſt eine Pflicht und ein Recht der höchſten Staatsgewalt. Von ihr hängt es ab, das zu jeder Geſchäftsgattung eindienende Perſonal, ſeine Zahl und ſeinen Wirkungskreis zu beſtimmen. Bey niederen Gerichten, bey Aemtern z. B. iſt dieſe Verfaſſung ſimpli- ficirt — die Partheyen werden mündlich vernommen, die Prozeßgegenſtände ſind meiſtens einfach und unbedeu- tend, es bedarf dabey keiner fremden Rechtsvertretung, aber auch keines zuſammmengeſetzten Richterperſonals. — Bey höheren und den höchſten Gerichten iſt dagegen die Rechtsvertretung durch beſondere dazu angeordnete und verpflichtete Schachwalter eben ſo weſentlich, als die Ertheilung des Rechtsſpruchs durch die Stimmenmehr- heit eines formirten Senats. Die Rechtsfälle ſind hier complizirter — ſie erfodern eine gründlichere Entwicke- lung, eine reifere Erwägung. Die ſtreitenden Partheyen ſind gröſtentheils abweſend — vielleicht der Rechte un-

kundig; ſie bedürfen der Hülfe geübter Rechtsfreunde — der Zweck einer zuverläſſigen Rechtspflege würde verlohren gehen, wollte man ſie ſich ſelbſt überlaſſen. Die Gerichtsverfaſſung ſelbſt, der Prozeßgang erheiſcht beſondere Kenntniſſe, mithin die Anſtellung geprüfter Männer, welche ſich dieſelbe erworben haben, welche mit dem öffentlichen Vertrauen bezeichnet, fähig ſind, ein gleiches den, ihr Heil in ihre Hände legenden, Partheyen einzuflößen.

Eben ſo verhält es ſich mit der Aufbewahrung der Akten — mit der Ausfertigung der Rechtsſprüche; — auch dieſe gehören in den Umfang der Gerechtigkeitspflege, und machen die Anſtellung eines dazu berufenen Perſonals zur Nothwendigkeit.

Ohne das gemeinſchaftliche Eingreifen aller dieſer Thätigkeiten iſt keine geordnete Juſtitz denkbar — eine iſt von der andern abhängig, keine kann für ſich beſtehen. In gleichem Verhältniſſe ſtehen alſo auch die zu ihrer Ausübung angeſtellten Perſonen — alle ſind Glieder einer Kette, zu Erreichung eines und deſſelben Staatszweckes nach der Verſchiedenheit ihrer Verrichtungen beſtimmt — jede Klaſſe in ihrem angewieſenen Wirkungskreiſe. Man ſetze eine außer Bewegung, und das ganze Kunſtwerk geräth in Stillſtand.

Liegt nun der oberſte Grundbegriff eines Staatsamts in der Verpflichtung der vollen Thätigkeit zu Ausübung mehrerer gleichartiger Handlungen in Abſicht der Erreichung eines beſtimmten Staatszwecks [1] — iſt der Staatsdiener derjenige, welcher eine ſolche Verpflichtung übernommen hat; ſo gehören alle jene Perſonen, welchen der Staat die Verwaltung der Juſtiz, die Berechtigung und

1 Franz Arnold von der Becke, ehemaligen fürſtl. Speyerſchen Geheimenraths, ſpäterhin Kammergerichts-

Verpflichtung zur Ausübung einer gewiſſen Branche gleichartiger, in den Umfang der Juſtizgeſchäfte eingreifender Handlungen übertragen hat, in die Kathegorie von Staatsdienern. Mögen ſie zur Entſcheidung oder zur Vertretung der vorkommenden Rechtsangelegenheiten angeordnet ſeyn [2] — alle haben einen gleichen Anſpruch auf dieſe Eigenſchaft — allen ſtehen gleiche Rechte aus dem Dienſtvertrage, aus der Uebereinkunft mit der höchſten Staatsgewalt, welche ihnen ein ſolches Staatsamt übertragen hat, zu. Keine Klaſſe kann in Rückſicht der daraus für den Staat entſpringenden Verbindlichkeiten auf einen Vorzug Anſpruch machen, da der Zweck der Anſtellung die Verwendung ihrer Thätigkeit zu deſſen Erreichung, bey Allen dieſelbe iſt.

§. 5.

alſo auch gleiches Recht auf eine Entſchädigung nach Auflöſſung ihrer konſtitutionellen Exiſtenz.

Der Staatszweck der Juſtizpflege iſt permanent, folglich auch der auf dieſe Vorausſetzung eingegangene Dienſtvertrag.

Der Staatsjuſtizdiener hat dadurch ein Recht auf deſſen ſtete Dauer erworben, welches ihm einſeitig und

Aſſeſſors, Abhandlung von Staatsämtern und Staatsdienern. S. 33. §. 9.

G. Rath Seuffert, von dem Verhältniſſe des Staats und der Diener des Staats gegen einander. S. 20 — 24. §. 9. — 12.

Note. Die Verſchiedenheit ihrer Theorie iſt hier gleichgültig, da beyde in den weſentlichen Charakteren des Begriffs übereinſtimmen.

2 Von der Becke, a. a. O. §. 132. S. 175 und 176. ſcheinet nicht einmal die Möglichkeit eines Zweifels, ob die bey einem Gerichte recipirten Advokaten Staatsdiener ſeyen, geahnet zu haben.

unverſchuldet nicht entzogen werden kann [3]. Geſchieht es, macht die Veränderung der Staatsverfaſſung oder eine neue Organiſation der inneren Einrichtungen, welche unter die unſtreitigen Befugniſſe der höchſten Staatsgewalt gehört, einen Staatsdiener oder eine ganze Klaſſe derſelben überflüſſig, für die neue Ordnung der Dinge unbrauchbar; ſo iſt der Staat dafür Entſchädigung ſchuldig. Der Dienſt, wenigſtens die Befugniß, denſelben auszuüben, und die damit verbundenen Vortheile zu genießen, iſt das Eigenthum des Dieners geworden. Er muß ſich jene Veränderungen gefallen laſſen, aber es gebühret ihm für ſeinen Verluſt Entſchädigung, ſo wie jedem, welcher für des Staates Beſte ſein erworbenes Recht aufgeben muß [4].

§. 6.

In eben derſelben Gleichheit der Rechte ſtehen die Kammergerichts-Angehörigen als Reichsſtaatsdiener.

Was den einzelnen deutſchen Staaten die oberſten Landesgerichte ſind, das waren die Reichsgerichte für den deutſchen Staatenbund unter dem gemeinſchaftlichen Reichsoberhaupte.

Alle jenen Grundſätze, welche aus dem allgemeinen Begriffe des Dienſtvertrags fließen, ſind auch auf das bei denſelben angeſtellte Perſonal in gleichem Maaße anwendbar. Sind in jenem die zu dem Umfange der Juſtizgeſchäfte angeordneten und verpflichteten Perſonen Diener der einzelnen Staaten — ſind ſie in dem Falle der Auflöſung ihres Wirkungskreiſes zu einer Entſchä-

3 Von der Becke, a. a. O. S. 89 §. 63. u. folg. Seuffert, a. a. O. S. 124 §. 70. u. folg.
4 Prof. Biſchoff, über die Endigung der Staatsdienſte, §. 96.

Digitized by Google

digungsforderung an die höchſte Staatsgewalt berechtigt — tritt in Rückſicht dieſer Verpflichtung kein Unterſchied, kein Vorzug einer gewiſſen Klaſſe vor der andern ein: ſo waren die zu dem Umfange der Reichsjuſtizgeſchäfte verpflichteten Männer gemeinſchaftliche Reichsſtaatsdiener — die Geſammtheit der verbündeten Stände, welche den Reichsſtaat bildete, iſt ihnen nach der Auflöſung ihres Wirkungskreiſes die Gewährung einer angemeſſenen Schadloshaltung aus dem Dienſtvertrage ſchuldig — keine Klaſſe unter ihnen hat hierzu ein größeres Recht, denn jede hat das vollkommenſte, das unwiderſprechlichſte — ein Recht, welches aus der Natur, aus dem Begriffe, aus den Grundſätzen ihrer Anſtellung reſultirt.

§. 7.

Nur dieſe Eigenſchaft kann einen rechtlichen Titel auf Entſchädigung gewähren, und keine Klaſſe der Kameralen ſteht hierin der andern nach.

Dieſe Eigenſchaft als Reichsſtaatsdiener iſt inzwiſchen der höchſte und einzige Rechtsgrund, welcher dem Entſchädigungsgeſuche des Richterperſonals zur Seite ſteht, und deſſen Gerechtigkeit über allen Zweifel erhebt. Man nehme dieſen Titel hinweg, was bleibt auch ihm alsdann noch anders übrig, als der ſchwankende Anſpruch an die Billigkeit und das Mitleidsgefühl von Deutſchlands Fürſten?

Aber alle übrigen Klaſſen der verpflichteten Gerichtsangehörigen ſtehen unter der Egide des nämlichen Rechtsſchutzes, der nämlichen Eigenſchaft als Reichsſtaatsdiener, des nämlichen Dienſtvertrags, welcher in ſeinen Prinzipien weder unter einer höheren, noch niederen Gradation der Beamten unterſcheidet. Was konnte

Digitized by Google

alſo den Verfaſſer des Nachtrags beſtimmen, das Entſchädigungsgeſuch der Advokaten und Prokuratoren zu einer bloßen Sache des Herzens zu machen?

§. 8.

Dies beſtätigen vorzüglich die beſonderen Inſtitutionen der ehemaligen kammergerichtlichen Verfaſſung.

Noch anſchaulicher wird jener Grundſatz einer gleichen Berechtigung durch die beſonderen Inſtitutionen der kammergerichtlichen Verfaſſung.

Alle Dienſte der Kameralen [5] waren lebenslänglich — nur der Tod oder Reſignation oder Remotion aus rechtlichen Urſachen konnte dieſelben endigen. Alle ſtanden in den nämlichen Kaiſerlichen und des Reichs Pflichten. Alle legten denſelben Dienſteseid ab, nur modificiret nach der Art ihrer Verrichtungen [6]. Alle genoſſen gleiche Begünſtigungen und Freyheiten. Ihre Geſammtheit beſtand ſeit dem Urſprunge des Gerichts [7],

5 Dahin gehören, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, nur die verpflichteten, in eigentlichen Dienſtesverhältniſſen ſtehenden Kameralen — nicht jene, welche ohne dieſe Verpflichtungen blos den kammergerichtlichen Schutz und Freyheiten genoſſen — nicht die Schreiber und das Hausgeſinde, welche blos den Privatdienſten der Prokuratoren oder anderer Kameralen zugethan waren, und durch eine willkührliche Entlaſſung jener Vortheile verluſtiget wurden. Dieſe Perſonen, beſonders die alten und verheyratheten Schreiber, ſind es alſo, deren Lage Beherzigung verdient, wenn, wie zu hoffen iſt, auch Billigkeitsgründe bey dem Entſchädigungswerke in Anſchlag kommen.

6 C. der K. G. O. 1. Th. 71. bis 86. tit.

7 Schon in dem Gutachten der Kur- und Fürſten in Betreff des Landfriedens a. 1467. §. 9. in Senkenbergs Samml. der Reichsabſchiede I. Th. S. 218.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

und bildete ein gemeinſchaftliches unzertrennliches, wenn gleich aus verſchiedenartigen Theilen in Hinſicht auf ihren Wirkungskreis zuſammengeſetztes Ganze [8]. Sie machte das Kammergericht aus — ein Name, welchen man in einigen, durch die neueren Ereigniſſe veranlaßten Schriften fehlerhaft für gleichbedeutend mit jenem

wurde darauf Bedacht genommen, daß das in Vorſchlag gebrachte kaiſerliche Gericht, außer dem Richter und Urtheilern, auch mit Fürſprechern und Gerichtsboten und mit andern nothdürftigen Perſonen, auf das redlichſte beſetzt und beſtellet werden ſollte.

8 Laut ſpricht für dieſe, wiewohl an ſich ſchon zweifelloſe, Wahrheit die eigne Ueberzeugung, welche Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſoren in einer, bey Gelegenheit franzöſiſcher Einquartierung, im Jahre 1644, bey dem damaligen Reichsdeputationskonvente übergebenen Beſchwerdeſchrift

in des von Meiern Regensburgſchen Reichstagshandlungen 2. Th. 10. B. §. 7. Num. II. S. 255.

zurückgelaſſen haben.

„Ob man zwar für dießmal — heißt es darin — uns „Präſidenten und Beyſitzer verſchonet, und allein „die übrigen Perſonen, nämlich Advocaten, Procuratoren, Canzley, ſo doch unentbehrlich und manus „judicis iſt, arme kaum das liebe Brod habende „Boten und deren allerſeits verlaſſene Wittwen und „Wayſen belegt, ſo ziehet doch der Eingang und „einlaufende harte Bedrohung die Beſorglichkeit eines „weiteren nach ſich, und fället ſehr bedenklich, wann die Advocaten und Procuratoren ihrer Principalen Nothdurft „nicht vortragen, oder die täglichen „Audienzien werden beſuchen, auch die „Canzleyperſonen ihren Functionen „nicht abwarten können, ob nicht durch „dieſe Dismembration partium essentialium, vi consequentiae der Totalruin der Juſtiz folgen werde: Wir beſorgen es höchlich und zwar aus genugſamen Urſachen."

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

des Richterperſonals genommen hat! — Die Advokaten und Prokuratoren insbeſondere mußten, ſo wie die Aſſeſſoren, der Rechte erfahrne und gewürdigte Männer ſeyn [9]. So, wie mit dieſen, ſollte es auch mit jenen, der Religion halber gehalten werden [10]. Ihre Abweſenheit, ſelbſt ihre Reſignation, die Zeit ihres Nachdienſtes war an gleiche Bedingungen gebunden [11]. Sie mußten in wichtigen Angelegenheiten des Gerichts zu Rath gezogen werden. Man räumte ihnen Antheil an den bedeutendſten, die äußeren Verhältniſſe deſſelben betreffenden Verwaltungsgegenſtänden ein [12]. Die Viſitationen, ſelbſt

9 C. d. K. G. O. 1. Th. 30. tit. 1. §.

10 C. d. K. G. O. 1. Th. 31. tit. §. 2.

11 Deput. Abſch. von 1557. §. 21.
C. d. K. G. O. 1. Th. 37. tit. 8. §.
Haaß, Vorſchläge wie das Juſtizweſen zu verbeſſern ſey, 2. Th. S. 835. n. c.

12 C. d. K. G. O. 2. Th. 36. tit. §. 5.
R. A. von 1654. §. 134.
In dem, unter der Vermittlung der vorletzten Viſitation, zwiſchen dem Kammergericht und dem damaligen reichsſtädtiſchen Magiſtrate zu Wetzlar, in Betreff des daſigen Polizeyweſens, am 1. Dec. 1713. abgeſchloſſenen Vergleiche.
S. die in Corp. jur. Camer. Winckleriano am Ende beygedruckte Geſammtrelation der kaiſerl. Commiſſarien und K. G. Viſitatoren von 1713. mit ihren Anlagen.
war ein beſonderes, aus vier Kammergerichtsperſonen und eben ſo vielen Rathsherren nebſt den beyden Syndicis, beſtehendes Polizeykollegium organiſirt, und dieſem die Jurisdiktion in allen in die Polizey einſchlagenden Dingen, mit der Befugniß, alle ihre dießfalſigen, nach der Stimmenmehrheit abzufaſſenden Beſchlüſſe ungehindert zu exequiren, übertragen worden.
Der Freyherr von Cramer in den Wetzl. Nebenſt. 58. Th. 2. Abth. S. 64.

Digitized by Google

das Richterperſonal forderten ihre Vorſchläge zur Verbeſſerung der Geſetzgebung [13], die höheren geſetzgebenden Behörden nahmen ſie mit Beyfall auf [14]. Ihre Reception war Juſtizſache [15], Geſchicklichkeit und Dienſtesalter bey dem Vorrücken zur Prokuratur der Maaßſtab. So wie die Aſſeſſoren, mußten ſie ſich einer beſonderen

führet dieſen Vergleich, als eine untrügliche Probe der Concurrenz des kaiſerl. und Reichs-Kammergerichts beym Polizeyweſen zu Wetzlar auf, und hält ihn, weil er dem an den Reichstag erſtatteten, von kaiſ. Majeſtät und dem Reiche approbirten Viſitationsberichte als eine Beylage unter dem Buchſtaben P. beygefügt war, um ſo merkwürdiger. Allerdings iſt er es auch. Denn, indem die zu jenem Polizeykollegium beygeordnete Deputation des Kammergerichts aus zwey Aſſeſſoren und zwey Prokuratoren beſtehen ſollte, ſo liegt in dieſem Vergleiche der lautredende Beweis, daß dem Kollegium der Prokuratoren eine völlig gleiche Berechtigung zur Theilnahme an einem dem Kammergerichte eingeräumten eminenten Vorrechte und öffentlichen Verwaltungszweige, von Reichs wegen zuerkannt worden war.

13 v. Balemann, Viſitat. Schlüſſe, die Verbeſſerung des kammergerichtlichen Juſtizweſens betreffend, S. 79. 83. 95. 237.

G. B. vom 22. Febr. 1595. pr. und 10. Febr. 1659. Haas, Vorſchläge wie das Juſtizweſen ꝛc. 1. Th. §. 73. 91. 107. 165. num. 10.

v. Harprecht, Staatsarchiv, 2. Th. §. 117. 121. S. 244. und 260. 4. Th. 2. Abth. §. 117. S. 64. 5. Th. S. 112. 206. 255. 333. 6. Th. §. 138. 153. und S. 401. 431.

14 So bezeugt der Freyherr von Harprecht a. a. O. im 5. Th. §. 110. S. 84., daß aus dem, der Reichs-Viſitations-Deputation von 1531. überreichten Bedenken der Prokuratoren, quoad formam processus viele Artikel genommen und dem nachherigen Viſitationsabſchiede einverleibt worden ſeyen.

15 v. Balemann, a. a. O. S. 101.

Proze-

Probearbeit und Prüfung unterziehen. Ihre Zahl war geſchloſſen — Niemand, außer den Prokuratoren, durfte ſich mit den in ihren Geſchäftskreis einſchlagenden Verrichtungen befaſſen [16]. Dagegen war ihnen die Uebernahme aller anderen, ihrem Berufe fremden Geſchäfts- und Dienſtesverhältniſſe zum geſetzlichen Verbote gemacht. Sie ſollten ihren Aemtern, ſo ſagt die Ordnung, gleich den Aſſeſſoren [17], an dem kaiſerlichen Kammergerichte allein abwarten. Nur mit Vorwiſſen des Kammerrichters, ohne Verſäumniß ihrer kammergerichtlichen Geſchäfte, durften ſie an fremden Gerichten arbeiten, oder ſich Kommiſſionsaufträgen unterziehen. In Reichsſachen und auf Reichstägen ſollten ſie durchaus keine Vollmachten, nicht einmal Reichsſtändiſche annehmen, oder ſich zu gütlichen und gerichtlichen Handlungen gebrauchen laſſen [18]. Die Betreibung bürgerlicher Gewerbe war ihnen, ſo wie allen Kameralen, ganz unterſagt. Ohne ſie, ohne ihre Gegenwart konnte keine öffentliche Gerichtsſitzung gehalten, ohne ihre Beſorgung und Unterſchrift keine Handlung eingereicht, kein Prozeß geführt werden. Ohne ſie würde das Richteramt ohne Beſchäftigung geweſen ſeyn — ihre Exiſtenz war in jene des Gerichts aufs innigſte verflochten. Ihre Stellen waren ehrenvoll — die Bahne zu den wichtigſten Reichsſtändiſchen Aemtern. Sie zählten unter ihrer Klaſſe Adeliche von den beſten Familien — Aſſeſſoren giengen im richtigen Gefühle deſſen, was die

L. 6. §. 6. Cod. de postul.

ausſpricht:

16 v. Balemann, a. a. O. S. 500. 501. 502.

17 C. der K. G. O. 1. Th. 19. tit. 3. §.

18 C. der K. G. O. 1. Th. 31. tit. §. 11. 12. 13.

„Nec putet quisquam honori suo aliquid esse
„detractum, cum ipse necessitatem elegerit
„standi, et contempserit jus sedendi,“

zu ihnen über, und Prokuratoren wurden Aſſeſſoren [19]. Manche ſchlugen Präſentationen zu dem Aſſeſſorate, den Ruf als Geheimeräthe in Reichsſtändiſche Dienſte aus, um Prokuratoren zu bleiben. Aeltere und neuere Beyſpiele, welche man, wenn es nöthig wäre, anführen könnte, bewähren dieſe Wahrheit.

Und Männern, wie dieſen, deren Stellen in dem Geſetze ſelbſt ſowohl, als in einem kammergerichtlichen Plenarbeſcheide vom 15. May. 1693. mit der Benennung eines Amtes, eines Ehrenſtandes belegt werden [20] — welche durch deſſen Annahme in des geſammten Reichsſtaats Pflichten und Dienſte, eines dauernden Staatszwecks wegen, traten — welche nur dieſem für die Beobachtung der dadurch übernommenen Verpflichtungen verantwortlich waren — welche ihre Aemter von kaiſerlicher Majeſtät wegen trugen [21] — deren

19 v. Harprecht, a. a. O. 1. Th. §. 159. S. 89. und 3. Th. S. 129.
Haaß, a. a. O. 2. Th. §. 354. und folg.

20 S. C. G. O. 1. Th. 35. tit. pr. und Deckherri Vindic. in praefat fol. 2.

21 Schon in der Kammergerichtsordnung von 1471. §. 3. in Senkenbergs Samml. der R. A. 1. Th. S. 250 ward verordnet:
„Es ſoll kein Fürſprech oder Procurator das
„Wort in dem Rechten zu thun zugelaſſen werden,
„er ſey denn zuvor von Unſern (des Kaiſers)
„wegen zugelaſſen, aufgenommen und dieſen hernach
„geſchrieben Eidt gethan habe. Desgleichen ſoll auch
„Nymants Advocat ſeyn, oder advociren, er ſey
„dann zuvor durch Uns, oder wem Wir das
„befehlen, zu ſellichem Amt aufgenommen ꝛc.“

Amtsführung ſo wichtig und bedeutend war, daß, nach der Einſicht der letzten Viſitationsdeputation, das Wehe und Wohl der Partheyen, folglich der Stände des Reichs und ihrer Unterthanen, davon mit abhieng [22] — welche, ohne in irgend einer Abhängigkeit von ihren Partheyen zu ſtehen, keinen andern Maasſtab ihrer Obliegenheiten gegen dieſelben, als die geſetzlichen Vorſchriften kannten — welche lediglich auf den ihnen angewieſenen Wirkungskreis beſchränkt, von aller fremden Geſchäftsübernahme ausgeſchloſſen waren [23] — welche nach den, in den öffentlichen Reichstagshandlungen von 1654 aufgeſtellten Criterien, ungezweifelte Ministri justitiae am Kammergerichte waren [24] —

In der Ordnung von 1495. §. 6. iſt demnächſt dieſe Aufnahme der Advokaten und Prokuratoren an kaiſerl. Majeſtät Statt dem Collegio Camerali befohlen und übertragen worden.

22 Viſitationsſchluß vom 15. Sept. 1768. in des Hrn von Balemann Samml. der Viſit. Schl. S. 101.

23 Viſitationsmemorial von 1713. den Advokaten und Prokuratoren zuzuſtellen, §. 20.
Note. Den Prokuratoren bey Landesgerichten iſt die Mitbeſorgung fremder Dienſtgeſchäfte nicht unterſagt. Sogar bürgerliche Gewerbe dürfen von ihnen nebenbey betrieben werden.

24 Bekanntlich war ſchon auf dem Weſtph. Friedenskongreſſe über die Beſtellung des Kammergerichts mit dem Kammerrichter, Präſidenten, Aſſeſſoren, und andern Ministris justitiae in paritate religionis vielfältig gehandelt, endlich aber dieſer Gegenſtand in dem J. P. O. Art. 5. §. 53. auf den nächſten Reichstag zur Finalberathung und Uebereinkunft verwieſen worden. Auf demſelben kam er dann auch in den Jahren 1653. und 1654. wirklich zur Sprache. In Anſehung der Advokaten und Prokuratoren konnte keine beſondere Diskuſſion Statt finden; denn die Kammergerichtsordnung von 1555. (Note 5. oben.) hatte bereits feſtgeſetzt, daß es der Religion halber mit dieſen, ſo wie mit den Aſſeſſoren, gehalten werden ſollte. Jede Verfü-

welche noch von der letzten Viſitationsdeputation als **öffentliche Staatsdiener** anerkannt worden ſind[25] — welche ſelbſt durch die Konſtitutionsurkunde des

gung, die in Hinſicht dieſer beliebt werden mogte, galt alſo von ſelbſt auch jenen. Dagegen wurden beſonders und vorzüglich des Kanzleypersonals wegen große Schwierigkeiten von dem katholiſchen Reichstheile gemacht. Um dieſe zu beſiegen, gieng der proteſtantiſche auf den Grundſatz zurück:

„daß die ministri Cancellariae ebenfalls **ministri justitiae** wären,“

und um dieſe Eigenſchaft durch Aushebung der charakteriſtiſchen Kennzeichen außer Zweifel zu ſetzen, hieß es:

„Sie gehörten zum Kammergericht, und müßten „demſelben Eid und Pflicht leiſten, und ſeyen demſelben anverwandt; ihre officia ſeyen in der K. G. O. „beſchrieben, ſeyen ad justitiam gewidmet, müßten „ſich im Rath und Gericht mitbrauchen laſſen, und „ſey den Ständen und Partheyen an ihrer Bedie„nung indiscriminatim gelegen, hätten auch die „privilegia, welche die andern Camerales und minis„tri justitiae hätten ꝛc.“

von Meiern Regensb. Reichstagshandl., 2. Th. S. 480. 552. 553 und beſonders 559.

Gehören aber nun alle dieſe Attribute ſammt und ſonders auch den Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren zu, wer kann alsdann widerſprechen, daß auch dieſe **anerkannte** ministri justitiae waren?

25 Nach dem Zeugniſſe des Herrn **von Balemann** a. a. O. S. 503. war bey dieſer Viſitationsdeputation das **crimen ambitus** der Prokuratoren und Advokaten, und ob nicht desfalls eine eidliche Verſicherung bey ihrer Annehmung zu erfordern wäre, daß ſie für Erlangung der Kammergerichtsadvokatur und Prokuratur weder ſelbſt, noch durch eine dritte Perſon, weder durch Geldſchenken, noch durch Geldlehnen, noch durch ſonſt einiges Geſchenk oder pactum, etwas gegeben hätten, noch jemals geben wollten, und wie der ambitus zu beſtrafen ſey? am 24 April 1776. zu einer beſondern Propoſition gekommen. Einige Subdelegirte hatten affirmative, jedoch ſo, daß dieſer Punkt mittelſt gutachtlichen Be-

Digitized by Google

Kammergerichts eben ſo gut, als das beſoldete Gerichtsperſonal, in kaiſerlicher Majeſtät und des heiligen Reichs Verſpruch, Schutz und Schirm aufgenommen und geſtellt waren [26] — Männern, wie dieſen, will man eine vollkommene Berechtigung zu einem Entſchädigungsanſpruche nach Auflöſung ihres Wirkungskreiſes, einen gleichen Rechtsgrund, welchen das Richterperſonal für ſich hat, abſprechen!

In dem heiligen Gefühle für Wahrheit und Gerechtigkeit geſchah es, daß das Richterperſonal im Jahre 1645 ſie, gleich ſich ſelbſt, für

ministros notorie communes imperii romano-Germanici,

für gemeinſchaftliche Reichsſtaatsdiener, welchen der Reichsſtände und ihrer Unterthanen Sachen advocando, patrocinando und decidendo anvertrauet ſeyen, anerkannte, daß es daraus gleiche Berechtigungen für ſich,

richts an die geſetzgebende Gewalt zu bringen wäre, geſtimmet; andere aber waren der Meinung geweſen, daß die Macht der Viſitation zur Ertheilung einer ſolchen Verordnung ſchon für ſich genug gegründet wäre, da es hier nur allein auf die Erneuerung ſchon vorhandener Geſetze (L. fin. C. ad. L. Jul. repetund. und Nov. 8.) ankomme. Alle trafen alſo wenigſtens darin überein, daß ein Kammergerichtsadvokat und Prokurator, der zu ſeinem Amte durch Geld, oder andere Opfer gelange, ein crimen ambitus begehe. Iſt aber das crimen ambitus ein crimen publicum, quo quis illicitis mediis honores et dignitates publicas et civiles ambit, sibique parat,

Lauterbach in C. T. P. lib. 48. tit. 14. §. 2.

ſo folgt von ſelbſt, daß man von Viſitationswegen bey dem Amte der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren die Eigenſchaft eines officii publici, als ausgemacht und unwiderſprechlich, vorausgeſetzt hat.

26 Kammergerichtsordnung, 1. Th. 49. tit. §. 4.

ſo wie für ſie, herleitete [27], daß es keine privilegirte Klaſſe kannte, oder unterſchied. Es ahnete nicht, daß der Geiſt folgender Zeiten auf ſolche Unterſcheidungen verfallen — daß die Anwendung ſeines aus einem edlen Gerechtigkeitsſinne gefloſſenen Anerkenntniſſes je als drückend für ſeine Nachfolger geachtet werden könnte.

§. 9.

Daß die Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren keine ſtändige, auf eine Reichskaſſe angewieſene Beſoldung genoſſen, ändert an ihrer Berechtigung zu einer Schadloshaltung nichts — giebt dem Richterperſonale keinen vorzüglicheren Rechtsanſpruch. Der einzige Unterſchied liegt darin, daß der Maaßſtab der Entſchädigung für dieſes ſchon beſtimmt iſt, und für jene noch ausgemittelt werden muß.

Aber die Advokaten und Prokuratoren hatten nicht, wie der Richterſtand, eine Nomination und Präſentation, noch weniger eine, auf eine Reichskaſſe angewieſene, ſtehende Beſoldung — ihre Einnahme war zufällig, von der Vertretung der bey dem Gerichte ſtreitenden Partheyen abhängig, welche ſie aus ihren Privatmitteln bezahlen mußten!

Dieſer Unterſchied ſoll einleuchtend ſeyn, und er iſt es auch, denn der Erwerb des Staatsdieners mit einer zufälligen Einnahme ſteht blos in dem Verhältniſſe ſeines — — Fleißes.

Aber begründet dieſer Unterſchied auch eine gültige Folgerung, wenn von der Berechtigung zu einer Schadloshaltung wegen Auflöſung der konſtitutionellen Exiſtenz die Rede iſt? Gewähret der Dienſtvertrag dem auf einer

[27] von Meiern, Acta Pac. Westph. Tom. II. pag. 65.

Digitized by Google

fixen Beſoldung ſtehenden Staatsdiener einen größeren Anſpruch auf eine ſolche Entſchädigung, als jenem, deſſen Einnahme wandelbar und zufällig war?

Keineswegs!

Die Nomination und Präſentation kann durchaus in keinen Anſchlag kommen. Sie machte den Nominirten oder Präſentirten noch zu keinem Gerichtsgliede, zu keinem Reichsſtaatsdiener. Der Präſentirte mußte ſich einer vorgängigen Prüfung ſeiner Fähigkeiten unterwerfen — das Gericht erkannte darüber, ſo wie über jene des Aſpiranten zur Advokatur. Erſt durch ſeine Verpflichtung trat er in jene Eigenſchaft, worin ihm der rezipirte Advokat, wie dargethan worden iſt, nicht um das mindeſte nachſtand, und es iſt nach der ſehr richtigen Bemerkung des ehemaligen Herrn Kammergerichts-Aſſeſſors von der Becke[28] von ſelbſt einleuchtend, daß das Verhältniß der, etwa nach der beſonderen Grundverfaſſung eines Staats, nicht von dem Regenten ſelbſt, ſondern von andern Staatsgliedern oder Körpern ernannt werdenden Diener, zu dem Staate eben das nämliche iſt, als wenn ſie auch von den Regenten unmittelbar ernannt, oder eingeſetzt worden wären.

Dagegen ſtreitet es gegen die erſten Begriffe des Dienſtvertrags, den Umſtand der ſtändigen Beſoldung als Rechtsgrund zu einem vorzüglicheren Entſchädigungs-Anſpruche geltend machen zu wollen.

Was iſt Beſoldung, was der Grund derſelben? Der Grund der Beſoldung liegt in der allgemeinen Verbindlichkeit, denjenigen, welcher einem fremden Vor-

28 A. a. O. §. 57. S. 80 und 81.

theile mit ſeinem Eigenthume ein Opfer bringt, alſo auch denjenigen, welcher dem Staate ſeine ganze Thätigkeit, ſein koſtbarſtes Eigenthum widmet, dafür ſchadlos zu halten.

Die Verwaltung eines Staatsamts erfordert Geſchicklichkeit und Kenntniſſe — ihre Erwerbung Fleiß, eine ſorgfältigere Erziehung, bedeutenden Koſtenaufwand. Der Staatsdiener iſt durch ſein Amt, worauf er den größten und beſten Theil ſeiner Zeit und Kräfte verwenden muß, an jedem andern Erwerbmittel, an jeder andern Art, ſeinen Zuſtand zu verbeſſern, gehindert.

Er leidet alſo dadurch Schaden — ihm würde nichts übrig bleiben, als im Dienſte des Staats zu darben, oder ſein Vermögen noch obendrein zuzuſetzen. Dies wäre widerrechtlich — der Staat muß ihn alſo entſchädigen, und das Mittel dazu heißt — — Beſoldung [29]. Welche Art von Mittel der Staat in dieſer Abſicht wählt, und der Diener ſich gefallen läßt, iſt gleichgültig — es beſtehe in Verabreichung einer beſtimmten Jahresſumme, oder in Sporteln und Honorarien, welche der Diener zu beziehen das Recht und die Gelegenheit hat. Genug, daß derſelbe ſeine Schadloshaltung darin findet, worauf der Grundbegriff der Beſoldung beruhet [30]. Die Veranlaſſung zu ſtändigen Beſoldungen liegt in den Schwierigkeiten, dem Diener jede einzelne Dienſtesleiſtung zu vergüten. Man ſuchte dieſer Unbequemlichkeit durch eine allgemeine Abfindungsweiſe zu begegnen — ſey es durch Ueberlaſſung gewiſſer Grundſtücke zur Benutzung, ſey es durch Zuwendung

29 Seuffert a. a. O. S. 32. 33.
von der Becke a. a. O. S. 38. 39.

30 von der Becke a. a. O. S. 16. n. 5. S. 39. §. 18.

Digitized by Google

einer beſtimmten Zahl an Naturalien, oder durch Verabreichung einer Summe in baarem Gelde [31]. Aber dieſe Entſchädigungsweiſe iſt gleichgültig. Sie macht keinen weſentlichen Beſtandtheil des Dienſtvertrags aus [32]. Sie giebt dem auf eine ſtändige Beſoldung angenommenen Diener keinen größeren Anſpruch an den Staat auf die Erfüllung der für ihn aus dem Dienſtvertrage entſpringenden Verbindlichkeiten, als jenem, deſſen Schadloshaltung in dem Rechte und der Gelegenheit zu Beziehung gewiſſer zufälliger Nutzbarkeiten radiziret iſt.

Einer ſo gut als der andere iſt beſoldeter, das iſt, für ſeine Dienſtesleiſtungen, in Gemäsheit ſeiner Uebereinkunft mit dem Staate entſchädigter Staatsdiener.

In die Klaſſe der letzteren gehören die zur Rechtsvertretung angeſtellten Perſonen, deren Verhältniß zu dem Staate nur durch eine auffallende Verblendung unter ihren, freylich mehr in die Sinne fallenden Beziehungen auf ihre Partheyen, überſehen werden kann.

Sie ſind keine Privatdiener der ſtreitenden Theile, ſondern jene des Staats, welcher ſie ausſchließend zu ihrer Vertretung authoriſiret, und mit der Beläſtigung, den Armen ihren Beiſtand unentgeldlich zu leihen, ihnen zugleich als Mittel zu ihrer Entſchädigung, eine beſtimmte Belohnung ihrer Verwendungen von denjenigen, welche mit hinreichendem Vermögen verſehen, ſie um ihre Rechtshülfe erſuchen würden, zugeſichert hat. Sie haben ſo gut, wie jeder andere, auf ſtändige Beſoldung angeſtellte Staatsdiener, einen rechtlichen Anſpruch auf die fortdaurende Gewäh-

31 Seuffert a. a. O. S. 34. §. 22.

32 von der Becke a. a. O. S. 39. §. 18.

Digitized by Google

rung dieſer ihnen bey dem Eintritte in den Dienſt auf Lebenszeit zugeſagten Bedingung — ſie ſind in gleichem Maaße befugt, wenn eine höhere Staatsmaxime die Auflöſung ihres Wirkungskreiſes gebietet, einen vollſtändigen Erſatz der ihnen dadurch entzogenen Nutzbarkeiten ihres Amts von dem Staate, mit welchem ſie kontrahiret haben, zu verlangen.

Dieſe Grundſätze ſind einleuchtend — kein Vorurtheilsfreyer kann ihre Wahrheit verkennen. Worin liegt alſo da, wo die Kataſtrophe der Auflöſung zugleich ſtändig beſoldete und in zufälliger Einnahme ſtehende Staatsdiener trifft, der Unterſchied zwiſchen beyden? Nicht in der Berechtigung zu voller Entſchädigung — nicht in der Vorzüglichkeit des dem einen vor dem andern zur Seite ſtehenden Rechtsgrunds, ſondern in der Zufälligkeit des Umſtands, daß der Entſchädigungsmaaßſtab für jene ſchon ausgemittelt iſt und für dieſe noch ausgemittelt werden muß. Für jene iſt dieſer Maasſtab die beſtimmte Summe ihrer bezogenen Beſoldung — für dieſe die noch zu liquidirende der genoſſenen Nutzbarkeiten ihres Amts.

Dies iſt die Löſung des Problems, deſſen Aufſtellung nur auf Täuſchung Unkundiger berechnet ſeyn kann.

Man ſehe ſich in Deutſchland um! faſt in allen Staaten wird man Amtleute antreffen, welche entweder äußerſt wenigen, oder gar keinen ſtändigen Gehalt beziehen, ſondern auf die Gerichtsſporteln angewieſen ſind.

Geſetzt, der Staat zieht die Amtsſtelle ein, iſt er dem Amtmanne deshalb keine Entſchädigung ſchuldig, weil ſeine Einnahme zufällig war, weil er ſeine Zahlung, um ſich mit dem Verfaſſer des Nachtrags auszudrücken, gerade ſo, wie die Prokuratoren,

„aus dem Privatſäckel“

der ſtreitenden Theile erhielt?

Die Kammergerichtskanzley lebte von Sporteln — dieſe hören jetzt auf — ſind die Kanzleypersonen wegen der verſiegten Quelle ihres Unterhalts nicht zu einem Entſchädigungsanſpruch berechtigt?

Selbſt das Richterperſonal bezog in den erſten Zeiten des Kammergerichts ſeinen Unterhalt aus Sporteln [33]: wäre dies noch der Fall, wäre keine ſtändige und allmählig erhöhte Matrikul feſtgeſetzt worden, hätte man ſtatt deſſen ſeine Zuflucht zu Realiſirung eines der mannigfaltigen Projekte, der Einführung von Stempelpapier, der Errichtung einer Reichslotterie und dergleichen, genommen [34], würde ſeinem Enſchädigungsgeſuche deshalb ein ſchwächerer Rechtsgrund zur Seite ſtehen? Auch die Advokaten und Prokuratoren hätte man, wie der Vorſchlag ſchon in öffentlichen Druckſchriften gemacht worden iſt, auf fixe Gehalte anſtellen, alle vorkommenden Sachen unter ihnen gleich vertheilen und zu Anfeuerung des Fleißes gewiſſe Remunerationen der beſonderen Thätigkeit, der zweckmäſigſten Einleitung der Sachen ſtipuliren können — die Sporteln dafür hätten in eine gewiſſe Kaſſe fallen und verrechnet werden können — aber ſie hätten dadurch an ihrem Rechte zur Entſchädigung nichts gewonnen.

§. 10.

Ihre Berechtigung iſt durch die kompetenteſten Urtheile, ſogar durch jenes des kammergerichtlichen Richterperſonals ſelbſt anerkannt worden.

Nach dieſer Entwickelung der einſchlagenden Rechtsgrundſätze bedarf wohl die von dem Verfaſſer des Nach-

33 v. Harpprecht Bericht über das Unterhaltungswerk des kaiſerl. und Reichskammergerichts §. 2. 3.

34 v. Harpprecht a. a. O. §. 78.

trags im 5ten Sphe gewagte unwürdige Vergleichung der kammergerichtlichen Sachwalter mit privilegirten Kommercianten, deren Speculationen durch Vernichtung eines vortheilhaften Handlungsplatzes ſtockten, mehr nicht: als eine großmüthige Empfehlung in die Vergeſſenheit [35].

Selbſt der erhabene Chef jenes höchſten Gerichts, deſſen Geiſtesgaben, Gerechtigkeitsliebe und Thätigkeit, wäre er in glücklichere Zeiten gefallen, daſſelbe zu dem erſten Richterſtuhle von Europa erhoben haben würden, — ſelbſt ein Fürſt, welcher ſich ſowohl durch ſeine Privat= als Regentenhandlungen das unvergänglichſte Denkmal der Weisheit, Seelengröße und Edelſinns geſtiftet hat, haben ihre volle Berechtigung zu einem Entſchädigungsanſpruch in öffentlichen Schriften anerkannt [36].

35 Nur die einzige Bemerkung kann man hierbey nicht unterdrücken, daß es dem Verfaſſer des Nachtrags, wäre ſeine Vergleichung übrigens auch paſſender und anwendbarer, denn doch auf keinen Fall hätte entgehen dürfen, daß auch der privilegirte Kommerciant oder Gewerbsmann, wenn Umſtände eintreten, welche die Wiederaufhebung des ihm verliehenen Privilegiums nothwendig machen, oder deſſen Verluſt zur Folge haben, den gegründetſten Entſchädigungsanſpruch an den Verleiher hat.

Ziegler de juribus Majestatis lib. I. cap. 12. §. 13. pag 236.

Struben rechtl. Bed. 2. Th. 80 Bed. S. 300. u. folg.

von Neurath in observ. de cognitione et potest. judic. in caussis politiae §. 14. pag. XXXV.

Häberlin Handb. des deutſchen Staatsrechts, II. B. 6tes Buch 4. Kap. §. 228. S. 179.

36 Ein Wort über die Lage des kaiſerl. und Reichskammergerichts nach dem Preßburger Frieden (im März 1806) S. 19. 20. 21.

Beherzigung über das Schickſal verdienſtvoller Männer, welche durch die neuen Ereigniſſe in der deutſchen Verfaſſung aus ihrem Wirkungskreiſe geſetzt worden ſind, von Carl von Dalberg. S. 5. § 6.

Digitized by Google

Sogar die Geſammtheit eines hohen Richterperſonals trat dieſem Anerkenntniſſe aufs feyerlichſte bey, indem ſie in einem, an eben dieſen Fürſten, unterm 27. Aug. 1806 erlaſſenen Schreiben laut und offen erklärte:

> Für das darin enthaltene Geſuch, die Entſchädigung der Advokaten und Prokuratoren betreffend, (es iſt von dem Memoriale derſelben und der Begleitungsbittſchrift vom 9. Aug. die Sprache) reden Gerechtigkeit und Billigkeit ſo laut das Wort, daß wir es für Vermeſſenheit halten würden, einem wegen ſeiner Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle allgemein verehrten Fürſten weitere Gründe zur Unterſtützung jener Bitte vorlegen zu wollen [37].

Was vermag gegen ſolche Zeugniſſe der unterrichtetſten, kompetenteſten Männer die unmotivirte Widerrede eines Privatſchriftſtellers?

§. 11.

Sie erheben dieſen Entſchädigungsanſpruch nur jetzt in dem äußerſten Falle der gänzlichen Auflöſung ihres Wirkungskreiſes, ungeachtet ſie wohl ſchon früherhin bey deſſen Beſchränkung zu einem gleichen befugt geweſen wären.

Wenn die Advokaten und Prokuratoren weder in vorigen, noch neueren Zeiten bey Ertheilung von Appellations- und ähnlichen Privilegien das Reich um eine Schadloshaltung wegen Beſchränkung ihres Wirkungskreiſes anſprachen, ſo geſchah dies in der Ueberzeugung, daß ſie nicht dazu befugt waren.

Das Recht des Reichsoberhaupts, ſolche Privilegien zu gewähren, lag in der Verfaſſung, worauf ſie verpflichtet

37 Man fügt einen Auszug der koncernenten Stelle dieſes Schreibens in der Beylage N°. 2. hier bey.

waren [38], alſo eine deßhalb mögliche Minderung ihres Geſchäftskreiſes in den Bedingungen des Anſtellungsvertrags. Wenn ſie aber mit einem ſolchen Schritte bey der Losreißung bedeutender Provinzen aus der Reichsverbindung, bey dem Verluſte des linken Rheinufers, bey dem Eintritte des Säkulariſationsgeſchäfts an ſich hielten; ſo war es nicht das Gefühl ermangelnder Rechtszuſtändigkeit, ſondern bloße Beſcheidenheit, ſtille Ergebung und vorzüglich die, wenigſtens in der Ferne, beruhigende Ausſicht, daß durch die aufhörende Aufnahme neuer Mitglieder ihres Standes, wodurch die Zahl der Advokaten von zwölfen ſchon auf vier herabgeſunken war, und jene des geſammten Agentenperſonals vielleicht in Kurzem auf 20 und noch wenigere hätte herabſinken können, den Ueberlebenden hinreichende Erwerbmittel bleiben würden.

Aber damal galt es nur um minder oder mehr, jetzt gilt es um alles. Dieſer Fall hat in den Annalen des Gerichts noch keinen ähnlichen — jetzt gebietet die Pflicht der Selbſterhaltung laute Erhebung der Stimme zu Deutſchlands Fürſten, und ſelbſt der Gegner iſt in dieſer Stelle ſo gefällig, ihr Entſchädigungsgeſuch **gerecht** zu nennen [39].

38 Kaiſerl. Wahlkapitulation, art. 18. §. 6.

39 §. 8. des Nachtrags ꝛc.

Beylagen.

N°. 1.

Auszug Schreibens der Herren, Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſoren an S. Hoheit den Fürſten Primas d. d. Wetzlar den 27. Aug. 1806.

Die erhabenen und thätigen Beweiſe von Euerer Hoheit Huld und Gnade, womit Höchſtdieſelben unſern Muth in der gegenwärtigen bedenklichen Lage zu neuer Hoffnung belebten, machen es uns zur Pflicht, Euerer Hoheit jeden, auf den Zuſtand und auf die Angelegenheiten des bisherigen kaiſerlichen und Reichskammergerichts und deſſen Perſonale ſich beziehenden Vorfall unterthänigſt vorzulegen. Wir würden zugleich in der Erfüllung dieſer Pflicht eine tröſtende Beruhigung finden, wenn es uns gelingen ſollte, unſer eifrigſtes Beſtreben, uns der gnädigſten Fürſorge Euerer Hoheit würdig zu machen, dadurch an den Tag zu legen.

Geruhen Euere Hoheit in dieſer Hinſicht, ſich einige Bedenklichkeiten unterthänigſt vortragen zu laſſen, die uns bey Gelegenheit einer, von den Prokuratoren und Advokaten des bisherigen kaiſerlichen und Reichskammergerichts an Höchſtdieſelben überreichten Supplik vom 9ten dieſes Monats, welche mir dem Kammerrichter von ihnen mitgetheilt, und darauf den Mitgliedern des bisherigen Collegii vorgelegt ward, aufgeſtoßen ſind. — „Für das darin enthaltene Geſuch, die Entſchädigung der Prokuratoren und Advokaten betreffend, reden Gerechtigkeit und Billigkeit ſo laut das Wort, daß wir es für Vermeſſenheit halten würden, einem, wegen ſeiner Gerechtigkeitsliebe und Billigkeitsgefühle allgemein verehrten Fürſten weitere Gründe zu Unterſtützung jener Bitte vorlegen zu wollen.“

Wir beſchränken uns auf die Verſicherung, daß wir, wenn die Supplikanten ihren Zweck erreichen ſollten, dadurch einen Theil unſrer eignen Wünſche als erfüllt anſehen, und die Fürſorge Euerer Hoheit für dieſe, größtentheils ſehr unglückliche Individuen mit dem unterthänigſten Danke erkennen würden.

Eben ſo ſind wir weit entfernt, es unſerer Beurtheilung unterwerfen zu wollen, ob die vorgeſchlagene analogiſche Anwendung des §. 59 des jüngſten Reichsdeputationsſchluſſes bey der Entſchädigung der Advokaten und Prokuratoren zweckmäßig ſey ꝛc.

N°. 2.

Abdruck

Bittſchreibens ſämmtlicher Reichskammergerichtsadvokaten und Prokuratoren an die allerhöchſten und höchſten Regenten des ſüdlichen und nördlichen Deutſchlands.

Euerer überreichen Unterzeichnete in Auftrag ſämmtlicher des Kaiſerlichen Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren ehrfurchtsvoll anliegendes allerunterthänigſtes Memorial. Unwiderſprechlich gehet aus demſelben hervor, daß alle Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren (dieſe ſämmtliche Reichs- und Staatsdiener), bey der jetzigen Verfaſſung Deutſchlands aus ihrem ſeitherigen Geſchäft geſetzt, Arbeit-, Brod- und Nahrungslos geworden ſind.

Der Gedanke, daß ein Reichsgericht für den Norden Deutſchlands ferner beſtehen, oder auch für den ſüdlichen Theil deſſelben künftig noch mit Entſcheidung der pendenten ältern Rechtsſachen ſich befaſſen könnte, iſt für ... Unterzeichnete weder beruhigend, noch iſt er eine zu ihrem nothdürftigen Unterhalt ergiebige Nahrungsquelle zu ſchaffen vermögend. Die Nordiſchen höchſten Regenten ſind meiſtens Souveräne, überdies illimitirte Appellationsprivilegien habende gekrönte Häupter und Kurfürſten; die Hanſeeſtädte beſitzen ausgedehnte ähnliche Privilegien, und die von daher an die Reichsgerichte gehenden, meiſt auswärts ſchon bearbeiteten, Sachen geben nicht vieren der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren hinlänglichen Nahrungsſtoff, und ganz unergiebig ſind die alten längſt ſubmittirten Sachen, worinnen nichts mehr zu arbeiten iſt, für Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren.

Unterzeichnete, erwieſenermaßen unverſchuldet ganz Nahrungslos gewordene Reichs- und Staatsdiener erlauben ſich zu ihrer Erhaltung folgende Vorſchläge:

a) Daß die allerhöchſt und höchſten Regenten und Fürſten des ſüdlichen und nördlichen Deutſchlands den bisherigen kammergerichtlichen Matricularanſchlag mit einem Zuſatz von ein Drittheil zu Penſionnirung der jetzt lebenden Advokaten und Prokuratoren fortzuzahlen geruhen möchten.

b) da

b) da der Aufſchlag dieſer Gelder vorerſt nicht hinreiche, dieſen Defekt durch die alten ſeit Jahrhunderten, wem zuſtändig unbekannten, ausgeliehenen, ſich auf dreyßigtauſend und mehr Gulden dem Vernehmen nach belaufenden Depoſiten, und durch den mehrere Tauſende betragenden, den Kameralen angehörigen Armenſäckel zu decken;

Sollte endlich es

c) dennoch Anfangs wider Vermuthen fehlen, ſämmtliche bewilligte Penſionen abzuführen, ſo ſtellen es Ermeſſen Unterzeichnete anheim, ob nicht für dieſen und jeden andern eintretenden Fall eines Defekts aus den ſonſten noch vorhandenen disponiblen Fonds zu Ergänzung deſſelben allergnädigſt um ſo mehr verfügt werden wolle, als ohnehin in wenigen Jahren bey dem gewiß ſich mindernden Kammergerichtsperſonale dieſe Beſorgniß eines Defektes ſicher aufhören dürfte.

Hierdurch würde dem unausbleiblichen Ruin und Verderben von 34 Reichsdienern (welche zehen mehr dann 60 ja 70 und achtzigjährige Greiſe unter ſich zählen), und der Noth ihrer zahlreichen Familien vorgebeugt, ſo wie das ihnen bevorſtehende traurige Loos in etwas gemildert werden, und lebenslänglichen Dank würden Euerer Gnade, Wohlwollen und Gerechtigkeit dieſe zollen.

Dies ! würde hinreichend ſeyn, ſämmtliche Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren für den Verluſt ihrer Dienſte in etwas zu entſchädigen, und Inhalts des jüngſten Reichsentſchädigungshauptſchluſſes §. 59. jenen, welche 15 Jahre und drüber dem Gerichte gedient haben, eine in ſechswöchentlichen Ratis, gleich den Kammergerichtsaſſeſſoren, zu zahlende lebenslängliche jährliche Penſion von tauſend Rthlrn im 20 Gulden Fuß, ſo wie den zehenjährigen Dienern zwey Drittheil derſelben, und den übrigen die Hälfte zu verſchaffen, welchen beyden letzten Klaſſen bey dem Abgang der ältern 15 Jahre bereits gedient habenden Advokaten und Prokuratoren hernächſt nach ihrem Dienſtalter in die weitere und ganze Penſion einzurücken zugeſichert werden möchte.

Indem von Euerer und den Allerhöchſt und höchſten Regenten und Fürſten Unterzeichnete die huldreichſte Gewährung ihrer Bitte ehrfurchtsvoll erflehen, erſterben ſie in Reſpekt

Euerer

Wetzlar, den 9. Auguſt 1806.

ſämmtliche des kaiſerl. Kammergerichts Advokaten u. Prokuratoren.

Allerunterthänigſtes
und
unterthänigſtes Memorial

ſämmtlicher, des kaiſerlichen und Reichskammergerichts Advokaten und Prokuratoren.

Ihren, als ſolcher Perſonen, welche bey dem Kaiſerlichen Reichskammergerichte ihre konſtitutionelle Exiſtenz bisher gehabt haben, künftigen anſtändigen Unterhalt betreffend.

Oeffentliche offizielle Bekanntmachungen und gleichzeitige öffentliche Thatereigniſſe kündigen dem deutſchen Vaterlande eine ganz neue Ordnung der Dinge — und wo nicht die Gefahr einer gleichbaldigen völligen Auflößung ſeiner bisherigen ganzen Verfaſſung, doch wenigſtens äußerſt bedeutende, in ihren Folgen allgemein fühlbare, Trennung mehrerer höchſten und hohen Stände des Reichs von dem bisher beſtandenen gemeinſchaftlichen Reichsverbande — an.

Möchte auch, unter Umſtänden wie dieſe, die künftige Fortdauer der, in die bisherige Reichsverfaſſung innigſt verwebten, Exiſtenz des kaiſerlichen und Reichskammergerichts vor der Hand noch problematiſch, und für die Hoffnung, daß daſſelbe vielleicht in dem beſchränkten Kreiſe des noch übrigen Reſtes von Deutſchland, noch einige Zeitlang fortdauern werde, noch einige Wahrſcheinlichkeit ſeyn; ſo liegt doch ſchon in dem jetzigen Zuſtande der politiſchen Veränderungen, ſollte es auch dabey ſtehen bleiben, die traurige Wahrheit, daß alle zu dieſem kaiſerlichen und Reichsgerichte gehörige Perſonen ihres künftigen, anſtändigen Unterhaltes wegen zittern müſſen, anſchaulich und bis zur Ueberzeugung. Auch die allerunterthänigſt und unterthänigſt Unterzeichneten trifft dieſes ſchreckliche Loos.

Schon vor dem unglücklichſten aller Kriege floſſen ihnen die Quellen des Erwerbes nicht mehr ſo ergiebig, als ihren Vätern und Dienſtvorfahren. Manche dieſer Quellen waren bereits durch die, im Laufe des verfloſſenen Jahrhunderts, dieſem und jenem höchſten Reichsſtande ertheilten, Allerhöchſt Kaiſerlichen Appellationsprivilegien abgeleitet worden.

Während des Kriegs waren die, von Freundes und Feindes Heerſcharen beſetzten, deutſchen Reichsländer für den Verdienſt der Kammergerichtsprokuratoren ſo gut wie ganz verlohren. Die armen Reichseinwohner ſeufzeten unter dem unausſprechbar harten Drucke des, in ſeiner Art einzigen, Krieges: Woher hätten ſie zur Betreibung ihrer, an den Reichsgerichten anhängigen Prozeſſe die Mittel hernehmen ſollen?

Dadurch des größten Theils ihrer ſonſtigen Einnahme, Jahre lang beraubt, mußten die allerunterthänigſt und unterthänigſt Unterzeichneten ſich auch noch zu gleicher Zeit unter alle Laſten dieſes verheerenden Krieges beugen. Mehr als einer von ihnen, und wohl alle, bluten noch an den Wunden, welche ihrer häuslichen Wirthſchaft durch eine, lange angedauerte, mit der koſtſpieligſten Verpflegung verbundene Einquartierung an dem Sitze des höchſten Reichsgerichtes, und durch einen, im Gefolge des Kriegs gewöhnlichen, exzeſſiven Preis der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe, geſchlagen worden ſind.

Der Lüneviller Frieden riß das ganze linke Rheinufer von Deutſchland ab: Eine große Strecke wohlhabender ſchöner Länder, welche vorhin zum Gerichtsſprengel der höchſten Reichsgerichte gehört, und aus welchem die Kammergerichtsprokuratoren einen beträchtlichen Beytrag zu ihrem jährlichen Unterhalte gezogen hatten, war jetzt wieder dahin.

Das Entſchädigungsgeſchäft führte endlich neue, ſchmerzliche und tiefgefühlte, Verluſte für dieſelben herbey: Alle geiſtliche deutſche Staaten, unmittelbare und mittelbare Abteyen, wurden ſäkulariſiret, ſo viele Reichsſtädte wurden mediatiſirt: Der größte Theil gieng zur Entſchädigung an ſolche höchſte und hohe Beſitzer über, die ſie ihren, mit größtentheils unbeſchränkten Appellationsprivilegien bereits verſehenen, Staaten einverleibten. Noch dazu wurden neue Appellationsprivilegien in dem Reichsentſchädigungs Deputationsſchluſſe geſchaffen. Zur Noth war der größte Theil der allerunterthänigſt und unterthänigſt Unterzeichneten ſeitdem noch im Stande, ſich und den Seinigen ein ehrbares ſtandesmäßiges Auskommen zu verſchaffen.

Fügten ſich dieſelben bisher, in der Hoffnung, daß doch endlich der Friede auch wieder glücklichere Zeiten zurückführen würde, mit ſtiller Ergebung, in alle dieſe harten Schickſale, die, unter allen Kammergerichtsangehörigen, gerade nur ſie, in dem empfindlichſten Grade vorzüglich trafen, ohne der allerhöchſten Reichsbehörde mit Wehklagen und Bitten um einige Entſchädigung je zur Laſt gefallen zu ſeyn, ſo muß ſie der jetzige Schlag, der ihnen bevorſteht, aus ihrer bisherigen Reſignation

nur um ſo mehr, mit unwiderſtehlicher Gewalt, aufſchrecken. Jetzt gilt es ihnen um Alles, was dem Menſchen, dem Ehegatten und Vater theuere Pflicht ſeyn muß, um Abwendung eines künftigen völligen Nahrungsmangels von ſich und den Ihrigen, um Abwendung eines unverſchuldeten Hungerstodes. Der noch übrige Theil ihres, entweder von Aeltern ererbten, oder erheiratheten, oder auch, in vorigen beſſern Zeiten, mühſam errungenen Vermögens, ſteckt in Immobilien, die jetzt ſchon um die Hälfte im Preiße geſunken ſind, und, aller Ausſicht nach, künftig nicht einmal mehr einen Käufer finden werden; und genießen auch mehrere derſelben einen, von den höchſten und hohen Reichsſtänden, ihnen gnädigſt bewilligten Jahrgehalt, ſo erfreuet ſich dieſer Unterſtützung doch nur der geringſte Theil der Unterzeichneten, und ſelbſt für diejenigen, welche dieſe Gehalte beziehen, machen dieſe dennoch den geringſten Theil deſſen aus, was ſie an ihrem übrigen Advokatur- und Prokuraturverdienſte künftig werden entbehren müſſen.

Zu ihrem Troſte ruft ihnen, wohlthuend und mutherhebend, gleich in einer Wüſte dem verirrten, verzweiflungsvollen Wanderer, aus den neueſten Reichsentſchädigungs-Deputationshandlungen, die menſchenfreundliche Stimme eines erhabenen Miniſters, den ſie ehedem als Mitglied dieſes höchſten Reichsgerichtes zu verehren, das Glück hatten, zu:

> „daß, wenn es ſchon hart ſey, ohne alles Verſchulden
> „ſeinen Stand und die einmal gewohnte Lebensart verlaſſen zu müſſen, es mehr als hart ſeyn
> „würde, lebenden Perſonen, die ihre konſtitutionelle Exiſtenz in einem Staate gehabt haben, ihren anſtändigen Unterhalt
> „nicht zu verſichern.“

S. Protokoll der außerordentlichen Reichsentſchädigungsdeputation, 1. B. S. 30.

Zu ihrem Troſte theilten alle andere verehrungswürdige Mitglieder der hohen Reichsdeputation eben dieſelben Geſinnungen.

Zu ihrer unausſprechlichen Beruhigung trafen in dieſem Berührungspunkte die Empfindungen der allerhöchſten mediirenden Mächte, mit einer edlen, Allerhöchſt Ihrer und Ihrer Geſandten würdigen, Sympathie, zuſammen,

S. den zweyten Entſchädigungsplan vom 8ten Oktober 1802. §. 34. N°. 9. in den Anlagen zu dem Reichsdeput. Protok. 2. B. Beyl. 108 S. 42.

und ſo erhielt die, dem hohen Gerechtigkeitsſinne Allerhöchſt

Kaiſerlicher Majeſtät und des geſammten Reichs ohnehin entgegen kommende, Verfügung:

„daß allen und jeden, ihre konſtitutionelle Exiſtenz „bisher gehabten Dienern des Staates, der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres „bisherigen Ranges, ganzen Gehalts „und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo „dieſe wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung gelaſſen werden ſolle.“

in dem §. 59. des Reichsentſchädigungshauptſchluſſes die Sanktion und Garantie unſers neueſten, und vielleicht letzten Reichsgrundgeſetzes.

Wohl den allerunterthänigſt und unterthänigſt Unterzeichneten, daß ſie in den Herzen der Mächtigen der Erde, die jetzt über Deutſchlands und ſo vieler Individuen Schickſal gebieten, ſolche Gefühle, ſolche Grundſätze ſchon einheimiſch finden! Jetzt brauchen ſie dieſelben nicht der, ſonſt unvermeidlichen, Verzweiflung hinzugeben. Die groſe beruhigende Hoffnung, daß auch ſie mit ihrem gerechten Geſuche, nicht unerhört werden zurückgeſtoßen werden, begleitet ſie an die Stufen der Throne.

Auch ſie erfreueten ſich bisher einer konſtitutionellen Exiſtenz im deutſchen Reiche, und an deſſen oberſten Reichstribunal.

Auch ſie ſtunden, gleich allem übrigen Perſonale, in den nämlichen kaiſerlichen und Reichspflichten:

Auch ſie waren in dem, reichsgeſetzmäßig zugeſicherten, Genuſſe gleicher Rechte mit allen andern, zum Kammergerichte gehörigen Perſonen.

C. G. O. 1. Th. 63. tit. pr. — Jüngſter Reichsabſch. §. 141.

Gleich dieſen, gehörten auch ſie, dem ganzen deutſchen Reiche, als gemeinſchaftliche Staatsdiener, an. Als daher bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen, das kaiſerliche und Reichskammergericht im Jahre 1645 um Verſchonung von der Einquartierung nachſuchen ließ, weil dies höchſte Praetorium zu des Reichs Sachen allein gewidmet wäre, fügte daſſelbe hinzu:

„Zumal die Camerales notorie communes Imperii Romano-Germanici miniſtri, indem „denſelben der Churfürſten, Fürſten und Stände, auch „insgeſammt aller des Reichs Unterthanen Sachen, advocando patrocinando et decidendo, „anvertrauet wären.“

Meiern Acta pac. Weſtph., Tom. II. p. 65.

Auch ſie ſtehen Pflichten halber von jeden andern Verhältniſſen und Verbindungen, die ihnen vielleicht in der jetzigen unglücklichen Criſis der Zeitumſtände, noch eine andere Verſorgung hätten hoffen laſſen können, iſolirt und getrennt da; denn, der ausdrücklichen Vorſchrift der Reichsgeſetze zufolge, mußten ſie ihren Aemtern am Kaiſerlichen Kammergerichte allein auswarten.

C. C. G. O. 1. Th. 31. Tit. §. 11.

Mit unbegrenztem, ſich noch allein aufrichtenden, Vertrauen legen ſie daher die allerſubmiſſeſte Bitte nieder:

„für ihren künftigen lebenslänglichen anſtändigen Unterhalt die, jeden andern Staatsdienern, welche ihre konſtitutionelle Exiſtenz ſonſt gehabt hatten, noch in den neueſten öffentlichen Reichshandlungen zugewandte, allerhuldreichſte Fürſorge nunmehr ebenfalls eintreten zu laſſen.“

Sie und die Ihrigen werden alsdann doch, wenn gleich mit innigſter Wehmuth und zerriſſenem Herzen, wenigſtens einiger Maſſen getröſtet, von einer Verfaſſung Abſchied nehmen, der ſie ihre bisherige Lebenszeit, ihre erſten und beſten Kräfte gewidmet, der ſie ihr und der Ihrigen ganzes zeitliches Glück, mit voller Zuverſicht auf ihre unverletzbare Dauer, ausſchließlich anvertrauet hatten.

Sie erſterben in der allertiefeſten Erniedrigung

Sämmtliche des Kaiſerlichen und Reichskammergerichts Advokaten und Prokuratoren.

Digitized by Google

N°. 3.

Wenn Unterzeichnete in ihrer unterm 9ten Auguſt l. J. an Euere erlaſſenen Bittſchrift die Schilderung der traurigen Lage, in welche ſich der Stand der K. G. Advokaten und Prokuratoren durch die neueren politiſchen Ereigniſſe verſetzt ſieht, zugleich aber auch die Hoffnungen und Wünſche niederlegten, von deren Erfüllung die Rettung einer zahlreichen, ohne ihr Verſchulden leidenden Menſchenklaſſe, ihr Heil für die Zukunft abhängt, ſo nöthigt ſie der Drang der Umſtände, in einer erneuerten Vorſtellung die menſchenfreundliche Hülfe der erhabenen Regenten Deutſchlands um huldvollſte Fürſorge für das Bedürfniß der Gegenwart anzuflehen.

Schon wirklich fühlt der größte Theil der Advokaten und Prokuratoren auf eine ſchmerzliche Weiſe alle Folgen einer zernichteten Exiſtenz — ſchon wirklich, von dem Augenblicke an, wo die Trennung der deutſchen Reichsverbindung und die Auflöſung der davon abhängigen Reichsjuſtiz öffentlich kund gemacht wurde, hören für ſie alle Erwerbquellen auf, ſtocken alle Zuflüſſe — mit ihrer verlohrnen Thätigkeit ſind alle Mittel ihres täglichen Unterhalts verlohren.

Sollte dieſer Zuſtand bis dahin, daß über ihr Schickſal endlich entſchieden iſt, dauern, ſo würde offenbar, da jene definitive Beſtimmung, nach allen Konjunkturen zu urtheilen, vielleicht noch mehrere Monate ausgeſetzt bleiben dürfte, der größte Theil unter ihnen, jener, welcher ohne eignes Vermögen blos von dem täglichen Verdienſte lebte, entblößt von jedem andern Rückhalte, welcher ihm bey deſſen Aufhören ſein augenblickliches Auskommen ſicherte — ohne Kredit, welcher bey einer ungewiſſen ſchwankenden Zukunft ſo gut als aufgekündigt iſt, inzwiſchen dem äußerſten Elende preiß gegeben ſeyn.

Nur durch eine gegenwärtige Hülfe — nur durch proviſoriſche Maaßregeln kann dieſem gegenwärtigen, mit jedem Tage ſich vergrößernden Nothſtande geſteuert werden, und Unterzeichnete glauben keine Fehlbitte zu thun, wenn ſie deshalb zu der Milde ſämmtlicher allerhöchſten, höchſten und hohen Regenten Deutſchlands, und zu jener Euerer insbeſondere zutrauensvoll ihre Zuflucht nehmen.

Die Mittel zu ihrer einsweiligen Unterſtützung liegen in der Nähe. Sowohl die baaren, ſehr beträchtlichen Vorräthe, welche die kammergerichtliche Suſtentationskaſſe wirklich beſitzt,

Digitized by Google

als die ausſtehenden, mehr als 132000 Rthlr. betragenden Kapitalien bieten dazu die zuverläßigſten und bereiteſten Reſſourcen dar — jene — als augenblicklich disponibler Fond, woraus dasjenige, was den Advokaten und Prokuratoren zugewieſen würde, auf der Stelle verabreicht werden könnte — dieſe — um den dadurch in der Kaſſe entſtehenden Abgang zu erſetzen, und das Bedürfniß, ſo lange, bis über ein allgemeines Penſionirungsſyſtem und die Mittel zu dem Unterhalte der Advokaten und Prokuratoren insbeſondere entſchieden iſt, zu ſichern.

Nach allen Nachrichten und Berechnungen beſteht der baare Kaſſenvorrath in mehr als 34000 Rthlrn — er muß ſich durch die in wenigen Tagen neuerdings fällig werdenden, dem Verhoffen nach, ſo wie bisher, richtig eingehenden Zieler mehr als um das doppelte vermehren. Der Unterhalt der in wirklicher Beſoldung ſtehenden kammergerichtlichen Diener würde alſo durch dieſe, zumal nur proviſoriſche Maaßregel, nicht im mindeſten beeinträchtiget werden, vollends, da hinreichende Zeit vorhanden ſeyn würde, durch Aufkündigung der eindienenden Summe an den ausſtehenden Kapitalien oder einsweilige lehnbare Aufnahme derſelben für den Erſatz des Abgangs zu ſorgen.

Freylich würde die Summe jener Kapitalausſtände ſich dadurch mindern — allein, dieſe Minderung iſt Niemanden nachtheilig — ſie iſt für Niemanden mit der entfernteſten Rechtsverlezzung verbunden

Die Entſtehungsweiſe der Kapitalien iſt bekannt. — Sie ſind der Gewinn früherer Zeiten, aus des Reichs Mitteln, aus den Zuflüſſen der Matrikularbeyträge und dem Ueberſchuſſe derſelben, durch die bis zum Jahre 1782 zurückgehaltene Einberufung der nach dem Reichsſchluſſe vom Jahre 1775 von 17 auf 25 vermehrten Anzahl von Aſſeſſoren entſtanden. Es iſt kein Zweifel, daß das Reich, oder deſſen ſämmtliche Allerhöchſten, höchſten und hohen Stände, welche die ehemalige Reichsverbindung bildeten, über dieſes, bisher geſetzlich aufbewahrte, für den Unterhalt der beſoldeten Reichsdiener entbehrliche Eigenthum, nunmehr zum Beſten anderer, nach der geänderten Verfaſſung zu einer gleichen Unterſtützung eben ſo ſehr geeigneten Reichs- und Gerichtsangehörigen verfügen können.

Schon in den Reichsſchlüſſen von den Jahren 1787 und 1791 wurde die Verwendung der Zinſen zu den Koſten des kammergerichtlichen Archivbaues beliebt — im Jahre 1798 verwilligte das Reich dem Perſonale der Kammergerichtskanzley zu Linderung der durch den Krieg erlittenen Drangſalen aus der

Suſtentationskaſſe die Summe von 6000 Rthlrn, welche eben=falls aus den Zinſen jener Kapitalien nach und nach abgeführt wurde. Bey der durch den Verluſt der linken Rheinſeite entſtande=nen Verringerung der Matrikularbeyträge nahm das kammerge=richtliche Kollegium zu Sicherung der richtigen Fortbezahlung ſeines Gehalts von Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Heſſen 10000 Rthlr. lehnbar auf und verpfändete dafür eine gleiche Summe von dem bey dem Ritterkanton Ottenwald ausſtehenden Kapitale von 110000 Rthlr.

Der Fall eines ähnlichen Bedürfniſſes läßt ſich nunmehr, nachdem die Zahl der Aſſeſſoren von 25 auf 21 proviſoriſch ein=gegangen, und dadurch die vormal auf der linken Rheinſeite haftende Quote des Matrikularanſchlags für die wirkliche Exigenz entbehrlich geworden iſt, nicht mehr erwarten, am wenigſten für die Zukunft, wo durch eintretende Todesfälle und die dadurch verminderte Penſionsabgaben die Suſtentationskaſſe in dem näm=lichen Verhältniſſe einen ſich immer mehrenden Zuwachs an Kräf=ten erhält.

Von dieſen Betrachtungen geleitet, glauben Unterzeichnete, von den menſchenfreundlichen und erhabenen Geſinnungen ſämmt=licher Allerhöchſten, höchſten und hohen Regenten Deutſchlands mit unbegränzteſter Zuverſicht erwarten zu dürfen, daß man es der Gerechtigkeit und Billigkeit angemeſſener finden wird, durch Angreifung eines, mehr als erklecklichen, auf der Stelle dispo=niblen Fonds dem augenblicklichen dringenden Bedürfniſſe ſo vieler leidenden, in wirklichen Mangel verſetzten Familien zu ſteuern, als denſelben, während dieſe in dem tiefſten Elende ſchmachten, zur Sicherung des Unterhalts der beſoldeten Diener auf blos mögliche, aber unwahrſcheinliche Fälle todt und unbenutzt liegen zu laſſen. Sie legen zu dem Ende im Namen ihrer ſämmtlichen Kollegen zu den Füßen Euerer die Bitte nieder, daß in Vereinigung mit den übrigen Aller=höchſten, höchſten und hohen Ständen des ehemaligen Reichs zu einſtweiliger Abhülfe des augenblicklichen Nothſtandes dieſer Ihrer bisherigen Diener die huldvollſte Anordnung dahin zu treffen geruhen mögen:

> daß die von ihnen in ihrer früheren Vor=ſtellung erbethene Penſion nach der darin vorgeſchlage=nen Gradation vor der Hand bis zur definitiven Regu=lirung des Penſionsſyſtems auf die Pfennigmeiſtereykaſſe angewieſen, und von dem 1ten Auguſt l. J., als jenem Tage an, wo ihr Wirkungskreis für geſchloſſen ange=nommen werden kann, in ſechswöchentlichen Raten

ausgezahlt — das dadurch ſich ergebende Deficit aber durch Aufkündigung der eindienenden Summe von den ausgeliehenen Kapitalien erſetzt werde.

Sie erſterben in tiefſter Ehrfurcht.

Wetzlar, den 5ten September 1806.

unterthänigſte
ſämmtliche Reichskammergerichts
Advokaten und Prokuratoren,
und Namens derſelben

Digitized by Google

N°. 4.

Die Kammergerichts-Prokuratoren und Advokaten haben Uns dringend erſucht, als ſouveränen Fürſten der Stadt Wetzlar, ſie wegen nöthigſter Lebensbedürfniſſen ſicher zu ſtellen.

Wir ſind von der Großmuth deutſcher Fürſten ſo vollkommen überzeugt, daß Wir gar nicht zweifeln an der Unterſtützung, die Sie dieſen verdienſtvollen, ohne Verſchulden unglücklich gewordenen Männern bewilligen werden.

Da unterdeſſen die Verſchaffung unentbehrlicher Lebensmittel keinen Aufſchub leidet, ſo ſehen Wir Uns zufolge der Regentenpflichten genöthiget, eine proviſoriſche Maaßregel eintreten zu laſſen, um der bevorſtehenden Noth Einhalt zu thun.

Wir erſuchen daher den Herrn Kammerrichter, nebſt Aſſeſſor, Freyherrn von Gruben, und Kammergerichts-Prokurator, Freyherrn von Zwierlein, ſammt und ſonders, die Beſorgung zu übernehmen, daß nach Unſerem bekannten Vorſchlage der zweyten und dritten Klaſſe der Kameralperſonen ein Drittheil der eingehenden und vorräthigen Gelder proviſoriſch zufließe, und dem Pfenningmeiſter die Weiſung ertheilt werde.

Wir tragen hiermit als ſouveräner Fürſt Unſerem Direktor von Mulzer und Unſerem Kanzleyverwalter Handel ſammt und ſonders auf, die Kaſſe des Kammergerichts ſofort in Mitbeſchluß zu nehmen.

Wir verbürgen Uns, dasjenige zu erſetzen, was der erſten Klaſſe der Kammeralperſonen proviſoriſch in dem Drange der Umſtände entzogen wird, wenn die Erklärung der deutſchen Fürſten dahin erfolgt, auf die Wir im unbegränzten Vertrauen ehrerbietigſt kompromittiren.

Wir ſelbſten werden die Entrichtung der Kammerzieler um ein Drittheil höher bezahlen, in Beziehung auf die in Unſerer Souveränität enthaltenen Gegenſtände. Frankfurt den 7. Oktob. 1806.

(L. S.) Karl, Fürſt Primas.

N°. 5.

Abſchrift.

Schreibens Sr. Hoheit, des Herrn Fürſten Primas, an Herrn Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſoren des ehemaligen Kaiſerlichen Reichskammergerichts.

Die Suſtentation der Kameralen betreffend.

Hochgebohrner Graf,
Hoch- und Wohlgebohrne,
Hochgeehrte Herren!

Das Schreiben vom 9. habe ich richtig erhalten, und werde fortfahren, mich unermüdet für das wahre Wohl ſämmtlicher Kameralperſonen zu verwenden. Das Kammergericht beſtund geſetzmäßig aus Richtern und Anwäldten, welche gegenwärtig gerechte Anſprüche haben, von der deutſchen Nation und ihren erhabenen Fürſten verſorgt zu werden. Obgleich die Reichsagenten in Wien eben auch ſolchen gegründeten Anſpruch haben, ſo ſind die Prokuratoren und Advokaten in Wetzlar noch mehr zu beklagen; nicht nur ſind für ſie die Nahrungsquellen verſiegt, ſondern die kleine abgelegene ſelbſtbedürftige Stadt Wetzlar bietet ihnen keine Ausſichten anderer nützlichen Beſchäftigung dar, und Herz und Pflicht rufen mir laut zu, väterlich zu ſorgen, damit keinem ſchuldloſen Einwohner an nöthigſten Lebensmitteln mangle. Wenn Dieſelbe die Obligation 10,000 Thaler (im 20 Guldenfuße) vorſchußweiſe zur Steuerung dieſer dringenden Noth abgeben, ſo höret der Mitbeſchluß der Kaſſen mit deſſen Veranlaſſung auf, und ich werde dieſes edle Benehmen mit Dank erkennen.

Uebrigens iſt wohl geſchehen, daß Dieſelbe ſich an die erhabenen deutſchen Monarchen und Fürſten gewendet haben, auf deren Weisheit und Gerechtigkeitsliebe auch ich in ehrerbietigem Vertrauen kompromittire. Ich bin mit vieler Hochachtung

Dero
freundwilliger
Karl

Frankfurt
den 12. Okt. 1806.

N°. 6.

An den verehrlichen Ausſchuß der Herren Reichskammergerichtsadvokaten und Prokuratoren dahier.

Se Hoheit, unſer Durchlauchtigſter Fürſt und Herr, haben mir den höchſten Auftrag zu ertheilen geruhet, ſämmtlichen Herren Advokaten und Prokuraten des bisherigen Reichskammergerichts folgende Eröffnung zu machen:

Se Hoheit hätten zwar bereits in dem unterm 17. Oktober laufenden Jahres mir zugegangenen höchſten Reſkripte den Geſichtspunkt bemerkt, unter welchem Höchſtdieſelben die nöthige Sorge für den Unterhalt mehrerer Angehörigen des bisherigen Reichskammergerichts bis dahin betrachten zu müſſen glauben, wo die Stände des ehemaligen deutſchen Reiches und nunmehrigen Souveräne über dieſen Gegenſtand ſelbſt beſtimmte Maaßregeln treffen werden.

Zur Vermeidung aller durch die zeitherigen Verhandlungen angeregten Misverſtändniſſe fänden Sich Se Hoheit veranlaſſet, Höchſt Ihro Geſinnungen über dieſen Punkt nochmals dahin zu erklären: daß Höchſtdero ſehnlicher Wunſch ſey, allen verdienten und würdigen Männern, welche durch die Auflöſung des Reichskammergerichts ihren zeitherigen Geſchäftskreis und mit ihm die Quelle ihres Unterhalts verlohren haben, auf billige und befriedigende Art auch eine proviſoriſche Entſchädigung verſchaffen zu können.

„Se. Hoheit fügen dieſem Wunſche die wiederholte Verſicherung bey, daß Höchſtdieſelben ſolchen, ſobald es die Umſtände erlauben, nach möglichſten Kräften der Erfüllung näher zu bringen ſuchen werden. Bis zu dieſem gewünſchten Zeitpunkte ſehen Se Hoheit ſich aber lediglich auf die Möglichkeit einer proviſoriſchen Abhülfe dringender Bedürfniſſe durch Vorſchüſſe eingeſchränkt. Höchſtdieſelben hoffen, daß jeder billigdenkende Mann in dem unverkennbaren Drange der gegenwärtigen Umſtände die Gründe und die Beruhigung ſelbſt auffinden und einſehen werde, daß Se. Hoheit gegenwärtig nicht nach dem Wunſche Ihres Herzens, ſondern nach einem eingeſchränkteren Plane zu handeln, ſich entſchließen müſſen.“

„Se. Hoheit hätten ſich daher bewogen gefunden, für jetzt nur über einen Theil des proviſoriſch ausgemittelten Suſtentationsfonds à 18000 fl. bis zum letzten März 1807 zu diſponiren,

bis zu welcher Zeit vielleicht günſtigere Umſtände für den vorliegenden Gegenſtand zu erwarten ſeyn dürften.“

„Da nun die Herren Prokuratoren, Geheimenräthe von Hofmann und Freyherr von Zwierlein, die billige Anerkennung der obenberührten Verhältniſſe durch eine Verzichtung auf gegenwärtige proviſoriſche Suſtentationsmaaßregeln bereits ſchon geäußert haben; ſo ſetzen Se Hoheit auch auf alle übrigen Herren Reichskammergerichtsadvokaten und Prokuratoren das unbegrenzte Vertrauen, daß diejenigen, deren Verhältniſſe obige Vorſorge entbehrlich machen, eine gleichfallſige Verzichtung noch nacherklären werden, indem weder das gegenwärtige Proviſorium, noch eine ſolche Verzichtung für künftige definitive Entſchädigungsbeſtimmung den mindeſten Nachtheil bringen könne und ſolle.“

In obigem Vertrauen hätten Se. Hoheit auch verfügt:

1) Die Herren Prokuratoren, Hofräthe von Sachs, Sen., Hert, Friedrich von Boſtell, Helfrich, Biſſing, Sipmann und Schick, vorläufig außer Klaſſifikation zu belaſſen; ſodann

2) Den Herren Prokuratoren Dietz, Sen., Abel, Gombel, Flach, Sen., Philipp von Boſtell und Brandt 650 fl.

3) Den Herren Prokuratoren Lange, Emerich, Buchholz, Fürſtenau, Frech, Tils und Buff 500 fl.

4) Den Herren Prokuratoren und Advokaten Goll, Mainone, Flach, Jun und Dietz, Jun 400 fl.

5) Den Herren Prokuratoren Niederer, Feller und Andreas von Boſtell 300 fl.

auf Verlangen dergeſtalten auszubezahlen, daß die eine Hälfte dieſer Raten ſogleich, und die andere im erſten Quartale des künftigen Jahres erhoben werden können.

In Anſehung der übrigen Herren Prokuratoren und Advokaten, ledigen Standes, haben Se. Hoheit annoch verordnet, daß im Falle beſonderer Gründe etwa ein Vorſchuß von 200 fl. geleiſtet werden dürfe

Da ich nun die Ehre habe, mich andurch der erhaltenen höchſten Aufträge pflichtſchuldigſt zu entledigen, und den verehrlichen Ausſchuß der Herren Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren um Bekanntmachung der gegenwärtigen Mittheilungen an ſämmtliche Intereſſenten zu erſuchen; ſo füge ich zugleich die höchſte Verfügung bey, welche Se. Hoheit zur Unterſtützung der von dem verehrlichen Ausſchuſſe empfohlenen Schreiber und Notarien zu treffen geruhet haben.

Digitized by Google

Uebrigens verbinde ich mit dieſen Mittheilungen für das mir von ſämmtlichen Herren Prokuratoren und Advokaten bey dieſem Geſchäfte geſchenkte freundſchaftliche Vertrauen, den lebhafteſten Dank, und werde mich bemühen, ſolches nie zu verlieren. Wetzlar den 4. Dez. 1806.

A. J. Mulzer mppr.

Digitized by Google

III.

Politiſche Bemerkungen über die Geſchichte der Deutſchen.

Fortſetzung.

Einundzwanzigſtes Kapitel.

Daß es gut iſt, wenn ein Staat National-güter hat.

Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Tacitus.

Schon bey einigen Staaten und Republiken des Alterthums finden wir gewiſſe Güter und Gefälle zu einem allgemeinen Zwecke beſtimmt. So wurde bey den Juden der Zunft Levi der Zehnte aller anderer Zunftdiſtrikte zum Unterhalte angewieſen, in Aegypten hatte der Prieſter- und Soldatenſtand ſeine eignen Güter, ja ſelbſt unter den Griechen und Römern waren einige Domänen den Königen oder dem Staate vorbehalten; aber bey keinem Volke waren Nationalgüter ſo frühe und eigenſt mit dem Staate verflochten, als bey den Deutſchen. Wir haben geſehen, daß ihre ganze Ver-

Verfaſſung auf Landeigenthum gegründet war; dieſem gemäß wurde auch das Nationalgut auf Grund und Boden angelegt. Davon erhielten die Könige einen Theil unter dem Namen Domänen oder Krongüter, die Geiſtlichen einen unter dem Namen Kirchengüter, und die Vaſallen einen unter dem Namen Lehngüter, zu ihrer Benutzung, aber unter der Bedingung, daß ſie ſelbe ohne den Willen der Nation weder verſchenken noch veräußern konnten. Sie blieben im ſtrengſten Sinne Nationalgüter.

Man hat bisher aus übertriebenem Haſſe gegen die Perſonen oder Stände, welchen ſie gewidmet waren, behaupten wollen, daß ſie weniger benutzt und angebaut wären, als jene, welche einzelne Bürger als Eigenthum beſitzen. Dieſe Behauptung mag einigen Grund haben, wenn wir annehmen, daß Bevölkerung der einzige Zweck eines Staates ſey. Da aber nicht ſowohl die Anzahl, als der Wohlſtand der Bürger die Güte eines Staats beſtimmen kann, ſo glaube ich, daß, wo Nationalgüter in einem Staate eingeführt ſind, ſowohl das Ganze, als das Einzelne viel beſſer beſtellt ſeyen, als wo alles Landeigenthum unter die Bürger vertheilt iſt, und der Staat allein durch Beyträge und einen öffentlichen Schatz erhalten werden muß. Wir können dies nicht beſſer darthun, als aus der Geſchichte ſelbſt.

In den deutſchen Verfaſſungen waren dem Könige gewiſſe Domänen angewieſen, wovon er ſeinen Hofſtaat unterhalten mußte. Dadurch ſchon war er in ſeinem Aufwande ſo beſchränkt, daß er weder durch Prachtliebe, noch Ueppigkeit, noch Verſchwendung das Volk mit neuen Laſten beſchweren konnte. Wollte er daher ſeinen Aufwand vergrößern, ſo war er gezwungen, ſeine Höfe und königlichen Güter beſſer anbauen zu laſſen, und auf

die Verwaltung derſelben zu wachen. Dadurch wurde eine gewiſſe kluge Sparſamkeit unter den Fürſten erhalten, die Güter wohl beſtellt, und das Volk konnte nicht mit neuen Laſten bedrückt werden. Daher finden wir, daß Regenten ſich eben ſo pünktlich der Verwaltung ihrer Krongüter als des Staats unterzogen haben. Jeder, welcher die Geſchichte Karls des Großen, Alfreds und Ludwigs des Heiligen lieſt, wird nicht weniger ihre Anſtalten für ihre Domänen, als ihre Reiche bewundern.

Eben ſo gieng es auch mit den Lehngütern. Sie waren urſprünglich allein dazu beſtimmt, diejenigen Tapfern zu belohnen, welche ſich in Vertheidigung des Vaterlandes ausgezeichnet hatten. Man könnte ſagen, ſie ſeyen vorzüglich zur Bildung und Belohnung der Offiziere angelegt geweſen. Nach den deutſchen Geſetzen mußte, wie wir bereits geſehen haben, jeder Bürger, welcher vier Morgen Alliodialgut beſaß, zum Heerbanne ziehen. Dieſe Pflicht war öfters ſehr beſchwerlich, und der Kriegsſtand würde durch dieſe Einrichtung wenig Antrieb erhalten haben: es mußte daher noch eine andere Anſtalt getroffen werden, wodurch vorzügliche Kämpfer und Anführer gebildet werden konnten; und das waren die Lehen. Ein jeder, welcher ſich im Felde ausgezeichnet hatte, wurde mit beſondern Gütern belohnt; und die Ehre, welche damit verbunden war, diente als ein neuer Sporn zu tapfern Thaten.

So lange dieſe Lehen nicht erblich waren, hatten ſie eine wohlthätige Wirkung, ſowohl aufs Ganze als Einzelne. Der Staat hatte dadurch ein ſtets rüſtiges Korps tapferer Krieger und Anführer; der Aufwand, welchen der Krieg nothwendig macht, konnte die Nation nicht drücken, weil jeder Soldat ſich ſelbſt verköſtigen mußte; und wollte der Lehnmann größere Vortheile von ſeinem

Lehngute ziehen, ſo war er gezwungen, auf deſſen Verbeſſerung und Anbau zu wachen. Die Lehen hatten alſo urſprünglich einen guten Zweck. Ihr Mißbrauch entſprang daher, daß der Erblichkeit derſelben nicht durch die Geſetze zuvorgekommen war.

Der nämliche Fall war mit dem Kirchengute. Es iſt bekannt, daß wir den Geiſtlichen den Anbau eines groſſen Theils von Deutſchland und anderer Länder zu verdanken haben, und wenn auch nach der Hand der Ueberfluß eine gewiſſe Trägheit unter dieſem Stande hervorgebracht hatte, ſo waren doch ihre Höfe und Güter jederzeit in einem guten Stande erhalten; ja bey einigen Gütern, deren Anbau Vorſchuß und Aufwand erfordert, z. B. bey Weinbergen, trug der Ueberfluß eben dazu bey, daß ſie deſto beſſer gepflegt werden konnten; denn der einzelne Bürger, welcher von ſeinen Weingärten leben muß, iſt nicht ſo im Stande, den gehörigen Dünger aufzubringen, oder die Verſuche zu machen, wie eine Korporation, welche mehrere Güter beſitzt, und die Zeiten abwarten kann. Im Uebrigen tritt bey Korporationen der nämliche Fall ein, wie bey reichen Landbeſitzern, ſie verpachten einen großen Theil ihrer Güter, wo alſo der Pächter nicht weniger auf einen beſſern Anbau denken muß, wie der einzelne Beſitzer; und folglich jener die allgemeine Kultur des Bodens eben ſo befördert, wie dieſer.

Die geiſtlichen Güter hatten aber noch einen weit wohlthätigern Zweck für das Ganze, als die Domänen und Lehen: ſie waren urſprünglich den Geiſtlichen angewieſen, nicht nur, weil dieſe als Diener der Religion die allgemeine Sittlichkeit befördern ſollten, ſondern weil ihnen damit auch zu gleicher Zeit die Erziehung der Völker anvertraut war. Man hat daher alle diejenigen

Stiftungen als heilig und geiſtlich angeſehen, welche entweder der Bildung oder Heilung der Menſchen dienen ſollten, als Kirchen, Schulen, Univerſitäten, Hoſpitäler, Armenhäuſer, Arbeitshäuſer, kurz alle Anſtalten, deren Zweck eine wohlthätige Urſache (pia causa) zum Grunde hatte. Dieſen Zweck hat man ſelbſt zur Zeit der Reformation nicht außer Augen gelaſſen. Obwohl in dem Sturme der Religionskriege eine Menge Gewaltthaten von allen Seiten verübt wurden, ſo hat man doch die Kirchengüter und andere Stiftungen ad pias causas unangetaſtet gelaſſen. Man hat ſie nur zu ihrer urſprünglichen Beſtimmung zurückgeführt. Von den Gütern der Stifter und Klöſter wurden Schulen, Univerſitäten, Hoſpitäler und andere gemeinnützige Anſtalten errichtet. Das Nationalgut blieb ſicher, nur wurde ſeine abgenutzte oder unnütze Verwendung verbeſſert.

In unſern Zeiten hat man dieſen Gegenſtand aus einem ſehr unrichtigen Geſichtspunkte betrachtet. Man hat dieſe Güter als ein unrechtmäßig erworbenes Eigenthum fauler Pfaffen und unnützer Müßiggänger angeſehen. Man hat ſelbe zuerſt eingezogen, dann an Menſchen verſplittert, welche viel ſchädlicher als jene waren. Wucherer und falſche Spieler, niedrige Höflinge und Maitreſſen, reiche Praſſer und ſchlechte Landesverräther haben einen großen Theil dieſer Güter erworben, welche doch urſprünglich zur Erziehung der Jugend, zur Heilung der Kranken, zur Stütze der Armen und zur Erhaltung der Sittlichkeit und Ehre Gottes geſtiftet waren.

Durch dieſe verkehrte Verwendung des Nationaleigenthums iſt ſowohl dem Staate, als dem Einzelnen großer Schaden geſchehen. Der Staat muß nun die Koſten der Verwaltung durch drückende und unerhörte Abgaben oder eben ſo läſtige Schulden herbeyſchaffen.

Die Armeen werden zahlreicher, die Kriege und Kriegslaſten häufiger, und da jetzt jeder Staatsbeamte ſeinen Unterhalt allein aus der Staatskaſſe zieht, der Eifer für das allgemeine Wohl kälter. Auch jeder einzelne Bürger muß, im Ganzen genommen, mehr oder weniger dadurch leiden. Der Bauer iſt nur von einem reichen Pachtherrn zu einem andern übergegangen. Der Handwerker hat viele ſeiner Kunden verlohren, der Künſtler findet keine Kenner und Bezahler ſeiner Werke mehr; der Handelsſtand iſt mit einer ſo ungeheuren Menge von brodloſen Menſchen überſchwemmt, daß, da jeder handeln will, keiner mehr etwas verdienen kann, und die Staatsdiener ſind mit ſo willkührlichen Bedingniſſen an die Staatskaſſe gebunden, daß ſie entweder blinde Werkzeuge ihrer Herren oder feile Diener des öffentlichen Wohls werden müſſen. Sonſt fand jedes Genie, jeder Bedrängte Unterſtützung an dem allgemeinen Nationalfond; jetzt bleiben ihnen nur zwey Wege offen, der harte des Kriegs oder der ſchlüpfrige des Betrugs.

Seit einiger Zeit iſt man von den zerſtörenden Maximen einer übelgerathenen Revolution wieder zu den vernünftigen Grundſätzen der Klugheit und Gerechtigkeit zurückgekommen. Viele edle deutſche Fürſten, und vorzüglich der Herr Fürſt Primas, der König von Bayern und der Großherzog von Baden haben die ihnen durch die Säkulariſation zugefallenen Kirchengüter ihrer urſprünglichen Beſtimmung gemäß wieder zu frommen und nützlichen Anſtalten verwendet; und der Kaiſer Napoleon ſuchte das noch nicht verſchläuderte Nationalgut zu ähnlichen Zwecken entweder zu unterhalten, oder neues zu gründen. Er gab den öffentlichen Schulen und Hoſpitälern viele ihrer Güter wieder. Er geſtattete den Kirchen neue Fonds zu erwerben. Er wieß der

Ehrenlegion und dem Senate beſondere Ländereyen an. Der Kaiſer Alexander gab in dieſer wichtigen Sache ein ganz neues Beyſpiel. Er erhielt nicht nur die bereits ad pias causas geſtifteten Anſtalten, ſondern er gründete deren neue, und beſchenkte ſie mit Gütern und Einkünften.

Ueberhaupt iſt es gut, wenn die Erhaltung gewiſſer Anſtalten, beſonders jener, welche man ad pias causas geſtiftete nennt, nicht von der allgemeinen Staatskaſſe abhängt. Wenn die Regierung über alle Einkünfte zu gebieten hat, können oft Fälle eintreten, wo ſie ſelbe auch nach ihren einſeitigen Zwecken verwendet; und ſo laufen auch die edelſten Stiftungen Gefahr, zu Grunde zu gehen. Wenn aber dieſe Stiftungen durch einen eigenen, von der Staatskaſſe unabhängigen Fond erhalten werden, trotzen ſie auch den gefahrvollſten Zeiten, und die gerechte Sache erhält durch ſie viele tauſend Stimmen mehr, welche geſchwiegen hätten, wenn ſie im Solde der Regierung geſtanden hätten.

Zweyundzwanzigſtes Kapitel.

Von den Reichsſtädten.

Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit.

Witich.

Mitten unter dem Drucke ariſtokratiſcher Vaſallen erhob ſich die gemeine Freyheit wieder in den Reichsſtädten. Schon mit den in Deutſchland von den Römern angelegten Kaſtellen wurden zu gleicher Zeit Munizipalitäten gegründet, welche auch während den Stürmen der

Völkerwanderung nicht ganz zu Grunde giengen; ſo waren Mainz, Trier, Kölln, Strasburg, Worms, Speyer ꝛc. ſchon frühe Hauptſtädte des Reichs. Unter den Karolingiſchen Kaiſern ſind dergleichen mehrere auch dieſſeits des Rheins erbaut worden; aber kein deutſcher Fürſt hat ſich um deren Aufnahme mehr verdient gemacht, als Heinrich der Finkler. Um der heranwachſenden Macht der Geiſtlichkeit und des Adels das Gleichgewicht zu halten, vermogte er viele Landritter zur Anſiedelung in Städten, und gab denſelben vorzügliche Freyheiten und Privilegien. Nach dieſem wohlthätigen Verfügen flüchtete alles, was Ruhe und Freyheit ſuchte, hinter die Ringmauern der Städte, und das gemeine Volk fand da wieder einen Zufluchtsort gegen den Druck und die Verfolgungen mächtiger Vaſallen.

Als nach der Hand ſowohl geiſtliche als weltliche Fürſten die Landeshoheit erworben hatten, ſtrebten auch die vornehmſten Städte des Reichs nach ähnlichen Vorzügen; ſie traten als Stände mit faſt ähnlichen Rechten, in allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs auf. Voltäre, Hume, Robertſon, Herder und alle große Geſchichtſchreiber neuerer Zeiten ſind darin einſtimmig, daß die Städte nicht nur auf die Verfaſſung, ſondern ganze Kultur Europens die wohlthätigſten Einflüſſe gehabt haben.

„Die Städte, ſagt Herder, ſind in Europa gleichſam ſtehende Heerlager der Kultur, Werkſtätten des Fleißes, und der Anfang einer beſſern Staatshaushaltung geworden, ohne welche dies Land noch lange eine Wüſte geblieben wäre. Sie wurden, mit ſtarken Wällen und Bollwerken umgeben, die Vormauern gegen den Andrang der Barbaren, Freyſtätten der Menſchen, des Handels, der Künſte und Gewerbe. Ewiger Dank den

großen Männern, welche ſie errichteten, begabten und beſchirmten: denn mit ihnen gründeten ſich Verfaſſungen, die dem erſten Hauch eines Gemeingeiſtes Raum gaben; es ſchufen ſich ariſtokratiſch-demokratiſche Körper, deren Glieder gegen einander und übereinander wachten, ſich oft befeindeten und bekämpften, eben dadurch aber gemeinſchaftliche Sicherheit, wetteifernden Fleiß und ein fortgehendes Streben nicht anders als befördern konnten. Innerhalb der Mauer einer Stadt, war auf einem kleinen Raume alles zuſammengedrängt, was nach damaliger Zeit Erfindung, Arbeitſamkeit, Bürgerfreyheit, Haushaltung, Polizey und Ordnung wecken und geſtalten konnte. Die Geſetze dieſer Städte ſind Muſter bürgerlicher Weisheit geworden. Edle und Gemeine genoſſen durch ſie des erſten Namens gemeinſchaftlicher Freyheit, des Bürgerrechts."

„Nicht zufrieden, den Wohlſtand ihres eigenen Gebietes erhoben zu haben, knüpften ſie auch bald ſolche Bündniſſe, ja zuletzt ſogar einen Handelsverein zuſammen, der ſich über alle Länder und Meere erſtreckte. Es war vielleicht der wirkſamſte Bund zur Verfeinerung des geſellſchaftlichen Lebens. Er hat die Staaten mehr zu einem Gemeingeiſte getrieben, als alle Heldenzüge und Gebräuche; denn er gieng über Religions- und Nationalunterſchiede hinaus, und gründete die Verbindung der Staaten auf gegenſeitigen Nutzen, auf wetteifernden Fleiß, auf Redlichkeit und Ordnung. Dieſe Städte haben vollführt, was Regenten, Edle und Prieſter nicht vollführen konnten und mogten. Sie ſchufen ein gemeinſchaftlich wirkendes Europa."

Wenn man in der neuen Geſchichte den Geiſt der alten Republiken wieder finden will, muß man ihn in den Jahrbüchern und Chroniken der Reichsſtädte auf-

Digitized by Google

ſuchen. Eben die Abtheilung der Bürger in Zünfte oder Kirchſpiele, eben die Strittigkeiten zwiſchen Patriziern und Plebejern, eben die kluge Verwaltung durch Bürgermeiſter und Senate, eben die ſtandhafte Vertheidigung gegen äußere und innere Feinde, eben die großen Beyſpiele von Muth und öffentlicher Theilnahme, eben der Eifer in aller Kunſt und Wiſſenſchaft, wie bei den Alten. Die Geſchichte der Griechen und Römer wird darum nur merkwürdiger, als jene der Reichsſtädte, weil erſtere die Meiſter aller Künſte, dieſe die Eroberer des ganzen Erdkreiſes wurden. Wenn man aber die Beſtrebungen der italieniſchen Städte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, die Verfaſſungen von Hamburg, Venedig, Bern und Florenz, die Verhandlungen des Rheiniſchen und Hanſeebundes, die Kämpfe der Schweizer und Holländer für ihre Freyheit, die Seezüge Venedigs gegen die Türken, und Lübecks unter dem Bürgermeiſter Wullenweber beherzigt, ſo glaubt man wieder in den Zeiten der Alten zu leben.

Die Häupter der franzöſiſchen Revolution wollten den Geiſt der griechiſchen und römiſchen Republiken auf das franzöſiſche Reich pfropfen. Sie bedachten aber nicht, daß er nur in dem engen Bezirke einer Stadt oder eines Kantons beſtehen könne. Sobald die Römer ihr Gebiet über Italien und Griechenland ausgebreitet hatten, war der Geiſt der Republik verloren. Nur in den Reichsſtädten war er wieder auferwacht, und deſto wohlthätiger, weil er, nicht wie in Griechenland und Rom, unumſchränkt in alle Gewaltthaten eines unbändigen oder herrſchſüchtigen Volkes ausarten, ſondern durch Unterwerfung unter eine höhere Reichsgewalt nur für Kunſtfleiß, Geſetzlichkeit und Freyheit wirkſam ſeyn konnte.

Digitized by Google

Der Republikanismus der Reichsſtädte gab dem harten Soldatengeiſte des Adels und dem Inquiſitionsgeiſte der Geiſtlichen eine ſo glückliche Mäßigung, daß beyde Stände, wenn ſie ihr Anſehen erhalten wollten, nur ihrer Beſtimmung gemäß, wohlthätig für das Ganze wirken mußten.

Dreyundzwanzigſtes Kapitel.

Von den Landſtänden.

Wie ſich nach Aufnahme der Reichsſtädte die Reichsſtände bildeten, ſo auch in einem jeden einzelnen deutſchen Fürſtenthum die Landſtände. Ich habe über deren Nutzen ſchon im zweyten Hefte des dritten Bandes dieſer Staatsrelationen eine Abhandlung eingerückt, welche hier nachgeleſen werden kann.

Vierundzwanzigſtes Kapitel.

Von den Domkapiteln.

> Ego Henricus dimitto omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis fieri electionem liberam.
>
> Concord.

In den erſten Jahrhunderten der Kirche wurden die Biſchöffe von der chriſtlichen Gemeinde gewählt. Nach der Hand überließ man das Wahlrecht den Aelteſten oder Prieſtern (Πρεσβυτεροι). Unter den mächtigen Karolingern ſetzten ſie die Könige und Herzoge an. Dieſe Gewohnheit dauerte

auch unter der ſächſiſchen und fränkiſchen Dynaſtie fort, bis endlich die Päbſte über die Kaiſer die Oberhand behielten, und durch ein Konkordat die freye Wahl wieder den vorzüglichſten Geiſtlichen erworben haben.

Von nun an war bey einem jeden biſchöfflichen Sitze auch ein Kapitel, welches die Biſchöffe wählte. Es war aber bisher, ſagt Pütter, mit den Prieſtern oder Domherrn der Kapitel nach und nach eine merkwürdige Veränderung vorgegangen. Seit Ludwigs des Frommen Zeiten ſollten ſie eigentlich, nach der von einem gewiſſen Biſchoff Chrodogang zu Metz aufgebrachten Regel, auf ähnliche Art, wie Mönche, ein gemeinſames Leben führen, beyſammen wohnen, an Einem Tiſche eſſen, in Einem Hauſe ſchlafen u. ſ. w. Verſchiedene biſchöffliche Kirchen waren ſelbſt urſprünglich mit Benediktinermönchen beſetzt [40]. Allmählig kam es aber in einem Bißthume nach dem andern dahin, daß anſtatt der gemeinſchaftlichen Wohnung und Tafel ein jeder Domherr ſeine eigenen Einkünfte zog, ſeine eigene Wohnung nahm, ſeine eigene Wirthſchaft führte, und alſo ſeine Pfründe nach Gutbefinden benutzte, auch ſelbſt die ihm obliegenden gottesdienſtlichen Handlungen durch

40 In Deutſchland kann man wenigſtens ſieben Domkirchen zählen, deren Geiſtliche erſt Möache waren, nämlich: Freiſingen, Salzburg, Utrecht, Eichſtädt, Würzburg, Bremen und Regensburg Abele Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeſchichte, 1s St. (Leipz. 1778. 8.) S. 80. Auch „dem Biſchoffe zu Ratzeburg ward eine Kongregation von zwölf regulären Kapitularen zugeordnet, welcher Pabſt Hadrian IV. (1157.) die Regel des heil. Auguſtins nebſt dem Prämonſtratenſer Habit vorſchrieb, und das freye Wahlrecht ertheilte" Friedr. Aug. Rudloffs pragmatiſches Handbuch der Mecklenburgiſchen Geſchichte Th. 1. (Schwerin 1780. 8.) S. 161.

andere (Vikarien) an ſeiner Stelle verrichten ließ. Nur allgemeine Geſammtangelegenheiten blieben kollegialiſchen Zuſammenkünften und Berathſchlagungen vorbehalten, die dann bey verſammeltem Kapitel gehalten wurden. In ſolcher Abſicht war von Zeit zu Zeit die perſönliche Anweſenheit (Reſidenz) eines jeden Domherrn erforderlich. So entſtand ungefähr die erſte Grundlage der Verfaſſung unſerer heutigen Domkapitel.

Sowohl die Pfründen der Domherren als die biſchöfflichen Einkünfte waren in den meiſten Stiftern ſo beträchtlich, daß nicht nur um Bißthümer und andere Prälaturen, ſondern auch um domherrliche Pfründen die edelſten Geſchlechter von hohem und niederm Adel ſich bewarben. Wo es nur irgend die Umſtände und Zeitläufte begünſtigten, wurden bald Stiftsgeſetze (Statute) zum ausſchließlichen Vortheil des Adels errichtet, daß niemand, als wer eine gewiſſe Anzahl adelicher Ahnen beweiſen könne, zu Domherrenſtellen, geſchweige gar zur biſchöfflichen Würde zugelaſſen werden ſollte. Auf ſolche Art vereinigte ſich ein gewiſſes gemeinſchaftliches Intereſſe der Domkapitel und der Ritterſchaft, um wo möglich den Bürgerſtand ſowohl von aller aktiven als paſſiven Theilnehmung an den Biſchoffswahlen auszuſchließen. Dazu war aber kein bequemeres Mittel, als dem jetzt ohnedem in das hierarchiſche Syſtem eingeflochtenen Grundſatze nachzugehen, daß es überall unſchicklich ſey, weltliche Stimmen an Beſetzung geiſtlicher Stellen Theil nehmen zu laſſen. Fügte ſichs nun etwa, wie der Fall nicht ſelten war, daß bey einer Biſchoffswahl die Bürgerſchaft einen andern Kompetenten begünſtigte, als der Klerus und die Ritterſchaft; ſo vereinigte ſich dieſe lieber mit der Geiſtlichkeit, oder opferte lieber ihre bisherige Theilnehmung am ganzen Wahlrechte auf, um

nur auch den Bürgerſtand deſto eher und ſicherer ganz von allen Biſchoffswahlen zu entfernen.

So kamen alſo die Biſchoffswahlen, hier früher, dort ſpäter, meiſt ausſchließlich in die Hände der Domherren; faſt auf gleiche Art, wie die Kardinäle nach und nach allein zur Pabſtwahl, und die Kurfürſten zur Kaiſerwahl gelangten. Auch in andern Rückſichten entſtanden daraus ähnliche Verhältniſſe. Ein Biſchoff, dem es nicht gleichgültig war, was er für einen Nachfolger bekam, ſuchte gern die Domherren zu Freunden zu haben. Sie waren ohnedem gleichſam Beſtandtheile Eines Leibes, da der Biſchoff mit ihnen zuſammengenommen die Kirche vorzuſtellen ſchien. Sie wurden alſo zu Rathe gezogen, bald durfte ohne ihre Einwilligung nichts Wichtiges vorgenommen werden.

Wenn das alles zum Theil ein ſtillſchweigendes Herkommen zu begründen angefangen hatte, ſo kam man bald ferner auf die Gedanken, bey der Wahl eines neuen Biſchoffs ihm eine Kapitulation vorzulegen, worin er eidlich verſprechen mußte, die darin enthaltenen Vorſchriften zu beobachten [41]. So entſtand ein ganz neues

41 Schon vom XIII. Jahrhundert finden ſich Urkunden, worin neuerwählte Biſchöffe ihren Domkapiteln gewiſſe Vorrechte zuſichern, z. B. vom Biſchoff Bechtold von Paſſau 1252 in Hansitz Germ. sacra tom. I. p. 391. Von förmlich beſchwornen Kapitulationen iſt eine der erſten vom Erzbiſchoff Albrecht zu Magdeburg 1383. in Ludewig reliqu MStor. tom. 12 p. 471. Andere vorzügliche Beyſpiele ſind hernach die von Würzburg 1411, und von Bamberg 1422, jene in Lünigs Reichsarchiv spicil. eccl. tom. 2. p. 969, letztere in der Prüfung der Schriften des Bambergiſchen Domkapitels (1745) Th. 2. §. 23. Adolf Felix Henr. Poſſe über die Rechtsbeſtändigkeit der Wahlkapitulationen katholiſch geiſtlicher deutſcher Fürſten (Göttingen 1784.) Seite 36. 38.

Verhältniß zwiſchen Biſchöffen und Domkapiteln, welche letztere während der Zwiſchenzeit (Sedisvakanz), wenn der biſchöffliche Stuhl durch Todesfall, Reſignation oder ſonſt erlediget war, ohnedem alle biſchöffliche Gerechtſame auszuüben bekamen.

So verlohr ſich aber auch beynahe ganz die urſprüngliche Beſtimmung der Biſchöffe und Domherren. Beyde kamen jetzt in ſolche Umſtände, daß man kaum mehr daran dachte, daß Gottesdienſt und geiſtliche Verrichtungen ihr Geſchäfft ſeyn ſollten. Bißthümer und Pfründen wurden jetzt als Stiftungen angeſehen, die zum Vortheile des hohen und niedern Adels errichtet waren, und Söhnen, die mit Geſchlechtsgütern nicht verſorgt werden konnten, zur Verſorgung dienen mußten.

Eben ſo gieng es mit den Klöſtern, deren Reichthümer ihren Mitgliedern ſo vielen Stoff zu Bequemlichkeiten des Lebens verſchafften, daß ſie bald von der erſten Abſicht ihrer Stifter und von der Vorſchrift ihrer Ordensregeln faſt gänzlich abwichen. Dieſem Uebel abzuhelfen, dachte man zwar hin und wieder auf eine Umbildung des Benediktinerordens, wie im XI. Jahrhundert inſonderheit zu Clugny in Bourgogne, und zu Hirſchau im Würtembergiſchen geſchah [42]; oder es entſtanden ſelbſt

42 Den Anfang machte der Abt Odo zu Clugny, deſſen Mönchszucht gegen das Ende des XI. Jahrhunderts ſich in ganz Europa verbreitete. Zu Hirſchau führte der Abt Wilhelm zwiſchen 1069 und 1091 eine neue Zucht ein. Er war ein gebohrner Bayer, erſt Religios zu St. Emmeran. Nach ſeiner Vorſchrift mußten beſtändig 12 Mönche die Bücher der heiligen Schrift und verſchiedene Traktate der älteren Kirchenväter abſchreiben, die er hernach in die Klöſter austheilte. Die Kongregationen von Clugny und Hirſchau wurden hernach berühmte Namen. Lori Bair. Geſch. S. 656.

Digitized by Google

neue Orden, wie 1086 die Karthäuſer [43], 1098 Ciſtercienſer [44], 1121 Prämonſtratenſer [45]. Aber ſo groß der Ruf dieſer neuen Stiftungen wegen ihrer ſtrengeren Einrichtung anfangs war, ſo bald zog die eben dadurch vermehrte Freygebigkeit milder Stifter wieder eben die

43 Karthäuſer entſtanden zu Chartreuſe bey Grenoble in Dauphine, auf Veranſtaltung eines Deutſchen, Namens Bruno aus Kölln, der Chorherr in Reims war. Erſt 1174. kamen ſie nach Bayern. Lori Bayr. Geſch. Seite 659.

44 Der Ciſtercienſerorden breitete ſich in Deutſchland bald aus, und ſeine Glieder bekamen Antheil an kirchlichen Bedienungen. Schon im Jahre 1122 rief ſie der Erzbiſchoff Friedrich von Kölln in ſein Land, und ſtiftete ihnen das Kloſter Altcampen (Camp), deſſen Abt ſich noch jetzt Primas der Ciſtercienſer in Deutſchland ſchreibt. Unter die älteſten und erſten Klöſter dieſes Ordens in Deutſchland gehören auch Ebrach (1126 oder 1127.), Walkenried (1129.), Volkerode (1131.), Heilsbrunn (1133.), Michelfeld (1133.), Kaiſersheim, deſſen Mönche von Lucelle kamen (1134.), Maulborn (1139), und noch mehr andere. Verſchiedene Ciſtercienſer bekamen auch bald Bißthümer, z. B. Otto von Oeſterreich das von Freyſingen (1139); und ſchon vorher (1133), Benno das von Mecklenburg, der ſeine Ordensbrüder ſtatt der Domherren einführte, und dadurch andern Kirchen in der Folge Anlaß gab, regulirte Chorherren des Ciſtercienſerordens bey ſich einzuführen. Manriquez annales Cistercienses ad a. 1122. 1133. cap. 3. Abele Magazin für Kirchenrecht ꝛc. St. 1. Seite 84. Lori Bayr. Geſch. S. 658.

45 Norbert, ein Niederrheiniſcher Edelmann, nachheriger Erzbiſchoff zu Magdeburg, kam zuerſt auf den Gedanken, die Regel des heil. Auguſtins mit einigen ſtrengen Geſetzen zu vermehren, und in der Wüſte zu Prämonſtrat im Bißthum Laon 1120 einen neuen Orden von regulirten Chorherren aufzurichten, welche man Prämonſtratenſer, auch weiße Canonicos nannte. Wegen ihrer ſcharfen Kloſterzucht wurden ſie bald in ganz Europa eingeführt, unter andern in Bayern 1127 — 1147 an ſechs Orten. Lori Bayr. Geſch. S. 655.

Digitized by Google

Fehler nach ſich, die man den vorigen Stiftungen vorgeworfen hatte. Die ältere Kloſterzucht fieng aber vollends an Noth zu leiden, da erſt einzelne Klöſter, hernach gar ganze Orden durch päbſtliche Gnadenbriefe der bisherigen Aufſicht der Biſchöffe entzogen, und unmittelbar dem päbſtlichen Stuhle unterworfen wurden, und da man endlich durch Aufnahme eigner Laienbrüder die Mönche von ihren bisherigen nützlichen Beſchäftigungen mit Handarbeiten und Künſten ganz abbrachte [46], ſtatt deren jetzt Müßiggang mit allen davon zu erwartenden

46 Nach der erſten Einrichtung in den Klöſtern wurden alle Handarbeiten durch die Mönche verrichtet; ſie waren Zimmerleute und Maurer, und Becker, und ſorgten für alles, was zur Erhaltung der Kloſterökonomie nöthig war. Vielleicht Bequemlichkeit, vielleicht Liebe zum ungehinderten Studieren veranlaßte im Anfange des eilften Jahrhunderts erſt nur in einigen Klöſtern die Veränderung, daß Laien ins Kloſter aufgenommen wurden, deren Fleiß der vornehmere Mönch alle dieſe niedrigen Verrichtungen überließ, die er dafür mit dem Brudertitel beehrte, und mit dem reichſten Segen ſeiner Kloſtergebete und ſeiner Kloſtermeſſen. Zu Hirſchau in Schwaben hatte ein redlichgeſinnter Abt einen Anfang dieſer Art gemacht. Aber in Kurzem wurde es allgemeine Kloſterſitte, weil das neue Inſtitut den Stolz und die Bequemlichkeit der Mönche zu ſehr begünſtigte, und für die Kloſterökonomie eine Ausbreitung erlaubte, welche ſie nach der alten Einrichtung nie hätte erhalten können. Spittlers Geſch. der chriſtl. Kirche (Aufl. 2.) S. 298. Der Abt Wilhelm zu Hirſchau unterhielt 150 Mönche, die dem Chore gewidmet waren: dann 60 Laienbrüder oder fratres converſos, wie man ſie nannte, die zwar den Ordenshabit trugen, aber arbeiten mußten; und über das noch 50 andere Brüder (oblatos), in weltlichen Kleidern, die alles Nothwendige zum Kloſter bringen mußten, damit auch jene Laienbrüder nicht Urſache hätten, außer dem Kloſter herum zu ſchweifen. Lori Bayr. Geſch. S. 657.

Digitized by Google

üblen Folgen einriß, die ſeitdem dem katholiſchen Theile von Europa und Deutſchland bis auf den heutigen Tag nicht anders als zur drückenden Laſt gereichen können [47].

Noch eine neue Gattung geiſtlicher Stiftungen eröffnete ſich endlich mit den geiſtlichen Ritterorden, wozu die Kreuzzüge den Anlaß gaben; anfangs in der Hauptabſicht, die kranken Pilgrime zu Jeruſalem im Hoſpitale zu pflegen; bald zugleich in der Abſicht, ſie gegen Anfälle der Ungläubigen zu ſchützen, woraus am Ende der allgemeine Zweck erwuchs, ſich zu Kriegen gegen Feinde der chriſtlichen Religion gebrauchen zu laſſen. So entſtanden 1099 Johanniter, 1118 Tempelherren, 1190 Marianer oder deutſche Ritter; beide erſte ohne Einſchränkung auf eine Nation, der letztere nur für deutſchen Adel; alle mit unglaublicher Ausbreitung.

Man kann nicht läugnen, daß durch dieſe Einrichtungen der Dom- und Kloſterkapitel ein gewiſſer Geiſt von Indolenz und Schlaffheit ſich über die Regierung der geiſtlichen Staaten verbreitet habe. Die Staatshaushaltung wurde verſchwenderiſch, die öffentlichen Verhandlungen der Intrigue preiß gegeben, und das Volk oft in einer ſträflichen Unwiſſenheit erhalten. Indeſſen ſchienen dieſe Nachtheile mehr aus dem allgemeinen Geiſt der Zeiten, als aus der Eigenheit geiſtlicher Staaten zu fließen. In unſern Zeiten können wir glänzende Beyſpiele davon aufweiſen. Die ehemaligen Regierungen von Mainz, Trier, Kölln, Salzburg, Würzburg,

47 Man ſehe z. B. nur die Menge der Klöſter, die nur in Bayern in den Jahren 1074 — 1156 nach einander geſtiftet wurden, bey Lori a. a. O. S. 656 Auch die Nonnenklöſter wurden von allerley Orden ſo vermehrt, daß ſchier neben jedem Mannskloſter eins derſelben erbauet wurde. Lori ebendaſ. S. 659.

Digitized by Google

Fuld, Münſter und Konſtanz wetteiferten eine Zeitlang in weiſen Verordnungen, guten Lehranſtalten, toleranten Geſinnungen, und milden Stiftungen mit einander; und wenn die geiſtlichen Staaten in Deutſchland weiter nichts als das Wahl- und Kapitulationsrecht erhalten hätten, würden ſie ſchon eine wichtige Stütze der Geſetzlichkeit und Freyheit geweſen ſeyn. Sie und die Reichsſtädte mäßigten durch ihre republikaniſchen Formen die monarchiſche Härte der Erbſtaaten. Wenn in dieſen dem gemeinen Manne, vermöge der Geburtsrechte, alle Theilnahme an der Regierung verſagt war, ſo konnte in den Reichsſtädten und geiſtlichen Staaten auch ein Menſch von der geringſten Herkunft unter die Reihe der Fürſten kommen.

Fünfundzwanzigſtes Kapitel.

Daß der Regierungswechſel von einem groſſen zu einem ſchwachen Fürſten meiſtens dem Staate gefährlich wird.

Wenn ein großer Regent ſeinem Nachfolger auch ſeinen Geiſt hinterlaſſen könnte, ſo wäre wohl die monarchiſche Verfaſſung die beſte unter allen: da aber auf einen ſtarken Fürſten meiſtens ein ſchwacher folgt, ſo bringt dieſer Regierungswechſel öfters große Nachtheile hervor; ja je größer der Monarch war, welcher regiert hat, deſto gefährlicher wird die Regierung ſeines Nachfolgers, wenn ſie nicht mit der nämlichen Kraft erſcheint. Dieſes kann man nicht deutlicher ſehen, als bey der Regierung Ludwigs des Frommen. Dieſer Fürſt hatte alle Eigenſchaften eines guten Hausvaters, aber ſelten die eines guten Fürſten. Nachdem Karl der Große dem Reiche eine Stärke und einen Glanz gegeben hatte, wo-

von man in der Geſchichte der Deutſchen kein ähnliches Beyſpiel findet, folgte ihm Ludwig. Der Vater wußte die Feinde des Staats von außen durch ſeine Siege, und von innen durch die Größe ſeines Geiſtes im Zaume zu halten. Er ſtellte der Gewalt des Adels jene der Geiſtlichkeit entgegen; und indem er das Reich durch weiſe Geſetze ſicherte, klärte er das Volk durch Unterricht und Wiſſenſchaften auf. Der Sohn machte alle Springfedern, welche der Vater in die Regierungsmaſchine gelegt hatte, erſchlaffen. Im Aeußern ſuchte er die Feinde des Reichs durch Geſchenke zu beſänftigen, anſtatt ſie mit Waffen zurückzutreiben. Im Innern wollte er durch Schmeicheleyen jede Parthey gewinnen, und machte ſie alle zu ſeinen Feinden. Seine Geſetze waren ohne Kraft oder widerſprachen ſich ſelbſt; und indem er das Reich wie ſeine Familie regieren wollte, brachte er beyde in Unordnung. Die Großen maßten ſich aller Gewalt im Staate an, ſeine Söhne ergriffen gegen ihn die Waffen. Er wurde ſeiner Würde beraubt, mußte in einem Bußkleide die Fehler ſeiner Regierung bereuen, und ſtarb endlich, von ſeinen Kindern noch einmal verfolgt, als ein unglücklicher Vater und Fürſt.

Die Regierung eines jeden großen Monarchen trägt den Geiſt des Außerordentlichen an ſich. Dieſer ſpricht ſich in allen ſeinen öffentlichen Handlungen aus. Er demüthigt ſeine Nachbarn, reizt die Nachahmung der Großen, flößt dem Volke Ehrfurcht ein, und bringt in alles Ordnung und Leben. Der Mangel dieſer großen Vortheile, welche er dem Staate verſchafft, wird um ſo mehr gefühlt, wenn auf ihn ein ſchwacher Prinz folgt.

Die äußern Feinde, welche bisher gedemüthigt waren, brechen mit neuer Rache hervor, die Großen dulden keinen Fürſten über ſich, welchen ſie nicht würdig

Digitized by Google

halten zu regieren; das Volk verliert die Ehrfurcht und den Gehorſam, welchen ihm die vorige Regierung eingeflößt hatte, und das Ganze ſinkt um ſo mehr in Schwäche zurück, als es zuvor angeſpannt war. Wenn mehrere Regenten von gleich unbedeutendem Charakter auf einander folgen, bleibt der Staat wenigſtens in ſeinem gewöhnlichen Gange, und ſo bringt öfter die Gewohnheit das Gute hervor, woran es der Regierung gebricht. Wenn aber auf einen großen Regenten ein ſchwacher folgt, ſo entſteht gerade das Gegentheil, indem der Staat bisher in einer außerordentlichen Spannung gehalten wurde, welche, wenn ſie nachläßt, gar leicht die größte Verwirrung hervorbringen kann; denn eine jede Schnellkraft wirkt Zerſtörung in einer Maſchine, wenn ihr dasjenige abgeht, was dem Ganzen Ordnung und Gegenwirkung gibt.

Sechsundzwanzigſtes Kapitel.

Daß, wenn ein Fürſt jedem gefallen will, er am Ende Allen mißfallen müſſe.

Utilitati minus proſpiciens placere cuique intendit. Hinc libertates, hinc publica in privatos uſus distribuere ſuaſit, ac dum quod quisque petebat ut fieret, fecit, rempublicam penitus annullavit.

Nithard.

Man kann nicht jedem recht thun; ſagt ein gemeines Sprichwort. Seine Richtigkeit wird ſchon im gewöhnlichen Leben beſtätigt, wie vielmehr bey der Regierung eines Fürſten. Ein Staat iſt eine aus mehreren Rädern

und Triebwerken zuſammengeſetzte Maſchine, wo eins in das andere eingreift, jedes ſeinen eignen Zweck und Tendenz hat, wo Leidenſchaften die Bewegung hervorbringen, aber eben darin ihre Güte an Tag legen muß, daß alle in ihren gehörigen Schranken gehalten werden. Aus dieſem folgt, daß ein Fürſt, wenn er gut regieren will, ohnmöglich allen, und zu gleicher Zeit gefallen könne: denn wenn er jedem nach ſeiner Laune und ſeinem beſonderen Intereſſe willfahren wollte, würde er endlich ſeine eigene Kraft lähmen, und der Anarchie offenes Feld laſſen. Ein kluger Fürſt muß nur jenes Syſtem für ſeine Regierung faſſen, was er dem allgemeinen Beſten am zuträglichſten hält, und ſelbes, wenn es mit reifer Ueberlegung durchdacht iſt, mit Feſtigkeit und Beharrlichkeit durchführen, ohnbekümmert, ob es einzelnen Ständen oder Klaſſen ſeiner Untergebenen gefalle oder nicht. Die beſten und klügſten Regenten haben daher immer Feinde gehabt; aber der Beyfall der Beſſern und des größern Theils war ihnen Beweis, daß ſie gut regierten.

Die Geſchichte giebt uns kein auffallenderes Beyſpiel von den Nachtheilen der Allgefälligkeit, als die Regierung Ludwigs des Frommen. Er war gewiß einer der gutherzigſten und gegen jeden gefälligſten Fürſten; nichts deſtoweniger hat er den Staat nicht glücklich gemacht, und alles gegen ſich aufgebracht. Er wollte aus Menſchlichkeit den Krieg vermeiden, und gab dadurch ſein Reich den Einfällen der Normänner preiß. Er wollte mit gleicher Liebe ſeine Kinder beglücken, und ſie ergriffen gegen ihn die Waffen. Er ſtiftete Kirchen und Klöſter, und die Geiſtlichen zwangen ihn zu einer ſchändlichen Kirchenbuße. Er beſchenkte die Großen und Vaſallen mit Lehen und Gütern, und dieſe bekämpften ihn unter den Fahnen

ſeiner ausgearteten Söhne. Er wollte das Volk mit Gerechtigkeit und Güte regieren, und nie wurde es durch Fehden und Bürgerkriege mehr bedrückt. Er liebte ſeine Weiber, ſeine Brüder, ſeine Kinder, ſeine Unterthanen, und alle quälten ihn dafür bis zur Schande und Tod.

Nach ſeiner traurigen Regierung waren auch die klügſten Regenten nicht mehr im Stande, der Unordnung Einhalt zu thun. Ludwig hatte, wie ſein Vetter Nithard ausdrücklich ſagt, durch ſeine Allgefälligkeit das Reichsgut verſplittert, und indem er jedem, was er forderte, nicht abſchlagen konnte, das gemeine Weſen zu Grunde gerichtet. Die Staatsgewalt kam in die Hände unruhiger Vaſallen. Der Heerbann war nicht mehr kräftig genug die äußeren, die Gerichte, die inneren Feinde zu zähmen. Die gemeine Freyheit war verſchwunden, und die Anarchie verwirrte das Reich auf viele Jahrhunderte hinaus. Auf dieſe Weiſe kann ein Regent auch mit dem beſten Willen ſich, ſeine Familie und ſein Reich unglücklich machen, wenn er jedem zu Gefallen regieren will.

Siebenundzwanzigſtes Kapitel.

Daß, wenn eine Regierungsform in ihren Grundprinzipien verdorben iſt, ſelbe auch die klügſten Regenten nicht mehr erhalten können.

Coeperunt regni primores certare de honoribus, quique illorum, unde majores et plures possent obtinere, parvi pendentes sacramenta, et plus certantes de eorum cupiditate, quam de S. Ecclesiae salute et populi pace.

Hincmar.

Die Geſchichte giebt uns Beyſpiele, daß mittelmäßige Fürſten einen Staat gut regiert haben; ſie giebt uns aber auch Beyſpiele, wo die größten Köpfe der Regierung nicht mehr gewachſen waren. Man findet davon die Urſache darin, daß im erſten Falle die Staatsmaſchine noch in ihrer gehörigen Kraft, im zweyten aber, aus ihren Fugen gekommen war, und daher nicht mehr in ihren vorigen Gang zurückgebracht werden konnte. Ein jeder Staat hat ſeine eigene Regierungsform, welche auch durch den Geiſt des Volkes unterſtützt wird. So lange dieſe in ihrer Reinheit erhalten iſt, geht alles nach ihr anpaſſenden Grundſätzen und Regeln; iſt aber einmal der Geiſt, welcher ſie in Bewegung ſetzte, verlohren, ſo ſind alle Beſtrebungen, ihn wieder zurückzurufen, vergebens, ja ſie bringen öfter ihren Verfall noch früher herbey. Wir könnten zum Beweiſe dieſer Behauptung ſchon Beyſpiele aus der römiſchen Kaiſergeſchichte anführen, wie nämlich die Regierungen eines Nerva, Tra=

jan und der Antonine nicht mehr fähig waren, den Untergang des römiſchen Reichs aufzuhalten. Die deutſche Kaiſergeſchichte giebt deren aber noch ſprechendere; denn das römiſche Reich war durch ſich ſelbſt ſchon zum Ende ſeiner Tage gekommen, aber das deutſche Reich verlohr gleich nach ſeinem Entſtehen die Prinzipien ſeiner Verfaſſung.

In der Geſchichte der europäiſchen Staaten finden wir ſelten eine ſo anhaltende Reihe großer Regenten in der Nachfolge, als in Deutſchland unter der ſächſiſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Dynaſtie. Die Heinriche, die Ottonen, die Konrade und die Friedriche waren Fürſten, deren Gleichen die Thronen anderer Staaten wenige oder keine aufzeigen konnten, und ſie folgten, kleine Unterbrechungen ausgenommen, in glänzenden Regierungen aufeinander. Was Klugheit in Maaßregeln, Beharrlichkeit in der Vollſtreckung, Weisheit in Geſetzen, und Glück in Waffen Großes hervorbringen können, haben ſie geleiſtet. Mit gleicher Kraft demüthigten ſie die inneren und äußeren Feinde des Reichs, handhabten die Geſetze, imponirten durch Würde und ſchützten die Künſte und Wiſſenſchaften. Nichts deſtoweniger verfiel unter ihnen das Reich immer mehr in Anarchie, und die Regierung der großen Hohenſtaufen endete damit, daß ſie ſelbe noch gar geſetzlich machen mußten.

Dieſer Widerſpruch wird uns begreiflich werden, wenn wir bedenken, daß ſchon unter den Karolingern das Reich in ſeinen Grundprinzipien erſchüttert war. Durch die ſchwache Regierung Ludwigs des Frommen und ſeiner Nachfolger war die Staatsgewalt in die Hände mächtiger Vaſallen gekommen; die Gemeinen waren von der Theilnahme an der Geſetzgebung entfernt,

der Heerbann verfallen, und das Reichsgut zu Familien- oder Stiftsgut geworden. Wenn daher der Regent einen äußern Krieg mit Glück führen wollte, hatte er einen innern zu befürchten; und wenn er die Geſetze handhabte, reizte er noch mehr die Anarchie. Zwar haben die Ottonen und Friedriche glänzende Siege erfochten, und die widerſpenſtigen Herzoge gedemüthigt; allein damit das Uebel nicht aus dem Grunde gehoben, indem der äußere Krieg immer wieder einen innern, und der innere einen äußern Krieg nach ſich zog. Da die Gewalt des Staates, außer jener des Kaiſers, in Familien bereits erblich geworden war, ſo mußte das Allgemeine eben ſo verlieren als das Einzelne gewann. Die Kaiſer hatten den Namen, aber die Stände die Macht.

Dazu kam noch, wie ich ſchon im 4ten Kapitel bemerkte, daß die deutſchen Regenten als römiſche Kaiſer zu gleicher Zeit mit den Päbſten in Strittigkeiten kamen. Während dem ſie mit der weltlichen Gewalt des Schwerdts ihre Würde behaupten wollten, hetzte der Pabſt durch die geiſtliche Gewalt des Bannes ihre Unterthanen gegen ſie auf; und da zu dieſer Zeit alles dazu beytrug, letztere zu unterſtützen, ſo mußten Fürſten, welche ſich in andern Zeiten mit den Alexandern und Cäſarn hätten meſſen können, in demüthiger Stellung über die Alpen gehen, und dem Pabſte die Füße küſſen.

In dieſer merkwürdigen Epoche großer Regenten geſchah es, daß Otto der Große den Zweykampf und das Fauſtrecht genehmigte, Heinrich IV. und Friedrich I. die Päbſte kniefällig um Verzeihung baten, Heinrich V. das Konkordat eingieng, Friedrich I. ſeinen Städten in Italien, und Friedrich II. ſeinen Vaſallen in Deutſchland die Landeshoheit zugeſtehen mußten. Ihre glänzenden Regierungen endigten mit

dem großen Interregnum, was man billigermaßen die große Anarchie nennen ſollte.

Nach ihrer Regierung war an keine Wiederherſtellung der alten Verfaſſung zu denken. Das deutſche Reich wurde eine Konföderation faſt unabhängiger Stände, welche ſich jetzt in einen Bund ſouveräner Fürſten aufgelößt hat.

Ich halte die Epoche der ſächſiſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſer für eine der merkwürdigſten in der Weltgeſchichte. Auf der einen Seite Fürſten, welche in Größe des Geiſtes neben Alexander, Cäſar, Karl und Napoleon aushalten könnten, auf der andern ein zerrüttetes Reich mit den vielen Köpfen der Hydra. Hier Kaiſer mit aller Würde des Adels und der Tapferkeit, dort Päbſte mit aller Liſt der Demokratie. Hier Kämpfe und Schlachten, wovon eine dem Sieger Unterwerfung gewähren ſollte; dort Aufſtände, welche auf einer Seite gedämpft wurden, auf der andern wieder hervorbrachen. Wenn ſchwache Regenten, wie die letzteren Stuarte und Bourbonen die Anarchie herbeyführen, darf man ſich nicht wundern; wenn aber Fürſten wie die Ottonen, Konrade und Friedriche ſie nicht bändigen können, muß nothwendig der Staat ſeine Prinzipien verlohren haben.

Digitized by Google

Der ungariſche Landtag,

als Nachtrag zu dem Stück: Ueber das Unglück der öſterreichiſchen Monarchie.

Nach ſo vielen traurigen Erfahrungen ſcheint das Haus Oeſterreich allbereits zu der ächten Maxime einer klugen Staatsverwaltung zurück zu kommen, welche ihm ſein Stifter, Rudolph von Habsburg, vorgezeichnet, der Prinz Eugen ſo oft angerathen, und Maria Thereſia mit ſo großem Glanze befolgt hatte Auf der einen Seite wirft es ſich in die Hände derjenigen Nation, welche ihm die kräftigſte Stütze ſeyn kann; auf der andern ſucht es die Vortheile zu benutzen, welche ihm die Güte ſeiner Länder und jetzige politiſche Lage darbieten. Folgende Verhandlungen des ungariſchen Reichstags können als Beytrag zu demjenigen Stücke angeſehen werden, welches ich unter der Aufſchrift: Ueber das Unglück der öſterreichiſchen Monarchie: in dieſe Staatsrelationen eingerückt habe. Wenn die Reſultate dieſer Verhandlungen bekanmt ſeyn werden, kann ich in der Zukunft mehreres davon reden.

N°. 1.

Rede Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs bey Ueberreichung der königl. Propoſitionen vom 10. April.

Wir empfinden immer ein großes Vergnügen, wenn Wir Uns von den Herren Ständen Unſers lieben Königreichs Ungarn umgeben ſehen, wenn Wir Uns mit ihnen über das Heil und Glück des Staates näher berathſchlagen können. Dies Vergnügen würde gegenwärtig noch anſehnlicher ſeyn, wenn Wir diesmal einzig darauf bedacht ſeyn dürften, die Wünſche und Forderungen der Herren Stände anzuhören und zu befriedigen, alſo die inneren Staatsangelegenheiten in Ordnung zu bringen; wenn nichts von neuen Hülfsleiſtungen des Staates vorkommen müßte. — Denn Unſerem väterlichen Herzen wäre die Sorge und Bekümmerniß weit angemeſſener und willkommener: wie mit Beſtehung des Heils, der Würde und Wohlfahrt der Monarchie, das, was Unſere Völker jetzo aufwenden, vermindert werden könne. — Allein, die durch ſo heftige Kriege, in die Wir, ſeit dem Antritt

Digitized by Google

Unſerer Regierung verwickelt waren, verurſachten Vorfälle, haben den öffentlichen Schatz mit ungeheuren Laſten beſchwert. — Die 3 Jahre, für welche die Vollzähligmachung der ungariſchen Regimenter, aus denen der Kern Unſerer Armee beſteht, im J. 1802 feſtgeſetzt worden war, ſind verſtrichen.

Auch reichen ſämmtliche Abgaben und Zölle zu den Unkoſten, welche der Unterhalt des Militärs, ſelbſt in Friedenszeiten erfordert, bey geſtiegenen Preiſen aller Bedürfniſſe, nichts weniger als zu. Daß unter ſolchen Umſtänden nach Hülfe geſucht, und die Wunden zugeheilt werden müſſen, dies können die HH. Stände ſelbſt einſehen; damit es Uns, während Unſere ganze Bemühung und Unſer feſter Wille dahin gerichtet ſind, Unſeren Völkern den ſo ſehr gewünſchten Frieden länger zu erhalten, nicht an den zweckmäßigen Schutzmitteln zur Sicherung deſſelben gebreche. — Hierüber Uns berathſchlagen wollen Wir mit den HH. Ständen, welche Gemeinſchaftlichkeit der geſetzgebenden Gewalt, vermöge der Konſtitution, zuſammenrief, um das, was das Wohl und die Würde des Staates erfordert, zu beſorgen und zu beſtimmen.

Dieſe in der That äußerſt wichtige Sorge nehmen Wir nicht nur mit Vertrauen, ſondern auch mit Freudigkeit vor. Denn mehrmals ſchon erfuhren Wir es, wie weiſe, wie bereitwillig und freygebig die Herren Stände über Staatsunterſtützungen ſich beriethen und entſchloſſen zeigten, — wie munter ſie zur Vertheidigung für Uns und die Monarchie ins Lager herbeyeilten, — mit welcher Herzhaftigkeit ſie ſich im letzten Kriege, als der Feind bereits Unſere Hauptſtadt und Reſidenz inne hatte, und ſogar die Gränzen des Königreichs Ungarn überſchritt, gefaßt machten, die Waffen gegen den Feind zu ergreifen, und Unſere Krone, ſo wie die ihrer Treue von Uns anvertrauten kaiſerlichen Kinder und den Kronprinzen zu vertheidigen. — Ich kann daher nicht anders als vollkommen verſichert ſeyn, daß durch Eure entſchloſſene Berathſchlagungen und freygebigen Hülfleiſtungen der Friede, das Heil und das Glück der ganzen Monarchie wieder hergeſtellt und erhalten werden wird. — Nicht nur die durch brüderliche Bande mit Euch verſchwiſterten Völker, ſondern ganz Europa richtet den Blick auf Euch. — Wer iſt! der zweifeln wollte, Ihr werdet Unſerer Erwartung von Euch entſprechen? — Indeſſen wollen wir nicht hierbey ſtehen bleiben. Auch die inneren Angelegenheiten nicht hintanſetzen wollen Wir. Vielmehr, Wir kamen mit dem Vorſatz zu Euch, um nach Unſerer väterlichen Sinnesart, Euer Verlangen gnädig anzuhören, das was irgend eine Abhülfe erfordert, zu erleichtern, was

Digitized by Google

einer verbeſſerten Anordnung bedarf, wie z. B. das Gerichtsweſen, als die Grundlage der inneren Staatswohlfahrt, zu behandlen. — Alles dieſes werdet ihr aus Unſern Propoſitionen, die ich hier Euer Liebden öffentlich zuſtelle, ausführlicher erſehen. — Wir zweifeln dabey nicht, daß die reichstäglichen Verhandlungen den Erfolg haben werden, welcher Unſerer Liebe zur ungariſchen Nation, Unſeren Erwartungen von den Herren Landesſtänden, und ſowohl dem Bedürfniſſe als auch der Wohlfahrt des Staates entſprechen, und denſelben Unſere Gnade und Huld beſtätigen wird.

N°. 2.

Antwort Sr. kaiſerl. Hoheit des Erzherzogs Palatins auf dieſe Rede.

Erhabenſter Kaiſer und apoſtoliſcher König!
Allergnädigſter Herr, Herr!

Euer geheiligten Majeſtät väterliches Herz, das eben ſo gerecht als voll Güte iſt, wird auch von auswärtigen Nationen lobgeprießen. Die Ungarn ſammt den übrigen Eurer Majeſtät Scepter unterworfenen Völkern, verehren daſſelbe mit kindlicher Ehrfurcht. Denn Alle ſehen es ein, und fühlen es, wie ſchwer es Eurer Majeſtät gütigem Herzen ankomme, wenn der Drang der Zeit und der Umſtände ihnen neue Laſten auferlegt Die Ungarn haben es erfahren, daß bey ihnen nie, wie dringend auch die Nothwendigkeit geweſen ſeyn möge, anders als dem Sinne der Konſtitution gemäß, Hülfe geſucht ward, wenn die Staatswohlfahrt ſie erheiſchte; und auch jetzo erfahren ſie daſſelbe. — Niemand unter den wohllöblichen Ständen iſt, der nicht einſähe, daß durch die lange Fortdauer der Kriege der öffentliche Schatz erſchöpft ſey, und daß auch zur Zeit des Friedens, je größer die Gefahr iſt, der ihn die auswärtigen Ereigniſſe ausſetzen könnten, an den Vertheidigungsſtand gedacht werden müſſe. — Darin aber erkennen ſie eine ganz beſondere väterliche Sorgfalt, daß Eure geheiligte Majeſtät unter dieſen ſo drückenden Sorgen, die ſelbſt den größten Geiſt ausſchließend erheiſchen würden, Allerhöchſtihre ſo wie der Stände ihre Gedanken, auch auf die Berichtigung der innern Angelegenheiten lenken. — Eben dieſelben Landesſtände, die im J. 1792, durch Eure geheiligte Majeſtät über die Nothwendigkeit verſtändigt,

Digitized by Google

auf eben demſelben Platze Allerhöchſtdero Thron umringend, von edlem Eifer ergriffen, Alles bereitwillig angeboten haben, werfen ſich jetzo Eurer Majeſtät zu Füßen. Sie wollen es nicht zugeben, ſich ſelbſt unähnlich zu ſcheinen; ſie wollen alle ihre Bemühungen, alle ihre Berathungen dahin richten, den Wünſchen Eurer geheiligten Majeſtät nach ihren Kräften und nach Maaßgabe ihrer unbegränzten Ehrfurcht zu entſprechen, und ſich ſomit des beſten, ihre Landesverfaſſung höchſt ſehr achtenden Königs, Huld und Gnade, um die ſie bitten, zu erwerben und zu befeſtigen.

N°. 3.

Die von k. k. apoſt. Majeſtät bey Eröffnung des gegenwärtigen Reichstages am 10. April übergebenen königl. Propoſitionen enthalten im Weſentlichen Folgendes:

Erſtlich Se. Majeſtät verlangen, daß die Herren Stände über die Art einer beſtändigen Ergänzung der Ungarſchen Regimenter, vor allem andern, unterhandeln und ſich berathſchlagen mögen.

Zweytens. Weil aber der Soldat ohne Sold nicht beſtehen kann, bey der gegenwärtigen allgemeinen Theurung aber die bisher beſtehende Kontribution zur gehörigen Beſoldung deſſelben nicht hinlänglich iſt; ſo wünſchen Se. Majeſtät, daß die Herren Stände die Vermehrung und Erhöhung der Kontribution in Verhandlung nehmen wollen, und Allerhöchſtdieſelben zweifeln nicht im mindeſten, daß die Herren Stände hierinfalls eine den jetzigen Zeitumſtänden angemeſſene Erklärung geben werden.

Drittens. Das zweyte Mittel zur Landesvertheidigung iſt die Inſurrektion. Se. Majeſtät, Allerhöchſtwelche den Frieden lieben, wünſchen zwar nicht die Nothwendigkeit, eine Inſurrektion zuſammen berufen zu müſſen; da es jedoch die weiſe Vorſicht erheiſcht, daß die Mittel zum Kriege in Friedenszeiten vorbereitet werden müſſen, ſo haben Se. Majeſtät beſchloſſen, bei dem gegenwärtigen Reichstage über die Einrichtung und Organiſirung der Landesinſurrektion mit den Herren Ständen zu unterhandeln. Die Abſicht Sr. Majeſtät iſt aber nicht gerichtet, daß dieſe die Form einer beſtändigen Miliz erhalten, ſondern, daß ſie nur mit allem Nothwendigen verſehen, und dergeſtalt ausgerüſtet ſeyn ſoll, daß ſie im Falle der Noth ſich ſchnell verſammeln könne, und ſtets zum Dienſte bereit ſey.

Digitized by Google

Viertens. Da es bekannt genug iſt, wie ſehr das königl. Aerarium während einem langwierigen Kriege von beinahe 20 Jahren belaſtet wurde, und dies zwar um ſo mehr, da das ganze Beſtreben Sr. Majeſtät ſtets dahin gerichtet war, die Uebel des Krieges Ihren Unterthanen weniger fühlbar zu machen; ſo haben auch Se. Majeſtät immer ſehr mäßige Subſidien gefordert, und die Laſt der Ausgaben lieber ſelbſt getragen. Se. k. k. Majeſtät ſetzen daher alle Ihre Hoffnung auf die beſondere Treue der Herren Stände, welche dieſe ſtets gegen Fürſten und Vaterland gezeigt haben, und erwarten mit Zuverſicht, daß dieſelben Art und Mittel finden werden, wodurch in dieſer außerordentlichen Lage der Dinge ohne Nachtheil und Schaden der Geſetze und Landesverfaſſung, geholfen, und der öffentliche Staatskredit befeſtiget werden könne.

Fünftens. Da ferner Se. Majeſtät überzeugt ſind, daß die Ausübung der Gerechtigkeit, ohne welche das allgemeine Wohl und Glück nicht beſtehen, noch minder ſich vereinbaren können, durch nichts ſo ſehr befördert wird, als durch eine weiſe und zweckmäßige Einrichtung der Gerichtshöfe, wie auch, daß der Induſtrie durch Errichtung der Wechſelgerichte am meiſten aufgeholfen wird; ſo wünſchen Se. Majeſtät, daß die Herren Stände bey dem gegenwärtigen Reichstage die, beyde Gegenſtände betreffenden Landesdeputationswerke, ſo wie auch imgleichen den Entwurf einer beſſeren Verſorgungs- und Waiſenanſtalt aufnehmen und darüber berathen mögen.

N°. 4.

Rede Sr. kaiſerl. Hoheit des Herrn Palatinus bey Bekanntmachung obiger Propoſitionen.

Hoch- und Wohllöbliche Landesſtände!

Wir vernahmen ausdrücklich und empfanden die Stärke der väterlichen Sorgfalt, welche Se. k. k. Majeſtät, unſer Allergnädigſter Herr, durch Allerhöchſtihre huldvollen königl. Propoſitionen zu erklären geruhten; ſie betreffen die Wiederherſtellung der durch langwierige Kriege geſchwächten Staatskräfte, die den vaterländiſchen Angelegenheiten (rebus patriis) zu ertheilende Feſtigkeit und Dauer, und die Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt. . . .

Mehr als die längſte Reihe der Jahrbücher belehrten uns die Ereigniſſe der neueſten Zeiten, wie ſehr die glücklichen Siege von dem ungewiſſen Zufall, und das Schickſal der Könige und Völker von der eigenmächtigen Willkühr des Siegers abhängen.

Es giebt nirgends einen Frieden, nirgends ein Heil, wenn daſſelbe nicht durch hinlängliche Kräfte zum Widerſtand gegen feindliche Angriffe geſichert iſt. Darin beſteht die Grundlage eines jeden Staates, und daraus fließt ſowohl die äußere Sicherheit als die innere Wohlfahrt. Allein dieſe Kräfte für ſich allein ſind bey weitem nicht hinreichend genug, um ohne moraliſche Stärke, d. i. ohne Nationalcharakter, beſtehen zu können. Das glänzendſte, durch ein Alter von mehreren Jahrhunderten beſtätigte Beyſpiel hievon, haben wir an uns ſelbſt zu Hauſe, (Domi nostrae).

Die Bravheit unſerer Vorfahren gründete unſere Freyheit: dieſe Freyheit ſchrieb uns unſere Verfaſſung vor; dieſe Verfaſſung beglückte uns, und mit Hülfe alles deſſen hat unſer angebohrner Nationalcharakter, Seelengröße nämlich, Tapferkeit, Freygebigkeit und Standhaftigkeit, gegen alle ungünſtigen Zeitumſtände, gegen alle Nachſtellungen, gegen den Neid, immerfort geſiegt, und die Glückſeligkeit der Nation aufrecht erhalten.

Unausgeſetzt beherrſchte die Liebe zu dieſer Nationalglückſeligkeit den hohen Sinn unſerer Vorfahren, unausgeſetzt feuerte ſie dieſelben für das allgemeine Beſte zu großen Thaten und Erduldungen an. Ihnen galt das öffentliche Wohl alles, ihr Privatglück nur wenig. Ihre Großmuth und Freygebigkeit verſchwendete gleichſam für die öffentlichen Bedürfniſſe Hab und Gut. Ihre Tapferkeit riß wetteifernd ſie dahin, ſich unter die Fahnen zu verſammlen, den Feind zurückzuſchlagen, und im Schlachtgewühl Bruſtvorwärts die Wunden aufzufangen. Ihre Standhaftigkeit lehrte ſie, Schmerzen, Mangel und Ungemach ertragen.

Dieß waren die Mittel, dieß die Tugenden, durch welche ſich unſer glückliches Vaterland aufrecht erhielt, und den Geiſt einer freyen Nation, die Gewalt der eigenen Geſetzgebung, wodurch es jede erlittene Verletzung ausgleichen konnte, ſo wie den Ruhm bewährte, ſein allgemeines Beſte ſelbſt zu ſchaffen, und dem zufolge es all ſein Glück und Heil dem vaterländiſchen Genius anzupaſſen gewohnt war. — Auf dieſe Art auch erhielten ſich einſt in ihrem ſo blühenden Zuſtande der atheniensiſche, der lacedämoniſche, der römiſche Staat; wo erſt dann, als in den verweichlichten Gemüthern die Achtung für das allgemeine Wohl ſank, und Habſucht, Weichlichkeit, Feigheit der Seelen ſich

ſich bemächtigte, plötzlich der Freyheit, dem Ruhme und der Glückſeligkeit, Sklaverey, Dummheit und Elend folgten. — Gott dem Allmächtigen ſey Dank! Noch ſind in uns die größten Tugenden der größten Völker nicht erloſchen. Feuriger als Gut und Blut lieben wir unſere Freyheit, unſern Ruhm, unſer Völkerglück. Gerne kommen wir allem dem nach, oder vielmehr zuvor, was die Staatswohlfahrt erheiſcht. Wir gehorchen unſerm beſten König, wir bewundern und lieben ihn, Ihn, deſſen Beſtreben dahin geht, den Zuſtand unſers Vaterlandes blühend zu machen, zu verſtärken, zu befeſtigen.

Nach erlangtem Frieden, durch des beſten Königs Fürſorge, fordern zwar die durch ſo große Kriege verurſachten Beſchädigungen, und die vielfältigen damit verbundenen Uebel, mehr als jemals unſer bekümmertes Nachdenken auf; allein eben deswegen verſammelten wir uns ja mit der größten Bereitwilligkeit zu dieſem Landtag, um nämlich unſere eigene Exiſtenz, ſammt der unſerer verbündeten Mitvölker, um ferner den Glanz der königlichen Krone, unſer Vaterland, und alles, was uns damit theuer iſt, ſicher zu ſtellen. Es werden vielleicht große Opfer erfordert werden; aber unſere Vorfahren haben in ungünſtigen Umſtänden noch mehr, und wir ſelbſt bereits viel, und dies oft geleiſtet. Wenn uns dieſe Leiſtungen nur zum Nutzen gereichen, wenn nur unſere väterliche Landesverfaſſung unverletzt bleibt, unſer König ſich wohl befindet, unſer Vaterland und unſer Nationalglück gut daran ſind. Auch uns kömmt es alſo zu, aufzubieten ſo viel wir können, und demſelben durch Pünktlichkeit noch mehr Nachdruck zu geben. Schimpflich für unſeren Nationalcharakter, und entehrend wäre es, wenn jetzt, wo unſere Landesverfaſſung, unſern Ruhm, unſer Glück gegen die mißlichen Zeitumſtände zu ſichern, nicht weniger Bravheit erfordert wird, als damals, wo jene durch unſere Vorfahren begründet ward, alle Völker ausrufen ſollten, die Großherzigkeit der Ungarn ſey für die Erhaltung des Königs und Vaterlandes ermüdet, und ihr Muth gelähmt. — Doch, es geziemt ſich nicht, hier ſo etwas zu erwähnen; hier, an einem Orte, in einer Verſammlung, wo die Denkungsart der Hunyades, der Kinyi's, der Zrini's, die Seelen der hoch und wohllöblichen Stände erfüllt und zu unſterblichen Thaten des Ruhmes auffordert. — Indem wir ſomit über das, was die Sicherheit des Staates erfordert, bedächtig und weiſe berathſchlagt haben werden, geſchieht erſt Einem Theil der Wünſche unſers beſten Königs, und unſerer reichstäglichen Obliegenheit Genüge. Es muß uns daran gelegen ſeyn, auch auf die inneren Staatsangelegenheiten

unſere Sorge zu verwenden. — Unſere vorhandenen Geſetze, die Gerichtsverwaltung betreffend, ſchmückt zwar das Eigenthümliche des hohen Alters; aber ſo wie dieſe Geſetze dem Wechſel der Zeiten und der Umſtände weislich angemeſſen waren, eben ſo ſind ſie heut zutage bey zunehmender Verſchiedenheit der Perſonen und Verhältniſſe, und bey eingetretener Veränderung in dem Geiſte des Zeitalters und der Denkungsart, an einigen Stellen mangelhaft, an andern überflüſſig, oder ſie widerſtreiten ſich, oder ſie ſind außer Gebrauch gekommen. Und deswegen trifft es ſich, ſowohl daß die Richter oft verſchiedener Meinung und zweydeutig oder zu nachſichtig ſind, als auch, daß die übermäßige Macht der Sachwalter (Advokaten) jene Umſtände mißbrauchend, durch abſichtliche Zweydeutigkeiten, Ausflüchte und andere verwerfliche Kunſtgriffe, Verzögerungen bey den Gerichten und den Partheyen Schaden verurſacht. . . . . Auch in Anſehung des übrigen Theils der öffentlichen Verwaltung muß jedermann einſehen, daß vieles von ſeiner alten Einrichtung theils von ſelbſt, theils durch Zeitumſtände abgewichen iſt, und ſich von ſeinem eigentlichen Zwecke entfernt hat; und Jedermann muß wünſchen, daß auch hierin alle Lücken gehörig ausgefüllt werden, und unter andern, der freyen Entſchließung der Obrigkeiten, gemäß dem Sinne der Geſetze, ihre Würde zugeſichert werde. Die Pupillarangelegenheit, obgleich von unſern Vorfahren durch viele Geſetze beſtimmt, iſt dennoch nicht ſo beſchaffen, daß ſie nicht noch einige Zuſätze und Abänderungen zuließe; und dieſer Punkt iſt um ſo mehr unſerer Aufmerkſamkeit werth, da wir wegen der Erziehung der heranwachſenden Jugend niemals genug beſorgt ſeyn können: denn durch ſie wird ſowohl die häusliche Wohlfahrt als auch für das allgemeine Beſte der Nationalcharakter entweder vorbereitet oder zerſtört.

Vormals wurde wegen beſtändiger Kriegsunruhen und wegen Erſchütterungen des Staates von innen und außen, der Nationalcharakter nicht ſowohl durch Geſetze, als vielmehr durch Gefahren, Ungemach und Widerwärtigkeiten zur Größe gebildet Allein, nachdem die Liebe zum Frieden, und mit ihr Weichlichkeit nebſt Trägheit ſich einſtellten, könnten leicht auch Erkaltung und Ungebundenheit ſich einſchleichen.... Erwachet, ihr Väter der künftigen Nachwelt! damit Thatkraft und das Palladium eurer Größe, Nationalcharakter, den die Geiſter eurer Voreltern zurückfordern, ſich verjünge und erhalten werde! . . . . Zu allem dem wird von uns Vorſicht und der Beyſtand unſerm jetzigen und zukünftigen Wohle entſprechender Geſetze aufs höchſte erfordert.

Uebrigens muß ich, hoch und wohllöbliche Landesſtände! noch bemerken, daß wir über das Heil des Staates zu einer Zeit und an einem Orte berathſchlagen, wo die äußerſte Wichtigkeit der Gegenſtände, die mißlichen Zeitumſtände, und unſere ſchwierige politiſche Lage, von uns die größte Bedächtigkeit, Entſchloſſenheit, rühmliche Feſtigkeit, und Anſtrengung der Seelenſtärke erheiſchen. Wenn wir jetzo den König und das Vaterland, jetzo das ungewiſſe Schickſal unſerer Nachkommen ſicher ſtellen; dann wahrlich gebührt alles das, was das Vaterland an Ruhm und Dankbarkeit, der Größe Ludwigs, der Tapferkeit des Hunyades, dem Glücke des Corvinus, und der Frömmigkeit der Ferdinande ſchuldig iſt, auch uns bey der dankbaren Nachkommenſchaft. Ich, ſowohl durch dieſe erhabenen vaterländiſchen Muſter als auch durch die Zuneigung meiner Landsleute, die beynahe in ihren Häuſern aufzuſuchen, mich unlängſt auch mein Herz in einem Theil des Königreichs umherführte, angefeuert, blicke mit unverwandtem Auge hin auf den Altar des Vaterlandes, das um die Aufrechterhaltung der Konſtitution und die Befeſtigung der Nationalglückſeligkeit fleht; ich umarme ihn, ich drücke ihn an mein Herz. Bey ihm bringe ich mein Blut, mein Glück, meine Hoffnungen zum Opfer dar; entſchloſſen, den Reichthümern eines Cröſus, der Berühmtheit eines Pompejus und Julius Cäſars, mein Schickſal vorzuziehen, wenn anders durch dieſe Opfer der König und das Vaterland, die Landesverfaſſung und unſere Nationalwohlfahrt zum dauernden Heil gelangen, und mir die Herzen meiner Landsleute übrig bleiben.

Digitized by Google

N°. 5.

Rede des Herrn Palatinus bey Eröffnung der erſten Sitzung.

Hochlöbliche Landesſtände!

Das huldreiche königl. Ausſchreiben, wodurch unſer allergnädigſter König die Landesſtände des Königreichs Ungarn und der damit vereinigten Provinzen, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsverſammlung zu berufen geruhten, zeigt deutlich an, daß dem väterlichen Herzen Sr. geheiligten Majeſtät nichts angelegener iſt, als, wie jetzt, nachdem die Gefahren, welche wiederholte furchtbare Kriege der geſammten Monarchie ſo wie unſerem theuren Vaterlande drohten, durch den geſchloſſenen Frieden entfernt wurden, ſowohl für die äußere als auch innere Sicherheit ſeiner getreuen Völker wirkſam geſorgt werden könne, und wie nach geheilten Wunden, welche uns ſo viele Kriegsdrangſale ſchlugen, und denen wegen mehrjähriger Störung der Lage der Dinge nicht Hülfe geſchafft werden konnte, das Beſte des Staates neu vermehrt, die allgemeine Wohlfahrt befördert, die Würde und der Ruhm Allerhöchſtihres vielgeliebten Königreichs Ungarn auf alle Weiſe erhöht werde. Dankbar erfahren wir jetzt die Wirkung dieſer väterlichen Zuneigung Unſers allergnädigſten Herrn gegen uns. Denn während wir den größten Theil von Europa durch die verderblichen Kriegsflammen, durch Mord, durch die äußerſte Noth ganzer Völker verwüſten ſehen, fühlen wir, daß die öſterreichiſche Monarchie und unſer liebes Vaterland, einſt unter dem Ungemach ſo vieler Kriege ſeufzend, durch die ſeltene Vorſicht unſers Fürſten und durch ſeine unermüdeten Bemühungen zur Erhaltung des Friedens, die erwünſchte Ruhe genießt und ſich erholt.... Gewiß! es iſt der einzige Wunſch, das innigſte Verlangen Sr. geheiligten Majeſtät, daß wir, nach vollkommen und dauerhaft hergeſtellter Befeſtigung der äußern Sicherheit, die Früchte des Friedens ununterbrochen genießen können und ſollen; daß ferner das, was zur Erhöhung der inneren Ruhe und Wohlfahrt erfordert wird, Rath geſchafft, und für die wirkſamſten Mittel zu dieſem Zweck Sorge getragen werde; beſonders aber, daß die über 8 Jahrhunderte lang ſchon beſtehende väterliche Landesverfaſſung aufs ſtärkſte befeſtigt, und die durch den Heldenſinn unſerer Vorfahren erworbenen Freyheiten gegen alle neidiſche und hinterliſtige Verſuche unangetaſtet und unverletzt auf die ſpäte Nachkommenſchaft über-

Digitized by Google

tragen werden. . . . Se. Majeſtät, voll Zuverſicht zu unſerer feurigen Vaterlandsliebe und unverbrüchlichen Treue gegen den Fürſten, haben jene äußerſt wichtigen Geſchäfte unſeren Berathſchlagungen und Verhandlungen anvertraut. Damit aber dieſe einen deſto ſchleunigern und leichteren Gang nehmen, beſchloſſen Allerhöchſtdieſelben, in Ihrer geheiligten Perſon dem Landtage vorzuſtehen, obgleich Allerhöchſtdieſelben durch unzählige andere, und zwar höchſtwichtige Staatsangelegenheiten fortwährend beſchäftigt werden.

Ich glaube zuverſichtlich, daß Keiner unter uns ſeyn werde, der dem väterlichen Zutrauen des geheiligten Fürſten nicht mit gleich ehrfurchtsvoller Huldigung und kindlicher Folgſamkeit entſprechen wollte. Gewiß wird Niemand ſich finden, der nicht jede ſeiner Bemühungen und Anſtrengungen dahin richten wollte, daß alles das, was zur Beförderung der Abſichten des beſten Fürſten, zur dauerhaften Sicherheit des lieben Vaterlandes, zum allgemeinen Beſten, und zur Ehre der edlen Ungariſchen Nation gereicht, durch reife Rathſchläge, übereinſtimmende Einigkeit und mit der größten Bereitwilligkeit behandelt und beſchloſſen werde. . . . Dieß zuverläſſig hoffen läßt mich der Edelſinn der hochlöblichen Landesſtände, ihre beſondere und raſtloſe Sorgfalt, mit der ſie ſich die allgemeine Wohlfahrt des Landes angelegen ſeyn laſſen, und der ausgezeichnete Scharfſinn, womit ſie jede auch noch ſo wichtige Angelegenheit ſchnell durchzudringen, die Folgen davon vorauszuſehen, und das, was das Heil und die Würde des Staates erheiſcht, entſchloſſen zu leiſten wiſſen. Alles das habe ich in ſämmtlichen vorhergehenden Landtagen, denen ich beywohnen konnte, zu meiner innigſten Beruhigung erfahren. . . .

Ich ſchätze mich daher glücklich, die uns von Sr. geheiligten Majeſtät zu übertragenden Reichsgeſchäfte unter Allerhöchſtderſelben Aufſicht, im Verein mit ſolchen Männern behandeln zu können. Noch glücklicher aber werde ich mich ſchätzen, wenn ich zu den Bemühungen der hochlöblichen Landesſtände auch meinerſeits einen nützlichen Beytrag hinzufügen, ihren Rathſchlüſſen durch meine geſetzmäßige Vermittlung bey Sr. geheiligten Majeſtät, einiges Gewicht ertheilen, und auch ferner jenes ächte Vertrauen erfahren können werde, welches ſie mir bisher bezeigten. Uebrigens verſichere und vergewiſſere ich dieſelben aufs neue meiner beſondern und ausgezeichneten Zuneigung und unveränderten Ergebenheit.

N°. 6.

Rede Sr. Exzellenz des hochwürdigſten Hrn. Erzbiſchofs von Kolotſcha, Grafen Ladislaus Kollonist von Kollegrád, als Antwort der hochlöblichen HH. Magnaten auf die jüngſtmitgetheilte Rede Sr. kaiſerl. Hoheit des Erzherzogs Palatin.

„Zur beſonderen Freude und Beruhigung für uns, ſehen wir uns hieher berufen und hier verſammelt, durchlauchtigſter kaiſ. kön. Prinz! um über die Wiederherſtellung der, durch eine anhaltende Reihe ſo vieler aufeinander gefolgter Kriege, erſchöpften Staatskräfte, über die den Angelegenheiten unſers Vaterlandes zu verſchaffende erforderliche Befeſtigung, und über andere, das Heil des Landes, und die Vermehrung des allgemeinen Beſten betreffende Gegenſtände, unter dem gnädigen Vorſitz Eurer kaiſ. kön Hoheit zu berathſchlagen. . . . Es iſt uns friſch im dankbaren Andenken, daß dreymal ſchon unter dieſem Vorſitz Eurer kaiſ. kön. Hoheit, der Reichstag beendigt ward, worin wir jedesmal es uns angelegen ſeyn ließen, ſowohl dem Verlangen unſers allergnädigſten Königs zu willfahren, als auch nach Maaßgabe der Umſtände für die Wohlfahrt unſers Vaterlandes bedacht zu ſeyn. . . . Wir bekennen dabey ſehr gerne, daß wir alles das, was bey jenen Gelegenheiten glücklich behandelt und vollbracht wurde, der Leitung, den Rathſchlägen, der Vorſicht, und, wo es nöthig war, der Vermittlung Eurer kaiſ kön. Hoheit verdanken. Dieß allein ſchon wäre Grund genug geweſen, daß Höchſtdenſelben das Land in dem Herzen der Seinigen und ſeiner Nachkommen ein dankbares Denkmal errichte. Allein Höchſtdieſelben, die durch ihren unausſprechlichen Eifer für das allgemeine Beſte uns allen Genüge leiſteten, glaubten, ſich ſelbſt für König und Vaterland noch nicht genug gethan zu haben, wenn Sie dieſe Ihre unſterblichen Verdienſte nicht durch neue Vermehrungen nach geendigtem Landtage krönten. Höchſtdieſelben führten dieſen Vorſatz mit ſolch einem Eifer aus, daß an Ihren Thaten die Nachwelt ewig einen Beweis davon haben wird, was Liebe zu König und Vaterland nicht nur unternehmen, ſondern auch vollbringen könne. Erlaubet

mir, hochlöbliche Stände, der traurigen Sach- und Zeitumſtände zu gedenken, in denen wir uns befunden haben. Auf dem letzten Landtage, deſſen ich erwähnte, entſchloſſen wir uns zwar mit heiterer Bereitwilligkeit nicht nur dazu, wozu wir verpflichtet waren, ſondern auch zu allem, was wir für das Wohl und die Sicherheit der Monarchie, beſonders aber unſers Landes nöthig und erſprießlich glaubten.... Aber mit welchem Erfolg? Es fehlte wenig, daß uns der Feind nicht bey unſeren Berathſchlagungen überfiel. Die Reichstagsglieder hatten nicht einmal noch ihre Heimath erreicht, als jener ſchon den Kaiſerſitz und einen Theil Ungarns beſetzte. . . . Es wurden zwar Soldaten geſtellt. Aber wo? In den entlegenen Komitaten. Die oberen verhinderte der Feind durch ſeine Gegenwart daran. Es fehlte an Feſtungen, welche den Feind auch nur auf kurze Zeit aufgehalten hätten. . . . Was ſoll ich erſt von den Waffen, vom Geſchütz, von der Equipirung des Soldaten ſagen? Wo finden? Woher nehmen? Mit einem Wort: es ſtand, ſo viel ich damals wahrnahm, dem Feinde frey, ein oder das andere Regiment herabzuſchicken, und dieſe Hauptſtadt zu beſetzen; uns aber blieb nichts übrig, als dieſe Stadt, einſt mit ſo vielen Strömen, könnte ich beynahe ſagen, vergoſſenen Blutes der Ungarn und ihrer Verbündeten wieder erobert, durch Geſandte, ohne gefochten zu haben, dem Feinde zu übergeben, und ſeine Gnade anzuflehen.

Wie weit iſt es nicht mit uns gekommen, hochlöbliche Stände! Unſere königliche Prinzen fanden nicht einmal in dieſer Hauptſtadt, in welcher ich gegenwärtig ſpreche, einen Zufluchtsort. Ja ſogar die heilige Krone des Reichs mußte von ihrem beſtimmten Sitze Sicherheits wegen ſich wegbegeben. An Willen, an Luſt und Bemühungen gebrach es uns nicht; aber wir hätten unterliegen müſſen, da wir nicht fertig waren. . . . In dieſen äußerſt ſchwierigen Umſtänden unſers Königreichs erſchien, durchlauchtigſter kaiſ. kön. Prinz, Ihre redliche und feurige Liebe zu unſerem Vaterlande. Mit welcher Sorgfalt, Klugheit und Weisheit ordneten nicht Höchſtdieſelben alles an, was zur Abtreibung des Feindes von unſerm Reiche beyzutragen ſchien! damit wenigſtens dieſes Land, unſerm beſten König, der durch die Verwüſtung ſo vieler anderer Provinzen in Betrübniß verſetzt ward, ſicher und unverſehrt erhalten werde. Höchſtdieſelben hatten Tag und Nacht keine Ruhe, ſcheueten weder Arbeit noch Wachſamkeit, um jenen Zweck, den Sie auch erreichten, durchzuſetzen. Gewiß, die Landesſtände ſind Höchſtdenſelben unvergänglichen Dank ſchuldig, und bringen

Digitized by Google

ihn auch dar. Keine Länge der Zeit wird dieſe Ihre Verdienſte um unſer Vaterland vertilgen. . . .

Laßt uns unſerm beſten Fürſten und Vater, dem das Heil und Wohlergehen ſeiner Länder, beſonders unſers Königreichs, einzig und allein am Herzen liegt, an die Hand gehen! Leiten Eure kaiſ. kön. Hoheit unſere Unterhandlungen in dieſer Angelegenheit durch Höchſtihre ausgezeichnete Weisheit, durch Ihre Kenntniß von unſerem Zuſtande, und durch Ihre raſtloſe Sorgfalt! und geruhen Höchſtdieſelben, die Sie auf Ihrem Palatinalpoſten, mitten unter den gefahrvolleſten Stürmen, mit Feſtigkeit, als Vorſteher ſich behaupteten, auch jetzt bey (wie es noch den Anſchein hat) ruhiger See, unſer Führer zu ſeyn!“

Digitized by Google

I.

Der Feldzug von 1807.

Fortſetzung.

Die Schlacht von Eylau war nicht ſo entſcheidend, daß ſie auf der einen oder andern Seite wichtige Folgen hervorbringen konnte. Die franzöſiſchen Heere waren noch immer mit der Belagerung wichtiger Veſtungen in Preußen und Schleſien beſchäftigt, und die Ruſſen ſchienen nicht ſtark genug, um ſelbe mit Gewalt zu entſetzen. Beyde kriegführende Theile hatten ſich an die Paſſarge und Narew zurückgezogen, und da auf allen Punkten befeſtigt. Die Hauptdiverſion, welche die Koalition machen konnte, war von Stralſund heraus, im Rücken der Franzoſen. Wenn von daher ein Korps von 50 bis 60000 Engländern und Preußen mit den Schweden vereinigt, gegen die Elbe und Oder vorgedrungen wäre, indeſſen die Ruſſen die franzöſiſche Linie an der Paſſarge forcirt hätten; ſo würden die belagerten Veſtungen vielleicht auf einer oder der andern Seite Luft bekommen haben: allein mit den geringen Kräften, welche man gegen eine ſiegreiche Armee anwandte, konnte weder der ausgedehnte dünne Kordon der über die Peene vorgerückten Schweden, noch die verſuchte Ueberrumpelung von Breßlau, noch der gewagte Entſatz von Danzig, zu irgend einem Zwecke führen.

Digitized by Google

Nachdem der erſtere von den Franzoſen bey Anklam durchbrochen war, mußten die Schweden einen Waffenſtillſtand eingehen; der kühne Verſuch auf Breßlau wurde durch die Wachſamkeit des Prinzen **Hieronymus** vereitelt; und der Marſchall **Lefebvre** brachte die zum Entſatz von Danzig gelandeten Ruſſen und Preußen rechts und links der Weichſel zwiſchen zwey Feuer, und zwang ſie, ſich entweder auf der See oder in Weichſelmünde zu retten. Die Folge davon war, daß dieſe wichtige Veſtung nebſt Neiße in Schleſien faſt zu gleicher Zeit kapituliren mußte [1].

1 Hier folgen die Kapitulationen:

a) **Kapitulation von Danzig.**

Art. 1. Die Garniſon zieht am 27. Mai Morgens um 9 Uhr, mit Gewehr und Waffen, fliegenden Fahnen, wirbelnden Trommeln, brennender Lunte, zwey 6pfündigen Kanonen und ihren Pulverwagen, jede mit 6 Pferden beſpannt, aus.

2. Die übrigen Artilleriepferde werden der franzöſiſchen Armee ausgeliefert.

3. Die Waffen aller Art, welche die Vollzähligkeit der ausziehenden Unteroffiziere und Soldaten überſteigen, werden den Artillerieoffizieren, die dazu ernannt ſind, übergeben.

4. Die Garniſon wird bis an die Vorpoſten der Armee Sr Majeſtät des Königs von Preußen über die Nehrung in 5 Tagemärſchen nach Pillau gebracht, die Etappenorte ſollen beſtimmt werden.

5. Die Garniſon verpflichtet ſich innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Kapitulation an, nicht gegen die franzöſiſche Armee noch ihre Alliirten zu dienen. Der Herr General **Kalkreuth**, Se. Hoheit der Fürſt **Scherbatow** und die Herren Offiziere verpflichten ſich auf ihr Ehrenwort, gegenwärtigen Artikel zu handhaben und handhaben zu laſſen.

6. Am 26. Mai Mittags werden der Hagelsberg, das Oliva-, Jakobs- und Neugartenthor den Truppen Sr. Maj. des Kaiſers und Königs und deren Alliirten überlaſſen.

7. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche ſich gegenwärtig kriegsgefangen in Danzig befinden, ſie mögen nun einen Theil der Truppen Sr. Majeſtät des

Das Seltſamſte bey dieſer Operation war, daß die koaliſirten Heere erſt nach dem Verluſte ſo wichtiger

Kaiſers oder deſſen Alliirten ausmachen, werden ohne Auswechſelung freygegeben.

8. Um jede Unordnung zu vermeiden, ſollen die Truppen Sr. Majeſtät des Kaiſers und jene ſeiner Alliirten nicht eher in Danzig einziehen, als nach dem Ausmarſch der preußiſchen und ruſſiſchen Truppen, deſſen ungeachtet ſollen Wachen auf den Poſten und ein Piket auf dem Stadtplatz errichtet werden.

9. Da die Transportmittel nicht zulänglich ſind, um alle Bagage wegzuführen, ſo ſoll ein Schiff bewilligt werden, welches ſich geradenwegs nach Pillau begiebt. Die Ladung deſſelben ſoll unter der Aufſicht eines dazu ernannten franzöſiſchen Offiziers geſchehen.

10. Ein⸗ und anderer Seits ſollen Genie⸗ und Artillerieoffiziere ernannt werden, um die zu jeder Waffenart rückſichtlichen Gegenſtände zu übergeben und zu übernehmen, ohne die Karten und Plane ꝛc. zu vergeſſen.

11. Die Magazine, Kaſſen, und überhaupt alles, was dem König angehört, ſollen der franzöſiſchen Adminiſtration übergeben werden; es ſoll ein Kommiſſair ernannt werden, der beauftragt iſt, die Uebergabe derſelben an die von Sr. Exzellenz dem Herrn Marſchall Lefebvre mit Vollmachten verſehene Perſon zu beſorgen.

12. Die preußiſchen Offiziere, welche kriegsgefangen auf Ehrenwort waren, und ſich zu ihren in Danzig wohnenden Familien, vor der Blokade von Danzig begaben, können die Erwartung neuer Befehle von Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Fürſten von Neufchatel, Generalmajor, daſelbſt verbleiben, deſſen ungeachtet ſind ſie, um dieſes Vortheils zu genießen, gehalten, von dem Gouverneur ein Certificat vorzubringen, welches ihnen bezeugt, daß ſie keinen Anthei an der Vertheidigung des Platzes genommen haben.

13. Allen Frauen der Herren Offiziere und anderen, oder bürgerlichen Perſonen ſteht es frey, aus der Stadt zu gehen; es ſollen ihnen Päſſe ausgefertiget werden.

14. Die Bleſſirten und Kranken ſollen unter der wohlwollenden Aufſicht Sr. Exzellenz des Herrn Marſchalls Lefebvre gelaſſen werden; Offiziere und Wundärzte ſollen ſowohl, um ſie zu verpflegen, als über die gute Ordnung

Plätze die feſte Linie der Franzoſen angreifen und beſtürmen wollten. Der ruſſiſche General Turkow verſuchte

zu wachen und für ihre Bedürfniſſe zu ſorgen, zurückbleiben. Sogleich nach ihrer Herſtellung ſollen ſie zu den Vorpoſten der preußiſchen Armee zurückgeſandt werden, und die Vortheile der Kapitulation genießen.

15. Eine genaue Controle der Herren Offiziere, der Unteroffiziere und Soldaten von jedem Regiment, ſoll Sr. Exzellenz dem Herrn Marſchall Lefebvre übergeben werden. Auf einer beſondern Controle ſollen die in den Spitälern zurückgebliebenen Soldaten bemerkt werden.

16. Se. Exzellenz der Herr Marſchall Lefebvre verſichert die Einwohner Danzigs, daß er alle Mittel anwenden werde, die Perſonen und das Eigenthum zu reſpektiren, und daß die größte Ordnung in der Garniſon herrſchen ſoll.

17. Zur Garantie der Ausübung der Kapitulation ſoll ein Oberoffizier in die reſpektiven Hauptquartiere geſandt werden.

Se. Exzellenz der Herr Gouverneur haben den Herrn Major von l'Eſtocq ernannt.

Se. Exzellenz der Herr Marſchall Kellermann haben den Herrn Adjutant-Kommandant Guichard ernannt.

18. Die gegenwärtige Kapitulation ſoll in Ausübung gebracht werden, wenn bis zum 26. Mai um Mittag, die Garniſon keinen Entſatz erhält. Es verſteht ſich, daß von jetzt an bis zu dieſer Epoche die Garniſon von Danzig keinen Angriff auf die Belagerer machen kann, den Fall dann ausgenommen, daß ſich jene außerhalb ſchlügen.

Geſchehen zu Danzig am 20. Mai 1807.

Unterzeichnet der General der Kavallerie, Graf von Kalkreuth, Gouverneur.

V. Rouquette.

Collamberger, Kommandant.

P. Scherbatow Generalmajor.

Der Diviſionsgeneral Drouet.

Gebilligt von Uns, Reichsmarſchall, Kommandant en Chef des 10ten Armeekorps,

Unterzeichnet Lefebvre.

Digitized by Google

zwar ſchon vor dem Falle von Danzig, die Werke der Franzoſen an dem Bug zu zerſtören; er wurde aber durch einen

b) Kapitulation von Reiſſe.

Art. 1. Der in den letzten Tagen abgeſchloſſene Waffenſtillſtand wird bis incluſive den 15. Juni verlängert. Während dieſer Zeit dürfen die Belagerer keine Verſtärkung, es ſey Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, an ſich ziehen, noch Truppen abſchicken oder ihre Poſtirungen verändern.

2. Dieſer Waffenſtillſtand kann von der Garniſon nur dann gebrochen werden, wann die Kugeln einer Hülfsarmee mit denen der Veſtung ſich kreuzen können.

3. Die Veſtung Neiße und die dazu gehörigen Forts werden den 16. Juni 1807, wenn ſie bis dahin keine Hülfe bekommen, den alliirten Truppen Sr. Maj. des Kaiſers Napoleon des Großen übergeben werden.

4. Alles, was zur Veſtung gehört, Artillerie, Munition, Waffen, Plane und Magazine aller Art werden den Offizieren, welche Se. kaiſerl. Hoheit der Prinz Jerome Napoleon zur Beſitznahme beſtimmen wird, getreulich und urkundlich überliefert werden.

5. Die Garniſon iſt kriegsgefangen. Sie wird den 16. Juni, Vormittags 10 Uhr, mit fliegenden Fahnen und brennenden Lunten vor den Belagerungstruppen vorbey defiliren, und dann vor ihnen die Waffen ablegen. Unteroffiziere und Soldaten behalten ihre Torniſter.

6. Die Förſter und Forſtknechte, welche in der Veſtung Dienſt zu thun aufgefordert worden ſind, erhalten die Erlaubniß, ſich in ihre Heimath zu begeben, unter der Bedingung, daß ſie verſprechen, gegen die Truppen Sr. Maj. des Kaiſers Napoleon und ſeiner Alliirten nie wieder die Waffen zu ergreifen.

Die Aufſeher der bey den Veſtungswerken gebrauchten Arbeiter bleiben vorläufig auf ihren Stellen.

7. Die Offiziere behalten ihre Degen, Pferde und Bagage, und es wird ihnen freygeſtellt, ſich dahin zu begeben, wohin ſie wollen; jedoch müſſen ſie vorher ſchriftlich ihr Ehrenwort ablegen, daß ſie gegen die Truppen des Kaiſers Napoleon oder ſeiner Alliirten bis zum Frieden oder bis zu ihrer Auswechſelung nicht wieder dienen wollen. Der gleiche Vortheil wird den Feldwebels, Junkern und Quartiermeiſtern der Kavallerie zugeſtanden.

Digitized by Google

tapfern Widerſtand, beſonders der Bayern, welche der Kronprinz in eigener Perſon anführte, zurückgeworfen.

Außerdem wird jedem Offizier erlaubt, einen Soldaten als Bedienten mit ſich zu nehmen, und ſollen die Offiziere überhaupt in allen Theilen ſo behandelt werden, wie die in der Kapitulation von Magdeburg begriffenen Offiziere.

8. Unteroffiziere, verheyrathete Soldaten und Invaliden erhalten die Erlaubniß, mit ihren Familien in ihr Heimweſen zurückzukehren, und ſollen mit aller möglichen Achtung behandelt werden.

9. Die Offiziere der Garniſon und diejenigen Soldaten, welche bey den Veterankompagnien den Dienſt in der Veſtung verſehen, ſollen in ihrem Heimweſen den Sold erhalten, welcher ihnen in Friedenszeiten beſtimmt iſt.

10. Das Anlehen von 40,000 Thalern, welches die Garniſon von Neiße von der Waiſenkaſſe zu nehmen gezwungen worden iſt, kann nur aus dem Schatze des Königs von Preußen oder den Accisrevenüen Oberſchleſiens (worauf dieſes Anlehen auch hypothecirt worden iſt), wenn der König von Preußen die Regierung dieſer Provinz wieder übernehmen wird, zurückbezahlt werden.

11. Da das gethane Verlangen, die Veſtungswerke von Neiße in dem Zuſtande zu laſſen, worin ſie ſich bey dem Einmarſche der alliirten Truppen befinden werden, nicht zugeſtanden werden kann; ſo ſollen ſolche ganz der Dispoſition und dem Willen des franzöſiſchen Kaiſers überlaſſen bleiben.

12. Se. kaiſerliche Hoheit der Prinz Jerome Napoleon verſpricht, im Namen ſeines Souveräns, Schutz für jede Art von Religion, welche in der Stadt ausgeübt wird, und vollkommene Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums.

13. Die Magiſtratsperſonen und Civilbeamte haben vorläufig ihre Verrichtungen fortzuſetzen. Denjenigen, welche ihren Abſchied nehmen, ſteht es frey, in der Stadt zu bleiben, oder ſich dahin zu begeben, wohin ſie wollen. Im letztern Falle ſollen ihnen Päſſe ertheilt werden, um mit ihrer Familie und ihren Effekten mit Sicherheit reiſen zu können.

14. Die königlichen Kaſſen werden demjenigen Offizier oder Civilbeamten, welchen Se. kaiſerl. Hoheit der Prinz

Digitized by Google

Nach der Uebergabe rückte die ruſſiſche Hauptarmee gegen die Paſſarge vor. Ein Theil davon griff am 5. Juni

Jerome Napoleon zum Empfange derſelben beſtimmen wird, übergeben werden. Der Empfänger wird dafür quittiren. Die Gelder, welche Partikuliers zugehören, werden bey dem Magiſtrat der Stadt hinterlegt werden.

15. Die Verwundeten und Kranken werden mit Sorgfalt verpflegt werden, und es dürfen die Wundärzte, welche ſie bisher beſorgt haben, noch ferner bey ihnen bleiben

16. Alle geiſtliche Kapitel und fromme Stiftungen, von welcher Religion ſie auch ſeyen, werden bey ihren Privilegien erhalten und in Schutz genommen werden. Waiſen- und Pupillengelder ſollen reſpektirt werden.

17. Der Gouverneur wird erlauben, daß zwey Stabsoffiziere vom Geniekorps und der Artillerie, die durch Se. kaiſerliche Hoheit, den Prinzen Jerome Napoleon, werden beſtimmt werden, ſich den 15. Juni Morgens 6 Uhr in die Stadt begeben, um in Gemeinſchaft mit den Offizieren vom Geniekorps und von der Artillerie des Platzes ein urkundliches Verzeichniß von den Arſenälen und allen zur Veſtung gehörigen Gegenſtänden aufzunehmen.

18. Den 15. Juni zur nämlichen Stunde, wann die Offiziere des Geniekorps und der Artillerie in die Stadt gehen werden, ſoll das Neuſtädter Thor von den alliirten Truppen beſetzt werden.

19. Da die Stadt durch das Bombardement ſehr gelitten hat, ſo verſpricht Se. kaiſerliche Hoheit der Prinz Jerome Napoleon, die Garniſon ſo viel als möglich zu vermindern.

20. Der Gouverneur erhält einen Paß für einen Offizier, welcher nicht als kriegsgefangen angeſehen werden ſoll, um die gegenwärtige Kapitulation Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen zu überbringen.

21. Ueber alle nicht vorhergeſehene oder eine doppelte Auslegung zulaſſende Artikel, kann ſich der Gouverneur auf die Großmuth und Gerechtigkeitsliebe Sr. kaiſerlichen Hoheit des Prinzen Jerome Napoleon gänzlich verlaſſen.

Doppelt ausgefertigt den 1. Juni 1807.

Unterz. Vandamme, Diviſionsgeneral.
von Steucen, preuß. Generallieutenant.

Digitized by Google

den Brückenkopf bey Spanden, ein anderer jenen von Lomitten an, indeſſen die Hauptmaſſe unter dem Groß=fürſten Konſtantin das Korps des Marſchalls Ney, welches jenſeits Altkirchamt vorgerückt war, überwälti=gen wollte. Die beyden erſten Anfälle wurden durch die Tapferkeit einiger leichten Infanterie= und Linienregimen=ter nach wiederholten Verſuchen abgeſchlagen, und der Marſchall Ney, welcher zuerſt der Uebermacht wich, und ſich nach Ackendorf zurückzog, wußte nach der Hand bey Deppen mit ſo vieler Geſchicklichkeit auf die vorrük=kenden Ruſſen zu operiren, daß ſie alle bisher erhaltenen Vortheile wieder verlaſſen mußten.

Der Kaiſer Napoleon langte den 8. Juni ſelbſt zu Deppen bey dem Korps des Marſchalls Ney an, und ließ ſogleich auf Wolfsdorf vorrücken. Hier traf er auf eine ruſſiſche Diviſion unter dem General Ka=mensky, warf ſie zurück, und nahm eine Stellung bey Altkirch. Hierauf mußten die Korps der Marſchälle Ney und Lannes mit der Garde und Reſervereiterey auf Gutſtadt marſchiren, wo ſie einen beträchtlichen Theil des ruſſiſchen Nachtrabs, welcher ihnen den Weg verſperren wollte, zum Weichen brachten. Napoleon ſelbſt nahm mit ſeinen Truppen die Richtung auf Heils=berg, wo er zuerſt den ruſſiſchen Nachtrab, und dann die Hauptarmee nach einem blutigen Gefechte zum Rück=zug über die Alle zwang.

Am 12. Juni rückten die Franzoſen zu Heilsberg ein. Die Dragonerdiviſion des Generals Latour=Maubourg nebſt den Brigaden der Generäle Duroſ=nel und Wattier verfolgten die Ruſſen auf dem rech=ten Ufer der Alle, indeſſen der Kaiſer Napoleon ſich bey Eylau ſetzte, und ſie von Königsberg abzuſchneiden ſuchte. Dieſem zufolge mußte der Großherzog von

Berg mit dem Marſchall Davouſt nach dieſer Hauptſtadt vorrücken. Der Marſchall Soult zog nach Kreuzburg, der Marſchall Lannes nach Domnau, und die Marſchälle Ney und Mortier nach Lampaſch.

Die Ruſſen ſetzten dem ohngeachtet ihren Weg auf dem rechten Ufer der Alle nach Königsberg fort; aber Kaiſer Napoleon rückte mit dem Korps der Marſchälle Ney, Lannes und Mortier, nebſt dem erſten Korps des Generals Viktor und ſeiner Garde nach Friedland, um ihren Marſch aufzuhalten. Eine Hauptſchlacht mußte nun das Schickſal des Feldzugs entſcheiden.

Digitized by Google

II.

Schlacht bey Friedland.

Nach allen Bewegungen, welche die franzöſiſche Armee bisher gemacht hatte, mußten die Ruſſen befürchten, entweder von Königsberg abgeſchnitten, oder gar in Rücken genommen zu werden; ſie ſetzten daher den 14ten Juni morgens um drey Uhr bey Friedland über die Alle, und verſuchten da auf irgend eine Art durchzubrechen. Sie fanden anfänglich dieſſeits des Fluſſes auch nur die Korps der Marſchälle Lannes und Mortier vor ſich, welche von der Dragonerdiviſion des Generals Grouchy und den Küraſſieren des Generals Nanſouty unterſtützt wurden. Sie griffen dieſelbe mit Uebermacht an, und waren bereits bis an das Dorf Poſthenen vorgedrungen. Dieſes Gefecht dauerte von Morgens bis Abends, und man ſchien von beyden Seiten damit den Tag geendigt zu haben, als indeſſen der Kaiſer Napoleon mit ſeiner Garde und den übrigen von ihm befehligten Truppen herangekommen war, um eine förmliche Schlacht zu liefern.

Abends um fünf Uhr ordnete er folgendermaßen ſein Treffen. Das Korps des Marſchalls Ney bildete den rechten Flügel; es war an einen Wald angelehnt, und wurde durch die Dragonerdiviſion des Generals Latour-Maubourg, als einer Reſerve unterſtützt. Das Korps

des Marſchalls Mortier bildete den linken Flügel; ihm diente die Reiterey des Generals Grouchy zur Stütze. Das Korps des Marſchalls Lannes füllte das Centrum aus; hinter ſich hatte es die Dragonerdiviſion des Generals Lahouſſaye und die ſächſiſchen Dragoner zum Rückhalte. Das Korps des Generals Viktor machte mit der Garde die Reſerve des Ganzen aus. So rückte Napoleon mit friſchen und einander auf allen Seiten ſich unterſtützenden Kräften gegen die Ruſſen vor, welche ihren linken Flügel an Friedland geſtützt, ihren rechten aber weit über die franzöſiſche Linie ausgedehnt hatten.

Den erſten Angriff mußte das Korps des Marſchalls Ney auf den linken ruſſiſchen Flügel gegen Friedland machen, weil nach Einnahme dieſes Ortes die ganze ruſſiſche Armee flankirt werden, und wegen der Alle im Rücken keine Bewegungen als ſelbſt in dieſen Fluß machen konnte. Die Diviſion des Generals Marchand zog zuerſt mit gefälltem Gewehr gegen die Stadt zu; ihr folgten gleichſam mit Eſchellons die übrigen Truppen dieſes Flügels, und waren bereits ſchon nahe an Friedland gekommen, als ein wolkenähnlicher Trupp Koſaken, von Reiterregimentern unterſtützt, ihnen in die Flanke kam, und ſie abzuſchneiden drohte.

In dieſem Augenblick ſahe man, mit wie vieler Vorſicht Napoleon ſeine Schlachtordnung durch die Reſerven geordnet hatte. Die Koſaken waren kaum den Franzoſen in die Flanken gekommen, als ſie ſelbſt durch die Reſerve der Dragonerdiviſion des Generals Latour-Maubourg flankirt waren. Sie wurden mit Muth zurückgeworfen, ein großer Theil davon in die Alle geſprengt, und der rechte Flügel ſetzte ſeinen Angriff auf Friedland fort.

Digitized by Google

Als ſich indeſſen der linke Flügel des Marſchalls Ney einer Schlucht näherte, welche dieſe Stadt umgiebt, ſtürzte auf einmal die ruſſiſche Garde hervor, griff die Franzoſen mit Ungeſtümm an, und erſchütterte die ganze Linie. Aber auch hier gab die franzöſiſche Schlachtordnung die Vortheile der gehörigen Reſerven an Tag. Der General Viktor hatte bereits aus der Reſerve eine Batterie von dreyßig Kanonen, und die Diviſion des Generals Dupont vorrücken laſſen, wodurch die Ruſſen auf allen Seiten beſchoſſen und angegriffen wurden, und ſich durch Friedland zurück ziehen mußten.

Freunde und Feinde drangen nun zu gleicher Zeit in die Stadt ein, das Gefecht wurde hartnäckig, das Gemetzel auf Straßen und in Häuſern ſchrecklich. Die Ruſſen ſteckten ſelbſt einen Theil davon in Brand, um ihren Rückzug zu decken.

Die Ruſſen, welche nun den Hauptpunkt ihrer Stellung verlohren hatten, verſuchten jetzt das Centrum der Franzoſen zu ſprengen, und rückten mit Kolonnen von Reitern und Fußgängern gegen das Korps des Marſchalls Lannes vor. Dieſer empfieng ſie mit Standhaftigkeit, und der linke franzöſiſche Flügel unter dem Marſchall Mortier unterſtützte durch kluge Bewegungen die bereits erhaltenen Vortheile des Ganzen. Die Ruſſen mußten ſich über die Alle zurückziehen, und ihr Verluſt war um ſo größer, weil ſie einen Fluß hinter ſich ließen, ohne auf Mittel zu denken, welche den Uebergang erleichtert hätten.

Während der Zeit Napoleon die Ruſſen bey Friedland geſchlagen hatte, war der Großherzog von Berg ſchon bis Königsberg, und Maſſena ſchier bis Grodno vorgerückt. Ein Theil der Preußen wollte ſich der Einnahme dieſer Hauptſtadt widerſetzen, wurde aber theils

Digitized by Google

geſchlagen, theils abgeſchnitten, theils gefangen genommen. Die ſiegende franzöſiſche Armee verfolgte die Ruſſen bis an den Niemen, ſie nahm zuerſt Königsberg, dann Tilſit ein. Der Waffenſtillſtand ſetzte den weiteren Unternehmungen Grenzen. Darin wurde feſtgeſetzt: 1. daß, wenn der Friede nicht zu Stande kommen ſollte, die Feindſeligkeiten erſt nach einer monatlichen Vorherkündigung wieder anfangen könnten. 2. Daß ſogleich Kommiſſäre beauftragt werden ſollten, die Kriegsgefangenen Rang für Rang, und Mann für Mann auszuwechſeln. 3. Daß ebenfalls die Bevollmächtigten ernannt werden müßten, welche im Namen der beyden großen und mächtigen Nationen unterhandlen und den Frieden abſchließen ſollten. 4. Wurde ausgemacht, daß zwiſchen der franzöſichen und preußiſchen Armee ein beſonderer Waffenſtillſtand innerhalb vier oder fünf Tagen zu Stande kommen, unterdeſſen aber die Feindſeligkeiten aufhören ſollten. 5. Endlich wurde folgende Scheidelinie unter beyden Armeen feſtgeſetzt: die franzöſiſche Armee hielte den ganzen Thalweg des Niemens von ſeinem Ausfluſſe bis Grodno beſetzt, von da gienge die Scheidelinie der beyden Armeen über Lipſk, Stabin, Gontodz und längs der Liebzra hinab bis Wizna an der Narew; ſie ſtieg die Narew hinauf bis über die Stadt Narew und vereinigte ſich hier mit der bisherigen Gränze zwiſchen Rußland und Preußen. Dieſen Waffenſtillſtand ſchloß im Namen des franzöſiſchen Kaiſers der Fürſt von Neuſchatel (Berthier), und des ruſſiſchen der Fürſt von Labanoff den 21. zu Tilſit ab, ihm folgte am 26ten Juni jener mit Preußen nach. In demſelben wurde ausgemacht, daß die Lage der beyderſeitigen Armeen in dem Zuſtande verbleiben ſolle, worin ſie ſich damal befand, und die preußiſchen Truppen,

Digitized by Google

welche in Stralſund ſtünden, keinen Theil mehr an dem Kriege nehmen ſollten.

Nach geſchloſſenem Waffenſtillſtande kamen die zwey mächtigſten Kaiſer von Europa, vermittelſt eines Floßes mitten auf dem Niemen zuſammen. Sie umarmten ſich, und Alexander ſchien, wie ſein ſeliger Herr Vater, aus einem erbitterten Feinde in einen offenen Freund Napoleons verwandelt. Tilſit, die letzte preußiſche Veſtung, wurde neutral erklärt. Ein jeder von den bisher gegen einander kriegführenden Monarchen nahm mit einem Theil ſeiner Garde ein Quartier ein. Sie beſuchten einander wechſelsweiſe, bewirtheten und beſchenkten wechſelsweiſe ihre Miniſter, ihre Generäle, ihre Offiziere, ihre Soldaten; der Friede wurde abgeſchloſſen.

Am 9ten Juli geſchahe die Auswechslung der Ratifikationen, und der Kaiſer Napoleon den ruſſiſchen Andreas-Orden tragend, nahm Abſchied von Alexander, welcher ihn mit der großen Verzierung der franzöſiſchen Ehrenlegion empfieng.

So endete ein Krieg, der eben ſo blutig als ſchnell vorübergehend, eben ſo merkwürdig durch Schlachten als wichtig in ſeinen Folgen war, und ein neues Staatsſyſtem in Europa gründen wird.

Digitized by Google

III.

Der Friede von Tilſit.

Da der Friede von Tilſit nur zwiſchen den dreyen ſich dort einander begrüßenden Monarchen abgeſchloſſen wurde, ſo kann man leicht denken, daß dabey noch über eine Menge von Gegenſtänden die Rede war, welche auf England und andere am Kriege theilnehmende Mächte Bezug hatten. Wir wollen einſtweilen hier nur die Punkte anführen, welche bereits ſchon zu den Augen des Publikums gekommen ſind.

Friedensvertrag zwiſchen ſeiner Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, und ſeiner Majeſtät dem Kaiſer aller Reuſſen.

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Protektor des rheiniſchen Bundes, und Se. Maj. der Kaiſer aller Reuſſen, beſeelt von gleichem Verlangen den Drangſalen des Kriegs ein Ende zu machen, haben zu ihren dazu Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien und Protektor des rheiniſchen Bundes, den Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürſten von Benevent, Ihren Großkämmerer und Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des preußiſchen ſchwarzen und rothen Adler- und des St. Hubertsordens.

Digitized by Google

Und Se. Maj. der Kaiſer aller Reuſſen den Herrn Fürſten Alexander Kurakin, Ihren wirklichen geheimen Rath, Mitglied des Staatsraths, Senatoren, Kanzler aller Ehrenorden des Reichs, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bey Sr. Maj. dem Kaiſer von Oeſterreich, und Ritter der ruſſiſchen Orden von St. Andreas, St. Alexander und der h. Anna, des St. Wlodimir-Ordens und des preußiſchen ſchwarzen und rothen Adler-Ordens Ritter der erſten Klaſſe, Ritter des bayriſchen St. Huberts- und des däniſchen Danebrogs- und Einigungs-Ordens; des ſouveränen Ordens von St. Johannes zu Jeruſalem Großkreuz, ꝛc.

Und den Herrn Fürſten Dimitri Labanoff von Roſtoff, Generallieutenant der Armeen Sr. Maj. des Kaiſers aller Reuſſen, des St. Anna-Ordens Ritter erſter Klaſſe, und des von St. Georg und Wlodimir dritter Klaſſe.

Welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgewechſelt haben, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Von dem Tage der Auswechſelung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktates an, ſoll zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien, und Sr. Maj. dem Kaiſer aller Reuſſen, vollkommener Friede und Freundſchaft ſeyn.

2. Alle Feindſeligkeiten ſollen unmittelbar von beyden Seiten zu Waſſer und zu Land, auf allen Punkten, wohin die Nachricht von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktates offiziell hingelangt ſeyn wird, aufhören.

Die hohen kontrahirenden Theile werden dieſe Nachricht unverzüglich, durch außerordentliche Kuriere, ihren reſpektiven Generalen und Kommandanten zuſchicken.

3.

Digitized by Google

3. Alle Kriegsſchiffe, oder andere, einem der kontrahirenden Theile, oder ihren reſpektiven Unterthanen gehörig, welche nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktates genommen worden wären, ſollen zurückgegeben, oder im Verkaufsfalle der Preis davon erſetzt werden.

4. Se. Majeſtät der Kaiſer Napoleon, aus Achtung für Se. Majeſtät den Kaiſer aller Reuſſen, und Willens, einen Beweis des aufrichtigen Verlangens zu geben, die beyden Nationen durch die Bande eines unveränderlichen Zutrauens und einer unveränderlichen Freundſchaft mit einander zu vereinigen, willigt ein, Sr. Maj. dem Könige von Preußen, Alliirten Sr. Maj. des Kaiſers aller Reuſſen, alle eroberten und nachher benannten Länder, Städte und Gebiete zurück zu geben, nämlich: den Theil des Herzogthums Magdeburg, der auf dem rechten Ufer der Elbe liegt; die Mark Priegnitz, die Ukermark, die Mittel- und Neumark von Brandenburg, mit Ausnahme des Kottbuſſerkreiſes in der Niederlauſitz, welcher Sr. Maj. dem Könige von Sachſen zugehören ſoll; das Herzogthum Pommern; Ober-, Unter- und Neuſchleſien mit der Grafſchaft Glatz; der Theil des Netzdiſtriktes, welcher im Norden der Straße von Drieſen nach Schneidemühl, und in Norden einer Linie liegt, die von Schneidemühl über Waldau zur Weichſel geht, und an den Gränzen des Bromberger Kreiſes hinläuft, mit Vorbehalt einer wechſelſeitigen völlig freyen Schifffahrt auf dem Netzfluſſe und dem Bromberger Kanal, von Drieſen bis zur Weichſel; Pommerellen; die Inſel Nogat; das Land auf dem rechten Ufer der Weichſel und der Nogat, im Weſten von Altpreußen und im Norden des Kulmerkreiſes; das Ermeland; endlich das Königreich Preußen, wie es am 1. Jan. 1772. be-

ſchaffen war, mit den Plätzen: Spandau, Stettin, Küſtrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neiſſe, Brieg, Koſel und Glatz, und überhaupt allen Plätzen, Zitadellen, Schlöſſern und Forts der oben genannten Länder, in dem Zuſtande, in dem ſich dieſe Plätze, Zitadellen, Schlöſſer und Forts gegenwärtig befinden, und überdies die Stadt und Zitadelle von Graudenz.

5. Die Provinzen, welche am 1. Jan. 1772. Beſtandtheile des Königreichs Polen ausmachten, und ſeitdem zu verſchiedenen Epochen unter die Herrſchaft von Preußen gekommen ſind, werden, mit Ausnahme der im vorhergehenden, und im weiter unten folgenden 9. Artikel genannten Länder, mit allen Eigenthums- und Souveränitätsrechten von Sr. Maj. dem König von Sachſen, unter dem Titel eines Herzogthums Warſchau beſeſſen, und nach einer Verfaſſung regiert werden, welche die Freyheit und Privilegien der Völker dieſes Herzogthums ſichert, und ſich mit der Ruhe der benachbarten Staaten verträgt.

6. Die Stadt Danzig mit einem Gebiete von zwey Meilen im Umkreiſe, wird in ihre vorige Unabhängigkeit unter dem Schutze Sr. Maj. des Königs von Preuſſen und Sr. Maj. des Königs von Sachſen hergeſtellt, und nach den Geſetzen regiert werden, nach denen ſie regiert wurde, als ſie aufhörte, ihr eigener Herr zu ſeyn.

7. Um zwiſchen dem Königreich Sachſen und dem Herzogthum Warſchau eine Verbindung herzuſtellen, wird Sr. Maj. dem König von Sachſen der freye Gebrauch einer Militärſtraße durch die Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen zuſtehen. Dieſe Straße, die Zahl der Truppen, die auf einmal wird durchziehen können, und die Etappenorte ſollen durch eine beſondere

Uebereinkunft zwiſchen den beyden Majeſtäten, unter der Vermittlung Frankreichs feſtgeſetzt werden.

8. Weder Se. Maj. der König von Preußen, noch Se. Maj. der König von Sachſen, noch die Stadt Danzig werden durch irgend ein Verbot, oder durch wie immer beſchaffene Zölle, Gebühren oder Abgaben der freyen Schifffahrt auf der Weichſel Hinderniſſe legen können.

9. Um ſo ſehr als möglich natürliche Gränzen zwiſchen Rußland und dem Herzogthum Warſchau feſtzuſetzen, wird das Gebiet zwiſchen den gegenwärtigen Gränzen von Rußland vom Bug bis zur Mündung der Laſſosna, in einer Linie, die von beſagter Mündung ausgeht, und längs dem Thalweg jenes Fluſſes, dem Thalweg der Narew von jener Mündung an bis Suradz, der Liſa bis zu ihrer Quelle beym Dorfe Mien, des bey eben dieſem Dorfe entſpringenden Nebenarmes der Nurzeck, der Nurzeck ſelbſt zu ihrer Mündung ober Nurr, endlich längs dem Thalweg des Bugs, ſtromaufwärts bis zu den gegenwärtigen Gränzen Rußlands fortläuft, — auf ewige Zeiten dem ruſſiſchen Reiche einverleibt werden.

10. Kein Individuum, von was immer für einem Rang oder Stande, deſſen Wohnort oder Eigenthum in den Provinzen liegt, die einſt zum Königreich Polen gehörten, und die der König von Preußen auch ferner beſitzen wird; ferner kein Individuum, das im Herzogthume Warſchau oder in dem mit Rußland vereinigten Gebiete ſeinen Wohnſitz hat, und in Preußen liegende Gründe, Renten, Penſionen, oder was immer für Einkünfte beſitzt, ſoll weder in Hinſicht ſeiner Perſon, ſeiner Güter, Renten, Penſionen und Einkünfte, noch in Hinſicht ſeines Ranges und ſeiner Würden, auf keiner-

ley Weiſe, und wegen keiner Art des Antheils, den es politiſch oder militäriſch an den Ereigniſſen des gegenwärtigen Krieges nahm, verfolgt oder in Unterſuchung gezogen werden können.

11. Alle Verbindlichkeiten Sr. Maj. des Königs von Preußen, ſowohl gegen die ehemaligen Beſitzer öffentlicher Stellen, geiſtlicher Pfründen, militäriſcher oder bürgerlicher Penſionen, als in Hinſicht der Gläubiger der Penſioniſten der vormaligen polniſchen Regierung bleiben Sr. Maj. dem Kaiſer aller Reuſſen und Sr. Maj. dem König von Sachſen in dem Verhältniß der Ihnen durch den Artikel 5 und 9 zufallenden Länder, und werden von ihnen, ohne irgend eine Einſchränkung, Ausnahme, oder Vorbehalt berichtigt werden.

12. Ihre hochfürſtl. DD. die Herzoge von Sachſen-Koburg, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin werden in den vollen und ruhigen Beſitz ihrer Staaten wieder eingeſetzt; allein die Häfen der Herzogthümer von Oldenburg und Mecklenburg werden, bis zur Auswechſelung der Ratifikationen des künftigen Definitivfriedensvertrags zwiſchen Frankreich und England, franzöſiſche Beſatzungen behalten.

13. Se. Maj. der Kaiſer Napoleon nimmt die Vermittlung Sr. Maj. des Kaiſers aller Reuſſen zur Unterhandlung und Abſchließung eines Definitivfriedensſchluſſes zwiſchen Frankreich und England, in der Vorausſetzung an, daß dieſe Vermittlung auch von England, einen Monat nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags, angenommen wird.

14. Se. Maj. der Kaiſer aller Reuſſen erkennt Se. Maj. den König von Neapel, Joſeph Napoleon, und Se. Maj. den König von Holland, Ludwig Napoleon.

15. Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen erkennt gleichermaßen den Rheinbund, und den gegenwärtigen Beſitzſtand eines jeden der ihn bildenden Souveräne, und die Titel an, die mehreren derſelben entweder durch die Bundesakte oder durch die nachfolgenden Beytritts=verträge ertheilt wurden.

Auch verſpricht S. benannte Maj. die Souveräne, die in der Folge Glieder des beſagten Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, die ſie durch die Beytritts=verträge erhalten werden.

16. Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen tritt, mit allen Eigenthums= und Souveränitätsrechten, an Se. Maj. den König von Holland die Herrſchaft Jever, in Oſtfriesland, ab.

17. Gegenwärtiger Friedens= und Freundſchafts=vertrag ſoll gemeinſchaftlich für Se. Majeſtät den König von Neapel, Joſeph Napoleon, für Se. Maj. den König von Holland, und die mit Se. Maj. dem Kaiſer Napoleon alliirten Souveräne des Rheinbundes gelten.

18. Se. Maj. der Kaiſer aller Reuſſen erkennt gleich=falls Se. kaiſerl. Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon, als König von Weſtphalen an.

19. Das Königreich Weſtphalen wird aus den von Sr. Maj. dem König von Preußen abgetretenen Provin=zen auf dem linken Elbeufer, und aus andern gegenwär=tig in dem Beſitze Sr. Maj. des Kaiſers Napoleon befindlichen Staaten beſtehen.

20. Se. Maj. der Kaiſer aller Reuſſen verſpricht, die Verfügungen, welche, in Folge obigen 19. Artikels und den Abtretungen Sr. kön. preuß. Maj. von Sr. Maj. dem Kaiſer Napoleon werden getroffen werden, nach vorgängiger Bekanntmachung, ſo wie auch den daraus

Digitized by Google

für die Fürſten, zu deren Gunſten ſie getroffen worden, hervorgehenden Beſitzſtand anzuerkennen.

21. Alle Feindſeligkeiten zu Land und zu Waſſer zwiſchen der Kriegsmacht Sr. Majeſtät des Kaiſers aller Reuſſen und Sr. Hoheit des Großherrn, werden ſogleich auf allen Punkten, wo die Nachricht von der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrags angekommen ſeyn wird, ſogleich aufhören. Die hohen kontrahirenden Theile werden ſie ohne Verzug durch außerordentliche Kuriere abſenden, damit ſie ſo ſchleunig als möglich den beyderſeitigen Generalen und Kommandanten zukomme.

22. Die ruſſiſchen Truppen werden ſich aus der Wallachey und Moldau zurückziehen: dieſe Provinzen dürfen aber erſt, nach der Auswechſelung der Ratifikationen des künftigen Definitivfriedensvertrags zwiſchen Rußland und der ottomanniſchen Pforte, von den Truppen Sr. Hoheit beſetzt werden.

23. Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen nimmt die Vermittlung Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen, Königs von Italien, zur Unterhandlung und Abſchließung eines für beyde Reiche vortheilhaften und ehrenvollen Friedens an. Die gegenſeitigen Bevollmächtigten werden ſich an den Ort begeben, über welchen die beyden betheiligten Mächte übereinkommen werden, um daſelbſt die Unterhandlungen zu eröffnen und fortzuſetzen.

24. Die Friſten, binnen welchen die hohen kontrahirenden Theile ihre Truppen aus den Orten, die ſie, vermöge obiger Stipulationen, zu verlaſſen haben, zurückziehen ſollen, ſo wie die Art der Vollziehung der verſchiedenen Klauſeln gegenwärtigen Traktats, werden durch eine beſondere Konvention feſtgeſetzt werden.

25. Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, und Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen,

Digitized by Google

garantiren ſich gegenſeitig die Integrität ihrer Beſitzungen und jener der im gegenwärtigen Friedensſchluſſe begriffenen Mächte, ſo wie ſie dermalen ſind, oder in Gefolge obiger Stipulationen ſeyn werden.

26. Die Kriegsgefangenen, welche die kontrahirenden und in gegenwärtigem Traktate begriffenen Mächte gemacht haben, werden ohne Auswechſelung und in Maſſe zurückgegeben.

27. Die Handelsverbindungen zwiſchen dem franzöſiſchen Reiche, dem Königreiche Italien, den Königreichen Neapel und Holland, und den rheiniſchen Bundesſtaaten, auf einer Seite, und zwiſchen dem ruſſiſchen Reiche, auf der andern Seite, werden auf den nämlichen Fuß, wie vor dem Kriege, hergeſtellt.

28. Das Zeremoniel der beyden Höfe der Tuillerien und von St. Petersburg unter ſich und in Hinſicht der Botſchafter, Miniſter und Geſandten, welche einer bey dem andern akkreditiren wird, wird nach dem Grundſatz einer vollkommenen Gleichheit eingerichtet werden.

29. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, und von Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller Reuſſen ratifizirt werden.

Die Auswechſelung der Ratifikationen wird in dieſer Stadt, binnen 14 Tagen, Statt haben. (Sie hat bekanntlich ſchon am 9. Juli Statt gehabt).

So geſchehen zu Tilſit den 7. Juli (25. Junі) 1807.

Unterz. K. M. Talleyrand, Fürſt v. Benevent.
Prinz A. Kurakin.
Prinz Dimitri Labanoff von Roſtoff.

Digitized by Google

Bedingungen des Friedens zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, und Sr. Maj. dem König von Preußen.

Se. Majeſtät der Kaiſer von Frankreich, König von Italien, Beſchützer des Rheinbundes, und Se. Majeſtät der König von Preußen, beſeelt von gleichem Verlangen, den Verheerungen des Krieges ein Ende zu ſetzen, haben zu dieſem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Beſchützer des Rheinbundes, den Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürſten von Benevent, Ihren Großkämmerer und Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des preußiſchen ſchwarzen und rothen Adler- und des St. Hubertsordens;

Und Se. Majeſtät der König von Preußen, den Herrn Feldmarſchall Grafen von Kalkreuth, Ritter des preußiſchen ſchwarzen und rothen Adlerordens, und den Herrn Grafen von Goltz, Ihren geheimen Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bey Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller Reuſſen, Ritter des preußiſchen rothen Adlerordens;

Welche, nach Auswechſelung ihrer gegenſeitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

1. Art. Vom Tage der Auswechſelung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags an, wird vollkommener Friede und Freundſchaft zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, und Sr. Majeſtät dem König von Preußen Statt haben.

2. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, der auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

Digitized by Google

Die Mark Priegnitz, die Uckermark, die Mittel- und Neumark von Brandenburg, mit Ausnahme des Kotbuſſer Kreiſes in der Niederlauſitz; das Herzogthum Pommern;

Ober-, Unter- und Neuſchleſien mit der Grafſchaft Glatz;

Der Theil des Netzdiſtriktes, welcher im Norden der Straße von Drieſen nach Schneidemühl, und im Norden einer Linie liegt, die von Schneidemühl über Waldau zur Weichſel geht, und an den Gränzen des Bromberger Kreiſes hinläuft; Pommerellen; die Inſel Nogat; das Land auf dem rechten Ufer der Weichſel und der Nogat, im Weſten von Altpreußen und im Norden des Kulmerkreiſes; das Ermeland; endlich das Königreich Preußen, wie es am 1. Jan. 1772 beſchaffen war, werden Sr. Majeſtät dem König von Preußen zurückgegeben werden, mit den Plätzen: Spandau, Stettin, Küſtrin, Glogau, Breßlau, Schweidnitz, Neiße, Brieg, Koſel und Glatz, und überhaupt alle Plätze, Zitadellen, Schlöſſer und Forts der obengenannten Länder; in dem Zuſtande, in dem ſich dieſe Plätze, Zitadellen, Schlöſſer und Forts gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Zitadelle von Graudenz, mit den Dörfern Neudorf, Parſchken und Swierkorzy werden ebenfalls Sr. Majeſtät dem König von Preußen zurückgegeben werden.

3. Se. Majeſtät der König von Preußen erkennt Se. Majeſtät den König von Neapel, Joſeph Napoleon, und Se. Majeſtät den König von Holland, Ludwig Napoleon.

4. Se. Majeſtät der König von Preußen erkennt gleichermaßen den Rheinbund, und den gegenwärtigen Beſitzſtand eines Jeden der ihn bildenden Souveräne,

und die Titel an, die Mehreren derſelben entweder durch die Bundesakte oder durch die nachfolgenden Beytritts- verträge ertheilt wurden.

Auch verſpricht Se. benannte Majeſtät, die Sou- veräne, die in der Folge Glieder des beſagten Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, die ſie durch die Beytrittsverträge erhalten werden.

5. Gegenwärtiger Friedens- und Freundſchaftsver- trag ſoll gemeinſchaftlich für Se. Majeſtät den König von Neapel, Joſeph Napoleon, für Se. Majeſtät den König von Holland, und die mit Sr. Majeſtät dem Kaiſer Napoleon alliirten Souveräne des Rhein- bundes gelten.

6. Se. Majeſtät der König von Preußen erkennt gleichfalls Se. kaiſerliche Hoheit den Prinzen Hiero- nymus Napoleon, als König von Weſtphalen an.

7. Se. Majeſtät der König von Preußen tritt mit allem Eigenthumsrecht und Souveränität den Königen, Großherzogen, Herzogen und Fürſten, die von Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, werden bezeichnet werden, alle die Herzogthümer, Mark- grafſchaften, Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, überhaupt alle Gebiete und Beſtandtheile, von was immer für Gebieten, wie auch alle Domänen und alles Grundeigenthum aller Art ab, das ſeine benannte Majeſtät der König von Preußen, unter was immer für Titeln, zwiſchen dem Rhein und der Elbe beym Aus- bruche des gegenwärtigen Krieges beſaßen.

8. Das Königreich Weſtphalen wird aus den von Sr. Majeſtät dem König von Preußen abgetretenen Pro- vinzen, und aus andern Staaten beſtehen, die ſich gegenwärtig im Beſitze Sr. Majeſtät des Kaiſers Napo- leon befinden.

Digitized by Google

9. Die Verfügung, die Se. Majeſtät der Kaiſer Napoleon mit den in beyden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Ländern treffen werden, und die Beſitznahme derſelben von jenen Souveränen, zu deren Vortheil erwähnte Verfügung gemacht wird, werden von Sr. Majeſtät dem König von Preußen gerade ſo anerkannt werden, als wenn ſie ſchon in gegenwärtigem Vertrage feſtgeſetzt und enthalten wären.

10. Se. Majeſtät der König von Preußen leiſtet für ſich, ſeine Erben und Nachfolger Verzicht auf alle wirklichen oder künftigen Rechte, die er haben oder vorwenden könnte:

1. Auf alle Gebiete ohne Ausnahme, die ſich zwiſchen der Elbe und dem Rhein befinden, und überhaupt auf alle, die nicht im zweyten Artikel angeführt ſind.
2. Auf alle Beſitzungen Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen und des Hauſes Anhalt, die ſich auf dem rechten Ufer der Elbe befinden.

Hingegen werden auch alle wirklichen oder künftigen Rechte und Anſprüche der zwiſchen dem Rhein und der Elbe liegenden Staaten auf die Beſitzungen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, ſo wie ſie zufolge gegenwärtigen Traktats beſtimmt werden, auf ewig erloſchen ſeyn und bleiben.

11. Alle Verhandlungen, Uebereinkünfte oder Allianzverträge, die öffentlich oder insgeheim zwiſchen Preußen und einem auf dem linken Elbufer gelegenen Staate hätten geſchloſſen worden ſeyn können, und die der gegenwärtige Krieg noch nicht gebrochen hätte, ſollen ohne Wirkung bleiben, und für null und nicht geſchehen angeſehen werden.

Digitized by Google

12. Se. Majeſtät der König von Preußen tritt mit Eigenthumsrecht und Souveränität an Se. Majeſtät den König von Sachſen den Kotbuſſer Kreis in der Niederlauſitz ab.

13. Se. Majeſtät der König von Preußen entſagt für immer dem Beſitze aller Provinzen, die als einſtige Beſtandtheile des Königreichs Polen, nach dem 1. Januar 1772 zu verſchiedenen Epochen unter die Herrſchaft von Preußen gekommen ſind; mit Ausnahme des Ermelands und des Landes im Weſten von Altpreußen, im Oſten von Pommern und der Neumark, im Norden des Kulmerkreiſes und einer Linie, die von der Weichſel über Waldau nach Schneidemühl geht, und längs den Gränzen des Bromberger Kreiſes und der Straße von Schneidemühl nach Drieſen hinläuft; welche Provinzen nebſt der Stadt und Zitadelle Graudenz und den Dörfern Neudorf, Parſchken und Swierkorzy, auch in Zukunft mit allem Eigenthumsrechte und Souveränität von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen werden beſeſſen werden.

14. Se. Majeſtät der König von Preußen entſagt zugleich auf ewig dem Beſitze der Stadt Danzig.

15. Die Provinzen, welchen Se. Majeſtät der König von Preußen im 13. Art. entſagt, werden mit Ausnahme der im 18. Art. angeführten Gebiete, mit Eigenthumsrecht und Souveränität von Sr. Maj. dem Könige von Sachſen unter dem Titel eines Herzogthums Warſchau beſeſſen, und nach einer Verfaſſung regiert werden, welche die Freyheiten und Privilegien der Völker dieſes Herzogthums ſichert, und ſich mit der Ruhe der benachbarten Staaten verträgt.

16. Um zwiſchen dem Königreich Sachſen und dem Herzogthum Warſchau eine Verbindung herzuſtellen,

Digitized by Google

wird Sr. Maj. der König von Sachſen der freye Gebrauch einer Militärſtraße durch die Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen zuſtehen. Dieſe Straße, die Zahl der Truppen, die auf einmal wird durchziehen können, und die Etappenorte ſollen durch eine beſondere Uebereinkunft zwiſchen den beyden Majeſtäten, unter der Vermittlung Frankreichs, feſtgeſetzt werden.

17. Die Schifffahrt auf dem Netzfluſſe und dem Bromberger Kanal, von Drieſen bis an die Weichſel und zurück, ſoll frey von jedem Zolle bleiben.

18. Um ſo ſehr als möglich natürliche Gränzen zwiſchen Rußland und dem Herzogthum Warſchau feſtzuſetzen, wird das Gebiet zwiſchen den gegenwärtigen Gränzen von Rußland vom Bug bis zur Mündung der Laſſosna, in einer Linie, die von beſagter Mündung ausgeht und längs dem Thalweg jenes Fluſſes, dem Thalweg der Narew von jener Mündung an bis Suradz, der Liſa bis zu ihrer Quelle beym Dorfe Mien, des bey eben dieſem Dorfe entſpringenden Nebenarmes der Nurzeck, der Nurzeck ſelbſt zu ihrer Mündung ober Nurr, endlich längs dem Thalweg des Bugs, ſtromaufwärts bis zu den gegenwärtigen Gränzen Rußlands fortläuft, — auf ewige Zeiten dem ruſſiſchen Reiche einverleibt werden.

19. Die Stadt Danzig mit einem Gebiete von zwey Meilen im Umkreiſe, wird in ihre vorige Unabhängigkeit unter dem Schutze Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen hergeſtellt, und nach den Geſetzen regiert werden, nach denen ſie regiert wurde, als ſie aufhörte, ihr eigener Herr zu ſeyn.

20. Weder Se. Maj. der König von Preußen noch Se. Maj. der König von Sachſen, noch die Stadt Danzig werden durch irgend ein Verbot oder durch wie immer

beſchaffene Zölle, Gebühren oder Abgaben der freyen Schifffahrt auf der Weichſel Hinderniſſe legen können.

21. Stadt, Hafen und Gebiet von Danzig werden während der Dauer des gegenwärtigen Seekrieges dem Handel und der Schifffahrt der Engländer geſperrt ſeyn.

22. Kein Individuum, von was immer für einem Rang oder Stande, deſſen Wohnort oder Eigenthum in den Provinzen liegt, die einſt zum Königreich Polen gehörten, und die der König von Preußen auch ferner beſitzen wird; ferner kein Individuum, das im Herzogthume Warſchau oder in dem mit Rußland vereinigten Gebiete ſeinen Wohnſitz hat, und in Preußen liegende Gründe, Renten, Penſionen, oder was immer für Einkünfte beſitzt, ſoll weder in Hinſicht ſeiner Perſon, ſeiner Güter, Renten, Penſionen und Einkünfte, noch in Hinſicht ſeines Ranges und ſeiner Würden, auf keinerley Weiſe, und wegen keiner Art des Antheils, den es politiſch oder militäriſch an den Ereigniſſen des gegenwärtigen Krieges nahm, verfolgt oder in Unterſuchung gezogen werden können.

23. Auf gleiche Weiſe ſoll kein Individuum, gebürtig, wohnhaft oder angeſeſſen in den Ländern, die dem Könige von Preußen ſchon vor dem 1. Jan. 1772 zugehörten, und demſelben jetzt, kraft des vorausgehenden 2. Art., zurückgeſtellt werden ſollen, und insbeſondere kein Individuum von der Berliner Bürgergarde, oder von der Gensd'armerie, welche die Waffen ergriffen haben, um die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, in ſeiner Perſon, ſeinen Gütern, Renten, Penſionen, oder was immer für Einkünften, oder endlich in ſeinem Range oder Grade weder angegriffen, noch auf irgend eine Weiſe und wegen irgend einer Art von Theilnahme an

Digitized by Google

den Ereigniſſen des gegenwärtigen Krieges verfolgt oder in Unterſuchung gezogen werden.

24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, von was immer für Art, welche Se. Maj. der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege haben machen oder eingehen können, als Beſitzer der Länder, Gebiete, Domainen, Güter und Einkünfte, welche Seine genannte Maj. abtritt, oder denen Sie in gegenwärtigem Vertrage entſagt, werden den neuen Beſitzern zur Laſt fallen, und von ihnen ohne irgend eine Ausnahme, Einſchränkung oder einen Vorbehalt befriedigt werden.

25. Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatperſonen oder öffentlichen, religiöſen, bürgerlichen oder militäriſchen Anſtalten der Länder angehören, die Se. Maj. der König von Preußen abtritt, oder denen er durch gegenwärtigen Traktat entſagt (dieſe Kapitalien mögen nun in der Bank von Berlin, oder in der Kaſſe der Seehandlungsgeſellſchaft, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen unterbracht worden ſeyn), ſollen weder konfiszirt noch in Beſchlag genommen werden; ſondern die Eigenthümer beſagter Fonds und Kapitalien ſollen freye Macht haben, darüber zu verfügen, und ſie werden fortfahren, den Genuß und die Intereſſen davon zu ziehen, ſie mögen ſchon verfallen ſeyn, oder zu den Friſten der Verträge und Obligationen erſt verfallen.

Das Gleiche ſoll gegenſeitig beobachtet werden in Hinſicht aller Fonds und Kapitalien, welche Unterthanen oder was immer für öffentliche Anſtalten der preuſſiſchen Monarchie in den Ländern unterbracht haben, welche Se. Maj. der König von Preußen abtritt, oder denen er im gegenwärtigen Vertrage entſagt.

26. Die Archive, welche die Eigenthumstitel, Dokumente und überhaupt was immer für Papiere enthalten, die auf die von Sr. Maj. dem Könige von Preuſſen in gegenwärtigem Vertrage abgetretenen oder aufgegebenen Länder, Gebiete, Domänen und Güter Bezug haben, ſo wie die Karten und Plane der feſten Städte, Zitadellen, Schlöſſer und Forts, die in beſagten Ländern liegen, werden durch Kommiſſäre Sr. genannten Maj., in der Friſt von 3 Monaten, von Auswechſelung der Ratifikationen an, übergeben werden, und zwar:

An Kommiſſäre Sr. Maj. des Kaiſers Napoleon in Hinſicht auf die am linken Elbufer abgetretenen Länder;

Und an Kommiſſäre Sr. Maj. des Kaiſers von Rußland, Sr. Maj. des Königs von Sachſen und der Stadt Danzig, in Hinſicht aller Länder, welche beſagte Majeſtäten und die Stadt Danzig in Folge gegenwärtigen Vertrages beſitzen ſollen.

27. Bis zum Tage der Auswechſelung der Ratifikationen des künftigen endlichen Friedensvertrages zwiſchen Frankreich und England werden alle Länder unter der Herrſchaft Sr. Maj. des Königs von Preußen ohne Ausnahme, der Schifffahrt und Handlung der Engländer verſchloſſen ſeyn.

Keine Abſendung wird aus den preußiſchen Häfen nach den brittiſchen Inſeln gemacht, noch ein von England oder ſeinen Kolonien kommendes Schiff in den genannten Häfen zugelaſſen werden können.

28. Es wird unmittelbar eine Uebereinkunft entworfen werden, um alles in Richtigkeit zu bringen, was die Art und die Epoche der Uebergabe der Plätze, welche Sr. Maj. dem König von Preußen zurückgeſtellt werden ſollen, und die Details der Civil- und Militärverwaltung der ebenfalls zurück gegebenen Länder betrifft.

29.

29. Die Kriegsgefangenen von dem einen und andern Theile werden, ohne Auswechſelung und in Maſſe, ſobald als möglich, zurück gegeben werden.

30. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, und von Sr. Maj. dem König von Preußen, ratifizirt, und die Ratifikationen werden zu Königsberg in dem Zeitraum von 6 Tagen nach der Unterzeichnung, oder eher wo möglich, ausgewechſelt werden.

So geſchehen und unterzeichnet zu Tilſit, den 9ten Juli 1807.

(L. S.) Unterz.: K. Moritz Talleyrand, Fürſt v. Benevent.

(L. S.) Unterz.: der Feldmarſchall, Graf von Kalkreuth.

(L. S.) Unterz.: Auguſt Graf von Goltz.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages ſind ausgewechſelt worden zu Königsberg, den 12. Juli 1807.

Uebereinkunft

zwiſchen den Unterzeichneten, dem Major-General, Fürſten von Neufchatel einer, und dem Feldmarſchall Grafen von Kalkreuth anderer Seits, als Bevollmächtigten ihrer Souveräne, jene Uebereinkunft abzufaſſen, welche im 28. Artikel des zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer und Könige Napoleon, und Sr. Maj. dem Könige von Preußen zu Tilſit unterzeichneten Friedensvertrages bedungen worden iſt.

1. Art. Es ſollen ohne Aufſchub gegenſeitig Kommiſſäre ernannt werden, um Pfähle an den Gränzen des Herzogthums Warſchau, Altpreuſſens, des Gebietes

von Danzig, und an den Gränzen zwiſchen den Königreichen Preußen und Weſtphalen aufzurichten.

2. Die Stadt Tilſit wird den 20 Juli, Königsberg den 25. Juli, und bis zum erſten Auguſt das Land bis zur Paſſarge, welche die alten Stellungen der Armee bezeichnet, übergeben werden.

Am 20. Aug wird man Altpreußen bis zur Weichſel räumen.

Am 5. Sept. wird man den Reſt von Altpreußen bis zur Oder räumen.

Die Gränzen des Gebietes von Danzig werden in einem Umkreiſe von 2 Stunden um die Stadt gezogen, und durch Gränzpfähle mit den Wappen von Frankreich, Danzig, Sachſen und Preußen beſtimmt werden.

Am 1. Oktober wird man ganz Preußen bis an die Elbe räumen.

Schleſien wird ebenfalls am 1. Oktober zurückgegeben werden, ſo daß in zwey und einem halben Monat die vollſtändige Räumung des Königreichs Preuſſen geſchehen ſeyn wird.

Der Theil der Provinz von Magdeburg, der auf dem rechten Elbeufer liegt, ferner die Provinzen von Prenzlow und Paſewalk werden erſt am 1. November geräumt werden, aber es wird eine Linie gezogen werden, damit keine Truppen ſich Berlin nähern können.

In Hinſicht Stettins wird die Zeit ſeiner Räumung von den Bevollmächtigten beſtimmt werden. 6000 Franzoſen werden in dieſer Stadt bis zum Augenblicke ihrer Räumung bleiben.

Die Plätze Spandau, Küſtrin, und überhaupt alle ſchleſiſchen Plätze werden am 1. Oktober den Truppen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen übergeben werden.

Digitized by Google

3. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Artillerie, alle Kriegsvorräthe und überhaupt alles in den Plätzen von Pillau, Kolberg, und Graudenz in dem Stande verbleibe, in dem es ſich gegenwärtig befindet.

Daſſelbe ſoll von den Plätzen Glatz und Koſel gelten, wenn die franz. Truppen noch nicht Beſitz genommen haben.

4. Die oben erwähnten Verfügungen werden zu den beſtimmten Friſten in dem Falle in Erfüllung gehen, wenn die dem Lande auferlegten Kontributionen werden bezahlt seyn. Wohl verſtanden, daß die Kontributionen für bezahlt werden angeſehen werden, wenn hinreichende Sicherheit dafür geleiſtet, und dieſe vom Generalintendanten der Armee für gültig erkannt worden iſt.

Es verſteht ſich ebenfalls, daß jede Kontribution, die vor der Auswechſelung der Ratifikationen nicht öffentlich bekannt war, null und nichtig ſey.

5. Alle Einkünfte des Königreichs Preußen werden von dem Tage der Auswechſelung der Ratifikationen an die Kaſſen des Königs und auf Rechnung Sr. Majeſtät abgeliefert werden, wenn die Kontributionen, die vom 1ten November 1806 bis zum Tage der Auswechſelung der Ratifikationen zahlbar und fällig waren, abgetragen ſind.

6. Von beyden Theilen werden Kommiſſäre ernannt werden, um über alle ſtreitigen Punkte ſich freundſchaftlich auszugleichen. Sie werden ſich dem zufolge am 25. Juli nach Berlin begeben, um der Räumung kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Die franzöſiſchen Truppen und Kriegsgefangenen werden bis zum Tage der Räumung im Lande, und von den Magazinen leben, die daſelbſt ſich befinden können.

8 Wenn die Spitäler zur Zeit, wo die Truppen ſich zurückziehen ſollen, noch nicht geräumt ſind, ſo

Digitized by Google

werden die franzöſiſchen Kranken in den Spitälern verpflegt, und von den Adminiſtratoren des Königs mit allem Nothwendigen verſehen werden, ohne deswegen aufzuhören, Geſundheitsoffiziere um ſich zu haben.

9. Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ihre ganze vollſtändige Wirkſamkeit haben.

Zu Urkund deſſen haben wir ſelbige unterzeichnet und unſer Siegel beygedruckt.

Königsberg, den 12. Juli 1807.

Unterz.: Der Marſchall Alexander Berthier.
Unterz.: Der Marſchall Graf von Kalkreuth.

Der Friede von Tilſit enthält, wie jener von Preßburg, theils ſchon bekannte, theils noch unbekannte Punkte, deren Erfüllung oder Auseinanderſetzung noch erſt abgewartet werden muß. Dabey iſt in ihm ſchon eine Einleitung oder Vorbereitung zu einem andern mit den Türken und Engländern, ja zu einem allgemeinen Frieden angegeben. Ich werde daher meine Bemerkungen darüber für die Zukunft verſchieben. Ich will jetzt meinen Leſern nur das in ihr Gedächtniß zurückrufen, was ich in meinen vorhergegangenen Stücken bereits über die Begebenheiten geſagt habe, welche ihn herbeygeführt haben. Die Stücke in dieſen Staatsrelationen, welche darauf Bezug haben, ſind folgende:

Vom dritten Band. Der rheiniſche Bund.

Vom fünften Band. Ueber die mißliche Lage der mindermächtigen deutſchen Reichsſtände.

Vom ſechſten Band. Das neue politiſche Gleichgewicht. Ueber die Verfaſſung Deutſchlands nach dem Preßburger Frieden.

Vom ſiebenten Band. Ueber das Unglück der preußiſchen Monarchie. Polens Wiedergeburt.

IV.

Gedanken
über eine künftige Mediationsakte für den rheiniſchen Bund.

Sic vos non vobis.

Schon vor dem Ausbruche des franzöſiſchen Revolutionskrieges [1], habe ich einigen wichtigen Staatsleuten den Plan zu einem rheiniſchen Bunde vorgelegt, welcher bey der alles erſchütternden Kataſtrophe den Fürſten und Ständen, wenigſtens der vordern Kreiſe des ehemaligen deutſchen Reiches, eine feſtere Vereinigung und eine gewiſſe Stärke geben ſollte. Die Hauptgedanken davon habe ich im dritten Hefte des dritten Bandes dieſer Zeitſchrift Seite 239 eingerückt [2]. Dieſer von mir vorgeſchlagene rheiniſche Bund iſt zwar durch die erſte Koalition gegen Frankreich und den bald darauf erfolgten Reichskrieg gleich in ſeinem Keime erſtickt worden; allein das nachherige Unglück der Mächte hat ihn gewiß gerechtfertigt. Das deutſche Reich, was durch ihn erhalten werden ſollte, liegt nun zertrümmert, und über ſeinen Trümmern ſteht ein neuer rheiniſcher Bund da, durch die mächtige Hand Napoleons hervorgezogen und befeſtigt. Gleich durch die erſte Konföderationsakte

1 Im Jahre 1790.
2 Siehe III. Bandes 3. Heft: Der rheiniſche Bund.

ſind mit demſelben ganz Bayern, Schwaben und die ehemaligen Rheinkreiſe; durch die nachherigen Beytritte anderer Fürſten und die Siege Napoleons, auch Franken, Sachſen und Weſtphalen verbunden worden. Der Rhein, die Elbe und der Inn bilden ſeine Gränzen. Er umfaßt beynahe das ganze alte Deutſchland, was Tacitus beſchrieben hat.

Bis jetzt will der franzöſiſche Kaiſer nur deſſen Protektor ſeyn. Die Konföderationsakte giebt nur die erſten Grundzüge ſeiner Organiſation an. Es iſt alſo wahrſcheinlich, daß, nachdem er auf dem ganzen Kontinente von allen Mächten anerkannt, und durch ſo viele deutſche Fürſten verſtärkt worden, auch ſeine Verfaſſung näher werde beſtimmt werden. Wir wollen daher einige Gedanken darüber einrücken. Wir wollen zuerſt die Verhältniſſe deſſelben zu der Krone Frankreichs; zweytens jene, welche zwiſchen ſeinen verbundenen Fürſten; und drittens die, ſo zwiſchen dieſen Fürſten und ihren Unterthanen und Ländern obwalten, in Betrachtung ziehen.

Nach Maaßgabe der Bundesakte ſind die dazu gehörigen Fürſten als Souveräne ſchon an und für ſich Alliirte Frankreichs; ſie können mit dieſer Macht in beſondere Verbindungen treten, und nach Zeit und Gelegenheit ſich beſondere Vortheile bedingen: allein im Allgemeinen ſind ſie doch wieder unter ſich verbunden, und werden demnach als ein Ganzes in allen ihren auswärtigen Verhältniſſen betrachtet. In dieſer Hinſicht iſt der franzöſiſche Kaiſer ihr allgemeiner Protektor und Bundesgenoſſe. Er verſpricht, im Falle ſie angegriffen oder betheidigt werden, ſie durch eine Armee von 200,000 Mann zu ſchützen. Er verſpricht ihnen im Kriege ſeinen Beyſtand, im Frieden ſeine Vermittlung. Dagegen ſind ſie verpflichtet, wenn er oder ein anderer

Digitized by Google

ſeiner Alliirten in Krieg verwickelt werden ſollte, auch ihm mit ihrem verhältnißmäßigen Kontingente gewärtig zu ſeyn. So weit und nicht weiter erſtrecken ſich dermalen die Berührungspunkte zwiſchen Frankreich und dem rheiniſchen Bunde. Es fragt ſich daher, ob es nicht ſowohl das franzöſiſche als deutſche Intereſſe erfordere, dieſelben näher zu beſtimmen?

Dem franzöſiſchen Kaiſer muß daran gelegen ſeyn, ſowohl für jetzt als in Zukunft die Liebe der deutſchen Nation, und die Einigkeit der rheiniſchen Bundesfürſten zu erhalten. Seine Macht giebt ihm zwar Mittel genug in die Hände, das letztere zu bewirken; aber das erſtere hängt allein von der Organiſation ab, welche dermalen dem Bunde gegeben werden ſoll. Die alte deutſche Reichsverfaſſung hatte wenigſtens das Gute, daß auch der geringſte Bürger in ſeinen Rechten geſchützt war, und im Falle einer Betheidigung einen höhern Schutz anflehen konnte. Daher war auch das deutſche Volk damit zufrieden, und hieng ihren, obwohl mangelhaften, Geſetzen mit Herzlichkeit an. Wenn alſo der Kaiſer Napoleon dieſe Anhänglichkeit für ſich gewinnen will, ſo muß er dem rheiniſchen Bunde eine ſolche Organiſation geben, daß Deutſchland nicht nur durch ſeine ſiegreiche Armee gegen auswärtige Feinde geſchützt iſt, ſondern auch ein jeder dazu gehörige Fürſt oder Unterthan eine kräftige Hülfe gegen innere Bedrückungen und Ungerechtigkeiten finden könne. Durch eine ſolche Mediationsakte würde ſich Napoleon nicht nur den Namen eines Protektors des Ganzen, ſondern eines jeden bedrückten einzelnen Bürgers, und folglich die Liebe des größern Theils der Deutſchen erwerben.

Eben ſo iſt es das Intereſſe der dazu gehörigen Könige und Fürſten, alle Willkühr von dem Innern des

Bundes abzuhalten. Durch Hintanſetzung der geſetzlichen Ordnung haben die deutſchen Fürſten ſchon unter der vorigen Verfaſſung, wo doch noch ein gemeinſchaftliches Reich und Oberhaupt anerkannt war, ſich entweder Schaden oder gar den Untergang zugezogen. Wenn ſie nun, da ſie Souveräne geworden, und nur durch eine Konföderationsakte verbunden ſind, ſich zu ähnlichen Schritten verleiten ließen, ſo liefen ſie Gefahr, am Ende ganz iſolirt da zu ſtehen, und nur von einzelnen zufälligen Verhältniſſen abzuhangen.

Dieſe Betrachtungen führen uns nothwendig auf jene, welche Bezug auf die Verhältniſſe der Bundesfürſten unter ſich haben. Nach Maaßgabe der Konföderationsakte ſind ſie als Regenten alle unabhängig; allein als Verbundene theilen ſie ſich in zwey Kollegien, nämlich das königliche und fürſtliche, welche ſich zu einem Bundestage verſammeln und für den ganzen Bund Geſetze geben ſollen. Es iſt ferner unter ihnen ein Bundesgericht feſtgeſetzt, welches nach dem Muſter eines Auſträgalgerichts die Streitigkeiten unter denſelben und mit den Mediatiſirten entſcheiden ſoll. Im übrigen iſt einem jeden die ſouveräne Verwaltung ſeiner eigenen Länder überlaſſen. Dieſe Verordnungen der Bundesakte ſind vortrefflich in ihrer Anlage, aber ihnen fehlt noch die nähere Beſtimmung. Es fragt ſich daher: Wird unter dieſen Kollegien eine einander beſchränkende Re- und Korrelation Statt finden? Werden die von dem Bundestage erlaſſenen Geſetze und Verordnungen wie die ehemaligen Reichstags-Concluſa eine allgemeine Wirkung auf den Bund haben? Werden ſich dieſe Verordnungen und Geſetze auch auf den gemeinſchaftlichen Handel und das Verkehr, auf das Schulden-, Zoll- und Münzweſen, auf die allgemeine Polizey, auf die Juſtiz-

formen ꝛc. erſtrecken? Was für Verhältniſſe werden die Hanſeeſtädte zum Bunde erhalten? Wird das Bundesgericht über alle Verhältniſſe der Bundesſtaaten und Fürſten entſcheiden? und wenn es entſchieden hat, wird die Bundesarmee oder der franzöſiſche Kaiſer als Protektor zugleich Exekutor ſeyn?

Dieſe und noch mehrere Punkte werden nothwendig in der künftigen Organiſations- oder Mediationsakte des rheiniſchen Bundes erörtert und beſtimmt werden müſſen; allein die ſchlüpfrigſten von allen werden die ſeyn, welche Bezug auf die Verhältniſſe zwiſchen den Bundesfürſten und ihren Ländern und Unterthanen haben. Nach Maaßgabe der Konföderationsakte ſind alle zum rheiniſchen Bunde gehörige Fürſten ſouverän. Ihnen ſteht alſo die ganze Staatsgewalt in ihren reſpektive Ländern und über ihre Unterthanen zu. Es fragt ſich alſo: wie wird dieſe Gewalt ohne Nachtheil beyder ausgeübt werden können? Ich habe zu viel Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe der deutſchen Souveräne, als daß ich bey ihren Regierungen ungerechte Handlungen oder Verordnungen befürchten ſollte. Allein ſie würden ſowohl das Glück ihrer künftigen Thronfolger als ihrer Unterthanen mehr befeſtigen, wenn ſie ihren Ländern eine ſolche Organiſation geben, welche einen Jeden gegen alle Willkühr ſicherte, und in dem Bunde und dem Protektorate des franzöſiſchen Kaiſers ſelbſt auf alle Fälle die Garantie ihrer Beſtändigkeit erhielte. Da alſo in dieſem Punkte die Föderationsakte, außer dem Penſions- und Schuldenweſen, ſo wenig feſtgeſetzt hat; ſo fragt ſichs: ob es nicht räthlich wäre, wenn ein jeder Fürſt die Definitivorganiſation ſeiner Länder bey dem allgemeinen Bundestage zur Bekräftigung niederlegen müßte, und im Falle

Digitized by Google

dagegen Eingriffe gemacht, oder darin Veränderungen vorgenommen werden ſollten, erſt ein Bundesgutachten zu ihrer Gültigkeit erfordert würde. Eben ſo fragt es ſich: ob nicht das allgemeine Bundesgericht, entweder durch Appellation dahin oder wenigſtens durch Senatus consulta und Responsa Einfluß auf die Juſtizverwaltung der einzelnen Bundeslande erhalten ſollte? Es fragt ſich endlich: ob nicht der franzöſiſche Kaiſer ein eigenes Protektoratkonſeil haben ſollte, wohin alle Klagen in letzter Inſtanz, wenigſtens ad Revisionem, gebracht werden könnten?

Unter den Bundesfürſten iſt Einer, deſſen Würde zur Leitung des Ganzen nöthig, aber nach Maaßgabe der Konföderationsakte nicht erblich iſt: der Fürſt Primas. Er ſoll, wie der ehemalige Reichserzkanzler, der Direktor des Bundestages und das Organ der Geſetze und Verfaſſung ſeyn. Der franzöſiſche Kaiſer hat ſich das Recht vorbehalten, ihn anzuſtellen. Es fragt ſich alſo: ob es nicht räthlich wäre, dieſe Anſtellung wenigſtens dahin zu mäßigen, daß nach Abgang eines ſolchen Fürſten, entweder der Bundestag oder irgend ein von den Bundesfürſten nach Maaßgabe ihrer Macht beſtelltes Kollegium drey Subjekte dem franzöſiſchen Kaiſer in Vorſchlag bringen könnte, woraus er dann den Fürſten Primas auswählte. Es wären hier noch mehrere Punkte, z. B. über die Religionsverhältniſſe, über das Konkordat, über Erbfolgen ꝛc. in Betrachtung zu ziehen; ich wollte aber nur die deutſchen Patrioten und Staatsleute auf ſolche aufmerkſam machen, welche jetzt die dringendſten ſind, auf daß ſie in dem Zeitpunkte, wo Deutſchlands Schickſal endlich entſchieden werden ſoll, zur Sprache kommen [3].

3 Vielleicht werde ich nächſtens über einige Hauptpunkte umſtändlicher reden können.

Digitized by Google

V.

Polens Wiedergeburt.

Fortſetzung und Beylage zu dem ſiebenten Stück des ſiebenten Bandes.

In dieſem Stücke des ſiebenten Bandes wollte ich die Ausſichten angeben, welche der polniſchen Nation durch den verfloſſenen Krieg eröffnet wurden. Sie ganz wieder in ihre vorige Größe und Selbſtſtändigkeit herzuſtellen, litten die Verhältniſſe nicht, worauf der Kaiſer Napoleon wegen Rußland und Oeſterreich Rückſicht nehmen mußte. Daher iſt auch im 5ten Artikel des mit Rußland abgeſchloſſenen Friedens deutlich geſagt, daß das Herzogthum Warſchau eine ſolche Verfaſſung haben würde, welche ſich mit der Sicherheit ſeiner Nachbarn vertragen könnte. Indeſſen hat die ehemals ſo große und edle polniſche Nation wenigſtens die Genugthuung erhalten, daß ein beträchtlicher Theil davon in jene Unabhängigkeit und unter jenen Regenten zurücktritt, worum ſie am Ende des vorigen Jahrhunderts mit ſo vielem Muthe und ſo großer Aufopferung gekämpft hat. Die künftige Verfaſſung des Herzogthums Warſchau iſt folgende.

Digitized by Google

I. Titel.

Vorläufige Verordnungen.

1. Die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion iſt Religion des Staates.

2. Alle Religionen ſind frey und öffentlich.

3. Das Herzogthum Warſchau wird in 6 Diöceſen, mit einem Erzbiſchoffe und 5 Biſchöffen eingetheilt.

4. Die Sklaverey (Leibeigenſchaft) iſt abgeſchafft; alle Bürger ſind gleich vor dem Geſetz; der Stand der Perſonen iſt unter dem Schutze der Gerichte.

II. Titel.

Von der Regierung.

5. Die herzogliche Krone von Warſchau iſt erblich in der Perſon des Königs von Sachſen, ſeinen Nachkömmlingen, Erben und Nachfolgern, nach der in dem ſächſiſchen Hauſe beſtehenden Succeſſionsordnung.

6. Die Regierung beruht auf der Perſon des Königs; er übt, in ihrem ganzen Umfange, die vollziehende Gewalt aus, und hat die Initiative der Geſetze.

7. Der König kann einem Vizekönig den Theil ſeiner Gewalt übertragen, den er nicht für dienlich findet, unmittelbar auszuüben.

8. Wenn der König nicht dienlich erachtet, einen Vizekönig zu ernennen, ſo ernennt er einen Vizepräſidenten des Konſeils der Miniſter. In dieſem Falle werden die Geſchäfte der verſchiedenen Miniſterien in dem Konſeil verhandelt, und ſodann dem Könige zur Genehmigung vorgelegt.

9. Der König ſchreibt den allgemeinen Reichstag aus, prolongirt und ajournirt ihn; er ſchreibt gleichfalls die Diätinen oder Diſtrikts- und Gemeindeverſamm-

lungen aus. Er präſentirt den Senat, wenn er es für gut findet.

10. Die herzoglichen Krongüter beſtehen:

a) In einem jährlichen Einkommen von 7 Mill. poln. Gulden (1,750,000 Reichsgulden), zur Hälfte in liegenden Gütern oder königl. Domainen, und zur andern Hälfte in einer Anweiſung auf den öffentlichen Schatz;

b) In dem königl. Pallaſte von Warſchau und in dem ſächſiſchen Pallaſte.

III. Titel.

Von den Miniſtern und dem Staatsrath.

11. Das Miniſterium beſteht: aus einem Juſtizminiſter, einem Miniſter des Innern und der geiſtlichen Angelegenheiten, einem Kriegsminiſter, einem Finanz- und Schatzminiſter, einem Polizeyminiſter. Es wird ein Miniſter Staatsſekretair angeſtellt. Die Miniſter ſind verantwortlich.

12. Wenn der König für dienlich erachtet hat, den Theil ſeiner Gewalt, den er ſich unmittelbar vorbehalten hat, einem Vizekönig zu übertragen, arbeiten die Miniſter, jeder insbeſondere, mit dem Vizekönig.

13. Hat der König keinen Vizekönig ernannt, ſo vereinigen ſich die Miniſter, dem Inhalte des 8. Art. gemäß, in ein miniſterielles Konſeil.

14. Der Staatsrath beſteht aus den Miniſtern. Er vereinigt ſich unter dem Vorſitze des Königs oder des Vizekönigs, oder des von dem Könige ernannten Präſidenten.

15. Der Staatsrath erörtert, verfaßt und beſchließt die Geſetzesentwürfe, welche von jedem Miniſter über in

Digitized by Google

ſein Departement einſchlagende Gegenſtände vorgeſchlagen werden.

16. Zum Staatsrathe gehören vier Maîtres des Requêtes, ſowohl für die Inſtruktion der Adminiſtrativſache, und jener, worin der Staatsrath als Kaſſationsgericht ſpricht, als für die Kommunikationen des Konſeils mit den Kommiſſionen der Kammer der Landbothen.

17. Der Staatsrath erkennt über Jurisdiktionskonflikte zwiſchen den Verwaltungs- und Gerichtsſtellen, über adminiſtrative Streitſachen, und über die gegen Agenten der öffentlichen Verwaltung zu verhängenden gerichtlichtlichen Unterſuchungen.

18. Die im Staatsrathe verhandelten Entſcheidungen, Geſetzesentwürfe, Dekrete und Verfügungen, ſind der Genehmigung des Königs unterworfen.

IV. Titel.

Von dem Reichstage.

19. Der Reichstag beſteht aus zwey Kammern: aus der erſten Kammer, oder der Kammer des Senats; aus der zweyten Kammer, oder der Kammer der Landbothen.

20. Der Reichstag verſammelt ſich alle 2 Jahre zu Warſchau, um die durch das Zuſammenberufungsſchreiben des Königs beſtimmte Zeit; ſeine Seſſion dauert nicht über 14 Tage.

21. Seine Geſchäfte beſtehen in der Berathſchlagung über das Auflagen- oder Finanzgeſetz, und über die auf Veränderungen in der bürgerlichen oder peinlichen Geſetzgebung, oder im Münzfuß ſich beziehenden Geſetze.

22. Die im Staatsrathe entworfenen Geſetze werden auf Befehl des Königs dem Reichstage zugefertigt, in der Kammer der Landbothen, vermittelſt geheimer Stimmenablegung und nach der Mehrheit der Stimmen, in

Berathung gezogen, und dann dem Senate zur Sanktion vorgelegt.

V. Titel.
Vom Senate.

23. Der Senat beſteht aus 18 Mitgliedern, nämlich aus 6 Biſchöffen, 6 Palatins und 6 Kaſtellanen.

24. Die Palatins und Kaſtellane werden vom Könige ernannt. Die Biſchöffe werden vom Könige ernannt, und durch den heil. Stuhl eingeſetzt.

25. Der Senat wird durch eines ſeiner Mitglieder, das der König dazu ernennt, präſidirt.

26. Das Amt der Senatoren iſt lebenslänglich.

27. Die in der Kammer der Landbothen berathenen Geſetzentwürfe werden, in Gemäßheit des oben Geſagten, dem Senate zur Sanktion vorgelegt.

28. Der Senat genehmigt das Geſetz, folgende Fälle ausgenommen:

a. Wenn das Geſetz nicht in der von der Konſtitution vorgeſchriebenen Form in Berathſchlagung gezogen, oder wenn die Berathſchlagung durch gewaltthätige Handlungen geſtört worden iſt;
b. wenn er Kenntniß davon hat, daß das Geſetz nicht durch Stimmenmehrheit angenommen worden iſt.
c. Wenn der Senat des Dafürhaltens iſt, daß das Geſetz der Sicherheit des Staates, oder den Verfügungen gegenwärtigen konſtitutionellen Statuts entgegen iſt.

29. Wenn der Senat, aus einem dieſer Gründe, einem Geſetze ſeine Sanktion verſagt hat, ſo ertheilt er dem Könige, durch eine motivirte Berathſchlagung, die nöthige Gewalt, um die Berathſchlagung der Landbothen zu annulliren.

Digitized by Google

30. Wenn die Weigerung des Senats auf einen der im 28. Art. unterſtellten Fälle ſich gründet, ſo kann der König, nach vorgängiger Anhörung des Staatsraths, die Zurückſendung des Geſetzentwurfes an die Kammer der Landboten, mit der Weiſung, regelmäßig zu verfahren, verordnen. Erneuern ſich die Unordnungen, entweder in Abhaltung der Verſammlung, oder in den Formen der Berathſchlagung, dann iſt die Kammer der Landboten dadurch aufgelößt, und der König ſchreibt neue Wahlen aus.

31. Wenn der Fall der Auflöſung der Kammer der Landboten eintritt, ſo iſt das Finanzgeſetz für ein Jahr prorogirt, und die bürgerlichen oder peinlichen Geſetze werden, nach wie vor, ohne alle Modifikation und Veränderung vollzogen.

32. Wenn der Senat einem Geſetze ſeine Sanktion verſagt hat, ſo kann der König gleichfalls, und in allen Fällen, neue Senatoren ernennen, und alsdann das Geſetz wieder an den Senat verweiſen. Der Senat kann inzwiſchen aus nicht mehr als 6 Biſchöffen, 12 Palatins und 12 Kaſtellanen beſtehen.

33. Wenn der König ſich des ihm durch vorſtehenden Artikel eingeräumten Rechts bedient hat, ſo werden die in dem Senate unter den Palatins und Kaſtellanen in Erledigung kommenden Stellen ſo lang nicht wieder beſetzt, bis der Senat auf die im 23. Art. beſtimmte Zahl von Mitgliedern zurückgebracht iſt.

34. Wenn der Senat ein Geſetz genehmigt, oder der König, ungeachtet der Motive der Berathſchlagung des Senats, die Verkündung deſſelben verordnet hat, dann iſt dieſer Entwurf als Geſetz anzuſehen, und wird unmittelbar verbindlich.

VI.

Digitized by Google

VI. Titel.

Von der Kammer der Landboten.

35. Die Kammer der Landboten beſteht:

a) aus 60 Landboten, die durch die Diätinen oder adelichen Verſammlungen der Diſtrikte, im Verhältniß eines Landboten auf jeden Diſtrikt gewählt werden. Die Landboten müſſen wenigſtens 24 Jahre zurückgelegt haben, im Genuſſe ihrer Rechte, oder emanzipirt ſeyn.

b) Aus 40 Deputirten der Gemeinden.

36. Das ganze Gebiet des Herzogthums Warſchau iſt in 40 Gemeindeverſammlungen eingetheilt, nämlich 8 für die Stadt Warſchau und 32 für den übrigen Theil des Gebiets.

37. Jede Gemeindeverſammlung muß wenigſtens aus 600 Bürgern mit dem Stimmrechte beſtehen.

38. Die Mitglieder der Kammer der Landboten bleiben 9 Jahre im Amt. Alle 3 Jahre wird ein Drittel derſelben erneuert. Demzufolge, und blos für das erſte Mal, bleibt ein Drittel der Mitglieder der Kammer; und Landboten nur 3 Jahre, und ein anderes Drittel nur 6 Jahre im Amt. Beydemal entſcheidet das Loos über die austretenden Mitglieder.

39. Die Kammer der Landboten wird durch einen aus ihrer Mitte gewählten und von dem Könige ernannten Marſchall präſidirt.

40. Die Kammer der Landboten berathſchlagt über die Geſetzesentwürfe, die alsdann dem Senate zur Sanktion vorgelegt werden.

41. Sie ernennt bey jeder Sitzung vermittelſt geheimer Stimmenablegung, und nach der Mehrheit der Stimmen drey Kommiſſionen, jede von 5 Gliedern, nämlich:

Digitized by Google

eine Finanzkommiſſion, eine Kommiſſion der Geſetzgebung für bürgerliche, und eine für Kriminalfälle. Der Marſchall, welcher der Kammer der Landboten vorſitzt, giebt dem Staatsrathe durch eine Botſchaft von der Ernennung dieſer Kommiſſion Nachricht.

42. Wenn ein Geſetzvorſchlag in dem Staatsrathe ins Reine gebracht iſt, wird er durch den Miniſter, von deſſen Departement der Gegenſtand iſt, und durch die Requetenmeiſter des Staatsraths derjenigen Kommiſſion mitgetheilt, wozu er gehört. Wenn die Kommiſſion über den Geſetzvorſchlag Bemerkungen zu machen hat, vereinigt ſie ſich bey dem Miniſter. Die Requetenmeiſter, welchen die Mittheilung des Geſetzvorſchlags aufgetragen iſt, werden zu den Konferenzen zugelaſſen.

43. Wenn die Kommiſſion auf ihren Bemerkungen beſteht, und Modifikationen in dem Geſetzvorſchlage verlangt; ſo macht der Miniſter darüber ſeinen Bericht an den Staatsrath. Dieſer kann die Glieder der Kommiſſion zu ſich aufnehmen, um über jene Verordnungen des Geſetzvorſchlags mit ihm abzuhandeln, welche abgeändert werden können.

44. Nachdem der Staatsrath entweder durch den Miniſter oder die bey ihm vorgenommene Diskuſſion von den Bemerkungen der Kommiſſion Kenntniß erhalten hat, beſchließt er die definitive Abfaſſung des Geſetzvorſchlags, welcher alsdann an die Kammer der Landboten gebracht wird, um dort erwogen zu werden.

45. Die Glieder des Staatsraths ſind zugleich gebohrne Glieder der Landbotenkammer. Sie haben dort Sitz und Stimme.

46. Die Glieder des Staatsraths und der Landbotenkommiſſion haben allein das Recht, der Kammer den Vortrag zu machen, ſey es in dem Falle, daß, wo

der Staatsrath und die Kommiſſion über den Geſetz- vorſchlag einig ſind, ſie ihr die Vortheile davon vor- ſtellen, oder in dem Falle, wo ihre Meinung darüber getheilt iſt, ſie die Unſchicklichkeit deſſelben erheben oder beſtreiten. Kein anderes Glied kann über einen Geſetz- vorſchlag das Wort nehmen.

47. Die Glieder der Kommiſſion können ihre perſön- liche Meinungen über den Geſetzvorſchlag darlegen, ſie mögen nun mit der Majorität oder Minorität der Kom- miſſion übereinſtimmen. Aber die Glieder des Staats- raths können nur zum Vortheile des Geſetzvorſchlags reden, welcher bey ihm beſchloſſen wurde.

48. Wenn der Marſchall-Präſident der Landboten- kammer dafür hält, daß die Materie genug erörtert ſey, kann er die Diskuſſion darüber ſchließen, und den Geſetzvorſchlag in Deliberation bringen. Die Kammer deliberirt nach einem geheimen Scrutin und nach der Mehrheit der Stimmen.

49. Wenn über das Geſetz abgeſtimmt iſt, über- ſchickt es die Kammer ſogleich an den Senat.

VII. Titel.

Von den Diätinen und Gemeinde- verſammlungen.

50. Die Diätinen oder Diſtriktsverſammlungen ſind aus den Adelichen des Diſtrikts zuſammengeſetzt.

51. Die Gemeindeverſammlungen beſtehen aus den nichtadelichen Bürgern mit Grundeigenthum, und andern Bürgern, welche dazu, wie weiter unten geſagt werden wird, das Recht haben.

52. Die Diätinen und Gemeindeverſammlungen werden von dem Könige berufen. Der Ort und die Zeit

ihrer Vereinigung, die Geſchäfte, welche ihnen obliegen, und die Dauer ihrer Sitzung ſind in dem Berufungsſchreiben ausgedruckt.

53. Kein Bürger kann zur Abſtimmung zugelaſſen werden, wenn er nicht 21 Jahre alt, und im Genuſſe ſeiner Rechte oder emancipirt iſt. Die Emancipation kann künftig, aller gegentheiligen Geſetze und Gebräuche ungeachtet, im 21. Jahre Statt finden.

54. Jede Diätine oder Diſtriktsverſammlung ernennt einen Landboten, und ſchlägt die Kandidaten für die Departemental- und Diſtriktsräthe, und die Friedensgerichte vor.

55. Die Diätinen ſind durch einen vom Könige ernannten Marſchall präſidirt.

56. Sie ſind in zehn Reihen abgetheilt, jede Reihe iſt aus beſondern Diſtriften zuſammengeſetzt, welche entweder durch das Territorium oder mehrere Diſtrikte voneinander geſchieden ſind. Zwey Reihen können nicht zu gleicher Zeit berufen werden.

57. Die Deputirten der Gemeinden werden durch die Gemeindeverſammlungen ernannt. Sie legen eine doppelte Liſte der Kandidaten für die Munizipalräthe vor.

56. In den Gemeindeverſammlungen haben Stimmrecht: 1. Jeder unadeliche Eigenthumsbeſitzer. 2. Jeder Fabrikant, jedes Haupt einer Werkſtätte und jeder Kaufmann, welcher einen Fond, welcher dem Kapital von 10,000 polniſchen Gulden gleich kommt, in ſeiner Boutik oder Waarenlager hat. 3. Alle Pfarrer und Vikarien. 4. Jeder Künſtler und Bürger, welcher ſich durch ſeine Talente, Kenntniſſe und Verdienſte um den Staat, den Handel oder die Künſte verdient gemacht hat. 5. Jeder Unteroffizier und Soldat, welcher Wunden aufzuweiſen,

Digitized by Google

mehrere Feldzüge mitgemacht, und ſeinen Abſchied erhalten hat. 6. Jeder Unteroffizier und Soldat, noch im Dienſte, welcher wegen ſeiner guten Aufführung Ehrenzeichen erhalten hat. 7. Die Offiziere von jedem Grade. Nur diejenigen obgenannten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche gegenwärtig im Dienſte ſind, und als Garniſon in der Stadt liegen, wo die Verſammlungen gehalten werden, können für dieſen Fall an dem in dieſem Artikel zugeſtandenen Rechte nicht Theil nehmen.

59. Die Liſte der ſtimmbaren Eigenthümer wird durch die Munizipalitäten entworfen, und von den Kontributionseinnehmern beſcheinigt. Jene der Pfarrer und Vikarien durch den Präfekten, und von dem Miniſter des Innern viſirt. Jene der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche oben bezeichnet ſind, durch den Präfekten und den Kriegsminiſter viſirt. Jene der Fabrikanten, Handwerker und Kaufleute, der durch Talente, Künſte und Verdienſte ausgezeichneten Bürger, durch den Präfekten und den Senat. Die Bürger, welche ſich in dem letzten oben angegebenen Falle befinden, können unmittelbar ihre Petitionen an den Senat mit den dazugehörigen Berechtigungsſtücken und Forderungen einſchicken.

60. Der Senat kann in allen Fällen, wo Mißbräuche in Bildung der Liſten vermuthet werden, eine andere gebieten.

61. Die Gemeindeverſammlungen können auf der ganzen Ausdehnung des Diſtriktes nicht zu gleicher Zeit berufen werden. Es wird allezeit ein Zwiſchenraum von 8 Tagen unter ihrer Vereinigung Statt haben; doch ſind davon jene der Stadt Warſchau ausgenommen, welche zur nämlichen Zeit aber nur in der Zahl von zweyen berufen werden können.

62. Bey den Gemeindeverſammlungen hat ein vom Könige ernannter Bürger den Vorſitz.

63. In den Diätinen und Gemeindeverſammlungen kann keine Diskuſſion, ſie mag Namen haben wie ſie will, keine Deliberation, keine Petition oder Vorſtellung Statt haben. Sie kann ſich nur mit der Wahl der Deputirten und Kandidaten beſchäftigen, deren Zahl ſchon voraus, wie geſagt, durch die Berufungsſchreiben beſtimmt iſt.

VIII. Titel.

Vertheilung des Territoriums und der Verwaltung.

64. Das Territorium bleibt in ſechs Departemente eingetheilt.

65. Jedes Departement iſt durch einen *Präfekten* verwaltet. In einem jeden Departemente iſt ein Rath für die ſtreitigen Sachen, welcher zum mindeſten aus drey, und zum höchſten aus fünf Gliedern zuſammengeſetzt iſt, und ein General-Departementalrath, welcher zum mindeſten aus 16, und zum höchſten aus 24 Gliedern beſteht.

66. Die Diſtrikte ſind durch Unterpräfekte verwaltet. In einem jeden Diſtrikte iſt ein Diſtriktsrath zum mindeſten aus 9, zum höchſten aus 12 Gliedern zuſammengeſetzt.

67. Jede Munizipalität iſt durch einen Maire oder Präſidenten verwaltet. In jeder Munizipalität iſt ein Munizipalrath von 10 Gliedern für 2500 Einwohner und drüber, von 20 für 5000 und drüber, und von 30 für Städte, deren Bevölkerung über 5000 Einwohner ſich erſtreckt.

Digitized by Google

68. Die Präfekte, Präfekturräthe, Unterpräfekte und Maire werden ohne vorherige Präſentation vom Könige ernannt. Die Glieder der Departemental- und Diſtriktsräthe ernennt ebenfalls der König nach einer doppelten Liſte der von den Diſtriktsdiätinen vorgeſchlagenen Kandidaten. Sie werden zur Hälfte alle zwey Jahre erneuert. Die Glieder der Munizipalräthe ernennt der König nach einer doppelten Liſte der von den Gemeindeverſammlungen vorgeſchlagenen Kandidaten. Sie werden ebenfalls alle zwey Jahre zur Hälfte erneuert. Die Departemental-, Diſtrikts- und Munizipalräthe ernennen einen Präſidenten aus ihrer Mitte.

IX. Titel.

Gerichtsordnung.

69. Der Codex Napoleon giebt die bürgerlichen Geſetze für das Herzogthum von Warſchau.

70. Die Verhandlungen ſind öffentlich, ſowohl für Civil- als peinliche Sachen.

71. Es iſt ein Friedensgericht in jedem Diſtrikte; ein Civiltribunal von erſter Inſtanz für jedes Departement; ein Criminal-Juſtizhof für zwey Departemente, und eine einzige Appellationsgerichtsſtelle für das ganze Herzogthum Warſchau.

72. Der Staatsrath, welchem vier Requetenmeiſter durch den König beygeſetzt werden, vertritt die Stelle eines Kaſſationsgerichts.

73. Die Friedensrichter werden nach einer dreyfachen Liſte der durch die Diſtriktsdiätinen vorgeſtellten Kandidaten vom Könige ernannt. Sie werden alle zwey Jahre zum Drittheil erneuert.

74. Die Gerichtsordnung iſt unabhängig.

Digitized by Google

75. Die Richter der Civilgerichte erſter Inſtanz, der Kriminal- und Appellationsgerichte ernennt der König auf Lebenslang.

76. Der Appellationsgerichtshof kann entweder auf Denuntiation der königlichen Prokuratoren, oder auf jene eines ſeiner Präſidenten vom Könige die Abſetzung eines Civil- oder Kriminalrichters erſter Inſtanz verlangen, welchen er einer Untreue in ſeinen Verrichtungen ſchuldig glaubt. Die Abſetzung eines Richters bey dem Appellationsgericht kann durch den Staatsrath, welcher das Kaſſationsgericht ausmacht, gefordert werden. Nur in dieſen Fällen kann die Abſetzung eines Richters vom Könige ausgeſprochen werden.

77. Die Urtheile der Gerichtshöfe werden im Namen des Königs ertheilt.

78. Das Begnadigungsrecht ſteht allein dem Könige zu. Er allein kann die Strafe nachlaſſen oder mindern.

X. Titel.

Von der bewaffneten Macht.

79. Die bewaffnete Macht wird aus 30,000 Mann von aller Art und beſtändig beſtehen, worunter aber die Nationalgarden nicht begriffen ſind.

80. Der König kann einen Theil der Truppen des Herzogthums Warſchau nach Sachſen beordern; er muß ſie aber durch eine gleiche Zahl von ſächſiſchen Truppen erſetzen.

81. Im Falle, wo es die Umſtände erforderten, daß der König, außer den Truppen des Herzogthums von Warſchau noch andere ſächſiſche Truppen in das Herzogthum verlegen ſollte, ſo kann er dabey keine andere Auflagen oder Laſten anſetzen, als ſolche, welche durch das Finanzgeſetz bewilligt ſind.

XI. Titel.

Allgemeine Verordnungen.

82. Die Titularien aller Aemter und Anſtellungen, welche nicht auf Lebenszeit gegeben ſind, den Vizekönig mit einbegriffen, ſind nach dem Gutbefinden des Königs widerruflich; jene der Landboten ausgenommen.

83. Kein Individuum, wenn es nicht Bürger des Herzogthums von Warſchau iſt, kann zu irgend einem Amte, ſey es geiſtlich, bürgerlich oder richterlich, berufen werden.

84. Alle Regiernngs-, Geſetzgebungs-, Verwaltungs- und gerichtliche Akten werden in der National-ſprache abgefaßt.

85. Die bürgerlichen und Militärorden, welche zuvor in Polen beſtanden haben, werden beybehalten. Der König iſt Haupt dieſer Orden.

86. Gegenwärtiges konſtitutionelles Statut wird noch durch die im Staatsrath verhandelten Verordnungen des Königs vollendet werden.

87. Die Geſetze und Verwaltungsverordnungen werden durch das Geſetzbulletin bekaunt gemacht werden, und haben, um verbindlich zu ſeyn, keine andere Publikation nöthig.

XII. Titel.

Vorübergehende Verordnungen.

88. Die gegenwärtigen Auflagen werden bis zum 1. Jänner 1809 gehoben werden.

89. Es wird an der gegenwärtigen Zahl und Organiſation der Truppen nichts verändert werden, bis

darüber durch den erſten Landtag, welcher zuſammen⸗berufen wird, anders verordnet iſt.

Die Glieder der Verwaltungskommiſſion:

Unterzeichnet: Malakowski, Präſident. Gutakowski, Stanislas Potoki, Dzialinski, Wibiki, Bilinski, Sobolewski, Luszcrewski, Generalſekretär.

Napoleon, durch Gottes Gnaden und die Konſtitutionen Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, haben genehmigt und genehmigen das obige konſtitutionelle Statut, welches Uns nach Maaßgabe des 5. Artikels des Friedens von Tilſit iſt vorgelegt worden, und welches Wir ſowohl zur Erfüllung Unſerer Verbindlichkeiten gegen die Völker von Warſchau und Großpolen, als auch zur Verträglichkeit ihrer Freyheiten mit den Reichen der benachbarten Staaten geeigenſchaftet finden.

Gegeben in dem königlichen Pallaſte zu Dreßden den 20. Juli 1807.

Unterz.: Napoleon.

Im Namen des Kaiſers der Staatsſekretär

H. B. Maret.

Digitized by Google

VI.

Politiſche Bemerkungen über die Geſchichte der Deutſchen.

Fortſetzung.

Achtundzwanzigſtes Kapitel.

Wie mitten unter der Anarchie noch ein deutſches Reich beſtehen konnte?

Nach dem Abgange der hohenſtaufiſchen Dynaſtie hat die Anarchie, welche ſchon unter den letzten Karolingern in Deutſchland gegründet wurde, einen ſo hohen Grad von Ausgelaſſenheit erregt, daß man ſich wundern muß, wie das deutſche Reich noch ferner beſtehen konnte.

Einzelne Ritter wagten es, mit mächtigen Fürſten, Aebte mit volkreichen Städten, Biſchöffe mit tapfern Herzogen, und Unterthanen mit ihren Herren den Kampf aufzunehmen. Jeder kriegte, plünderte, brannte, nachdem er Kräfte oder Gelegenheit hatte, und Fauſtrecht war das einzige Recht. Man nennet dieſe Epoche in der Reichsgeſchichte das große Interregnum: allein billigermaßen ſollte man ſie die große Anarchie nennen; denn in der ganzen Weltgeſchichte wird man keine Zeit finden, worin die Glieder eines und deſſelben

Staates in ſo verſchiedener Macht und Geſtalt, in ſo buntſcheckiger Verwirrung gegeneinander anſtießen, und doch ſich unter einerley Geſetz und Obrigkeit erhielten, als in dieſer.

Die Reichsverfaſſung glich zu der Zeit einem wahrhaft gothiſchen Gebäude, wo Fratzen und Engelsköpfe, Ungeheuer und heilige Bilder, Schnörkel und Laubwerk untereinander geworfen, ein großes Ganze bilden, und die ſchwerſten Maſſen auf dünnen leichten Säulchen ſchweben.

Es fragt ſich nun, wie es möglich war, daß ſich das Reich mitten unter einer ſolchen Anarchie erhalten konnte? Wenn wir den Charakter der deutſchen Nation, ihre damaligen Verhältniſſe zu andern Nationen und ſelbſt den Geiſt ihrer Verfaſſung betrachten, ſo werden ſich die Urſachen ihrer Erhaltung leicht dargeben. Freylich war dieß Reich ſchon frühe in eine Menge kleiner Territorien und Herrſchaften zerſplittert, aber keines davon war groß und mächtig genug, ſich über alle zu erheben; ſie erkannten alſo lieber noch ein ſelbſtgewähltes Oberhaupt und eine alles umfaſſende Verfaſſung an, als daß ſie ihre Freyheit der Willkühr ihrer mächtigern Mitſtände oder gar eines fremden Eroberers preißgegeben hätten. Dazu kam noch, daß die benachbarten Fürſten und Könige nicht weniger mit ihren Vaſallen zu kämpfen hatten, als die deutſchen. Sie konnten daher die Anarchie, welche Deutſchland verwüſtete, nicht benutzen, und mußten ſelbige ihrem eigenen Schickſal überlaſſen. Den mächtigſten Ständen (den Kurfürſten) war ſelbſt daran gelegen, daß eine Verfaſſung blieb, welche ihnen ſo vorzügliche Rechte zugeſichert hatte, und wodurch ſie nur jenen als Regenten anerkennen mußten, den ſie ſelbſt gewählt hatten.

Digitized by Google

Die vorzüglichſte Urſache der Erhaltung des deutſchen Reichs lag aber in der Gewohnheit ſelbſt. So ſehr auch ein jeder Stand nach Unabhängigkeit ſtrebte, ſo wagte doch keiner den Gedanken, die alte Form aufzuheben. Im Gegentheil wurde während dem Interregnum erſt dieſe Form recht feſtgeſetzt. Standſchaft, Reichstag, Kaiſerwahl und Kurfürſten haben zu der Zeit ihre rechtliche Konſiſtenz erhalten. Man wundert ſich noch, mit welcher Ehrfurcht auch die mächtigſten Kurfürſten einem Kaiſer begegneten, welchen ſie zuvor noch als einen ſchwachen Grafen kannten.

Aus dieſen ſeltſamen Ereigniſſen ſieht man, daß ein Staat auch mitten in einer erſchütternden Anarchie ſich erhalten könne, wenn die Nation noch vom alten Geiſte beſeelt wird; daß aber auch ein gutgeordnetes Reich zu Grunde gehen müſſe, wenn einmal dieſer Geiſt verſchwunden iſt. Vom letztern Falle haben wir die ſprechendſten Beyſpiele an Frankreich, Deutſchland, Polen und Preußen in unſern Zeiten. Der Geiſt dieſer Reiche war ſchon lange dahin gegangen; und Verfaſſungen, welche durch viele Jahrhunderte beſtanden haben, oder von den klügſten Regenten gegründet waren, fielen wie Kartenhäuſer durch einen einzigen Windſtoß zuſammen.

Neunundzwanzigſtes Kapitel.

Ueber den Charakter der deutſchen Reichsverfaſſung.

Die große Liebe zur Freyheit hat unter den Deutſchen die Anarchie hervorgebracht, ihre Ausſchweifung führte auch wieder Ordnung und Geſetze herbey. So ſehr auch die Verfaſſung, welche die Deutſchen mit aus ihren

Wäldern brachten, abgeartet war, ihre Grundzüge erhielten ſich mitten unter dem Sturme des Fauſtrechts und der Zügelloſigkeit.

Gleich nach dem großen Interregnum hatten es mehrere Kaiſer verſucht, den Landfrieden zu fördern, und dem Ganzen eine geſetzliche Ordnung zu geben; aber erſt unter Maximilian I. gelang es dem klugen Kurfürſten von Mainz, Berchtold von Henneberg, die Stände zu einem ordentlichen Reichsregimente und einer gehörigen Gerichtsordnung zu vermögen. Das Reich wurde einer beſſern Verwaltung wegen in Kreiſe abgetheilt, und über alle Territorialgerichte ein höchſtes Reichsgericht (das Kammergericht und der Reichshofrath) angeſetzt, wodurch denn das Ganze ſeine gehörige Form bekam.

Von nun an konnte man im deutſchen Reiche die alte germaniſche Verfaſſung wieder erkennen. Es waren zwar andere Namen, andere Abtheilungen, andere Formen aufgekommen, aber der alte Geiſt belebte ſie. Wie ehemals wurden die Könige oder Kaiſer aus den Edlen und Fürſten, die Feldherren aber aus den Tapferſten gewählt [4]; doch hatten ſie keine unbeſchränkte Gewalt [5]. Der Thron des Oberhauptes war mit Kurfürſten und Fürſten umgeben, deren Rath es befolgen mußte. In geringern Fällen entſchieden dieſelben, in wichtigern aber Alle, der ganze Reichstag. Die Verwaltung einzelner Staaten und Diſtrikte war jedem Theile oder Stande überlaſſen, und hier fand man, wie ehemals, alle Abſtufungen der Regierungsformen, von der populärſten

4 Aurea Bulla. Reges ex nobilitate, Duces ex virtute sumunt.

5 Nec regibus infinita aut libera potestas.

Demokratie bis zur ſtrengſten Monarchie [6]. Alle aber ſtunden unter einerley Oberhaupt und Geſetz.

Von dem Reichstage gieng auch noch, wie zuvor, die oberſte richterliche Gewalt aus, und zog ſich durch Appellationen dorthin wieder zurück [7]. Die hohen Reichsgerichte ſprachen in Sachen der einzelnen Bürger und Stände, aber von ihnen konnte recursus ad Comitia genommen werden.

Die einzelnen Staaten und Stände wurden, wie ehemals die Gauen, als ſelbſtſtändig angeſehen, und jeder hatte mit dem andern ſeine beſonderen Verhältniſſe und Kolliſionen; wenn aber ein allgemeiner Reichskrieg, oder eine Landwehre vorhanden war, mußten ſie alle unter der Fahne des Kaiſers ausziehen.

Auch darin ſind die Züge des alten Germaniens nicht zu verkennen, daß das Prieſterthum noch die Leitung des Ganzen hatte [8]. Der Direktor des Reichstages, der Reichserzkanzler, die erſten Wähler des Kaiſers, waren Biſchöffe, und auf dem Reichstage bildete ſich eine ganze geiſtliche Bank. Sie leitete die Geſchäfte ein, und ihre Stimme wurde zuerſt gehört. So lange alſo wirkte auch noch nach vielen Jahrhunderten der Geiſt, welcher die Deutſchen ſchon in ihren Wäldern belebte.

6 Gothones regnantur paulo adductius, nondum tamen supra libertatum — apud Suionas unus imperitat, nullis jam exceptionibus, nec precario jure parendi.

7 Licet apud consilium accusare quoque.

8 Silentium per sacerdotes, quibus tum coërcendi jus.

Dreyßigſtes Kapitel.

Die deutſche Reichsverfaſſung konnte ſich nur durch Bündniſſe erhalten.

Nach der Anlage, welche die deutſche Verfaſſung vor und nach dem großen Interregnum bekam, konnte ſie nur durch Bündniſſe beſtehen. Sie, in ſich ſelbſt und in ihren Theilen, ſchon eine politiſche Konföderation, erhielt ſich, und verfiel durch Konföderation. Bodin giebt uns ſieben und vierzig Bündniſſe an, welche deutſche Fürſten allein mit Frankreich abgeſchloſſen hatten, ohne deren zu gedenken, welche im Reiche ſelbſt oder mit andern Mächten zu Stande kamen.

Wir finden in der Reichsgeſchichte, daß ſchon frühe die Fürſten unter ſich Bündniſſe zu ihrer eigenen und und zur Erhaltung des Reichs geſchloſſen hatten. Das merkwürdigſte iſt aber jenes, welches im Jahre 1338 unter allen Kurfürſten, außer Böhmen, zu Renſe bey dem ſogenannten Königſtuhl zu Stande kam. Sie verſprachen ſich den wechſelſeitigen Beyſtand in Beſchirmung des Reichs, ihrer Rechte, und einer freyen Kaiſerwahl gegen jede fremde Gewalt.

Als Kaiſer Wenzel, zu Gunſten der Visconti, Mayland vom Reiche trennen wollte, errichteten Maynz, Trier, Kölln, Pfalz und Sachſen zu Maynz einen Bund gegen alle Schwächung des Reichs.

Im Jahre 1406 machte der Kurfürſt von Maynz einen Bund mit Baden, Würtemberg und einigen Städten, um Schirms- und Friedens willen. Ihnen widerſtand König Ruprecht, weil er der ſey, welcher von Reichs wegen Frieden beſtellen ſollte. Nichts deſto-

deſtoweniger mußte er zuvor den Ständen ſelbſt Recht zugeſtehen, ehe er Recht nahm.

Einige Jahre darauf (1410) wurde zu Frankfurt verabſchiedet: Wenn ein römiſcher König, oder Kaiſer, dem Reichsgeſetz zuwider thun, oder es auf irgend eine Art verletzen wollte, ſo ſollen die Kurfürſten, wie auch die übrigen geiſtlichen und weltlichen Fürſten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Edlen und Gemeinen alle ſammt und ſonders das Recht haben, ihnen zu widerſprechen und zu widerſtehen.

Als der mächtige Karl V. zum Kaiſer gewählt war, errichteten Maynz, Trier, Cölln und Pfalz in Oberweſel einen neuen Kurverein, welcher auch mit allem, was die Kurfürſten noch weiter darüber untereinander vergleichen würden, in der Wahlkapitulation beſtätigt wurde.

Die große Trennung, welche ſowohl in religiöſen als politiſchen Dingen zu der Zeit die Stände in zwey Partheyen theilte, brachte nicht nur häufige Bündniſſe unter ihnen ſelbſt, ſondern auch mit fremden Mächten hervor, z. B. jene zu Leipzig, Torgau, Schmalkalden, Worms ꝛc.; ja während den Religionskriegen beſtand ganz Deutſchland nur aus zwey Bündniſſen, nämlich der Union und der Ligue, oder unter den Katholiken und Proteſtanten.

Im weſtphäliſchen Frieden wurde den Ständen das Recht, Bündniſſe ſowohl unter ſich als mit fremden Mächten zur Erhaltung des Reichs und ihrer Rechte zu ſchließen, förmlich zugeſtanden, und von nun an war das Reich ſelbſt nur noch ein großer Bund faſt unabhängiger Fürſten. Dieſen durch den weſtphäliſchen Frieden konſtitutionsmäßig gewordenen Konföderationsgeiſt wußte kein Fürſt zur Erhaltung des Reichs beſſer zu benutzen und

richtiger anzuwenden, als der große Johann Philipp Kurfürſt von Maynz [9]. Da zu Anfang ſeiner merkwürdigen Regierung immer noch ein neuer Krieg von ſpaniſcher Seite für das Reich zu fürchten war, ſchloß er mit Kölln, Trier, Pfalzneuburg, Münſter, ja ſogar mit Schweden, Frankreich und einigen proteſtantiſchen Fürſten einen Bund zur Aufrechthaltung des weſtphäliſchen Friedens; und als hernach der Garant deſſelben, Ludwig XIV., in ſeinen Kriegen für das Reich gefährliche Grundſätze äußerte, erneuerte er mit Oeſterreich den böhmiſchen Erbverein, und trat mit noch andern Fürſten in ein neues Bündniß zu fernerer Sicherheit.

Nach dem Tode dieſes klugen Fürſten fühlte man die Nothwendigkeit ſeines Bundesſyſtems noch mehr. Die Union der korreſpondirenden Höfe kam zuerſt zu Regensburg zu Stande; endlich wurde die große Aſſociation zu Frankfurt geſchloſſen, wodurch allein noch das Reich erhalten werden konnte.

Die letzte Vereinigung, welche zur Erhaltung der Geſetze und Verfaſſung zu Stande kam, war der ſogenannte Fürſtenbund. Der verſuchte bayeriſche Ländertauſch verurſachte ihn; der größte Held dieſer Zeiten, Friedrich II. und der erſte geiſtliche Kurfürſt Friedrich Karl waren an ſeiner Spitze; ſein Zweck ſollte kein anderer ſeyn, als die Erhaltung des Reichs und ſeiner Geſetze. Aber wie die deutſche Verfaſſung bisher allein durch Bündniſſe erhalten war, ſo mußte ſie auch endlich durch Bündniſſe verfallen. So lange die deutſchen Fürſten durch Vereinigung unter ſich ſie ſchützen konnten, waren ſolche Unternehmungen nicht nur nicht gefährlich, ſondern auch erſprießlich. Als aber verſchiedene unter

9 Siehe I. Bandes 3. Heft, Seite 301.

Digitized by Google

ihnen zugleich fremde Länder beherrſchten, und alſo ihr Intereſſe dem deutſchen fremd wurde, konnte das Reich auch nur durch fremde Hülfe erhalten werden. Die betheidigten Fürſten mußten ſich unter den Schutz Frankreichs begeben. Dieſe Macht war lange die Stütze und Garantin der deutſchen Verfaſſung, bis endlich deren Auflöſung durch die Uneinigkeit der deutſchen Fürſten nothwendig wurde. So gab ein rheiniſcher Bund im Jahre 1255 und 1338 dem deutſchen Reiche ſein Beſtehen, und im Jahre 1806 ſein Ende.

Digitized by Google

VII.

Sonderbares Beyſpiel von Geſchäftsgang.

Der Verfaſſer vertrauter Briefe über die preußiſche Monarchie führt folgendes Beyſpiel eines ſchläfrigen Geſchäftsganges an, welches ich als Beytrag zu dem Stücke: Der Schlendrian, hier einrücken will [10].

Der Magiſtrat zu N. berichtete an den Steuerrath zu B.:

„Es fehle zu N. im Hoſpital eine Klyſtirſpritze, und „da der Zinngieſer H. Klyſtirſpritzen von einer „neuen Konſtruktion, nach beyliegender Zeich„nung, erfunden hätte, ſo trage Magistratus „darauf an: die Anweiſung zur Anſchaffung einer „ſolchen Klyſtirſpritze mit 2 Rthlr. 12 Gr. im „Betrag auf die Kämmereykaſſe zu ertheilen.“

Hieraus fabrizirt der Steuerrath folgenden Bericht an die Kammer, oder vielmehr ſein Schreiber:

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König
Allergnädigſter König und Herr!

„Es fehlt im Hoſpital ad St. Lazarum zu N. eine „Klyſtirſpritze; der Zinngieſer H. daſelbſt hat

10 Siehe V. Bandes, 3. Heft.

„dergleichen nach einer neuen Konſtruktion „erfunden, wie anliegende Zeichnung des brei„teren nachweißt. Der Magiſtrat trägt auf die „Anweiſung zur Anſchaffung ſothaner Klyſtir„ſpritze im Werth von 2 Rthlr. 12 Gr. auf die „Kämmereykaſſe an, und indem ich dieſem Antrag „beypflichte, erſterbe ich in tiefſter Ehrfurcht“

Ew. Königl. Majeſtät ꝛc.

Dieſer Bericht kommt nach vier Wochen zum Vortrag bey der Kammer, der Dezernent giebt folgendes darauf an:

„Es iſt nach Maaßgabe dieſes Berichts an das Collegium medicum et sanitatis zu ſchreiben: ob „die anzuſchaffende Klyſtirſpritze von einer neuen „Konſtruktion auch zweckmäßig ſey?“

Das Anſchreiben bleibt vierzehn Tage in der Kammerexpedition, dann kommt es nach vierzehn Tagen beym Collegio medico zum Vortrag, und der Dezernent verfügt darauf:

„Ob zwar in England Klyſtirſpritzen von anderer „Konſtruktion, noch beſſer aber in Paris in dem „großen Hoſpital gebraucht würden, ſo ſey das „Collegium medicum doch der Meinung, daß „wenn dieſe Klyſtirſpritze auch nicht beſſer „konſtruirt ſey, wie die ſonſt üblichen, ſie doch „auch nicht ſchlechter wäre.“

Hierauf verfügt der Dezernent bey der Kammer:

„Brevi manu dem Baurath X. vorzulegen, um ſein „Gutachten darunter zu ſetzen: ob 2 Rthlr. 12 Gr. „auch ein verhältnißmäßiger Preiß, für die „erwähnte Klyſtirſpritze ſey.“

Der Baurath läßt die Piece vier Wochen liegen, endlich findet er ſie in ſeinem Reſtextrakt, und ſchreibt darunter:

Digitized by Google

„Ob zwar die alten Klyſtirſpritzen nur 2 Thlr. 10 Gr.
„koſten, ſo mag für dieſesmal, und da die
„erwähnte Klyſtirſpritze nach einer neuen Form
„gearbeitet iſt, der Preiß ſtehen bleiben."

Nun dekretirt der Rath:

„In Gemäßheit des Steuerräthlichen Berichts des
„Gutachtens des C. M. und des Bauraths, iſt
„nach Hofe zu referiren, und um Autoriſation zur
„Anſchaffung der Klyſtirſpritze zu bitten."

Der Bericht geht hundert Meilen weit an das Generaldirektorium, und nach ſechs oder acht Wochen erfolgt die Genehmigung:

„Ob zwar die Akten ergeben, daß vor 5 Jahren in dem
„Hoſpital zu N. eine neue Klyſtirſpritze angeſchafft
„worden iſt, die jetzt noch brauchbar ſeyn ſollte,
„ſo wollen wir für dieſesmal dennoch genehmigen,
„daß dieſe Klyſtirſpritze für Rechnung der K. C.
„angeſchafft werden kann, jedoch paſſiren dafür
„ſchlechterdings nur 2 Rthlr. 10 Gr., da nach
„dem Gutachten des Bauraths die alten Klyſtir-
„ſpritzen nicht mehr gekoſtet haben."

Hierauf verfügte die Kammer nach vier Wochen an den Steuerrath, und fügte hinzu:

„Auch habt ihr den Hoſpitalvoigt anzuweiſen, künftig
„mit mehrerer Schonung mit der Klyſtirſpritze
„umzugehen."

Der Steuerrath verfügt das Nämliche an den Magiſtrat, und dieſer an den Stadtphyſikus.

Ein Jahr iſt verfloſſen, und in den Sterbeliſten findet ſich, daß im Hoſpital zu St. Lazarus zwey alte Weiber an Krämpfen im Unterleibe, ein Mann an Obſtruktionen, ein dritter an der Kolik geſtorben iſt, da keine Klyſtirſpritze vorhanden war.

Digitized by Google

VIII.

Das Syſtem Friedrichs II. und Napoleons I.

Wir haben in unſern Zeiten zwey Regenten geſehen, deren die Geſchichte wenige in ihren Jahrbüchern aufgezeichnet hat: Friedrich II. und Napoleon I.; ſie ſind gleich groß und außerordentlich als Feldherren, als Geſetzgeber, als Fürſten; aber zwiſchen beyden läßt ſich keine Plutarchiſche Vergleichung anſtellen. Friedrich ſteht einzig in der Geſchichte da, wenn man bedenkt, daß er mit den Kräften, die kaum ein Kurfürſtenthum überſtiegen, ſich gegen ganz Europa vertheidigt hat; dagegen ſtieg Napoleon ohne fürſtliche Geburt, ohne Macht, ohne Krone mitten unter den Stürmen einer alles zerſtörenden Revolution auf einen umgeſtürzten Thron, und unterwirft den größten Theil der europäiſchen Staaten und Könige ſeinem Zepter, ſeinen Geſetzen. Wenn Friedrich von einem kleinen Königreiche heraus die Angelegenheiten von ganz Europa leitete, ſo ſchafft Napoleon aus dem zerrütteten Europa eine neue Welt; und wenn es Friedrichs Ruhm und Intereſſe war, das Gleichgewicht und die alte Freyheit der europäiſchen Völker durch kluge Bündniſſe zu erhalten [11]; ſo iſt es Napoleons, ein neues zu gründen.

11 Siehe III. Bandes, 2. Heft, Seite 132.

Digitized by Google

Zwiſchen die glänzendſte Epoche beyder großen Regenten fällt meine politiſch-hiſtoriſche Laufbahn. Sie beginnt mit dem großen Syſtem Friedrichs, und endet mit jenem Napoleons. Beyde zu ſtudieren, in ſelbe einzudringen, und ſie der Welt darzuſtellen, war mein Beſtreben, mein Geſchäft, meine Pflicht; auch diente ich zweyen Fürſten, wovon der erſte, Friedrich Karl, an dem Syſteme Friedrichs, und der andere Karl, an jenem Napoleons einen nicht geringen Antheil genommen haben. Die gute Aufnahme meiner politiſchen Schriften, und die Urtheile wichtiger Staatsmänner, ſind mir Bürge, daß ich meine Stelle nicht unwürdig erfüllt habe. Ich will daher in den künftigen Heften zuerſt das alte Syſtem hiſtoriſch, und in einem ganzen Zuſammenhang darſtellen; dann das neue ſtatiſtiſch mit allen Veränderungen, Ausſichten und Belegen folgen laſſen. Ich werde mich nicht allein auf blos politiſche Gegenſtände einſchränken, ſondern meine Gedanken auch über Handel, Gewerbe, Erziehung, Künſte, Wiſſenſchaft, Literatur und Sitten ausdehnen. So erhält der Leſer ein vollſtändiges Bild des alten und neuen Europa, welches darzuſtellen, der Zweck dieſer Schrift ſeyn ſoll. Da die Abhandlungen in dieſen Staatsrelationen, eine oder die andere ausgenommen, ſonſt alle von mir ſind, ſo kann ich ſie um ſo leichter in ein Ganzes bringen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google